Entartete Mütter

Lino Ferriani


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Germany

Entartete Mütter

Eine psychisch-juridische Abhandlung.

Von

Cav. Lino Ferriani
Staatsanwalt in Como.
Verfasser des Werkes „Minderjährige Verbrecher“.

Deutsch

von

Alfred Ruhemann
(Brüssel).

Autorisierte Ausgabe.



BERLIN 1897.
Verlag Siegfried Cronbach.

Widmung.

Zwei Empfindungen treiben mich, Ewe. Excellenz um die Ehre der Annahme der Widmung meiner, „Entartete Mütter“ überschriebenen sozialen und kriminalistischen Studie zu bitten. Ich möchte damit einmal Ewr. Excellenz meine herzliche und dauernde Dankbarkeit bezeugen. Auf der andren Seite wünsche ich auf diese Weise dem berühmten Vaterlandsfreunde zu huldigen, der, wie er mit dem ruhmvollen Schwerte für die italienische Unabhängigkeit zu kämpfen verstand, seine hohe Gesinnung und seine eiserne Willensstärke jetzt für den Triumph jeder edlen Sache, jedes menschenwürdigen Gesetzes in das Feld zu führen weiss.

Für die Kinder zu sorgen, welche von Jenen gemartert werden, die nach dem heiligen Gesetze der Liebe deren Beschützer sein sollen, ist zweifellos ein Eurer Excellenz würdiges Unterfangen. Dieser Umstand ist der vornehmlichste Beweggrund für die Widmung meiner vorliegenden bescheidenen, aber überzeugten Arbeit.

Ich habe die Ehre mich zu nennen

Ewr. Excellenz tief ergebener

Sarzana, 23. April 1891. **Lino Ferriani.**

Seiner Excellenz
Herrn **Baron Giovanni Nicotera**
Minister des Innern
Rom.

Bologna, 8. Juli 1891.

Sehr verehrter Herr Staatsanwalt!

Sie wissen, welch hohe Meinung ich mir bei jeder Ihrer Schriften von den Vorzügen des Schriftstellers und Juristen gebildet habe. Ich wünsche daher, recht bald Ihre neue Veröffentlichung bewundern zu können, deren Ankündigung für mich ein Fest war.

Genehmigen Sie mit den herzlichsten Grüssen den Ausdruck der ganz besonderen Hochachtung

Ihres ergebenen

Giuseppe Ceneri, Senator des Königreiches.

Brief an den Leser.

Dem Materiale zu meinem im Jahre 1886 in Mailand veröffentlichten Buche „Die Kindesmörderin im Strafgesetzbuche und im gesellschaftlichen Leben“, entrang sich der Gedanke zu vorliegender Arbeit. Dieser Gedanke wurde bestärkt, als ich die Elemente zu einem weiteren, im Jahre 1889 in Bologna erschienenen Werke „Die Liebe vor Gericht“ zusammentrug. Die Natur der Studien und der zu diesem Zwecke unternommenen ununterbrochenen Nachforschungen, die zahlreichen und schmerzensreichen Episoden aus den von mir durch zehn Amtsjahre studierten Prozessen, die gütigen Aufmunterungen des von ganz Italien beklagten und geehrten grossen Kriminalisten Carrara, die starke Zunahme der Verbrechen gegen die persönliche Unverletzlichkeit der Kinder — alles das zusammen wurde zum Sporn für die nachfolgende Arbeit, deren Seiten, wie ich mir wünschen will, hoffentlich nicht unnütze und der Nachsicht des gütigen Lesers unwerte sind. Einen Auszug derselben brachten im November 1890 die „Riforma“ in Rom und der „Secolo XIX“ in Genua, und auf vorliegende Seiten bezog ich mich auch in meiner letzten „Eröffnungsrede“ vom 3. Januar 1891 vor dem ehrenwerten Gerichtshofe in Sarzana, wo ich, gleichsam als Einleitung zu der These von der Ehescheidung folgendes sagte: „Zu einem mich augenblicklich beschäftigenden, dem Herzen eines Vaters gewiss unwillkommenen Studium habe ich Episoden gesammelt — zum Glück hat mir die Kriminalstatistik unseres Bezirks nur geringe Beiträge geliefert —, vor welchen die von den unmenschlichsten Geistern im Mittel-

alter erdachten Foltern geradezu erbleichen". Ich wollte diese Worte als Beweis dafür anführen, dass das kühne und betrübliche Thema schon seit langer Zeit ein Gegenstand meiner besondren Sorge gewesen ist. Maasse ich mir auch nicht an, dasselbe hier erschöpfen zu können, so genügt mir doch auf der andren Seite das Bewusstsein. diese Frage, wenn auch vielleicht nicht sehr scharfsinnig, so doch lange genug studiert zu haben, um zu Folgerungen zu gelangen, welche die Frucht innerlicher und wohl überlegter Überzeugungen sind. Das Beweisstück — und wer möchte das verkennen? — ist äusserst bedenklicher Natur, denn es handelt sich hier um das edelste, süsseste Gefühl, welches je in einem menschlichen Herzen gehaust hat. Dieses Gefühl ist so alt wie der Mensch selbst; schon in den Zeiten der Barbarei erstrahlte es bereits im reinsten Glanze, zeigte es Tinten göttlicher Süsse. Diesem Gefühle gab der ruhmreiche Wohlthäter der Menschheit in der evangelischen Apostrophe Ausdruck: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich" (Matth. 19), und dieses Wort des Erlösers bekundet die ewige Wahrheit, das ewige Naturgesetz von der Liebe zur Kindheit. — Die schwerwiegende Wichtigkeit des Gegenstandes springt uns machtvoll aus der Thatsache heraus in die Augen, dass dieses Gefühl, diese Äusserung eines „Naturgesetzes" verletzt und beleidigt wird von denen gerade, welche Kraft dieses Gesetzes die ersten sein sollten, die eigene Nachkommenschaft zu lieben, zu schützen und mit liebreicher Pflege zu umgeben. Welche psychische Erscheinung ist wohl des Studiums bedürftiger als eine Mutter, welche ihr eigenes Kind martert? Die von Eltern an ihren eigenen Kindern begangenen Verbrechen der Grausamkeit, zumeist ausgeübt an Kindern allerzartesten Alters, treten uns mit ganz abnormen verbrecherischen Merkmalen vor Augen; sie verlangen in der That ein breit angelegtes und äusserst genaues Studium.

Alle andren unter das Strafgesetzbuch fallenden Ver-

brechen können eine mehr oder weniger begründete Auslegung finden, dieses eine Rechtfertigung, jenes einen Milderungsgrund; wie aber ist dieses Verbrechen zu erklären? Diese eine Frage allein beweist bereits die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Beweisstückes und wie notwendig die Nachforschungen über die engen Grenzen einer Gesetzesverfügung hinaus sind. Ein Gesetz darf erst angerufen werden, wenn es als billig anerkannt, wenn das psychische Feld abgeschritten und die Lage des Schuldigen studiert worden ist, sowohl in Hinsicht auf dessen gesellschaftliche Umgebung wie in Hinsicht auf sein häusliches Leben, nachdem man keinen moralischen, keinen erziehlichen Faktor übergangen hat. Wie der geneigte Leser sehen wird, sind es zum grössten Teile gerade die „Mütter", welche diese Verbrechen begehen. Dieser Umstand erklärt die Aufschrift meines Buches und die grössere Notwendigkeit, die Lage dieser Schuldigen gemäss den oben angeführten Gesichtspunkten unbefangen und gewissenhaft zu untersuchen; denn wenn es ein Verbrechen giebt, welches die gesellschaftliche und moralische Ordnung in der heftigsten Weise erschüttert, so ist es eben das vorliegende. Ich habe stets die Schönrednerei gehasst, sowie auch die Fabrikanten von wirkungsvollen Phrasen; ich bin überzeugt, der Leser wird nicht zögern, mir zu glauben, wenn ich ihm sage: ich habe oft genug beim Sammeln von Notizen über grausame Behandlungen, über Prozesse, aus denen die Brutalität einer Mutter hervorging, meine Seele so empört, so verwundet gefühlt, dass ich am liebsten alle meine Aufzeichnungen zerrissen hätte. Gewisse Aufwallungen sind natürliche, und auch der Leser wird solche schon empfunden haben. Das Vertrauen aber in die Nützlichkeit meines Werkes und die ernste Überlegung, dass das Studium eines jeden Problemes auch eine Ungetrübtheit des Geistes verlangt, drängten sich dann wieder meinem Vaterherzen auf; ja, gerade dieses zarte, persönliche Gefühl riet mir zur Vorsicht in der Beurteilung der Schänder desselben. — Diese letzte Bemerkung scheint

mir deshalb nicht unangebracht, weil man gewisse Verbrechen unter dem edelmütigen Drucke der Seele leicht an der Hand des Gefühls beurteilt. Ein solches Urteil aber trübt sehr häufig die genaue Abschätzung der Wahrheit; letztere jedoch muss immer und überall frei herrschen können: „Ein Freund ist mir Plato, eine noch grössere Freundin aber die Wahrheit."

Betrübliche Vorfälle, herzzerreissende Erzählungen, unerhörte Niederträchtigkeiten; Ziffern, welche bittre Thränen, grimme Leiden, durch den Hunger geschwächte zarte Körperchen mit den Spuren von Vergewaltigungen bedeuten; von grausamen Phantasien eingegebene Foltern; widerliche Cynismen; Frauen, die den heiligen Namen der Mutter stahlen; Stiefmütter, denen der Schatten Torquemadas zulächelt; Väter, die infolge des Missbrauches von Alkohol oder der moralischen Verkommenheit ihrer Umgebung, oder weil die Zahl der von ihnen erzeugten Nachkommenschaft in keinem Verhältnisse zu ihren Mittteln steht, oder auch aus blinder Liebe zur Ehegefährtin die Bande der Vaterschaft mit brutalen Händen zerreissen; junge Mädchen, denen eine Heirat in die Brüche ging, die nicht zu „Kindesmörderinnen werden wollten", wohl aber zu ausgefeimten Quälgeistern des eignen, vom Volke mit richtigem Ausdrucke „Kind der Liebe" genannten Sprösslings; rohe, unaufhörliche Grausamkeiten, die das Kind entweder verdummten oder töteten; Mütter, welche Schätze von Zärtlichkeiten an ein Kind verschwenden und an einem zweiten, ebenfalls leiblichen Kinde, jede Art Grausamkeit verüben: das, werter Leser, ist in grossen Linien das Bild, bei welchem ich dich zu verweilen bitte, welches „ohne zornige Empörung und mit friedlichem Gemüte" geprüft werden muss. Auf diese Weise werden wir uns einen erschöpfenden Begriff von dem Verbrechen selbst machen können, von seiner juridisch-gesellschaftlichen Natur, von den es belebenden „Sonderfaktoren", von der psychischen und gesellschaftlichen Lage des Thäters. Und trotzdem ich weiss, dass ich zur Durchsicht einiger der schmerzlichsten und ergreifendsten Seiten aus dem grossen Buche des mensch-

lichen Elends einlade, nähre ich dennoch die Hoffnung, dass meinem Vorhaben irgend eine Frucht, wenn auch eine noch so bescheidene reifen wird. Ich gedenke auch durchaus nicht die erhabenen und edlen Ideale des Gefühls in Acht und Bann zu thun; ist auch das Gefühl „allein“ eine trügerische Führerin bei der Beurteilung der Menschen, so ist es doch auch nicht weniger wahr, dass die heiligen und unbefangenen Regungen des Herzens ihren Teil an ihnen haben müssen. Victor Hugo sagte: „Die Gerechtigkeit darf die edlen Empfindungen des Herzens nicht übersehen.“

Wir wollen also gemeinsam dieses Bild mit dunklen, aber der Wahrheit entsprechenden Tinten prüfen. Seine Verstärkung wird es durch statistische Daten, durch Vorfälle aus dem täglichen Leben erhalten. Wir wollen diese Thaten und Vorfälle auszulegen und dabei, soweit es menschlich möglich ist, das Herz des Thäters zu sondieren suchen. Man begreift, dass ich nicht eine erschöpfende Statistik bieten kann; was ich aber an Zahlen vorführe wird genügen, um sich ein genaues Bild von dem Wesen, der Menge und der Zunahme des Verbrechens bilden zu können. Auf diese Weise wird ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Experimentalkritik zu stande kommen.

Und noch ein letzter Hinweis, mein werter Leser.

In dieser Arbeit wie in meinen voraufgegangenen habe ich zwar den wissenschaftlichen Grundsätzen den ihnen zukommenden Teil eingeräumt, des sie belebenden, gesellschaftlichen und praktischen Geistes halber aber mich einer Form und eines Systems bedient, die dem Werke selbst eine Volkstümlichkeit verschaffen sollen. Gewisse Bücher, gewisse, ihrem Gehalt nach hervorragend gesellschaftliche Probleme der Moral widerspiegelnde Thesen dürfen nicht zum ausschliesslichen Nutzen Weniger geschrieben sein — die noch dazu solche Abhandlungen vielleicht nicht einmal nötig haben — sie müssen vielmehr für die grosse Masse derer verfasst sein, welche Schriften über die vielfachen Offenbarungen der gesamten gesellschaftlichen Bewegung gern zur Hand nehmen

Daher dann die Notwendigkeit einer Form — so denke ich wenigstens —, die diesem Zwecke sich anfügt und ein Hinausgehen über die scharfen Grenzen der streng wissenschaftlichen Formeln erlaubt; letztere sind dagegen notwendig in Büchern, die auf andere Ziele lossteuern. Ich verfolge hierbei ein System, welches sich in einer zehnjährigen Erfahrung ausgezeichnet erprobt hat. Ich fragte mich nämlich, welche Form soll man den vor den Geschworenen zu beantragenden Urteilen geben? Die Geschworenen bestehen zum grössten Teile aus sehr braven Leuten, denen aber im übrigen jede Kenntnis der Gesetze abgeht. Ganz abgesehen nun von der an anderer Stelle ausführlich bearbeiteten Frage, ob diese Unkenntnis etwas Gutes oder Nachteiliges, für sich habe, muss man sich doch andererseits, und gerade auf Grund dieser Thatsache über die Form der von den Geschworenen zu handhabenden Sprache klar sein. Die Sache ist leicht zu begreifen: eine glatte, leichte Sprache, eine vor der hohlen und akademischen Schönrednerei sich zurückziehende Fassung fesselt; man durchflechte sie auch mit einigen klaren, an Beispielen erläuternden, zu „praktischen“ Zwecken klein gemachten Lehrsätzen, die sich der psychologischen Prüfung des Angeklagten gut anpassen. Die metaphysischen Verschrobenheiten, eine strenge theoretische Besprechung dagegen sind unnütz, wenn nicht gar verderblich. Die Anwendung dieses meines Systems halte ich demnach ganz besonders angebracht, wenn ein Buch seiner Natur nach auch für solche Personen bestimmt sein soll, welche keinen besonderen Studien im Kriminalrecht obgelegen haben. Was ich also that und noch thue, muss wohl nicht falsch sein, denn ich fand für mein System zahlreiche Beispiele in vielen französichen und einigen italienischen Veröffentlichungen. Ich sage ausdrücklich in „einigen italienischen“, denn bei uns herrscht leider noch zu sehr das Vorurteil, dass die Bücher, namentlich solche mit wissenschaftlicher Grundlage, die Strenge der Toga, eine Gesuchtheit der Sprache, eine Schärfe der Formeln zeigen müssen, damit profane Hände nicht daran rühren können. In

Italien, du gütiger Gott, wird ohnehin schon wenig gelesen, warum also überlegt man nicht, wie man den Leserkreis besser erweitern könnte? Oder warum giebt man nicht gewissen Veröffentlichungen, selbst solchen mit wissenschaftlicher Grundlage eine Form, einen Hinweis, der auch das unseren Studien fremde Publikum zu ihrer Lektüre hinzieht? Würde nicht damit auch ebensoviel für die Wissenschaft selbst gewonnen sein? Wäre das nicht ein Mittel, um eine Menge von in anderen Fächern unterrichteter Personen zu noch tieferen, ernsteren Studien anzuregen? Bieten wir damit nicht auch der Tagespresse Gelegenheit, sich für Probleme zu interessieren, welche heute nur der Lokalredakteur oberflächlich streift? Die Wissenschaft — man gestatte mir den Vergleich — darf keine herbe Stiefmutter mit gefurchter Stirn, mit groben Manieren und dogmatischer Sprechweise sein. Die Wissenschaft, und besonders die von gesellschaftlichem Leben pulsierende Wissenschaft, muss eine vornehme Frau von einnehmendem Äusseren, mit einem würdigen, aber auch liebenswürdigen und leutseligen Benehmen, mit einer ruhigen, vorwiegend künstlerischen Redeweise sein. Diese wird Bewunderer finden, die andere aber?! Der Leser beantworte mir diese Frage wie auch jene, ob mir mein Vorhaben geglückt ist oder nicht? Ich habe die beste Absicht von der Welt, aber auch die Hölle ist ja, wie unser grosser Manzoni gesagt hat, mit guten Vorsätzen gepflastert.

Das Thema, mit welchem ich mich hier beschäftige, muss sich dem menschlichen Empfinden eines jeden aufdrängen. Ich will mir daher wünschen, dass wenigstens diejenigen ihm einen Blick gönnen, welchen das Gefühl der Mutterschaft und die Achtung vor der Kindheit heilig sind. Es genügt nicht für eigne Rechnung edel zu empfinden, sondern es muss auch mit edlen Empfindungen eine thätige Propaganda getrieben, ein reinigender Lichtstrahl dahingelenkt werden, wo Verderbnis, Verrohung, Laster, Entweihung jener aller heiligsten Naturgesetze herrschen, welche die Zivilisation nach so vielen Jahrhunderten des Kampfes als unantastbare

gekennzeichnet hat. Die in verschiedenen Städten entstandenen Anstalten zum Wohle der „verlassenen Kindheit“ bilden den Beginn der Entwicklung eines Programmes der Barmherzigkeit, dessen Lob überflüssig scheint. Sie genügen indessen nicht; sie müssen unbedingt durch eine rührige Propaganda der Moral auf Grund von „Thatsachen“, von „Beispielen“ unterstützt werden, durch eine Moral, welche ihre Kraft aus dem Studium des Übels selbst holt; dieses Studium wiederum muss um so gründlicher betrieben werden, je mehr dieses „Übel“ höchst abnorme Merkmale aufweist. Das Asyl nimmt das von seinen Erzeugern gemarterte Kind auf und errichtet zwischen ihm und jenen die Schranke der „zeitweiligen“ Trennung: das Asyl ist aus diesem Grunde zwar eine heilige Vorkehrung, das Übel aber besteht in seiner Wurzel trotzdem weiter. Man stellt mit dem Asyl zwar den Entarteten, welche der Grausamkeiten an ihrer Nachkommenschaft überführt sind, ein Hindernis entgegen, welches ihnen zunächst eine Wiederholung derselben verwehrt; auch eröffnet man damit zugleich ein Strafverfahren, welches mit nur einigen Monaten Gefängnis schliesst — weil nämlich den Angeklagten meist die durch ihr „gutes Vorleben“ bedingten „Milderungsgründe“ zu gute kommen. Die Gesellschaft aber glaube nicht, ihre menschenfreundliche Aufgabe damit erfüllt zu haben. Ihrer warten noch andre Pflichten, wie wir sehen werden, Pflichten gesellschaftlichen Charakters, und daher ist es ein befehlerisches Muss, dass „Alle“ diesem Werke ihre Hilfe leihen.

Das, verehrter Leser, sind die Gedanken, die Ziele meiner vorliegenden Arbeit; dieses ist in grossen Zügen das Programm, welches hier auseinanderzusetzen ich mich für verpflichtet hielt. Ich verabschiede mich jetzt von dem Leser in der Gewissheit, dass das meinen früheren Schriften entgegengebrachte Wohlwollen auch der jetzigen, wenigstens in etwas erhalten bleibt.

Sarzana, 2. Mai 1891. L. F.

„Da die menschliche Natur in gewissen Zeitabschnitten des Lebens und in gewissen Zuständen und Lagen der Schwäche oder der Unpässlichkeit nicht immer sich selbst genügen kann, so kann auch ein Mensch von andren bestimmt bezeichneten Menschen zu Recht verlangen, dass sie die Sorge um seine Person auf sich nehmen. Und fehlen die zu solchem Amte verpflichteten Menschen, so verletzen sie damit ein Recht, welches auf der Person für die Person selbst beruht."

Carrara (Sonderteil) § 1367 — Band II.

„Diejenigen, welchen die Pflicht der Erziehung und des Unterrichts obliegt, müssen neben den andren zum Gelingen dieses Werkes selbst notwendigen Mitteln auch das zur Besserung der Söhne, Mündel, Schüler erforderliche besitzen. Leider beschränken sich einige „entartete Erzeuger" nicht auf diese Mittel eines bescheidenen und menschlichen Besserungsverfahrens. Es sind die Fälle nicht selten, in welchen Väter und Mütter die eigenen Kinder sittenlosen und höchst nachteiligen Züchtigungen unterziehen, barbarischen Entbehrungen und selbst andauerndern und grässlichen Qualen. Ist solch' Thun schon an und für sich grausam, weil es die zarte Kindheit betrifft, so wird es geradezu zur Ungeheuerlichkeit, wenn diese Ausschreitungen an der eigenen Nachkommenschaft begangen werden."

Zanardelli

(Bericht über den Gesetzentwurf zum Strafgesetzbuch CLV. — Seite 565.)

O Liebe einer Mutter, o Lieb', die nichts verwehrt!
Das Wunderbrot des Gottes, der es verteilt nnd mehrt!
O Tisch, gedeckt für immer an unsres Hauses Herd,
Der jedem seinen Teller, sich allen ganz beschert!"

V. Hugo
(Herbstblätter — das Jahrhundert hatte zwei Jahre.)

„Wisst ihr, was das ist, eine Mutter zu haben? Habt Ihr eine gehabt, Ihr? Wisst Ihr, was es heisst, ein Kind zu sein, ein armes, scwaches, nacktes, elendes, ausgehungertes, auf der Welt allein stehendes Kind und neben Euch, über Euch, um Euch eine Frau zu fühlen, welche geht, wenn Ihr geht, welche still steht, wenn Ihr still steht, lächelt, wenn Ihr weint . . . nein, man weiss trotzdem noch nicht, was eigentlich eine Frau ist. Ein Engel ist da, der Euch anblickt, der Euch die Sprache, das Lachen lehrt, die Liebe, der Eure Finger in seinen Händen erwärmt, Euren Körper auf seinen Knien, Eure Seele an seinem Herzen! Ein Engel, der Euch seine Milch reicht, wenn Ihr klein, sein Brod, wenn Ihr gross seid, sein Leben immer! Zu ihm sagt Ihr Mutter und er sagt zu Euch mein Kind, und dieses so mild, dass jene beiden Worte Gott erfreuen!"

V. Hugo.

„Die Stärke des Vaterlandes soll im Erbarmen,
nicht in Grausamkeit bestehen."
Marcianus — Dig. L. XLVIII — De leg. Pomp. 5.

Die Liebe zur Nachkommenschaft.

Es hiesse eine leichte und auf der anderen Seite unnütze Belesenheit äussern, wollte ich mich daran machen, die vielen Schriftsteller herzuzählen, welche Seiten voll edler Empfindung dem so süssen und so mächtigen Gefühle der Eltern für ihre Kinder widmeten. Diese im Reiche der Neigungen souverän herrschende, die die Natur dem Menschen an jenem Tage bescheert, an welchem er die ersten Laute des eigenen Kindes vernimmt, besitzt eine alte und die ganze Welt umfassende Litteratur: eine alte, weil sie mit dem Entstehen des Menschen selbst anhebt; eine universelle, weil sie allen Völkern der Erde gemein ist, auf welchem Grade der Zivilisation diese sich auch befinden mögen. Ja, die Gegenprobe für die Gewalt und die Allgemeinheit dieses Gefühls und ihres ganz „ausnehmenden" Charakters geht gerade aus der geschichtlichen Thatsache hervor, dass dieses Empfinden selbst dort herrschte und noch herrscht, wo die Barbarei zu Hause war und noch zu Hause ist. Ein gelehrter und liebenswürdiger Freund, dessen Bescheidenheit mir verbietet seinen Namen zu nennen, stellte mir die Übersetzung eines Liedleins zur Verfügung, welches die Mütter eines wilden afrikanischen Volksstammes beim Nähren ihrer Kinder zu singen pflegen. Es lautet: „Sei schön wie die Sonne — schlaf' ruhig — sauge mein Blut — wenn die Schlange dich beisst, sauge ich das deine — ich werde

sterben und du wirst leben — schön wie die Sonne." In diesen Zeilen nistet der göttlich poetische Inbegriff der Mutterliebe, in ihnen pulsirt die „Süsse der Liebe"[1]), denn die Mutter ist die Verkörperung des ruhmvollen Heldentums der Aufopferung. Und dieses Heldentum ist ein um so grossartigeres, als es aus Verleugnungen, Schmerzen, Martern besteht, welche nicht nur vor dem entheiligenden Blicke anderer eifersüchtig verborgen werden, sondern auch und namentlich vor jenem, dem diese Opfer gelten. Kaum beginnt das Kind zu denken, kaum erkennt die Mutter das diesem drohende tausendfache Elend des Lebens, so ist sie auch zur Stelle, heiter und unerschrocken, um ihm zu sagen:

Lang ist sein Leben und rauh sein Pfad,[2])

ich aber werde Dich nimmermehr verlassen, und wenn je ein Schmerz dich treffen sollte, so

. . . . . bergen meine Arme
Dein Antlitz, feucht vom Harme,
Es ruh' am Busen, der nie anders fühlen wird.[3])

Mazzini sagte treffend: „Der erste Kuss der Mutter lehrt dem Kinde die Liebe",[4]) und an andrer Stelle seines goldnen Buches: „Wer die Mutter verloren hat, trägt auf seinem Antlitz für immer den die Trauer der Seele verratenden Schleier der Betrübnis".

Diese Opfer, diese tägliche Angst der Mutter sind das Ergebnis eines Gesetzes der Liebe; wir gehen an ihnen fast teilnahmlos vorüber, weil wir sie als etwas „gewöhnliches", „natürliches" zu betrachten gewöhnt sind; so tief wurzelt in uns der Glaube, dass eine Mutter so und nicht anders sein muss. Soll die Gesellschaft erschüttert und zur Bewunderung hingerissen werden, so muss dieses Opfer schon im Lichte des Patriotismus erstrahlen, wie dies, zum

---

[1]) Dante — Das Paradies — Gesang XXIX.

[2]) Dante — Die Hölle — Gesang XXXIV.

[3]) Giusti — Dichtungen („Empfindungen einer Mutter").

[4]) Mazzini — Die Pflichten des Menschen — Kap. VI (die Pflichten gegen die Familie).

Beispiel, bei der imposanten Gestalt einer Adelaide Cairoli der Fall gewesen ist. Als ich eines Tages mit einer gebildeten und liebenswürdigen Dame über meine Mutter sprach, sagte ich: „Sie ist eine Heilige"; jene Dame aber hob die in Thränen schwimmenden Augen zu mir empor und erwiderte: „O, alle Mütter sind Heilige!" Dieses ist der Inbegriff der Mutter, und an andrer Stelle zeigte ich, dass selbst eine ruchlose, durch und durch verderbte Frau sich durch den Adel ihrer mütterlichen Gefühle schliesslich entsündigen kann.[1]) Ich glaube daher im Rechte zu sein, wenn ich, in einer anderen Abhandlung[2]), lebhaft gegen das famose „Cherchez la femme" Einspruch erhoben habe, welches mit so grosser Leichtigkeit und Oberflächlichkeit in die Welt hinausgeschleudert wird, so oft ein rohes Verbrechen voll düstrer und geheimnisvoller Tinten entdeckt wird, dessen Urheber nicht zu ermitteln sind. Ebenso widerspenstig zeigt sich die Gesellschaft, wenn sie die Tugenden und heiligen Verleugnungen der Frau, und besonders derjenigen anerkennen soll, welcher die schwere Mission der Mutterschaft eine süsse Pflicht ist. Es geht daraus hervor, dass die Gesellschaft mit ihrem Beifall — oft genug äussert sie ihn überhaupt nicht — derjenigen gegenüber kargt, welche der erste Factor des bürgerlichen Fortschrittes ist, während sie stets schnell bei der Hand ist, die Frau zu verdächtigen und zu treffen, wenn ein Verbrechen — und sei es auch ein noch so grausames — sich unter geheimnisvollen Formen vollzog. Diese irrige und offenbar so ungerechte Art und Weise der Beurteilung entspringt dem Mangel der gesellschaftlichen Erziehung und der unvollkommenen Kenntnis von Rechten und Pflichten. Für die Frau giebt es nur die Tyrannei der Pflicht; das Recht aber ist nur ein im Gesetze vorkommendes Spiegelwerk, ein Wort, welches häufig in den Ver-

[1]) „Die Kindesmörderin im Strafgesetzbuche und im gesellschaftlichen Leben" — Mailand, 1886.

[2]) „Die Liebe vor Gericht" (Kriminalistische Aufzeichnungen) — Bologna, 1889.

sammlungen widerhallt und sich in die Regionen der Phantasie verliert. Die Mutter „muss“ sich opfern, das ist ein Übereinkommen; und dieses Opfer vollzieht sich angesichts einer allgemeinen Teilnahmlosigkeit, unter dem bedenklichen Verluste jener erhabenen idealen Anschauungen, die der Auffrischung einer im Verfall befindlichen Gesellschaft Führer, Beispiel und Lehrer sein sollten. Das Heldentum der Mutter — und das ist eben die grosse geschichtliche Thatsache — welches die zivilisierte Europäerin mit der indischen Sklavin[1]) auf die gleiche Stufe stellt, erzeugt keinerlei heilsame Begeisterung in der modernen Gesellschaft; diese nimmt es kalt entgegen und reiht es unter die tausend, das Weib belastenden Pflichten. Ich wiederhole daher: uns mangelt die gesellschaftliche Erziehung. „Wir unterrichten das Volk, wer aber erzieht es?“[2])

Dieser Erwähnung der Mutterliebe habe ich besonders den Opfermut zu Grunde legen wollen, weil dieser das Grundfundament der Liebe ist, und wenn an der Hand von Thatsachen gesagt wird, dass eine wahre Mutter aus sich heraus die heldenhaftesten Thaten[3]) im Leben vollbringt, so ist damit bereits die heilige Mission der Mutter genügend gekennzeichnet. Die Mutter erleidet Hunger und Kälte, damit ihre Kinder einen Bissen Brod und einen Lappen zum Bedecken haben; wenn es sein muss, verteidigt sie mit dem eigenen Leben das ihrer leiblichen Lieben; sie erträgt die Ungerechtigkeiten und die Prügel des rohen Mannes, um ihren Kindern eine Thräne zu ersparen und erklimmt bescheiden selbst die höchsten Stufen der Aufopferungsfähigkeit, nur um die Wollust des Schmerzes zu verspüren. Ich ge-

[1]) „Das Verbrechen in den kreolischen Ländern“ (Eine Skizze krimineller Völkerkunde) von Dr. A. Corre. Paris, 1889.

[2]) Gustave Louïs — „Unterricht und Erziehung“ Paris, 1875. S. 108.

[3]) „In der zur Mutter gewordenen Frau sieht man die Liebe nicht selten zum „Heroismus“ ausarten, das heisst zu einer Art Aufopferung, welche sie sich selbst vergessen lässt, um sich ganz dem von ihr erzeugten Wesen zu widmen.“ G. B. F. Descuret — „Die Medizin der Leidenschaften“ — Mailand, 1861 — S. 8.

denke noch immer einer dieser edlen und im Dunkel verbleibenden Heldinnen. Sie kam zu mir, um mir unter Thränen von schmerzlichen Auftritten zu erzählen: ihr Gatte liess es ihr nicht nur am Brode fehlen, brachte nicht nur den kümmerlichen Verdienst in den Kneipen durch, sondern prügelte auch noch in seiner Trunkenheit sie und die Kinder. Ich liess diesem schlechten Ehemanne, diesem allerschlechtesten Vater einige strenge Verweise zu teil werden. Einen Monat später kam die Frau abermals zu mir und mit einem mir ewig unvergesslichen, trüben Lächeln, dem Ausdrucke des Heldentums einer Mutter, sagte sie: „Ich danke Ihnen für Ihre Teilnahme, Herr Staatsanwalt. Jetzt „geht es uns gut", er prügelt nur noch mich". Dieses ist der durchschnittliche Typus der wahren Mutter. Das Studium der Frau in ihren verschiedenen sozialen Phasen — von ihnen wird später die Rede sein — nötigt also, im allgemeinen gesprochen, zu der Behauptung, dass die Frau, sobald sie Mutter geworden ist, eine starke psychische Umwandlung durchmacht, welche sie auf dem Gebiete der gefühlvollen Empfindungen über alle andren Frauen erhebt. Sie mag verdorben,[1]) in die Freudenorgien des Lebens[2]) verstrickt, eine leidende[3]) sein — sobald das mütterliche Empfinden in ihrem Herzen zähe Wurzeln schlägt, verlässt sie dieses nie wieder. Durch die Verderbtheiten und Laster, durch die Zerstreuungen, weltlichen Freuden und Umneblungen der Einsicht wird die Mutterliebe stets hindurchschimmern und selbst die niedrigste der Frauen mit einem heiligen Lichtkranze umgeben.

An dieses wollte ich in erster Linie erinnern, weil alles das den haarscharfen Gegensatz zu dem hier behandelten Thema bildet. Die hier zu beleuchtenden Grausamkeiten nämlich sind in der Mehrheit nicht allein von der „Mutter"

---

[1]) Paul Jane — „Die Philosophie des Glückes". — Paris, 1868.

[2]) „Nacht und Tag" — Eine in London (1891) zu Gunsten der verlassenen Kinder erscheinende Zeitung.

[3]) Dr. Christian — „Eine Studie über die Schwermut". — Paris.

begangen; in manchen Fällen zeigte diese noch dazu eine derartige Wildheit, dass man zu der Überzeugung gelangen muss, „die Frau habe sich nicht mehr den Geist jener Liebe bewahrt, der sich kein wildes Tier gegenüber der eignen Nachkommenschaft und zu Gunsten der Erhaltung derselben zu verschliessen vermag.[1])

* * *

Von denen, welche die Kinder mit Sorge und Zärtlichkeit umgeben, kommt „nach“ der Mutter der Vater. Ich sage „nach“, nicht etwa, weil dieser das ihn an seine eigne Art kettende Band der Liebe weniger verspüren könnte, als jene, sondern weil er seinen Kindern erst „indirect“ von nöten ist; die Gefühlsneigung besitzt also in ihm eine geringere Spannkraft. Eines Tages flocht der geistreiche und gelehrte Advokat Pellegrini in der italienischen Kammer folgende herrliche Anrufung seiner Kollegen in eine Interpellation ein: „Sie sind eben keine Mütter!“ Man lachte, weil man nicht den tiefen psychischen Sinn dieses Satzes sofort erfasste. Der ehrenwerte Pellegrini aber hatte eine grosse Wahrheit gesagt, die, wie ich mir wünsche, hier eine erschöpfende Erklärung finden soll. Diese Frau, die in ihrem Schosse durch neun Monate die Frucht der eignen Eingeweide mit sich herumträgt, die mit süsser und wachsender Aufregung Tag für Tag die Stadien dieser Entwicklung verfolgt, die dieses noch unsichtbare Körperchen sich bewegen fühlt, welches bereits der Gegenstand sanfter Zärtlichkeit und goldner Träume ist; diese Frau, welche mit der eignen Milch das vergötterte Kind ein Jahr hindurch nährt, dessen erstes Lächeln sieht, dessen erstes, von Thränen umflortes, von Lächeln, Blicken und Gezappel begleitetes Lallen versteht — diese Frau, sage ich, nimmt nach dem Gesetze der Psychologie und Physiologie auf der Stufenleiter der Liebe zur Nachkommenschaft eine höhere Sprosse ein als der Vater. Ein Kind kann, zum Beispiel, bis zu seinem fünften Lebens-

[1]) N. Nicolini — „Rechtsfragen“ — Neapel 1889 — Band I, S. 398.

jahre auch ohne den Vater auskommen. Die Mutter aber kann es nicht entbehren, und zwar nicht nur wegen seiner Ansprüche auf die Ernährung — für die ein Ersatz möglich ist — sondern und vor allem wegen der Wechselströmungen des liebevollen und geistigen Lebens, welche nur eine Mutter zwischen sich und dem eignen Kinde herzustellen imstande ist. Das Volk mit seinem tiefen und rechtlichen Empfinden sagt: „Die Erziehung saugt man mit der Milch ein";[1]) damit wird eine Wahrheit moralischer Natur bekräftigt, welche ihre feierliche Bestätigung im praktischen Leben findet. Die auf Kosten der öffentlichen Barmherzigkeit[2]) und auch die infolge des Unvermögens der Mutter „ausserhalb des Hauses" von einer Amme aufgezogenen Kinder zeigen im erziehlichen Temperament Unterschiede, denen man nur selten in dem am Busen der Mutter gepäppelten Kinde begegnet. Das „Kind" braucht die Mutter notwendig, aber nicht den Vater: seiner bedarf man, wie gesagt, indirekt, vornehmlich wegen der finanziellen Beihilfe zur bestmöglichen Erhaltung der Familie. Und aus diesem Grunde ist in den meisten Fällen, wie wir sehen werden, der Vater wohl ein Mitschuldiger, nie aber der Urheber der an dem zarten Körper des Kindes vorgenommenen Rohheiten. Die Liebe des Vaters zu seiner Nachkommenschaft ist eine starke, zähe, opferfähige, nur hat sie nicht die Gründlichkeit und Tiefe der in dem mütterlichen Herzen hausenden Zärtlichkeit. Einem entehrten, eines schweren Vergehens halber von einer Verhaftung bedrohten Sohne vermag wohl sein ihm fluchender Vater die Waffe hinzureichen, damit jener mit dem Tode den Makel der Ehrlosigkeit tilge; dieser mit Schande be-

---

[1]) Eine englische Statistik aus dem Jahre 1888 („London's Orphans") liefert mir hierfür die auf jede Nation passende Bestätigung. Auch ist es nicht notwendig, auf den Unterschied zwischen einem in einem Waisenhause und einem von der eignen Mutter ernährten Kinde besonders zu bestehen, weil schon die verschiedene gesellschaftliche Stellung diesen Unterschied genügend begründet.

[2]) Auch Descuret und Tanzini urteilen so.

deckte, auf der Stufe zum Zuchthause stehende Sohn wird aber trotzdem noch die Arme der gequälten Mutter offen finden, und diese wird ihm zurufen: „Trotz allem bist du mein Kind; ich beweine dich, aber ich verdamme dich nicht.“ Ich könnte hierfür genug der Beispiele anführen. Die Liebe der Eltern hat deshalb zwar eine gemeinsame Grundlage, weicht aber auch in ihren äusseren Handlungen wesentlich von einander ab. In der Mutter herrscht die Note der Zärtlichkeit und Verleugnung vor, in dem Vater die durch die Vernunft gemilderte Zärtlichkeit. Die häusliche Erziehung eines jeden Tages bestätigt diese Erfahrung. Die Mutter zeigt sich der Nachsicht, der augenblicklichen Verzeihung, der Androhung der Züchtigung mehr als letzterer selbst geneigt, denn sie giebt instinktiv dem Triebe der mitleidigen Seele nach. Der Vater dagegen, mag er auch bei der Verabreichung einer Züchtigung des kleinen Rebellen, des graziösen und lebhaften Spitzbuben innerlich leiden, findet in der Vernunft einen Damm gegen seine Duldsamkeit. Die Vernunft setzt der Neigung eine sanfte Gewalt entgegen und nötigt uns zum Vorwurfe, zur Bestrafung. Der Gedanke wendet sich der Zukunft zu und überlegt, dass die kleine Strafe von heute die grösseren Bitterkeiten des morgen beseitigen kann. Auch das Bäumchen lässt sich gerade biegen, so lange es noch jung, niemals wenn es schon erwachsen ist. Diese bald mehr, bald weniger fühlbaren Unterschiede und Zeichen kann man am besten bemerken und abschätzen, wenn ein Gatte mit noch unerwachsenen Kindern zum Witwer geworden ist. Ist in letzterem das Gefühl der Neigung stark entwickelt, so dehnt sich dasselbe in gleichem Verhältnisse zu der seinen Kindern zugleich mit der Mutter verloren gegangenen Liebe aus. Dann haben wir einen Vater mit mütterlichen Empfindungen, mit diesem köstlichen weiblichen Besorgtsein, mit den Küssen von der Wärme des tausenderlei Zugethanseins, welche nur eine Mutter zu erzeugen weiss. Die Kinder sind klein, eine Mutter wäre ihnen also noch von nöten, der Gedanke an eine Stiefmutter aber erschreckt den

Witwer; er verzichtet auf eine neue Ehe und vernachlässigt keinerlei Pflichten, er legt sich lieber jede Entsagung auf, damit nur die Kinder in einer gesunden, moralischen Umgebung aufwachsen. Und im sanften Traume der Gedanken sieht er die Verblichene lächeln und ihn segnen. Das wäre eben ein Vater, der sich mit einem an das Weib als Mutter erinnernden Heldenmut aufopfert.

Wir mussten die Abstufungen der väterlichen Liebe hier mit flüchtigen Strichen kennzeichnen, sowohl, um so gut als möglich die moralische und kriminelle Verantwortlichkeit des Vaters festzustellen, dessen Kinder von der Mutter gequält und gemartert werden, als auch, um nach den Lehren Despine's,[1]) die psychischen Erscheinungen hervorheben zu können, die ihn zum eigentlichen, direkten oder indirekten Mitschuldigen stempeln; schliesslich auch, um unsere bescheidenen Beobachtungen im Gefolge jener vielen philosophischen Grundsätze[2]) zu härten, welche das gegenwärtige Kriminalrecht beleben. Es ist ferner auch hier die wiederholte Bemerkung nicht unangebracht, dass „die Beobachtung der Erscheinungen die einzige nützliche und fruchtbare Anwendung der Experimentalmethode ist."[3])

* * *

Zwischen der Liebe der Eltern zu ihren Kindern — eine Liebe, die nichts gemein hat mit anderen menschlichen Empfindungen — und der die Grausamkeit gebärenden Ruchlosigkeit thut sich ein tiefer Abgrund auf, eine moralische Zerrüttung, welche ein peinlich genaues und ausspürendes

---

[1]) Dr. Prosper Despine — „Natürliche Psychologie".

[2]) G. Tarde — „Die kriminalistische Philosophie" — Paris — Lyon, 1890.

[3]) Enrico Ferri — („Archiv für Psychiatrie, kriminalistische Wissenschaften und kriminalistische Menschenkunde zum Studium des geistig umnachteten und verbrecherischen Menschen") „Der kriminelle Typus und die Natur des Verbrechens". (Nach der dritten Ausgabe der „Neuen Horizonte"). S. 196. Turin.

psychisches Studium erfordert. Von den Verbrechen der Grausamkeit interessiert die grosse Masse des Publikums ausschliesslich die Quintessenz der letzten Seite, das „gemisshandelte Kind“, und mit Recht entrüstet ruft sie aus: „Welche Barbarei! Welche Scheusslichkeit! Das ist keine Mutter mehr, das ist ein wildes Tier!“ Die Empörung hat eine Formel gefunden, welche die Verwundung unsrer besten Empfindungen ausdrückt; und diese Verwundung hat eine „vollzogene Thatsache“ zu Wege gebracht, welche das Gewissen der Allgemeinheit mit lauter Stimme tadelt. Diese „Thatsache“ erzeugt in uns Abscheu und Mitleid, Verachtung und Teilnahme zu gleicher Zeit: das Bewusstsein des Volkes verlangt eine summarische Busse für die entartete Mutter, auch die verderbtesten Herzen fühlen ein edelmütiges Pochen zu Gunsten des Opfers. Der Mörder Beaur sollte nach einer Mutter gouillotiniert werden, welche ihrem eigenen Knaben von sieben Jahren durch tausenderlei langsame Torturen das Leben genommen hatte. Beaur rief darob weinend: „Ich möchte nicht in die Hölle kommen, nur um nicht mit dem Ungeheuer da zusammen sein zu müssen!“ Und Beaur hatte ein Ehepaar im Schlafe gemordet, um sich in den Besitz von hundert Franken zu setzen! Das Endergebnis rührt und reizt die Menge, begeistert die menschenfreundliche Feder des Journalisten, ratet dem Gesetzgeber eine Verschärfung der Strafe an und dem Menschenfreunde die Errichtung einer Anstalt zum Schutze der unglücklichen Kindheit. Alles das genügt jedoch nicht. Man muss auf den Ursprung zurückgreifen, den Weg noch einmal machen, den psychologischen Prozess von neuem aufbauen, um erkennen zu können, welche die Wege waren, die eine Mutter zum Verbrechertypus der allerschlimmsten Sorte, zu einem geradezu ansserordentlichen und, wie ich zu behaupten wage, noch nicht studierten Typus stempelten. Das Volksbewusstsein, welches von edelmütigen Wallungen lebt, begeistert sich für jeden edlen Akt, es verwünscht jede Gemeinheit; es ist also gemäss dem psychischen Gesetze „impressionistisch“

veranlagt. Es folgt dem Drange des eignen Herzens, erforscht und ergründet ohne Beifall oder Empörung den es gerade bewegenden Vorfall: sein Beifall oder seine auflodernde Vergeltungssucht sind dann Urteil und Verdammung zu gleicher Zeit. Wir natürlich müssen andre Wege einschlagen, denn die „Impressionisten" sind wohl in der Kunst zulässig, nicht aber für juristisch-soziale Gegenstände und besonders nicht für Verbrechen, welche vornehmlich auf einem psychischen Beweggrunde fussen. Verbrechen, wie die hier zu behandelnden, führen weit über die Grenzen der gewöhnlichen Vergehen hinaus; gerade deshalb war die Betonung der Liebe der Eltern zu ihren Kindern hier angebracht, denn nur so springt noch krasser das Thun Jener uns in die Augen, welche diese Liebe beleidigen und beschimpfen. Mit Recht schrieb daher Messedaglia: „Die Ordnung der Dinge lässt sich weniger leicht unterscheiden, ihre Spuren drücken sich weniger ab, man fühlt sie weniger, gerade weil sie die Regel sein soll. Das Klopfen des Herzens spürt man nur, wenn das Herz sich im Aufruhr befindet. Der Tod erst giebt uns das Mass des Lebens an die Hand. Und daher lässt sich auch die Moral hauptsächlich erst durch die Unmoral erklären und messen: die Achtung vor dem Gesetze erst durch die Verletzung desselben, durch das Verbrechen."

Die guten Mütter bilden die „Regel", die entarteten die Ausnahme. Studieren wir also die Ausnahme!

Einteilung der entarteten Eltern.

Gemäss den von mir gesammelten, einen Zeitraum von sechs Jahren umfassenden Daten, vermag ich den Urhebern von Grausamkeiten zum Schaden ihrer Nachkommenschaft die nachstehende Einteilung zu geben. Stiefväter, Stiefmütter und Adoptiveltern rechnete ich ebenfalls zu den leiblichen Erzeugern, ich begrenzte damit schärfer die aus „zweihundertzweiunddreissig" Prozessen herrührenden Ziffern. Meine Prüfung ergab eine Einteilung derselben in drei Gruppen.

Die Grausamkeiten zerlegte ich in drei Klassen:

1. Einfache.
2. Schwere.
3. Sehr schwere. (Letztere wiederum zerfallen ihrer kriminellen Wirkungen halber, wie wir sehen werden, in zwei weitere Unterabteilungen).

Es ist fast die Bemerkung überflüssig, dass aus allen diesen Klassen der Grausamkeit, wie zur gegebenen Zeit gezeigt werden soll, der Vorwand, durch Züchtigung bessernd wirken zu wollen, verbannt blieb.[1])

Erste Klasse.

A	Mutter allein	20
	Vater der Hauptthäter	8
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	13
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	16

[1]) Ich wendete das Wort „Grausamkeit" auch auf die erste Klasse an, denn es wird ein leichtes sein zu beweisen, dass der von den Eltern geübte Missbrauch der Besserungsmittel zur wahren und wirklichen Grausamkeit, also zur grausamen Handlung wurde.

B	Vater allein	8
	Mutter die Hauptschuldige	6
	Mutter als notwendige Mitschuldige	6
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	3
C	Stiefmutter allein	12
	Vater der Hauptthäter	10
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	10
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	3
D	Stiefvater allein	9
	Mutter die Hauptschuldige	7
	Mutter als notwendige Mitschuldige	8
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	1
E	Adoptiveltern	2

Zweite Klasse.

A	Mutter allein	10
	Vater der Hauptthäter	8
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	4
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	2
B	Vater allein	4
	Mutter als Hauptschuldige	2
	Mutter als notwendige Mitschuldige	2
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	3
C	Stiefmutter allein	9
	Vater als Hauptthäter	5
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	3
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	1
D	Stiefvater allein	8
	Mutter als Hauptschuldige	6
	Mutter als notwendige Mitschuldige	4
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	2
E	Adoptiveltern	0

* * *

Mit der Tabelle der dritten Klasse müssen wir uns eingehender beschäftigen, weil sie das Verbrechen in seinen schrecklichsten und bedenklichsten Augenblicken beleuchtet. Je furchtbarer das von diesen Zahlen veranschaulichte Verbrechen ist, um so niedriger müssen diese selbst lauten, wie Jedermann begreifen wird. Sie bilden das herzzerreissende Ergebnis der rohen häuslichen Trauerspiele, deren Opfer unschuldige arme Kinder sind. Diese betteln um Liebe und empfangen anstatt dessen Hass; sie schreien nach „Brod“ zum Leben und finden das Irrenhaus, das Krankenhaus oder den Friedhof.

Dritte Klasse.

A	Mutter allein	4
	Vater der Hauptthäter	0
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	0
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	1
B	Vater allein	1
	Mutter die Hauptschuldige	1
	Mutter als notwendige Mitschuldige	1
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	1
C	Stiefmutter allein	2
	Vater der Hauptthäter	0
	Vater als notwendiger Mitschuldiger	0
	Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	1
D	Stiefvater allein	1
	Mutter als Hauptschuldige	1
	Mutter als notwendige Mitschuldige	1
	Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	1
E	Adoptiveltern	0

* * *

Damit der Leser mir leichter folgen und diesen bescheidenen statistischen Beitrag besser abschätzen kann, der mir aber trotzdem, seiner nachspürenden Natur halber

nicht wenig Mühe kostete, stellte ich sechs zusammenfassende Tabellen zusammen, die einander ergänzen.

Erste Tabelle.

Erste Klasse	142
Zweite „	73
Dritte „	17
Im ganzen	232[1])

* * *

Meine statistische Beobachtung an der Hand der von mir gesammelten Zahlen stimmt überein mit den hierauf bezüglichen Worten in meinem Briefe an den Leser. Selbst einen Zeitraum von sechs Jahren konnte ich nicht mit erschöpfenden Ziffern belegen. Nichts destoweniger können „zweihundertzweiunddreissig Thatsachen" schon vor der Statistik bestehen und den Ausspruch Goethes bekräftigen: „Regieren Zahlen auch nicht die Welt, so lehren sie doch, wie diese regiert wird." Auf der andren Seite ging ich bei der Scheidung in Klassen sehr vorsichtig zu Werke; ich verfuhr darin so gewissenhaft als möglich, damit mein Beitrag von Nutzen werden kann. Ich beherzigte deshalb stets die Worte D'Haussonville's[2]) über die Statistik, desselben, der den mächtigen und nicht vergeblichen Ruf: „Schützen wir die Kindheit" durch Frankreich erschallen liess: „Man wird glauben müssen, dass kein Instrument in der Anwendung delikater und auch gefährlicher ist als die Statistik. Sie liefert uns nur einen Gegenstand: brutale Thatsachen. Will man die moralischen Folgerungen dieser Thatsachen ziehen, so muss man mit einer unendlichen Umsicht verfahren und sich in jedem Augenblick vergewissern, ob nicht

[1]) Zur grösseren Klarheit muss bemerkt werden, dass die Ziffer 232 nicht nur die Anzahl der Prozesse, sondern auch die der Gemisshandelten besagt, und dass die der Erzeuger (einschliesslich der Stiefväter, der Stiefmütter und Adoptiveltern) doppelt so hoch ist.

[2]) „Der Kampf gegen das Laster". II. „Das Verbrechertum" — „Revue des Deux Mondes" vom 1. April 1887 — S. 564.

irgendwelche Veränderung in dem Räderwerk die scheinbare Genauigkeit des gehandhabten Instrumentes verrückt hat."

Zweite Tabelle.

(Gruppe A)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Anzahl
Mutter allein	20	10	4	34
Vater als Hauptthäter	8	8	0	16
Vater als notwendiger Mitschuldiger	13	4	0	17
Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	16	2	2	20
Im ganzen	57	24	6	87

Dritte Tabelle.

(Gruppe B)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Anzahl
Vater allein	8	4	1	13
Mutter als Hauptschuldige	6	2	1	9
Mutter als notwendige Mitschuldige	6	2	1	9
Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	3	3	1	7
Im ganzen	23	11	4	38

Vierte Tabelle.

(Gruppe C)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Anzahl
Stiefmutter allein	12	9	2	23
Vater als Hauptthäter	10	5	0	15
Vater als notwendiger Mitschuldiger	10	3	0	13
Vater als nicht notwendiger Mitschuldiger	3	1	1	5
Im ganzen	35	18	3	56

Fünfte Tabelle.
(Gruppe D)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Anzahl
Stiefvater allein	9	8	1	18
Mutter als Hauptschuldige	7	6	1	14
Mutter als notwendige Mitschuldige	8	4	1	13
Mutter als nicht notwendige Mitschuldige	1	2	1	4
Im ganzen	25	25	4	49

Sechste Tabelle.
(Gruppe E)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Anzahl
Adoptiveltern	2	0	0	2
Im ganzen	2	0	0	2

Zusammenfassende Übersicht.

Mütter		Väter	
A	34	A	53
B	25	B	13
C	23	C	33
D	31	D	18
E	1	E	1
	114		118

Im ganzen 232.

* * *

Ein Jeder erkennt auf den ersten Blick, dass die Zahl 118 nur scheinbar eine höhere ist als die von den Müttern gelieferte, und zwar rührt dieser Unterschied von der Gruppe A (zweite Tabelle) her. Vergleicht man dagegen die Zahlen

jeder einzelnen Gruppe, von Gruppe A angefangen mit einander, so müssen wir die schmerzliche Wahrheit zugeben, dass das Weib als Mutter und die Stiefmutter auf der Stufenleiter dieses Verbrechens eine weit höhere Sprosse einnehmen als der Vater. In Gruppe A sehen wir die Mutter in der ersten Klasse 20 mal, in der zweiten 10 mal, in der dritten 4 mal erscheinen, während der Vater nur 8 mal in der ersten Klasse (vergleiche Gruppe B), nur 4 mal in der zweiten und nur 1 mal in der dritten Klasse auftritt. Der Unterschied wiegt also nicht leicht. Ich muss auch noch folgendes hervorheben. Um uns einen möglichst genauen Begriff von dem hier zu behandelnden Verbrechen bilden zu können, sammelte ich zweihundertzweiunddreissig Fälle, in denen die Opfer noch „beide" Eltern besassen, mochte auch der eine Teil ein Stiefvater, eine Stiefmutter oder ein Adoptivvater oder eine Adoptivmutter sein. Auf diese Art lässt sich besser der Einfluss des einen Ehegatten auf den andren erkennen und die Verantwortlichkeit eines jeden der beiden Eltern in vollständigerer Weise feststellen. Es wurden dabei auch jene psychischen Augenblicke nicht übersehen, aus denen die nicht notwendige Mitschuld hervorging, das heisst die „passive" Handlungsweise des einen der Gatten, welcher sich den vom andren Teile verübten Grausamkeiten nicht widersetzte.

Zunahme des Verbrechens der Grausamkeit.

Ich habe bereits erwähnt, dass dieses Verbrechen im beständigen Zunehmen begriffen ist, und ich beweise diese Behauptung durch nachfolgende Übersicht. Ein berühmter

Richter war mir gegenüber der entgegengesetzten Meinung, oder, um mich besser auszudrücken, seine Überzeugung ging dahin, dass dieses Verbrechen mehr oder weniger stets dieselben Umfänge gezeigt habe; man „glaube" nur an eine Vermehrung, seitdem die Presse sich ernstlich mit ihm abzugeben beginnt, während man früher das nicht that und es mit der einfachen Aufzeichnung der allerschwersten, von mir in die dritte Klasse versetzten Fälle genug sein liess. Eine entscheidende Antwort könnte nur eine vollständige Statistik von mindestens einem Jahrzehnt herbeiführen; meine bescheidene Meinung aber geht dahin, dass, ganz abgesehen von der Thätigkeit der Presse, selbst eine unvollständige Übersicht über sechs Jahre meine entschiedene Antwort auf seine gegenteilige Meinung nur bekräftigen muss. Es ist ja allerdings wahr, dass die Stellung der Familie in früheren Zeiten[1]) dem „pater familias" eine fast tyrannische Macht verlieh, dass sie den Kindern, namentlich den zweitgeborenen einen Platz voller Opfer schuf — zum Beispiel die Verdammung armer Mädchen zum klösterlichen Leben — und dass die Gesetze sich vor der Allmacht des Hausherrn ohnmächtig beugen mussten. Es ist aber auch nicht weniger wahr, dass der sich aus der absoluten Herrschaft des Familienhauptes herausbildende „Begriff" der Familie auf einer Einheit und einem Idealismus fusste, die man heute vergebens suchen soll. Der Fortschritt der Zivilisation verrückte die Grundlagen der Familie und vermehrte die Verantwortlichkeiten der Erzeuger. Es scheint mir daher ungerecht, solche, von uns heute verbrecherische genannten Vorfälle, mochten sie auch den Charakter der Grausamkeit aufweisen, mit demselben psychisch-juridisch-sozialen Massstabe messen zu wollen, denn damals wurden diese mehr durch das Recht, mit welchem sich der Hausherr bekleidet glaubte, als durch die schädliche Absicht bestimmt. Die Zivilisation hat dieses gehässige

[1]) Vergl. mein Buch „Die Kindesmörderin" u. s. w.

Despotentum, diesen grausamen Zwang in Stücke gebrochen, das Aussehen der Familie ist ein andres geworden; der Sohn soll den Vater nicht mehr „fürchten", wie das früher geschah, sondern lieben, und dieses ist die gute Seite des jetzigen Familienlebens. Trotzdem entspricht die Familie noch immer nicht dem vollständigen Programme der heutigen Zivilisation. Sie hat auf der einen Seite gewonnen, auf der andren verloren, denn es ist noch diese und jene faule Wurzel zurückgeblieben. Wenn dem nicht so wäre, hätte die nach grundlegenden Umwälzungen schreiende Zivilisation nicht gerechter Weise die Ehescheidung herbeigewünscht.[1]) Gewisse Vorfälle „besonderer Natur" zeigen nicht zu allen Zeiten auch die gleiche juridische Gestalt, und es ist daher ein Irrtum, sie in derselben Weise aburteilen zu wollen. Sie müssen erst nach den verschiedenen gesellschaftlichen Umgebungen studiert werden, in denen sie ihre Entwicklung fanden. Die Umgebung bezeichnet und stellt ihren juridisch-kriminellen Wert fest, und weiterhin werde ich in den „allgemeinen Beobachtungen", die das Vorspiel zu dem Studium der einzelnen Gruppen darstellen, meine Behauptung noch deutlicher auseinandersetzen. Ich glaube inzwischen folgern zu können, dass 1. das Verbrechen der Grausamkeit in der Vermehrung begriffen;[2]) dass 2. im Verhältnis zur heutigen Zivilisation die moderne Familie lasterhafter und

---

[1]) G. B. Murdaca — „Die Ehescheidung in der italienischen Gesetzgebung" — Rom, 1891.

Camillo Cavagnari — „Neue Horizonte des bürgerlichen Rechtes in Bezug auf die vormundschaftlichen Einrichtungen". — Mailand, 1891.

„Die Ehescheidung" — Vortrag von A. Naquet. — Rom, 14. April 1891.

„Die Ehescheidung" — Kritische Zeitschrift für die italienische Familie, geleitet vom Adv. G. C. De Benedetti — Rom.

„Die Ehescheidung und ihre Einrichtung in Italien" von A. Marescalchi — Rom, 1890. 2te Ausgabe.

P. Villa — Vortrag über die „Ehescheidung" — Rom, 6. April 1891.

[2]) Wir hatten, zum Beispiel, im Bezirk von Genua während der drei Jahre 1887—88—88 51 Fälle, dagegen im Jahre 1890 allein 20 Prozesse trotz der verschärften Strenge des gegenwärtigen Gesetzbuches. (Statistischer Bericht des General-Staatsanwaltes Poggi, S. 33).

verdorbener ist als jene alte; und dass 3. unser Recht auf die Familie gründliche Veränderungen erfahren und, von gehässigen Vorurteilen befreit, sich als Grundlage jene wahre und gesunde Moral sichern muss, die heute nichts weiter ist als ein Hilfsmittel der Schönrednerei.

* * *

Innerhalb sechs Jahre also zählten wir 232 Anklagen welche einfache, schwere und sehr schwere Grausamkeiten betrafen. Die Zunahme nun ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Gesamtzahl
1885	15	8	2	25
1886	18	10	2	30
1887	19	11	3	33
1888	26	12	3	41
1889	26	14	3	43
1890	38	18	4	60
			In 6 Jahren also	232

Die Natur der Grausamkeiten.

Die kritische Prüfung der Ziffern zwingt uns, auch die „Natur" der Grausamkeiten der verschiedenen Klassen festzustellen, und zwar will ich bei der letzten, als der bedenklichsten beginnen. Ich unternahm diese Scheidung mit Hilfe eben jener Kriterien, die ich mir bei dem Studium der einzelnen Grausamkeiten bildete.

Dritte Klasse.

Schwächung des ganzen Körpers nebst Lebensgefährdung durch Vergiftung	2
Dauernde Gesichtsprügelung	2
Verlust eines Auges	1
Halbe Verdummung	1
Nach 60 Tagen geheilte Verletzungen	3
Verletzungen an den Geschlechtsorganen	1
Verunstaltung des Gesichts	1
Völlige Verdummung	1
Unvollständiger Gebrauch der Sprache	1
Grausamkeiten, welche Gelbsucht erzeugten	1
„ „ Wahnsinn „	1
„ „ den Tod herbeiführten	2
Im ganzen	17

Zweite Klasse.

Verletzungen, welche in 14 bis 20 Tagen heilten	19
„ „ „ 20 Tagen heilten	11
„ „ „ 25 „ „	18
„ „ „ 25 bis 30 Tagen heilten	11
Einmonatliche Gesichtsprügelung	1
„ Einsperrung im Hause[1])	2
Moralische Demütigungen, welche eine 42 tägige Krankheit herbeiführten	1
Ernährung mit Unrat und in 8 Tagen geheilte Verletzungen	2
Ungenügende Ernährung durch 20 Tage	5
Nötigung zu schamlosen Handlungen und Prügel	3
Belastung mit dem Alter nicht entsprechenden Arbeiten und daraus entstandene, in 16 Tagen geheilte Krankheiten[2])	2
30 tägige Krankheit, veranlasst durch Aussetzung in Frost u. Feuchtigkeit	2
In 40 Tagen geheilte Verletzungen	2
In 45 bis 50 Tagen geheilte Verletzungen	2
Verlässen des Kindes durch 3 Tage nach vollführten, in 12 Tagen geheilten Verletzungen	1
Absichtliche Vernachlässigung der Pflege und des Pflegeschutzes eines erkrankten Mädchens	1
Im ganzen	73

[1]) Man denke sich hinzu, dass diese Einsperrung von ungenügender Ernährung begleitet war, dass das Kind ohne Feuer, Licht und saubre Kleider gelassen wurde.

[2]) Unabhängig von einem Vergehen gegen das Gesetz über „Kinderarbeit“ vom 11. Februar 1886, No. 3657, dritte Reihenfolge.

Erste Klasse.

Tägliche Prügel ohne Erzeugung von Krankheit	26
Handverletzungen durch Ruthenstreiche	7
In 5 bis 9 Tagen geheilte Verletzungen	7
In 2 bis 8 Tagen geheilte Verletzungen	6
2tägige Einsperrung und in 5 Tagen geheilte Prügel	1
Ungenügende Verabfolgung von Brod und leichte Prügel	18
Einsperrung in stinkende Aborte und leichte Prügel	2
Nächtliches Infurchtsetzen und damit erzeugte 7tägige Krankheit	1
Verletzungen am Kopfe, in 10 Tagen geheilt	1
Moralische Demütigungen, Bevorzugung des Sohnes zum Schaden des Stiefsohnes und leichte Prügel	9
Überlassen des Kindes an eine Dienstmagd mit dem Auftrage es zu misshandeln und schlecht zu beköstigen	7
„Pensum", welches die geistige Veranlagung und die physischen Kräfte des Kindes überstieg	4
Ungenügende Lebenskost, schmutzige Kleidung, verschmutzt gelassener Körper des Kindes	3
Quälen des Kindes durch Nadelstiche	1
Verbrennungen mit heissem Eisen, in 5 Tagen geheilt	2
Festbinden über einen Stuhl und Verprügelung mit Gurten	1
Nötigung zum Bettel und Prügel für dessen magren Ausfall	26
Nötigung zum Stehlen und Prügel für magren Ausfall des Diebstahls	3
Nötigung zum Begehen schamloser Handlungen und Prügel für geringen Verdienst	2
Aufhetzung des eignen Sohnes zur Verprügelung des Stiefbruders	7
In 6 Tagen geheilte Krankheit infolge über die Kräfte des Kindes gehenden Arbeiten	8
Im ganzen	142

Alter der Misshandelten.

1 Jahr	Von 2 bis 6 Jahren	Von 6 bis 8 Jahren	Von 8 bis 10 Jahren	Von 10 bis 15 Jahren
6	103	78	31	14

Gesellschaftliche Stellung der Angeklagten.[1])

Arbeiter-familien	Bauern-familien	Arme Bürger-familien	Bemittelte Bürger-familien	Familien der hohen Gesellschaft
149	10	54	12	7

[1]) Ich wollte anfänglich nur zwei Unterscheidungen machen: „Gebildete und Ungebildete" — „Erzogene und Unerzogene". Ich zog dann aber obige Einteilung vor, des bessren Verständnisses Aller halber und der Beobachtungen wegen, welche aus ihr erwuchsen.

Das Strafgesetz.

Mit der Einteilung der grausamen Vergehen in drei Klassen (einfache, schwere und sehr schwere), mit der Zuteilung der Erzeuger an die fünf Gruppen A, B, C, D, E und der Feststellung ihres Verhältnisses zur Zahl der verübten Grausamkeiten, mit der Beweisführung der Zunahme der letzteren, mit der Klarlegung der Natur der Grausamkeiten, des Alters der Gemisshandelten und der gesellschaftlichen Stellung der Beschuldigten glaube ich eine genügend feste Grundlage für den Aufbau meiner Betrachtungen psychisch-juridischer und kritisch-experimentaler Natur geschaffen zu haben. Diese Betrachtungen stützen sich auf die gesammelten Zahlen, auf die vorgenommenen Studien, die Erfahrungen jeden Tages und auf jene Regungen des sozialen Lebens, in welche derjenige leichter als jeder andre einzudringen vermag, welcher ein Amt, wie ich es versehe, ausübt und es sich zur Regel gemacht hat, nicht an der Schwelle des kalten Studiums des Strafgesetzbuches stehen zu bleiben.[1]) Ehe ich mich an diese Prüfung heranmache, dürfte eine kurze Übersicht über die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht unangebracht sein. Dabei ist von vornherein und zur Bestätigung des bereits gesagten zu betonen, dass die Verschärfung der Strafe durch das neue Gesetzbuch im Vergleich zu dem sardischen Kodex den Beweis des Zugeständnisses der Zunahme dieses Verbrechens auch durch den Gesetzgeber erbringt. Dieser Flug durch die Strafgesetze wird notwendigerweise nur ein kurzer sein, weil, um es gleich zu sagen, die Gesetzgeber sich wenig und die Schriftsteller sehr wenig, ja einzelne sich überhaupt nicht um die armen gemarterten Kinder kümmerten. Zwei

---

[1]) Advokat Professor Borciani bemerkt deshalb mit Recht: „... studieren wir den Verbrecher, zergliedern wir seine Neigungen, suchen wir die verborgenen Keime des verbrecherischen Stachels in den feinsten Fibern seines Organismus." („Die Schule des Kriminalrechts") — Reggio Emilia, 1890 — S. 11.

magre Paragraphen, die mit Mühe eine lächerliche Strafe festsetzen, einige Füllreihen in dem und jenem Bande, eine rednerische Tirade in irgend einer Zeitschrift, einer Zeitung, in irgend einem moralischen Rechenschaftsberichte einer Gesellschaft zum Schutze der verlassenen Kindheit — das ist alles, was Italien uns auf diesem Felde bietet.[1]) Es sollte mich auch wenig kümmern, ob die Bestimmungen des Gesetzes magre, die Schriftsteller stumm sind, ich wollte mich wenig beklagen, wenn ich nur sähe, dass „Handlungen" an die Stelle von Worten treten würden, wenn ich wenigstens ein emsiges, fieberhaftes Bestreben bemerken könnte, die „Lage der armen Familien zu bessern" und die gemisshandelten Kinder „ernsthaft und wirksam" zu schützen, wie solches in Frankreich, in der Schweiz und besonders in England[2]) der Fall ist. Wir alle in Italien sind ein wenig Dichter: eine edle Unternehmung lächelt uns an, beseelt, erwärmt uns für eine Woche, gerade so lange man Zeit gebraucht, um die Grundgedanken einer Gesellschaft zu entwerfen, eine Geschäftsordnung zu diktieren, die Programme zu veröffentlichen und einen Vortrag gegen Eintrittsgeld zu

---

[1]) Auch das bereits erwähnte Gesetz über die „Kinderarbeit" ist nicht vollständig, so sehr es auch von edlen Empfindungen beseelt ist.

[2]) Dr. Barnardo's Heimstätten für verlassene und Waisenkinder, 25. Jahresbericht — London. 1890. — Von den Schutzgesellschaften für Kinder ist besondrer Erwähnung wert die von dem grossen Menschenfreunde Rev. Benjamin Waugh gegründete Anstalt. Sie bezweckt die Vorbeugung der Grausamkeiten, des treulosen Verlassens, der der Gesundheit der Kinder schädlichen Arbeit oder jedes andren sie physisch und moralisch schädigenden Unterfangens. Dieser Zweck wird erreicht durch beständige Überwachung, durch Ermahnungen, durch Anwendung der Strafgesetze, durch Agitation zur Änderung derselben, wo es angebracht ist. Diese Gesellschaft besteht seit sieben Jahren und besitzt Unterkomités im ganzen Vereinigten Königreiche Grossbritannien; sie beschäftigt allein 60 Aufsichtsbeamte. Man begann mit einer Jahreseinnahme von 1000 Pfunden Sterling und jetzt kassiert man bereits 19000 Pfunde jährlich ein. Nicht genug damit, Rev. Waugh will jetzt auch noch ein Gesetz gegen den Missbrauch der Versicherungen auf das Leben der Kinder in Vorschlag bringen.

halten, um den nötigen Grundstock für die Kasse zu sammeln . . . . dann schläft man wieder ein, und das neue Unternehmen schleppt sich elend weiter, wenn es nicht, durch die allgemeine Teilnahmlosigkeit getötet ganz untergeht. Besitzt nicht jede italienische Stadt eine Patronatsgesellschaft für frühere Strafgefangene, für minderjährige Verbrecher und verlassene Kinder? Nein, nur „sehr wenige“ — sie lassen sich an den Fingern herzählen — richteten solche Anstalten der Vorsehung ein, und die aus den Straforten frei ausgehenden Diebe, die minderjährigen Taugenichtse und von grausamen Eltern gemarterten armen Kleinen sind gerade eine Spezialität der grossen Verkehrsmittelpunkte, wie Turins, Roms, Mailands, Bolognas, Paduas, Genuas. Ich behaupte nicht, dass die italienische Moral derjenigen Englands nachsteht, woselbst alles einen moralischen Anstrich hat, jedenfalls aber sind in England die Anstalten der Vorsehung für gemarterte, verlassene, verdorbene, zum Verbrechen getriebene Kinder in Fülle vorhanden. Ein Stück Brod, ein Bett, ein Bad, eine Schule und eine Kirche mangeln diesen Unglücklichen nie. Die öffentliche Barmherzigkeit ist dort unerschöpflich, und sie ist eine Barmherzigkeit, welche hundert für hundert giebt, denn — wer sieht das nicht? — um so viel grösser ist dort auch die Zahl der anständigen Menschen, daher denn auch die mathematische Vermehrung der sozialen Sicherheit.[1]) Alle diese schönen, klaren Dinge predigt man, schreibt und deklamiert man in Italien, aber man thut sie nicht; derer ferner nicht zu gedenken, welche aus Optimismus oder Parteigeist alles rosenfarbig sehen. Nach dieser nicht unnützen Abschweifung wollen wir jetzt die Strafverfügungen durchgehen, mit welchen ich mich an erster Stelle beschäftigen wollte, weil auch sie ihr Teil zu unsren Beobachtungen beitragen.

* * *

[1]) Vergl. unter anderem in diesem Sinne das schätzenswerte Werk von N. Colajanni — „Kriminelle Soziologie“ — Katania, 1889.

Als ich von dem Anwachsen dieses Verbrechens sprach, bemerkte ich bereits, dass die Stellung der Familie in früheren Zeiten eine andre war, und diese Stellung, wenn sie auch eine andre geworden ist, trug doch noch immer den Stempel ihrer römischen Herkunft aufgeprägt bis zu dem Tage, an welchem die Freiheit Wunder that und grosse Eroberungen im privaten und öffentlichen Recht machte. Das „jus vitae ac necis" des „pater familias", welches einen hässlichen Despotismus feierlich bestätigte, stellt nur noch eine fern liegende geschichtliche Erinnerung dar. Seine Grausamkeit wurde gelindert durch die bezüglichen Lehrsätze Marcians, welcher gegen das „jus vitae ac necis" mit seiner menschlichen Theorie[1]) Verwahrung einlegte. Sie fand einen edelmütigen Widerhall in einer andren des Menocchius,[2]) welcher jene Erzeuger bestraft wissen wollte, die „excedant castigationis terminos."[3])

* * *

Alle das gegenwärtig in Kraft befindliche Gesetzbuch vorbereitenden[4]) Entwürfe beschäftigten sich, wenn auch nur in milder Form, mit dem Verbrechen der Misshandlungen; die verschiedenen Vorschläge vereinigten sich

---

[1]) Dig: „De Lege pompeja" — bereits angeführt.

[2]) „De arb. jud. quaest." — cas. 364, n. 17.

[3]) Wir werden sehen, wann das Besserungsverfahren aufhört und die Grausamkeit anhebt.

[4]) Entwurf 1868 (Art. 315, 316) — Komm. von 1869 (Art. 374) — Entwurf Vigliani (Art. 390) brachte eine vom Senat am 16. April 1875 angenommene Verbesserung, in welcher indessen das Wort „gewohnheitsmässig" unterdrückt war, weil es nach Ansicht des Senators Tecchio bereits genügt, wenn der Missbrauch selbst nur aus einer einzigen That erhellt. — Diese Umänderung wurde gut geheissen von der Kommission des Jahres 1876, und sie erschien von neuem im Entwurf Zanardelli (Art. 358) des Jahres 1883, im Entwurf Savelli (Art. 351) und Pessina (Art. 367).

sodann in den Art. 390 und 391[1]) des jetzigen Kodex und verschärften damit die Bestimmungen des sardischen Gesetzbuches[2]) bezüglich der Straffälligkeit, der Unterscheidung der verantwortlichen Personen und der dem Richter zugesprochenen Befugnis, die Erzeuger der väterlichen Gewalt zu entkleiden.[3]) Als „wahres Wunder“ muss noch hervorgehoben werden, dass die Verfügungen des ehemaligen Gesetzbuches weder vom neapolitanischen Kodex des Jahres 1819 noch auch vom französischen Strafkodex übernommen wurden, und zwar erklärt sich dieses „Wunder“ aus der Thatsache, dass beide Gesetzgebungen keine Sonderbestimmungen für dieses Verbrechen kannten.[4])

Ein aufmerksamer Vergleich der Verfügungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches mit dem ehemaligen sar-

[1]) Art. 390 des italienischen Strafgesetzbuches: „Wer unter Missbrauch der Besserungs- oder disziplinarischen Gewalt, eine seiner Autorität unterstellte oder ihm zur Erziehung und zur Hut anvertraute Person gesundheitlich schädigt oder gefährdet, desgleichen auch bei der Ausübung eines Berufes oder einer Kunst, wird mit „Haft“ bis zu 18 Monaten bestraft.“ — Art. 391 desgl.: „Jeder, der ausser in vorbenannten Fällen sich an Personen der Familie oder an Kindern unter 12 Jahren vergeht, wird mit „Gefängnis“ bis zu 30 Monaten bestraft. Sind die Grausamkeiten an einem Verwandten in ab- oder aufsteigender oder an einem Verwandten in direkter Linie ausgeübt, so wird der Betreffende mit „Gefängnis“ von 1 bis zu 5 Jahren bestraft.“

[2]) Art. 514 des sardischen Gesetzbuches: „Jeder Missbrauch der Besserungs- oder Disziplinarmittel, begangen von den Erzeugern an ihren Kindern, von den Vormündern an Minderjährigen, von den Lehrern oder Aufsehern an ihren Zöglingen oder Schülern, wird mit Arrest, mit Ermahnung, mit Busse je nach den Umständen bestraft (vergl. Art. 36, 37, 47 u. ff; Art. 516 des Strafgesb.)“

[3]) Art. 392 des italienischen Strafgesetzbuches: „In den in den voraufgegangenen Artikeln (390/391) vorgesehenen Fällen „kann“ der Richter erklären, dass die Verurteilung, soweit sie den Verwandten in aufsteigender Linie betrifft, den Verlust jeden Rechtes der väterlichen Gewalt über die Person und die Güter des von ihm durch das Verbrechen Geschädigten zur Folge hat, u. s. w“

[4]) Die französische Rechtsprechung hält dafür fest, dass der Missbrauch der Besserungsmittel unter die gewöhnlichen Verfügungen des Strafgesetzbuches fällt.

dischen Kodex stellt mühelos fest, dass die Veränderungen sich in der Hauptsache auf einen einzigen Teil beschränken, nämlich auf die Verschärfung der Strafe; wirkliche Neuerungen sind nicht vorgenommen worden; der einzige Artikel (514) des sardischen Gesetzbuches ist jetzt in zwei Artikel (390/91) geschieden, und dem Richter (Art. 392) die Befugnis zur Erklärung erteilt, dass durch die Strafwirkung der Verwandte in aufsteigender Linie das Recht der väterlichen Gewalt einbüsst. Die Strafbestimmungen selbst wurden nicht besonders zugespitzt, denn bereits Artikel 516 des sardischen Kodex entstand eigens zur Eindämmung der übermässigen Milde der durch Artikel 514 verfügten Strafe. Was die durch das augenblickliche Gesetzbuch erwähnte Entkleidung von der väterlichen Gewalt betrifft, so ist auch diese nur eine relative Neuerung. Schwieg auch das sardische Gesetzbuch hierüber, so war doch dem Staatsanwalt trotzdem nicht der Weg versperrt, kraft Artikel 233 und 231 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Urteil anzustrengen, welches den Zweck hatte, den ihrer unwürdigen Eltern die väterliche Gewalt aus Händen zu nehmen. Man darf also alles in allem folgern, dass das neue Gesetzbuch trotz seiner andren grossen Verdienste auf diesem Gebiete nicht jene schweren Strafen verfügt hat, die man erwarten durfte, zumal selbst die Verschärfung der Strafe gegenüber der Verfügung des erwähnten Artikels 516 des sardischen Kodex ebenfalls nur einen relativen Wert besitzt. Dieses bestätigen mir auch zwei Sprüche der Kassationshöfe von Florenz und Turin — die „einzigen“ meines Wissens aus der Zeit des sardischen Gesetzbuches, die sich mit diesem Verbrechen abgegeben haben. Auch sei noch nebenbei und ohne Bezug auf mein Thema bemerkt, dass der Absatz des Artikels 390 über solche Personen, welche sich an den ihnen zur Erziehung oder zur Hut anvertrauten Kindern vergreifen, nichts weiter ist als ein Widerhall des Artikels 334 des Gesetzes vom 13. November 1859 über den Elementarunterricht.

Diese Aussprüche der genannten Kassationshöfe lauten wie folgt:[1])

Der seine Kinder unmündigen Alters beständig eingeschlossen haltende oder sie in barbarischer und unmenschlicher Weise unter dem Einflusse seines Hasses misshandelnde Vater ist bezichtbar des Verbrechens der leichten persönlichen Verletzungen, herrührend aus dem Geiste brutaler Bosheit; nicht aber des Verbrechens des uneigentlichen Hausarrestes, begangen durch den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wie solcher aus jenen Ausschreitungen entsteht, die der Vater entweder in seinem Ungestüm oder durch eine irrige Berechnung der Einsicht mit der löblichen Absicht der Besserung seiner Kinder begeht und wegen derer er nicht der kriminellen Ahndung unterzogen werden kann, ebensowenig wie auch andrer Thaten, die er vollführt, um seinen bösartigen und immer tadelnswerten Gefühlen Luft su machen." (Kassationshof von Florenz — 10. Dezember 1870 — Carnevalini).

Zur Anwendung des Artikels 514 in Summa ist es notwendig, dass ausser den in ihm erwähnten Beziehungen folgende Extreme beitragen, dass nämlich die gemissbrauchten Mittel nur die Besserung und die Disziplin an der Hand des Unterrichts und der Erziehung zum Zweck haben, dass der Gebrauch der gedachten Mittel aber nicht zu wirklichen und handgreiflichen Beleidigungen ausarten darf, so dass sie ihres disziplinarischen Charakters entkleidet werden und dafür den Gehalt und das juridische Wesen des wirklichen und eigentlichen gewöhnlichen Verbrechens gegen die Person annehmen, wofür die Verfügung des Artikels 516 besteht. Nicht Artikel 514 also, sondern Artikel 538 soll angewendet werden in diesem Falle, in welchem der Leiter einer Seidenspinnerei durch Verabfolgung von Prügel die Schwächung

[1]) Isidoro Mel. — „Das positive italienische Kriminalrecht" — 5te Aufl. Band II, S. 198 — Neapel, 1885, und „Das neue italienische Strafgesetzbuch" (in einem Bande) — Rom, 1890 — S. 661.

des Sehorgans einer seiner Arbeiterinnen herbeiführte. (Kassationshof von Turin — 19. Juli 1882 — Gandaglia).

* * *

Kein Zweifel, dass „der neue Kodex dieses Verbrechen als strengster Ahndung bedürftig bezeichnete“.[1]) Die Bestrafung ist ausgedehnt worden und die dem Kodex voraufgeschickte Berichterstattung[2]) beleuchtet in würdiger Weise den diesen Teil des Gesetzbuches beseelenden Geist. „. . . . das Strafgesetz kann diesen Grausamkeiten gegenüber nicht gleichgiltig bleiben, vor denen sich das öffentliche Bewusstsein entsetzt, es muss sie mit schweren Ahndungen zu unterdrücken suchen. Unser Gesetzbuch vom Jahre 1859 aber kennt für diese Missbräuche nur wahrhaft illusorische Strafen, und der toskanische Kodex schweigt von ihnen ganz und gar. Ich hielt deshalb die Ausfüllung dieser Lücke für notwendig; und indem ich für die Verüber solcher Misshandlungen eine Strafe bis zu einem Jahre Gefängnis aussetzte, wollte ich damit das Gesetz und den Richter veranlassen, um so schärfer über diese Auswüchse zu wachen, als es sich hier um nach jeder Richtung wehrlose Personen handelt. . Um so schwerer ist das Verbrechen und um so schwerer auch die Strafe für denjenigen, der ohne die Absicht[3]) der Besserung oder Disziplin Personen der eignen Familie oder Kinder unter neun Jahren der Nahrung beraubt oder grausam behandelt“.[4]) Ganz gewiss muss sich der

---

[1]) Enrico Pessina — „Das neue italienische Strafgesetzbuch mit seinen Übergangs- und Koordinirungsbestimmungen nebst kurzen erläuternden Anmerkungen“. — Mailand, 1890 — S. 376.

[2]) Zanardelli — „Berichterstattung“ — S. 566—567. (CLV, Art. 370/371).

[3]) Wir werden noch sehen, ob eine solche That damit genügend bestraft ist, die, selbst zugegeben, dass das Besserungsverfahren mit der Grausamkeit sich verträgt, noch immer den Charakter der wirklichen und thatsächlichen Grausamkeit aufweisen wird.

[4]) Verständigerweise wurde später im Art. 391 ein Alter bis zu 11 Jahren vorgesehen, aber selbst diese Grenze ist noch zu eng gezogen. Vergl. weiterhin das englische Gesetz.

Richter da in das Mittel legen, wo eine Übertretung des Gesetzes stattfindet, und es besteht kein Zweifel, dass seine Einmengung noch wertvoller und dringlicher dort ist, wo es sich um den Schutz eines doppelt unglücklichen Wesens handelt, des Opfers derer, von denen es nur Liebe erwarten sollte. „Die öffentliche Gewalt mischt sich daher durchaus nicht allzu tief in private Dinge, wie es fast den Anschein hat, indem sie einen Zipfel der häuslichen Gardinen etwas aufhebt, denn sie soll einen grausamen Erzeuger treffen, der in der Absicht der Besserung seiner Kinder sich zu verwerflichen Mitteln hinreissen lässt. Es ist daher nur gerecht ihn wissen zu lassen, dass es ein Gesetz giebt zur Verteidigung der selbst hinter den Wänden des eignen Hauses beleidigten Hilflosigkeit. Und der klugen Entscheidung des Richters bleibt die Abschätzung überlassen, welche Vorkommnisse einen „wahren Missbrauch“ der Besserungs- und Disziplinarmittel darstellen, und welche nicht. Letztere dürfen durchaus nicht die charakteristischen Merkmale des schweren Verbrechens zur Schau tragen. (Art. 516 des sardischen Kodex).“[1])

* * *

Sobald die Misshandlungen die Gestalt des schweren Verbrechens zeigen, führt dann das gegenwärtige Gesetzbuch wirklich zu einer entsprechenden Ahndung, wie sie das sardische Gesetzbuch im mehrfach angeführten Artikel 516 bot? Fioretti[2]) schweigt hierüber ganz; dagegen spricht sich, allerdings mit einem „es scheint“ der gelehrte Norcen[3]) über diese Frage aus, während Pessina[4]) hierüber ebenfalls

[1]) V. Cosentino — „Das Strafgesetzbuch von 1859“ — Anmerkungen — Buch II und III, S. 239 — Neapel, 1880.

[2]) Giulio Fioretti — „Das neue italienische Strafgesetzbuch mit Anmerkungen“ — 2te Aufl., S. 351 — Neapel, 1891.

[3]) Luigi Norcen — „Das Strafgesetzbuch für das Königreich Italien“ vom 30. Juni 1889 — 3 Bde. — Bd. II, S. 625 — Arona, 1890.

[4]) Pessina — angef. Werk — S. 376.

nichts verlauten lässt. „Auch darf, entsprechend dem Hinweise des Senatsausschusses nicht übersehen werden, dass die in diesem Kapitel enthaltenen Strafbestimmungen wohl ihrer Natur nach Abhilfe schaffen, aber nicht die Voraussetzungen noch schwererer, zu dieser verbrecherischen Materie in Beziehung stehenden Vorfälle einbegreifen; die Wirksamkeit jeder andren Gesetzesform gegen diese bleibt daher noch vorbehalten. „Inzwischen also heben“ die Schädigung und die Gefährdung der Gesundheit, welche zu diesem Verbrechen als Charakteristikum beitragen, die Anwendbarkeit der Mitwirkung des ersten und letzten Teiles des Paragraphen 372 „infolgedessen auf“. Sobald die Verletzungen selbst offenbar werden, und hat sich der Thäter, beim Begehen seiner Ausschreitung und seines Missbrauches nicht von der Absicht der Erziehung und Besserung leiten lassen, so soll man von der Anwendung des Artikels 390 zum Artikel 391 übergehen und unter Umständen zur erschwerten Form seines ersten Absatzes (Zanardelli „Endberichterstattung“). — Art. 390 sorgt gegen den Missbrauch der Besserungs- und Disziplinarmittel vor, Arikel 391 zieht dagegen die „Misshandlungen“, begangen an Personen der Familie oder von irgend Jemandem an Kindern unter 12 Jahren in Betracht. Offenbar zeigt im Falle des Artikels 390 das Wort Missbrauch von Mitteln eine tadelnswerte Gewohnheit, ein lasterhaftes System der Erziehung durch Besserung an, und ein einzelnes Vorkommnis würde deshalb nicht unter seinen Spruch fallen,[1]) vorbehaltlich der Anwendung verschiedener Paragraphen und, wo es angebracht ist, der Anwendung der Gesetze über den Elementarunterricht vom 13. November 1859. — In die Voraussetzung des Artikels 391 können nicht, „wie es scheint“, die wörtlich zu nehmenden persönlichen Verletzungen einbegriffen sein; auf sie „würde“ demnach die Anwendung der bezüglichen

[1]) So entschied auch der höchste Gerichtshof von Rom mit einem Spruche vom 30. September 1891 („Der Kriminalgerichtshof“ — 1891, S. 96.)

Bussen stattzufinden haben, auch wenn erstere nur durch den Fall einer „vereinzelten“ Misshandlung verursacht sind. Dort muss dagegen die wirkliche Ursache des zu prüfenden Verbrechens aus einer Reihenfolge von Handlungen bestehen, wie solches durch das Wort Misshandlungen in der Mehrzahl ausgedrückt ist.“

Diese Bemerkungen Norcens und die erläuternden Worte des Endberichts Zanardellis erhellen zwar den einzuschlagenden Weg, jedoch doch nicht in allen Punkten, und so bleibt die Thatsache bestehen, dass eine genaue Gesetzesverfügung, gleich der des Artikels 516 im sardischen Kodex unserem Strafgesetzbuche noch fehlt. Es kann daher in vielen Fällen der Ausspruch: „Ubi lex non distingnit, nec nos distinguere debemus“ zum Unglück werden.

* * *

Die weitgehendsten Fälle des vom Artikel 390 in Betracht gezogenen Verbrechens sind zwei:

1. Die Verursachung eines Schadens oder einer Gefahr für die Gesundheit,
2. darf der Thäter das Requisit der Macht noch beanspruchen, wenn er die Besserungs- oder Disziplinarmittel missbraucht?

Artikel 391 erweitert das Verbrechen der Misshandlungen. Hier handelt es sich nicht mehr um die Frage der „Besserungs- oder Disziplinarmittel“, sondern es ist die Rede von „Misshandlungen von Personen der Familie“ oder eines Kindes unter zwölf Jahren. Die Misshandlungen von Personen der Familie werden nach besonderen Normen abgeurteilt, es kann Gefängnis bis zu fünf Jahren von der Mindeststrafe von einem Jahre angefangen ausgesprochen werden, wenn die Misshandlungen an einem Familienmitgliede in aufsteigender oder absteigender, oder an einem Verwandten in direkter Linie begangen werden. Ich bemerke wiederum folgendes. Ist auch die von den Artikeln 390 und 391

festgehaltene Unterscheidung richtig, weil die Verantwortlichkeit der einen geringer ist als die der andren, so sehe ich doch keinen Grund dafür ein, warum vom Artikel 391 der Begriff der Besserung oder Disziplin ausgeschlossen werden soll; haben wir doch einige Fälle (vergl. „Erste Klasse“ — „Einfache Grausamkeiten“), woselbst die Misshandlung, wenn sie auch eine wirkliche Grausamkeit ist, das Aussehen des „animus corrigendi“ annimmt. Es ist das ein irriger, übertriebener „animus“ und ich bekämpfe ihn, denn er besitzt brutale Schwingungen, viehische Zuckungen; aber der Besserungsgedanke, wenn er auch die Mittel missbraucht, ist nun einmal da, und sei es auch nur als ein wichtiges Element der Abwehr.

* * *

Die Straffälligkeit ist jetzt verstärkt, wie aus den neuen Verfügungen im Vergleich zu den lächerlichen Bestimmungen des „einzigen“ Artikels 514 des sardischen Gesetzbuches hervorgeht, aber die gegenwärtige Verstärkung ist in der Hauptsache keine so schwerwiegende, wie es auf den ersten Blick hin den Anschein hat; ebensowenig entfernt sie sich sehr weit von der Sühnung, die man dem früheren Kodex entlehnen konnte.[1]) Man sehe sich, der Analogie halber nochmals das Beispiel an, welches uns der Ausspruch des Kassationsgerichtes von Turin an die Hand giebt. Artikel 514 verschwindet und tritt dem gewichtigeren Artikel 538 seinen Platz ab, der die Verweisung bis zu einer Strafe von fünf Jahren ausdehnt. Verlangt es der „Thatbestand“, so soll, auch in juridischer Folge der nächste Artikel 539 zur Anwendung kommen, der eine Verweisung bis zu einer Strafe von „nicht unter“ fünf Jahren, ausdehnbar bis zu „zehn Jahren“ vorsieht.

* * *

[1]) Über die Sühnung der Strafe, die eine „sozial-juridische Aufgabe“ haben muss (so Borciani in seinem angef. Werk, S. 32) lasse ich mich in dem letzten Teile vorliegender Arbeit aus.

Wie wir noch zu prüfen Gelegenheit haben werden, lässt sich die Verteidigungsthese der entarteten Eltern und besonders der „Mutter" in folgenden Satz zusammenfassen: „Wir mussten ihn zu bessern suchen, denn er ist ein gottloses Kind . . . . schliesslich ist er unser Sohn, unser Blut";[1]) und gerade die Mutter ist es, welche diese Behauptung mit der grösseren Keckheit aufrecht erhält. Ihr erteilt ein Urteil des französischen Kassationshofes die richtige Antwort; sie ist zwar alten Datums, vom 17. Dezember 1819, aber jugendlich geblieben ihrer sie beseelenden hohen menschenfreundlichen Absichten halber: „Verleihen auch die Natur und die bürgerlichen Gesetze den Vätern die Autorität der Besserung über ihre Kinder, so übertragen sie ersteren damit doch nicht das Recht der „Vergewaltigung" oder einer „schlechten Behandlung" der letzteren, da solches deren Leben oder Gesundheit in Gefahr bringen kann. Ein derartiges Recht darf nimmermehr zugelassen werden, namentlich nicht über Kinder, welche in der Schwäche ihres Erstlingsalters sich niemals schwere Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die Eigenschaft der „Mutter" also kann die Verurteilte, dem Befunde der gegen sie sprechenden Thatsachen gemäss, nicht von den Verfügungen des Strafgesetzbuches befreien." Besass der französische Kodex auch keine Sonderbestimmungen, wie ich schon hervorhob, so enthielt er doch eine Jurisprudenz, welche das von den Erzeugern begangene Verbrechen der Grausamkeit sehr richtig auf Grund der Artikel des allgemeinen Rechtes bestrafte. Die angeführte Entscheidung bezeichnet also ganz genau, wenn auch nur in gedrängten Worten, die Grenze, welche die Besserung von der Grausamkeit trennt („Vergewaltigung oder schlechte Behandlung"); sie stellt den thatsächlichen Umstand fest, dass „die Kinder sich n i e m a l s schwere Vergehen zu Schulden kommen lassen" und legt dar, welche und wie schwer die Verantwortlichkeit der „Mutter" ist.

[1]) Dieses ist der in den meisten der geprüften 232 Prozesse ewig wiederkehrende verlogene Kehrreim.

Auf diese Weise füllte die Jurisprudenz in etwas diese Lücke im Strafgesetzbuche aus, sie machte sich damit zum Echo des französischen Gewissens.[1]) Niemand aber beschäftigte sich später mit der ausschliesslichen „moralischen" Grausamkeit, der in diesem Buche ein besondres Studium gewidmet werden soll.

* * *

Während alle Vorlagen für das einheitliche italienische Strafgesetzbuch sich mit dem hier zu prüfenden Verbrechen des Missbrauches der Besserungsmittel und der Misshandlungen von Mitgliedern der Familie abgaben, enthielten weder das Projekt von 1868 noch das von 1870 irgendwelche besonderen Verfügungen hierüber. Der toskanische und der belgische Kodex blieben ebenfalls stumm. Das deutsche und holländische Gesetzbuch kannten gleichfalls keine Sonderbestimmungen; solche waren dagegen enthalten in den Gesetzbüchern von Genf (Artikel 292), von Freiburg (Artikel 372), von Zürich (§ 142), des Waadt (Artikel 392), und in dem ticinischen Kodex (Artikel 330—334).[2])

---

[1]) Das Gefühl der Mutterschaft ist ein so allgemeines und tiefes dass es auch in die aufrührerischsten Herzen Schauer der Zärtlichkeit und poetische Wallungen trägt. Ein kostbares Beispiel hierfür bietet uns Maximilien Robespierre in folgenden Versen, die zugleich eine litterarische Seltenheit sind:

Zweimal in des Lebens Zeit
Spricht der Mensch mit Stammeln,
Worte zwei voll Innigkeit,
Die das Herzblut sammeln.
„Mutter" heisst das eine, das zweit': „ich liebe Dich!"

[2]) Ich führe diese Artikel hier wörtlich an, weil sie unsre Verfügungen im Entwurfe von 1868 wiederspiegeln, und weil Artikel 334 eine getreue Abschrift des Artikels 516 des sardischen Kodex bildet.

Buch II, Titel XI, Abschnitt VII: „Von den Misshandlungen in der Familie" S. 91.

Art. 330. „Es wird bestraft mit Haft vom ersten bis zum zweiten Grade (vergl. Art 15, nämlich mit Haft von drei Tagen bis zu einem

Betrachten wir nunmehr einen Abschnitt der neueren englischen Gesetzgebung[1]; dieselbe befindet sich in voller Übereinstimmung mit den menschenfreundlichen Bestimmungen, welche die Zivilisation zum Schutze der verlassenen oder misshandelten Kinder verlangt.

Ich übersetze hier die hauptsächlichsten Verfügungen.

(Gesetz 1889).

Strafen für Misshandlungen und Verlassen von Kindern.

I. Jeder, der über sechzehn Jahre alt ist, und ein Kind unter vierzehn Jahren, wenn es ein Knabe; unter sechzehn, wenn es ein Mädchen, welches er in Hut, Aufsicht oder Kost hat, hartnäckig misshandelt, vernachlässigt, verlässt oder aussetzt, oder die Ursache und der Anlass ist, dass dieses Kind misshandelt, vernachlässigt, verlassen oder aus-

---

Jahre) und Geldbusse vom ersten bis zum zweiten Grade (vergl. Art. 29, nämlich von 5 bis zu 26 Liren), wer gewohnheitsmässig Besserungs- und Disziplinarmittel bei seiner Autorität unterstellten oder seiner Pflege anvertrauten Personen zum Schaden und zur Gefährdung von deren Gesundheit missbraucht."

Art. 331. „Die Misshandlungen in der Familie, begangen „ohne die Absicht" (üblicher Irrtum) der Disziplin oder Besserung an den im voraufgegangenen Artikel bezeichneten Personen, werden mit Haft im dritten Grade (von ein bis zwei Jahren) und, wenn sie von Personen in absteigender Linie gegen solche in aufsteigender Linie ausgeübt werden, mit Haft im vierten Grade (von zwei bis drei Jahren) bestraft."

Art. 332. „In den Fällen von Misshandlungen seitens Personen in absteigender Linie an solchen in aufsteigender Linie, wie sie in den Artikeln 331 und 332 berücksichtigt sind, muss Sonderklage erhoben werden."

Art. 334. „„Ausgenommen von den Verfügungen dieses Abschnittes" sind die Fälle noch schwereren verbrecherischen Charakters."

[1]) „An act for the Prevention of cruelty to, and better Protection of Children" — 26. August 1889, Kap. 44 (Absch. 52 und 53).

„An act to amend the Law relating to the Custody of Children — 26. März 1891 — Kap. 3 (Absch. 54).

(Das erste Gesetz besteht aus achtzehn, der zweite aus sechs Artikeln.)

Der grosse Herbert Spencer, einer der wärmsten Anwälte der von Waugh begründeten Gesellschaft, war zugleich auch der wärmste Förderer dieses Gesetzes.

gesetzt wird, sodass demselben ein unnötiges Leiden oder ein Schaden an der Gesundheit erwächst, macht sich des Verbrechens und der Beleidigung schuldig („misdemeanor"). Wird er gemäss der Anklage überführt, so wird er, entsprechend der Diskretion des Gerichtshofes mit einer Geldbusse von nicht über hundert Pfunden Sterling oder alternativ oder in Anbetracht seiner Zahlungsunfähigkeit oder als Zusatz zur Geldbusse mit Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu zwei Jahren bestraft. Wird er seiner Schuld von einem Tribunal summarischer Rechtsprechung überführt, wie solches in den Akten der summarischen Rechtsprechung vorgeehen ist, so wird er, entsprechend der Diskretion des Gerichtshofes mit einer Strafe von nicht über fünfundzwanzig Pfunden, oder alternativ oder in Anbetracht seiner Zahlungsunfähigkeit oder als Zusatz zur Geldbusse mit Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu drei Monaten bestraft.

Vollmacht zur Erhöhung der Geldbusse, wenn der Verbrecher einen pekuniären Vorteil aus dem Tode des Kindes zieht.

II. Wenn die Schuld der von einer Anklage in oben angeführtem Sinne verfolgten Person ergiebt, dass dieselbe mit irgend einer im Falle des Todes des Kindes ihr schuldigen oder zahlbaren Geldsumme interessiert war und von dieser ihr schuldigen oder zahlbaren Summe Kenntnis besass, so kann der Gerichtshof gemäss seiner Diskretion den Betrag der Geldbusse bis zur Grenze von zweihundert Pfunden erhöhen. Ein solches Geldinteresse für den Fall des Todes des Kindes bildet auch einen erschwerenden Umstand für das Urteil und wird in dieser Form den Geschworenen unterbreitet, so dass es, soweit es möglich ist, bei diesen eine vorgefasste Überzeugung der Schuld hervorruft.

Grenzen für die Beschäftigung von Kindern.

III. Jeder, der

a) Ursache oder Vermittler ist, dass ein Knabe unter vierzehn Jahren oder ein Mädchen unter sechzehn Jahren in

irgend einer Strasse in der Absicht des Bettelns oder Almosen Empfangens oder Veranlassens zu solchem sich aufhält, oder unter dem Vorwande des Singens, Spielens, Hersagens[1]) irgendwelche Gegenstände zum Verkauf anbietet;[2])

b) Ursache oder Vermittler ist, dass ein männliches oder weibliches Kind in vorgedachtem Alter in irgend einer Strasse oder in einem Lokale, welches zum Ausschank „berauschender Getränke" berechtigt ist, oder in andren Lokalen mit der gesetzmässigen Konzession für öffentliche Lustbarkeiten, zum Zwecke des Erwerbs singt, spielt oder hersagt oder irgend welche Gegenstände zwischen der

---

[1]) Gesetzgeber Italiens, gedenket der hunderte von armen Kindern, die auf diese Weise Italien durchziehen und für faule, landstreicherische Eltern oder grausame Spekulanten verdienen müssen!

[2]) Endlos ist die Zahl unsrer armen Kleinen, die bis in die späte Nachtstunde Wachshölzchen in Schachteln mit schamlosen Bildern verkaufen und im Zirkuss!! „arbeiten" müssen. Das ist noch schlimmer als das, was Parini geisselte!

Der neuzeitige Gesetzgeber sollte sich auch ernstlich mit der infamen Spekulation („einem wahren weissen Sklavenhandel") Jener beschäftigen, die schlechten Eltern arme Kinder abkaufen, um sie, und besonders nach London zu bringen, wo Seiltänzer aus ihnen gemacht werden. Vergl. hierüber das schätzenswerte Buch von R. Paolucci di Calboli, Botschaftssekretär in London — „Die italienischen Landstreicher in England" — Città di Castello, 1893. Dieses Buch sagt heilige, unantastbare Wahrheiten wie ich selbst während meines fast vierjährigen Aufenthaltes in London fest, stellen konnte. Ich muss auch noch eine andre Bemerkung im Anschluss an meine vorliegende Studie machen. Zu den durch eine Sonderanklage zu verfolgenden Verbrechen gehören auch die gegen die gute Sitte (Art. 331 und ff. des jetzigen Kodex.) Begreift man auch die moralische Auffassung, welche den Gesetzgeber hierbei leitete, so sollte doch trotzdem eine Ausnahme hiervon geschaffen werden, welche auf der andren Seite eine höchst bedenkliche Unmoral verhindert. Der Staatsanwalt nämlich sollte befugt sein, von „Amtswegen" jedes Mal da einzuschreiten, wo die Erzeuger keine Klage anstrengten oder die eingeleitete zurückzogen auf eine finanzielle Entschädigung seitens des Beleidigers ihrer Nachkommenschaft hin. Und die Thätigkeit des Staatsanwalts sollte sich nicht nur gegen den Verführer, sondern auch gegen die Eltern richten, welche sich aus dem Unglück ihrer Kinder einen Erwerb schufen.

zehnten Abend- und der fünften Morgenstunde zum Verkaufe anbietet; desgleichen

c) Ursache oder Vermittler ist, dass irgend ein Kind unter „zehn Jahren“ zu irgend einer Stunde, in irgend einer Strasse oder in irgend einem Lokale mit Berechtigung zum Ausschank berauschender Getränke, oder in Lokalen mit der gesetzmässigen Konzession für öffentliche Lustbarkeiten oder in einem Zirkus oder einem andren Orte des öffentlichen Zeitvertreibs, zu welchem das Publikum mittels Zahlung Zutritt hat, zum Zwecke des Erwerbs singt, spielt oder hersagt, oder irgendwelche Gegenstände zum Verkauf anbietet, wird, auf die erwiesene Verantwortlichkeit von alledem hin, von einem Gerichtshofe von summarischer Rechtsprechung und in der von den Akten der summarischen Rechtsprechung vorgesehenen Weise, gemäss Diskretion des Gerichtshofes mit einer Strafe von nicht über fünfundzwanzig Pfunden bedacht, oder alternativ oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder als Zusatz mit Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit von nicht über drei Monaten bestraft.

Hier folgen andre Verfügungen „für die Sicherung der Gesundheit und der liebevollen Behandlung aller Kinder“, die in öffentlichen Vergnügungslokalen oder in Geschäftshäusern oder in Läden thätig sind, kurz überall da, wo ein Aufsichtsbeamter zur Prüfung und Inspektion Zutritt hat („an inspector has to enter, inspect and examine“)[1] (Gesetz 1878). Und diese Verfügungen beeinträchtigen in keiner Weise die Bestimmungen des Jahres 1876 über den Elementarunterricht oder über die Erziehung (Sch. — 41, 42. Vic. — 1878)

Haft des Verbrechers und Schutz des Kindes.

IV. Jeder Polizist kann ohne Befehl jede Person verhaften, welche unter seinen Augen sich gegen dieses Gesetz vergeht, sobald ihm der Name und Wohnort derselben un-

[1]) Man vergl. im Erlass vom 11. September 1886, was die Vorschrift (No. 4082, Serie 3a) für die Ausführung unsres Gesetzes über die „Kinderarbeit“ besagt.

bekannt und von ihm nicht zu ermitteln sind. Und jeder Polizist kann jedes geschädigte Kind an einen sichren Ort führen; jedes Kind kann daselbst bis zu dem Tage bleiben, an welchem der Termin vor dem Gerichtshofe summarischer Rechtsprechung stattfindet und letzterer entscheidet, wie das Kind den Umständen gemäss behandelt werden soll, bis der gegen den Angeschuldigten eingeleitete Prozess durch Urteil bestätigt, die Verurteilung oder ein Fallenlassen des Prozesses erfolgt ist. Sobald ein Polizist ohne Befehl und auf Grund gegenwärtiger Verfügung eine Person verhaftet, kann der Inspektor oder der Wachthabende des Postens, wohin der Verhaftete gebracht ist, den Verhafteten mit oder Bürgschaft, je nachdem er sieht, wie er sich dessen Person bis zum Tage der Verhandlung sichern kann, freigeben, ausser wenn er feststellt, dass durch die Freilassung dieser Person „selbst nach Hinterlegung der Bürgschaft“ letztere auf eine Ablenkung der Absichten der Gerichtsbehörde ausgeht oder zur Ursache einer neuen Beleidigung oder Gefahr für das Kind werden kann, dessenwegen sie angeklagt ist.

Unterbringung des Kindes auf Anordnung des Gerichtshofes.

V. Wenn eine Person, welche einen Knaben unter vierzehn oder ein Mädchen unter sechzehn Jahren in Hut oder Aufsicht hat, verantwortlich gemacht werden soll

a) in Bezug auf die betreffenden Kinder sich gegen die Bestimmungen vorliegender Gesetze vergangen oder eine durch Kerkerstrafe zu ahnende leibliche Beschädigung verübt zu haben; oder

b) dieser Vergehen halber vor den Richter gebracht wird; oder

c) gezwungen wird, sich friedfertig gegen die Kinder zu benehmen, so kann „jede beliebige Person“ die betreffenden Kinder vor den kleinen Gerichtshof vom Tage bringen, und dieser kann, wenn die Untersuchung eine derartige Entscheidung für angebracht hält, anordnen, dass der Knabe oder das Mädchen der Hut jener Person entzogen und der

Pflege eines Verwandten oder einer andren, vom Gerichtshofe als angemessen zu bezeichnenden Person anvertraut wird, welche sich geneigt zeigen, ein derartiges Amt bis zum Alter von vierzehn Jahren beim Knaben und von sechzehn beim Mädchen, oder in beiden Fällen bis zu irgend einem kürzeren Zeitpunkte zu übernehmen; auch kann der Gerichtshof aus eigner Initiative oder auf Verlangen einer beliebigen Person diese Anordnung von Zeit zu Zeit erneuern, abändern oder zurücknehmen: unter der Bedingung, dass ein auf diesen Bestimmungen fussender bezüglicher Befehl nur dann erteilt werden kann, wenn ein Erzeuger eines Knaben oder eines Mädchens angeklagt wird, oder in einer Anklage als Hauptthäter oder Mitschuldiger erscheint oder ihm aufgegeben worden war, sich gegen den Knaben oder das Mädchen friedfertig zu benehmen.

Auch hier schliessen noch andre Bestimmungen an, welche noch deutlicher den menschenfreundlichen Charakter dieses Gesetzes bekunden. Seine Natur ist bereits durch den einen Umstand zur Genüge gekennzeichnet, dass es „jedwede“ Person auffordert, die beleidigten Rechte der Kindheit zu schützen, wie es denn auch die Machtvollkommenheiten des „Polizisten“ ausdehnt; und diese Bestimmung gereicht der englischen Polizei zur Ehre. Wegen aller dieser Dinge zusammen und aus später noch zu erörternden Gründen wollte ich das englische Gesetz auch in jenen seiner Teile hier anführen, welche die entarteten Eltern nur indirekt angehen. Von den im obigen Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen hebe ich noch die folgenden hervor: die begrenzte Verantwortlichkeit der zur Hut des Kindes bestellten an Elternstelle tretenden Personen, die Machtvollkommen-, heit des Gerichtshofes, die Eltern zur Beisteuer für den Unterhalt des Kindes heranzuziehen, ferner eine Person zur Hütung auszuwählen, welche denselben Glauben hat wie ihr Schutzbefohlener.

Anordnung einer Nachforschung.

VI. Wenn ein angestellter Richter oder ein Friedens-

richter den Eindruck gewinnt, dass ein Angeber „in gutem Glauben“ und im Interesse des Kindes handelt, und wenn letzterer ihm erzählt, dass ein Knabe oder ein Mädchen erwähnten Alters in irgend einem Orte seines Bezirkes gemisshandelt oder verlassen sei, so dass dem Knaben oder Mädchen daraus ungerechte Leiden oder Schädigungen an der Gesundheit entstehen, so kann dieser Beamte anordnen, dass eine von ihm ernannte Person das leidende Kind aufsucht. Bewahrheiten sich die Angaben, so kann der Richter das Kind so lange in Sicherheit bringen lassen, bis es vor den Gsrichtshof der summarischen Rechtsprechung gebracht wird[1]) und derselbe beschliesst u. s w.

Der Richter oder der Friedensrichter kann zugleich mit dieser Massregel anordnen, dass die der Schädigung des Kindes bezichtigte Person verhaftet und vor die das Verfahren einleitende Gerichtsbehörde gebracht wird, damit sie dem Gesetze gemäss bestraft wird.

Die gemäss vorstehender Bestimmung mit der Aufsuchung, Ergreifung des Kindes und Überführung desselben an einen sichren Ort beauftragte Person kann — wenn erforderlich mit Gewalt — in jedes Haus, jedes Bauwerk oder in jeden andren durch diese Bestimmung bezeichneten Ort eindringen, um das Kind fortzubringen.

Es folgen hier die Verfügungen, welche die die Anklage bekräftigenden Beweise betreffen, die Beweise, welche das in dem bezeichneten Alter befindliche Kind selbst beibringt, die Vorspiegelung des Kindesalters, die Berufung, welche der Verurteilte einlegen kann, die Kosten des Urteils.

Das Gesetz vom 26. März 1891 ändert die Bestimmungen über die Obhut der Kinder in einigen Teilen ab. Dem Gerichtshofe steht es frei, sobald er die Überzeugung gewonnen hat, dass die Eltern das von ihnen zurückgeforderte Kind thatsächlich verliessen, deren Ansprüche abzuweisen;

---

[1]) Diese Bestimmung besitzt eine grosse Ähnlichkeit mit der Verfügung des Art. 221 unsres bürgerlichen Gesetzbuches.

auch kann er ihnen alle Unkosten auferlegen, welche der bestellte Hüter des Kindes zu tragen hatte und anordnen, dass das Kind den Eltern so lange vorenthalten bleibt, bis diese dem Gericht „gewährleistet“ haben, dass sie nunmehr zur weiteren Hut des Kindes „tauglich“ sind. Fordern die Eltern das Kind zurück, weil es in einer der ihrigen fremden Religion unterwiesen wird, und findet der Gerichtshof, dass das Kind ihnen nicht zurückgegeben werden darf, so kann derselbe, in Anerkennung der Rechte des Glaubens bestimmen, dass das Kind in der von den Eltern geforderten Religion unterwiesen werde, damit auf diese Weise, wie es nur gerecht ist, die Gewissensfreiheit geschützt wird.[1])

* * *

Wir wollen noch einen Blick auf einige Ausleger des hier behandelten Verbrechens werfen, namentlich soweit sich dieselben auf das in Kraft befindliche Gesetzbuch beziehen. Damit haben wir das gesamte, uns notwendige Material beisammen, und es wird uns nun die Prüfung desselben, sowohl in psychischer, wie in juridischer, wie auch schliesslich in sozialer Beziehung um so leichter fallen. Dieser Prüfung wollen wir die mitgeteilten statistischen Übersichten zu Grunde legen, die gemäss ihrer von mir besorgten Zusammenstellung das Register für die Hand um Hand zu machenden Bemerkungen abgeben.

Travaglia[2]) schreibt: „§ 458. Niemand verkennt die Notwendigkeit der Besserung und der Disziplin in der guten Führung der Familie, der Schule und der Werkstatt: das Übertreiben in den Mitteln aber bildet einen Missbrauch, und der Missbrauch wächst zum Verbrechen empor (Artikel 390 des Strafgesetzbuches), wenn er „die Gesundheit

[1]) Der „Penal Code of the State of New York as amendet to, and including“, 1890, enthält ebenfalls Bestimmungen, welche denen des englischen Gesetzes zum grössten Teile gleichen, so in Kap. V, III u. s. w.

[2]) Carlo Travaglia — „Praktischer Führer für die Auslegung und Anwendung des italienischen Strafgesetzbuches“ — Forli, 1889—90, S. 277/78.

schädigt oder gefährdet". Handelt es sich um ein Überschreiten der Mittel eines „gerechten Zweckes" wegen, so kann dieses Verbrechen nicht mit dem der Körperverletzungen, und noch weniger mit einem „noch schwereren" Vergehen zusammengeworfen werden. Da wir andrerseits Beispiele haben von schweren und fortgesetzten Leiden zum Nachteile von Personen jugendlichen Alters durch das Werk ihrer Erzeuger, Erzieher und Arbeitgeber mittels Entziehung von Nahrung, über ihre Kräfte hinausgehenden Arbeiten oder übermässigen Besserungsmitteln, welche die körperliche Entwicklung und die Gesundheit schädigen, so würden die über Körperverletzungen, behufs Eindämmung ähnlicher Vorfälle in schickliche Grenzen vorhandenen Bestimmungen nicht ausreichen, wenn nicht die Auffassung des Artikels 390 ergänzend beispränge. Das „Gewohnheitsmässige" ist kein durchaus notwendiger Charakter dieses Verbrechens, ein einziger Missbrauch schon bildet ein Verbrechen, sobald er die Gesundheit schädigt oder gefährdet (vergl. „Verhandlungen des Senates" vom Jahre 1875, Sitzung vom 16. April, „Amtlicher Bericht", Seite 1075), abgesehen von der Abschätzung der Wiederholung und des Gewohnheitsmässigen bei der Strafabmessung. — § 459. Auch der Missbrauch der häuslichen Gewalt durch Misshandlungen von Personen der Familie, und die an Kindern unter zwölf Jahren vollbrachten Misshandlungen, wenn erstere auch nicht der Autorität des Bezichtigten unterstellt sind, werden durch die Bestimmungen des Artikels 391 geahndet. — § 460. Wenn der Missbrauch der Besserungs- oder Disziplinarmittel oder die Misshandlungen zu Körperverletzungen ausarten und mehr noch zu Todschlägen, so wird die Theorie des Übergewichts gemäss Artikel 78 angewandt; oder wenn, unter Berücksichtigung aller Umstände, die Körperverletzung nur mit einer geringen Strafe zu belegen ist, so lebt die Anwendung der Bestimmungen über den Missbrauch oder die Misshandlung wieder auf, und zwar mit um so grösserer Berechtigung als mit Ausnahme der Misshandlungen zwischen Ehegatten,

wegen welcher auf die Klage des Beleidigten oder des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teiles hin eingeschritten wird, wo keine rechtliche Ehe besteht, wegen jeder andren im Abschnitt VI des Titels IX vorgesehenen Voraussetzung von Amtswegen vorgegangen werden muss."

Impallomeni[1]) führt die im „Ministerialbericht" des Jahres 1887 enthaltenen Betrachtungen an und schliesst daran die folgenden: „Und in der That, bei dem Missbrauche der Besserungs- und Disziplinarmittel fällt „nicht der bösartige Dolus" auf, sondern die Übertretung, die Leidenschaft, die „zweifellos" sträfliche Ausschreitung bei der Ausübung einer gesetzlichen Befugnis und auch einer Pflicht. Fehlen noch dazu der Gegenstand und der „Zweck" der Besserung, und sind dafür Ausschreitungen in der Besserung selbst, für diese Pflicht der häuslichen Disziplin nicht notwendige Misshandlungen vorhanden, so soll man von der Anwendung des Artikels 390 zu der des Artikels 391 übergehen und erforderlichen Falles zur erschwerten Form seines ersten Absatzes." Impallomeni weist dann gleich dem angeführten Travaglia auf die Theorie des durch Artikel 78 des Strafgesetzbuches angezeigten Übergewichts hin und schliesst: „Mit Artikel 392 dehnt man auch auf die vom vorliegenden Abschnitte vorgesehenen Fälle die vom Artikel 349 angedrohte Untauglichkeit aus, und zwar wegen der Übereinstimmung der Beziehungen zwischen Übelthäter und Opfer."

Pincherli[2]) schreibt: „Das Besserungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern wird vom Artikel 222 des bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt, und Artikel 279 überträgt diese Befugnisse auch auf den vom Familienrate unterstützten Vormund. Es wird auch den Lehrern und Erziehern durch ausdrückliche Verfügung der Schulgesetze oder durch

---

[1]) Giovan Battista Impallomeni — „Das italienische Strafgesetzbuch beleuchtet" — Band III, Sonderteil, S. 208 u. ff. — Florenz, 1891.

[2]) Eugenio Pincherli — „Das italienische Strafgesetzbuch" — Turin, 1890 — S. 542/43.

entsprechende Vollmacht das Besserungsrecht, wenn auch nur in ganz engen Grenzen, zugestanden, ebenso den Anstaltsleitern, den Werkführern, kurz einem Jeden, welchem die Hut andrer Personen untersteht und denen auf Grund der Fürsorge für die Thätigkeit andrer eine Disziplinarmacht übertragen ist, bestimmt, die Verirrungen der ihm unterstellten Personen zu „zügeln" und sie zur Erfüllung der eignen Pflichten anzuhalten.

„Während aber die Gesetze, die Disziplinen und die allgemeinen Bestimmungen das Recht der Besserungsmittel heiligen, werden auf der andren Seite der Ausübung dieses Rechtes vorteilhaft die Zügel angelegt. Das bürgerliche Gesetzbuch ist bemüht, dem Gericht die Vollmacht zur Ernennung eines Vormundes für das Kind und zur Ergreifung aller andren Vorkehrungsmassregeln zu erteilen, die es im Interesse desselben für notwendig erachtet, sobald der Erzeuger die Mittel der Besserung oder der Disziplin missbraucht (Artikel 390). Dieser Missbrauch der Besserungs- oder Disziplinarmittel kann aus jenen betrüblichen Massregeln bestehen, die an und für sich „schuldige Handlungen" sind und entweder die Gesundheit des diese Handlungen erduldenden Subjekts oder das „Gefühl der menschlichen Würde" schädigen. Der Zweck muss eben stets der sein, zu bessern und zu „strafen", nicht körperlich zu schädigen oder andren Schaden herbeizuführen. So glaubte das Kassationsgericht zu Turin nicht die Grundzüge dieses Verbrechens (Artikel 514 des Sardischen Kodex) in einem Falle zu erkennen, woselbst die Züchtigung eines noch im „allerzartesten Alter" befindlichen Kindes durch seine Stiefmutter eben dieses Alters wegen „ausschliessen lässt", dass diese Züchtigungen von einer bösen Gesinnung eingegeben wurden; sie seien vielmehr aus dem Gebiete der Besserung heraus vorgenommen worden.[1])

„Es liesse sich darüber streiten, ob, wie es Lucchini

[1]) Eben dieses „allerzarteste Alter" lässt meiner Meinung nach das gerade Gegenteil vermuten.

scheint, das Gewohnheitsmässige dieses Missbrauches hierzu erforderlich ist, denn die Worte „Missbrauch der Mittel“ bereits können scheinbar auf ein verwerfliches Laster des Systems, der Sitte, der Gewohnheit hindeuten, welches die Gesellschaft mehr als einen vereinzelten Akt zu tadeln und zu unterdrücken bestrebt ist, indem es mit ihrer Einmischung und ihrem Schutze der schwachen und unbeschützten Lage der Kinder oder Abhängigen zu Hilfe kommt. Da aber der Entwurf von 1868 (Artikel 331) und in übereinstimmender Weise der Entwurf Vigliani (Artikel 390) die Straffälligkeit verfügte und bei der Verhandlung im Senat eingewendet wurde, dass die Schädigung oder Gefährdung der Gesundheit schon durch „einen einzigen Akt“ des Missbrauches herbeigeführt werden könne, so wurde das Wort „gewohnheitsmässig“ unterdrückt und erschien auch nicht wieder. Ich glaube daher, der Gedanke des Gesetzgebers hat sich damit so offen gegen die Notwendigkeit des gewohnheitsmässigen Missbrauches ausgesprochen, dass diese Frage in dem vorliegenden Gesetze nicht mehr angebracht war.

„Ein bedenklicherer Fall ist im Artikel 391 vorgesehen, nämlich der, wenn Jemand ohne die Absicht der Besserung oder Disziplin Personen der Familie oder Kinder unter zwölf, Jahren misshandelt; dieses Vergehen ist um so schwerer wenn es an einem Angehörigen in ab- oder aufsteigender Linie begangen wird. Hier aber nötigen mich die Autorität der Schriftsteller und der Rechtslehrer, ebenso der Wortlaut des Gesetzes daran festzuhalten, dass eine Reihe von Ausschreitungen zur Verkörperung dieses Verbrechens notwendig ist, nicht eine einzelne Ausschreitung, weil diese, mehr noch als durch die Bosheit des Thäters durch die „Halsstarrigkeit des Opfers herausgefordert“ worden sein kann und daher eher „Nachsicht“, als eine „Strafe“ verdient.“

Im Laufe dieser Anführung von Aussprüchen dreier gelehrter Schriftsteller hob ich einige Ausdrücke hervor, über welche ich in Folgendem noch des näheren sprechen will. Wir werden alsdann sehen, ob es angebracht ist, von

„Herausforderung“ und „Halsstarrigkeit des Opfers“ zu sprechen.

Allgemeine Beobachtungen.

Ich wende mich für einen Augenblick von den thatsächlichen Elementen ab, welche mir durch jene 232 Prozesse in reichlicher Auswahl an die Hand gegeben werden; ehe ich die verschiedenen Gruppen entarteter Erzeuger und ihre gesellschaftliche Stellung einer genaueren Prüfung unterziehe, möchte ich in grossen Linien die heutige Familie sowohl an sich, als auch in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ein wenig beleuchten. Wir entdecken auf diese Weise die leichtfertige Mutter, ein wenig weiter hinaus die ihre Kinder vernachlässigende, die schlechte und schliesslich die entartete Mutter. Bildet letztere auch einen Typus für sich, einen, wie bereits hervorgehoben, aussergewöhnlichen Typus, der sich von den drei andren Arten und namentlich von der ersten weit entfernt, so knüpft dennoch ein, wenn auch noch so zarter psychologischer Faden auch ihn an die anderen. Dieses dünne Fädchen entgeht den oberflächlichen Beobachtern, die bereits vor der das eigne Kind moralisch und physisch vernichtenden Mutter erschrocken Halt machen. Trotzdem ist dasselbe vorhanden, und gerade in gewissen Klassen der Gesellschaft fand ich, dass der erste Schritt der entarteten Mutter auf dem Boden der weltlichen Frivolität zurückgelegt wurde. Später glitt sie auf dem der Vernachlässigung ihrer Nachkommenschaft aus, sie liess sich zu bösartigen Handlungen hinreissen, bis sie schliesslich zu Thätlichkeiten überging, welche das Verbrechen der Grausamkeit charakterisieren. Dieses fiel mir ganz besonders bei dem Studium der leichten Grausamkeiten auf (erste Klasse). Man darf sich darüber auch nicht allzusehr wundern,

denn der diese Mütter verbindende Faden hat einen und denselben Ursprung: „die Unkenntnis der mütterlichen Mission“. Eine eitle, frivole Mutter, gleich Sardou's „Frou-Frou“, die sich nur dann Mutter fühlt, wenn die Erzieherin ihr das Kind hinreicht, welche wohl dann und wann Zärtlichkeitswallungen hat, aber nie einen klaren Begriff von der eignen Pflicht und dem wahren, ernsten Masshalten in der Neigung, und welche beides nicht mit edlen erziehlichen Absichten zum Ausdruck zu bringen weiss — solch eine Mutter, welche Freuden und Aufregungen ausserhalb der eignen Familie sucht, über Lobhudeleien und Anbeter entzückt ist, entfernt sich ganz sacht, aber völlig von den gesunden, heiter unbefangenen Empfindungen der Familie. Ihr auf galante Worte, auf verzuckerte Madrigale gierig lauschendes Ohr verschliesst sich der süssen Musik, die von den rosigen Lippen ihrer Kinder ertönt. Die ruhigen Wonnen des „sweet home“, wie die Engländer so poetisch sagen, üben keinen Zauber mehr auf ihr Herz aus. Das Gewühl einer festlichen Vereinigung nur vermag noch sie zu fesseln, ihre mütterlichen Pflichten übt sie nur in den von „ihrer“ Gesellschaft gewollten Grenzen aus: eine Amme, eine Erzieherin, eine Lehrerin oder eine Pension — das bildet das Maass ihrer Pflichten. Sie ist nicht die „wahre“ und auch nicht die gute Mutter, sie ist die „Mama“ der guten Gesellschaft, der „schönen Welt“, wie Parini sagen würde. Sie streift nur die Pflichten, welche Gott und die Natur ihr auferlegen: sie ist eine Mutter dem Umstande, nicht dem Herzen nach. Sie ist die Königin des Ballfestes, aber nicht des eignen Hauses; das Leben, die Heiterkeit auf einer eleganten „Soiree“ — kalt gelangweilt und unausstehlich in der Intimität der Familie. Dort regt sie das Gewühl an, hier quälen sie die lebhaften Stimmchen der sich herumbalgenden Kleinen. Lassen wir den Blick umherschweifen, so finden wir diese Mütter zu Dutzenden, und sie alle sind wie aus einer Form gegossen. Nichts, in der That, ist ansteckender als Leichtsinn. Auch scheinen die Gewohnheiten

einer bestimmten Gesellschaft eigens dazu gemacht, um die Frau der Familie, die Mutter den Kindern, die Gattin dem Gatten zu rauben. All diese Frauen ähneln sich, als hätten sie sich eigens darob verschworen, vielleicht deshalb, weil die bösen Zungen sie alle, ohne Vorzug, auf dieselbe Weise behandeln.

Neben dieser Mutter steht diejenige, welche offen jede Pflicht gegen ihre Nachkommenschaft vernachlässigt. Sie verbringt den grössten Teil ihres Lebens im Hause oder ausserhalb desselben, ohne sich je um die Kinder zu bekümmern. Sie hat geheiratet, um sich zu emanzipieren, um nach ihrem Geschmack leben zu können; die Ehe hat ihr Rechte, aber keine Pflichten verschafft. In der Mutterschaft erblickt sie lediglich einen physiologischen Thatbestand, ihr Gefühlssinn ist träge, sie selbst eine Unglückliche, denn ihr Herz kennt keinen Schlag für die von ihr in die Welt gesetzten Kinder. Auf diese Frau folgt alsdann unmittelbar die „schlechte“ Mutter, das heisst diejenige, die, selbst ohne frivol zu sein und ohne Vernachlässigung des Kindes „positive Handlungen“ vollführt, die ihr böses Herz verraten; sie ist die Frau, welche der entarteten Mutter am nächsten kommt. Sie ist, im Allgemeinen, nervösen Temperaments und deshalb leicht reizbar; dank ihrer Erziehung zügelt sie sich im Beisein Fremder, im Busen der Familie aber giebt sich ihr jähzorniger Charakter den tadelnswertesten Ausschreitungen hin. Von warmer, beweglicher Phantasie regt sie sich um ein Nichts auf; in jeder, selbst der leichtesten Überschreitung ihrer Anordnungen erblickt sie eine Beleidigung ihrer Autorität. Die Kleinen haben „Furcht“ vor der Mutter; von ihren Spielen vernimmt man nichts, leise und verstohlen nur rühren sie sich, denn über ihnen schwebt stets der gestrenge Geist der Mutter. Der Leser, der schon eine solche Familie kennen gelernt hat, in welcher die Frau regiert, wird bemerkt haben, dass sich die Kinder mit gesenktem Kopf, bleich und stumm, in korrekter Haltung wie ebenso viele Soldaten vor ihrem General dem Besucher

vorstellen. Hat irgend eines der Kinder das Unglück, auch nur das kleinste Versehen zu begehen, so wird man sofort die Glut der Entrüstung das Gesicht der Mutter röten sehen, und von ihren Lippen wird bald ein bittrer Vorwurf, eine grausam beissende Demütigung ertönen, doppelt verletzend, weil sie in Gegenwart Fremder ausgesprochen wird. Das arme Kleine darf selbst dann nicht einmal weinen, trotzdem ihm die Thränen die Kehle zuschnüren; es „muss“ stillschweigend Zähren und Vorwürfe herunterschlucken und eingeschüchtert nimmt es Abschied vom Besucher. Das schlimmste kommt aber erst, sobald letzterer sich entfernt hat. Die jetzt fesselfrei schaltende Mutter schickt das Kind sofort zu Bett und überhäuft es mit „jeder Art“ Schimpfworten; es muss allein essen, und süsse Speise oder Früchte werden ihm vorenthalten, dafür wird ihm eine besondere und schwere Schulaufgabe erteilt; und wenn der Vater es nur „wagt“, sich zu Gunsten seiner Kinder einzumischen, dann kommt es zu einem widerlichen, lärmenden Auftritt, zu einer häuslichen Revolution. Ein zweites Mal ist der Mann „klüger“, er lässt die Gattin nach ihrem Willen handeln und vermeidet damit die Wiederholung einer solchen Szene. Dieses ist der Punkt, wo selbst die moralische, wenn auch passive Mitschuld des Vaters ansetzt, von der späterhin noch die Rede sein wird.

Gestattet es die wirtschaftliche Lage einer Familie, so werden die Kinder schon im frühen Alter in eine Erziehungsanstalt gegeben, und es ist für diese ein geschickt verheimlichter Tag der Freude, an welchem sie das eigne Haus verlassen können. Während der Ferien glaubt die Mutter sie abermals ihr gestrenges Regiment fühlen zu lassen, indem sie sie in der Anstalt belässt, trotzdem die Kinder die Prüfung gut bestanden. Sie ahnt dagegen nicht, dass sie mit dieser Maassregel ihnen nur einen Gefallen erweist, denn es würde sie schmerzen, den Ort des Friedens und der Fröhlichkeit mit dem harten, mütterlichen Joch vertauschen zu müssen. Ihre Genossen zählen begierig die

Tage, die Stunden, die sie noch von den Liebkosungen der Eltern, vom zügellosen Landleben, vom Meeresstrande trennen: sie aber haben nur einen Wunsch, so weit entfernt als möglich von Jenen zu leben zu können, von denen sie nur Leiden zu erwarten haben. Dieses ist logisch und menschlich, denn der Mensch flieht den Schmerz. Sind nun erst die Kinder ein wenig älter geworden, so beginnen sie bereits den „armen Papa zu beklagen", der die Mutter stets um sich haben muss. Das da geschieht häufig; blind und unglücklich nenne ich diejenigen, welche sie nicht begreifen wollen und nicht zu begreifen wissen. Und was bringt nun eine derartige Mutter zu Wege? Es lässt sich leicht erzählen. Schädigt sie auch nicht den zarten Körper der Kleinen, was infolge der moralischen Knechtung aber sehr leicht geschehen kann, so nimmt sie ihnendoch „für immer" die Moral, weil sie mit den eignen Händen die Liebe zur Familie in ihnen tötet. Ich erinnere mich eines Vorfalls, der als Lehre dienen kann. In einem Hause von der soeben beschriebenen Beschaffenheit besass ein kleines Kind keine andre ihm teure Person als die Magd, welche heimlich seine Thränen trocknete und seine Angst durch sanfte Zärtlichkeit zu beschwichtigen trachtete. Die Mutter starb und das inzwischen in der Anstalt zum Manne gereifte Kind fühlte nur ein leises Bedauern darüber. Kurz darauf erkrankte auch die alte Magd die er noch immer um sich hatte, bedenklich. Und dieser junge Mensch machte mit der Verzweiflung eines Sohnes dem Tode die gute Frau streitig, welche er „meine wahre Mutter" nannte! Die Alte starb in seinen Armen und der Vater des Jünglings sagte schluchzend zu mir: „Armer Sohn, er hat Recht!" Derartige Mütter hinterlassen bei ihrem Verschwinden von der Schaubühne dieser Welt nur eine Erbschaft trauriger Erinnerungen, denn ihre Hände zerstörten den Keim jeder Zuneigung, weil sie einen Ort der Liebe in eine Stätte der Thränen, Leiden und Wehklagen verwandelten. Die Zärtlichkeiten, die ihnen von Rechtswegen zukommen mussten, flüchteten sich in die Herzen aussen-

stehender Personen. Das sind die Früchte des zerstörenden Werkes dieser Mütter.

Es kommt an letzter Stelle die entartete Mutter. Wir werden sie später mit der grösstmöglichen Genauigkeit in ihren drei: die leichte, schwere und sehr schwere Grausamkeit wiederspiegelnden Phasen prüfen, ihre soziale Stellung, ihre Umgebung, ihren Charakter. Hier möchte ich nur das Bild der heutigen Familie in seinen allgemeinen Linien weiter vollenden, denn die Grausamkeiten finden in dem unbestreitbaren Verfall des häuslichen Lebens einen starken Förderer. Der freundliche Leser meiner übrigen Schriften weiss, dass ich vor jeder Schönrednerei, vor jeder Übertreibung zurückschrecke: ich studiere den Verbrecher und das Verbrechen nach dem Leben, ich beschreibe die Umgebung, wie ich „sie sah“, wie ich sie mir logischer Weise vervollständigen kann, wie sie sich mir am Richtertische der Schwur- und Polizeigerichtshöfe vorstellt. In nicht weniger als zwölftausend Prozessen habe ich referieren müssen! Und meine aus den Thatsachen hervorgegangenen Beobachtungen erhärtete ich durch das Studium der einschlägigen Autoren, durch den Eifer des leidenschaftlichen Beobachters, damit auch für Andere ein, wenn selbst nur bescheidener Nutzen aus meiner Arbeit erwächst. Ich will gerade hier an meine Theorie erinnern, damit der gütige Leser überzeugt bleibt, dass ich die Farben nicht unter dem Stachel eines künstlerischen Ehrgeizes oder eines krankhaften Pessimismus stärker auftrage als es sein darf. Ich bleibe unbedingt bei der Wirklichkeit und werde gerade ihretwegen nur um so fester an meinen Idealen halten, welche mir stets Licht und Stärkung waren bei der täglichen Sichtung der menschlichen Erbärmlichkeiten. Ich bin eben kein Pessimist. Ich hege einen Kultus für alles Wahre, und weder die Erbärmlichkeit noch die Brutalität des Verbrechens werden je meinen Glauben an das Bessere, an das Gute und Gerechte erschüttern können. Allerdings besitze ich nicht mehr den optimistischen, rosigen Idealismus von ehemals, wohl aber

suche ich Menschen und Dinge an der Hand meines Amtes mit der grössten Unbefangenheit und Güte zu studieren. Jedenfalls aber binde ich dem Wahren keine Maske vor, ich verschleiere nicht die Fäulnis, ich decke Verderbte und Verderber schonungslos auf, damit die Wahrheit allein uns belehrt, die Trägen schüttelt und jene Eunuchen der Feder geisselt, welche im Schatten Arkadiens eine Gesellschaft malen mit Tugenden, die sie nicht besitzt, und die Einrichtung der Familie mit falschen, verlogenen Farben; welche auf der andren Seite auf den Gefallenen unbarmherzig losschlägt, ohne sich Rechenschaft von dem Anlasse seines Falles zu geben, ohne nach den Regeln der heiligen evangelischen Religion zu verfahren, die sie häufig auf den Lippen, nie aber im Herzen tragen. Sagen wir die Wahrheit[1]), sie ist das Banner der Wiedergeburt. Und diese Wahrheit eben leuchtet in ihren menschlichen Äusserungen in den Gerichtssälen deutlicher auf als an andren Orten, denn dort drängt sie sich uns auf, ohne künstliche und theatralische Empfindungen in uns wachzurufen. „Wir sahen vor uns einen Verbrecher und eine Frau, seine Geliebte. Sie kannte das Geheimnis dieses Mannes, mit einem einzigen Worte konnte sie ihn verderben, die Mutmassungen in Gewissheit verwandeln und ihn um seinen Kopf bringen — und sie sprach dieses Wort! Ist das nicht das Leben in seiner höchsten Wahrhaftigkeit? Ist das nicht eine Situation wie sie ein Shakespeare nur schreiben konnte? Nun gut, dort in dem Schwurgerichtssaale, trotz des Realismus seiner Dekoration, trotz unsrer Aufregung und stechenden Beängstigung klang diese Aussage kalt, matt, platt, elend."[2]) So ist es. In der Wahrheit der Gerichtshöfe spiegelt sich das menschliche Leben wie in einem saubren Spiegel wieder. Es ist daher nur logisch, dass sie Aufregungen zeitigt, welche weit, weit verschieden sind von den mit Hilfe der Kunst erzeugten,

[1]) Der h. Augustin lehrt: „Die Wahrheit ist süss und bitter zugleich; ist sie süss, so verletzt sie nicht, und sie heilt, wenn sie bitter."

[2]) Jules Claretie — „Prozess Pranzini" — „Figaro", 21. Septbr. 1891.

denn diese, mag sie noch so wahrhaftig sein, wird unglücklicher Weise stets die Taufe des Konventionellen verraten. Und es ist so: der Roman erschüttert mehr als die Wirklichkeit!

Sprechen wir also die Wahrheit auf diesen Seiten, welche das getreue Echo des aus den Sälen der Gerichtshöfe widerhallenden menschlichen Lebens sind.

Doktor Jules Rengade schrieb die goldenen Worte:[1]) „Von den Handlungen des Lebens ist die Ehe[3]) die „wichtigste, die ernsteste". Sie ist ein Hauptwerk sowohl in der physiologischen[2]) wie in der sozialen Ordnung der Dinge: sie ist die erhabenste Erscheinung im menschlichen Dasein, denn aus ihr keimt mit dem Kinde der Mensch, die bürgerliche Zukunft." Die Ehe also ist die ernsteste, wichtigste Handlung des Lebens, aber auch diejenige, welche mit der grössten Oberflächlichkeit entrirt wird. Unter den Reichen fahndet man nach der Mitgift, unter den Adligen nach Mitgift und Titel, unter den Armen nach einer Frau für das Haus und einer Arbeitsgenossin, um leben zu können. Man ziehe das Facit, und die Moral müsste sich demnach entschieden mehr auf Seiten der armen als der bemittelten Klassen befinden. Bei Hoch und Niedrig aber ist die gleiche fürchterliche Verderbnis, eine vollständige Zersetzung der Familie vorherrschend, weil eben die Moral allerorten fehlt. „So gut leben als möglich," so lautet das Programm der modernen Gesellschaft, und dieses Programm lässt sich nur durch einen Pakt mit dem Gewissen verwirklichen. Es muss Einem glücken, darum dreht sich alles. Wie? In welcher Weise? Auf welchem Wege? Dies sind müssige Fragen: gut leben, das ist die Hauptsache. Das von dem verschlagenen Sinne unterjochte Gewissen studiert nur eines: wie kann man das

---

[1]) „Die Bedürfnisse des Lebens und die Elemente des Glückes." Buch I „Neigungs- und Gesellschaftsbedürfnisse", S. 18 — Mailand, 1890.

[2]) Tommaseo bemerkt sehr scharfsinnig, dass der Irrtum heutzutage durch einen einzigen Buchstaben verursacht wird: „matrimonio — patrimonio" („Ehe-Vermögen"). Aus: „Rechte und Pflichten".

[3]) Vergl. Descuret -- angef. Werk.

Strafgesetzbuch umgehen? Messedaglia, Lombroso, Fioretti[1]) und Andre bemerkten bereits, dass die Zivilisation in ihrer aufsteigenden Bewegung auf der einen Seite mit vollen Händen grosse Wohlthaten ausstreut, auf der andren aber auch die Versumpfung ausbreitet. Die verbrecherische Intelligenz schleift sich am Lichte des Unterrichts scharf: die vermehrte Klasse der „Enterbten“ erzeugt das Verbrechertum. Wir haben wohl das Buch, aber kein Herz, wohl den Unterricht, aber ohne eine erziehliche Seele.[2]) Das grosse Wort von Leibnitz: „Gebt mir die Erziehung in die Hand und ich verwandle Euch das Aussehen der Welt“ sollte stets den Leuten mahnend vor Augen schweben, die durchaus nicht hören wollen.

Diese Entartung nun ist auch in die Organismen der Familie eingedrungen, und eine mürbe, zum Bösen geneigte, sich den maasslosesten Leidenschaften hingebende Jugend ist deren Frucht. Das Kind wächst in einer von Lastern, vom ewig schlechten Beispiele durchsättigten Umgebung auf; die Schule unterrichtet es wohl, aber sie erzieht es nicht, weil die Gesellschaft nur Bildung von ihm verlangt und das Adagio „Die Welt gehört den Schlauköpfen“ ist zum Kodex des jugendlichen Gewissens geworden: daher dann die Vermehrung der Verbrecherwelt. Und auch anderswo geht es nicht besser zu. In Deutschland und Frankreich erliess man Gesetze zur Eindämmung des Zuhalterwesens; in England sehen wir trotz der vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Wohlthätigkeitsanstalten zum Schutze der Kindheit eine starke Zunahme des Verbrechertums bei den Minderjährigen,

---

[1]) „Fälschung, Betrug u. s. w. finden ihre Nahrung gerade im bürgerlichen und industrieellen Fortschritt“. — „Polemik“ — Bologna, 1886, S. 233.

[2]) Layr schreibt in „Statistik und Gesellschaftsleben“, S. 416: „Eine Frage erster Ordnung für die Verbrecherstatistik ist es, ob der Unterricht die Neigung zum Verbrechen im Gesamtumfange der Ziele des letzteren vermehrt oder vermindert. Diese Frage lässt sich nur sehr schwer prüfen, und in der That hat man sie bisher nicht völlig zu lösen vermocht.“

und diese Vermehrung ist das unmittelbare, natürliche, mathematische Ergebnis der Verderbung, welche die Erwachsenen ihnen beibrachten. Dieses sind die Wirkungen, wo aber steckt die Ursache? In der Familie, welche auf falschen Grundlagen errichtet ist. Der Keim des Übels steckt schon in dem ersten Schritte zur selben, in der Schliessung der Ehe ohne das Bewusstsein der sie bergenden Pflichten, ernsten, heiligen und mit täglichen Opfern überlasteten Pflichten, sobald einmal Kinder da sind. Die Eltern ohne Kinder gleichen Tagen ohne Sonne: „das göttliche Geheimnis der Erzeugung deutet auf die Ewigkeit hin“;[1]) trotzdem findet man namentlich unter den Begüterten ausserordentlich zahlreiche Anhänger der malthusianischen Theorien. Die französische Statistik weist eine starke Verminderung der legitimen Nachkommenschaft auf, und wir in Italien können ohne Schwierigkeit die Thatsache feststellen, dass die reichen Familien einen viel geringeren Kindersegen besitzen als die Armen. Sind die ersteren umsichtiger als die andren? Hier ist nicht der Platz, solche Frage zu entscheiden, die Thatsache selbst aber, und nur um diese handelt es sich hier, ist leicht zu erklären. Die Reichen wollen sich nicht viele Kinder, oder nur Kinder in sehr beschränkter Zahl auf den Hals laden, um auch geringere Pflichten, geringere Opfer zu tragen. Mit andren Worten, man schliesst eine Ehe mit dem bestimmten Vorsatze, die schwersten Sorgen, die grösste Verantwortlichkeit, die peinlichsten Opfer von sich abzuwälzen. Die persönliche Selbstsucht ist es, die in der Familie regiert, daher kann man leicht folgern, dass die heutige Einrichtung der Familie auf falschen Grundsätzen beruht, und dass diese den Verfall der Familie beschleunigen müssen. Die Ehescheidung — als Heilmittel — ist zur Stelle, um das Vorhandensein dieser Krankheit zu bestätigen gleichwie die Medizin im Hause die Erkrankung irgend eines Familienmitgliedes bezeugt. Später wollen wir uns mit den

[1]) G. Mazzini — „Pflichten des Menschen“ — S. 66.

Einzelheiten beschäftigen. Können wir uns aber angesichts dieser allgemeinen Lage wundern, wenn die in einer ungesunden Umgebung aufgewachsenen Kinder dem Bösen sich in die Arme werfen? Überrascht es uns zu hören, dass die Eltern schlecht sind? Ich will damit nicht behaupten, dass aus einer solchen Umgebung „notwendigerweise“ eine entartete Mutter hervorgehen muss, denn dazu gehören noch andre Faktoren psychisch-sozialer Natur. Jedenfalls aber ist die Logik stichhaltig, dass eine Frau ohne moralische Empfindung, ohne das Bewusstsein ihrer Pflichten in jener Umgebung ein, wenn auch noch so geringes Fleckchen Erde zur Zerstampfung der Bande des Muttertums findet. Die verderbte Umgebung bildet einen der anthropologischen Faktoren dieses Verbrechens[1]), und von ihnen gehen erbliche Strömungen aus, welche die in einer ungesunden Umgebung Lebenden[2]) vergiften und die bösen Instinkte weiter ausbilden, gleichwie von kranken Eltern sieche Kinder geboren werden.

Diese Bemerkungen allgemeiner Natur vorausgeschickt, gehe ich nunmehr zur Prüfung der gesellschaftlichen Stellung der Angeklagten aus jenen zweihundertzweiunddreissig Prozessen über. Liefert uns diese Prüfung auch nicht das Recht zur Aufstellung absoluter Grundsätze, so wird sie uns doch jedenfalls Beobachtungen durchaus nicht leichter Natur erlauben, die der Psychologie, der Sozialwissenschaft, den Voruntersuchungen und den mündlichen Debatten der Prozesse zu Nutzen kommen werden. Es ist heutzutage durchaus geboten, Verbrechen und Verbrecher in einem Atem zu prüfen, will man sich nicht den Kopf mit metaphysischen Spitzfindigkeiten umnebeln, die glücklicherweise

---

[1]) Vergl. Ferri — „Studien über das Verbrecherwesen in Frankreich von 1826 bis 1878“ — Rom, 1881 — S. 4.

[2]) Vergl. „Die natürliche Vererbung“ von Prosper Lucas, dessen Behauptung dann von Ribot wiederaufgenommen und erweitert wurde. Zola suchte sie seinem Experimentalromane „Die Geschichte der Familie Rougon-Macquart“ zur Grundlage zu geben.

ihre Zeit gehabt haben. Daher muss als erster Ausgangspunkt eine wohl überlegte Abschätzung der gesellschaftlichen Lage der Angeklagten vorgenommen werden, es muss zunächst ihr Leben geschildert werden, das heisst ihre Sitten, ihre Natur, ihre Umgebung und der Grad ihrer Erziehung, ihrer Bildung.

Die gesellschafliche Lage der Beschuldigten.

Aus der bezüglichen Tabelle ersahen wir, dass die Grausamkeiten im Allgemeinen — späterhin werde ich auf dieselben im einzelnen eingehen und auch begründen, warum ich sie so nannte, anstatt „Misshandlungen" wie das Strafgesetzbuch — in folgendem Verhältnis begangen wurden: 7 in Familien der vornehmen Gesellschaft, 10 bei Bauern, 12 in Familien des reichen Bürgertums, 54 in solchen des armen Bürgertums, 149 bei Arbeitern. Die höchste Stufe nehmen Arbeiterinnen oder Frauen von Arbeitern ein, die niedrigste Damen oder Herren der vornehmen Gesellschaft. Der Unterschied ist ein ungeheurer und der Bemerkungen sind viele und schwerwiegende zu machen. Letztere fallen durchaus nicht durchgehends zu Gunsten der höheren Zivilisation der oberen Gesellschaft aus, denn den begeisterten Eifer derjenigen, welche sofort bereit sind, den Begüterten ein Loblied zu singen, wird die milde und sehr beredte Zahl, die uns der Bauer liefert (10), schnell abkühlen. Ja, da der Unterschied zwischen den beiden Ziffern 7 und 10 nur ein geringer ist, stellt meine Statistik den armen Landarbeiter in dieselbe Reihe mit dem reichen Adligen, welchem Vermögen, Unterricht und Erziehung schon seit der Wiege lächelten. Zwischen ihnen gähnt ein Abgrund von Zivilisation,

Erziehung und Befriedigung aller moralischen, sozialen und natürlichen Bedürfnisse. Es sind das die beiden Pole des gesellschaftlichen Lebens: auf der einen Seite der Überfluss, auf der andren der Mangel am allernotwendigsten; hier das „struggle for life“, der Kampf um das Dasein, dort der Kampf um den Luxus. Und trotzdem halten die einen mit den andren gleichen Schritt auf der Strasse dieses hässlichen Verbrechens der Grausamkeiten. Ich zögere daher keinen Augenblick zu behaupten, dass jene 10 Bauernfamilien, mit andren Worten jene 20 der Grausamkeiten beschuldigten bäuerlichen Eltern — abgesehen von besondren oder individuellen Umständen — sich nicht mit einem so anwidernden Verbrechen befleckt haben würden, wenn sie sich in einer andren moralischen, geistigen und wirtschaftlichen Lage befunden hätten. Seitdem ich mich mit dieser Materie abgebe — und das ist gewiss nicht erst seit gestern der Fall — habe ich nie wieder die prächtigen Worte Mayr's aus dem Gedächtnis verloren: „Je schwieriger sich die Befriedigung des Ernährungsbedürfnisses gestaltet, desto heftiger wuchern die Gelegenheiten zur Anmaassung und Rohheit.“ Da nun aber ein so ungeheurer und unbestrittener Abstand zwischen der sozialen Lage jener 20 bäuerischen Erzeuger und der 14 dem begüterten Adel angehörigen Personen vorhanden ist, welches ist dann wohl der sie einander nähernde, sie in dieser Ordnung von Verbrechen gegen ihre Nachkommenschaft zusammenführende psychische Grund?

Gelegentlich der Prüfung des Verbrechens des Kindesmordes bemerkte ich bereits, dass dieses Verbrechen viel leichter bei den wohlhabenden Klassen ausgeübt wird, weil bei ihnen das Gefühl für die Erhaltung der Ehre[1]) weit stärker entwickelt ist, als bei rohen Menschen. Dort findet man daher den Grund für den bedeutenden Abstand in den vorgeführten Zahlen ohne Schwierigkeiten. Wo aber steckt

---

[1]) Vergl. auch die gelehrte Abhandlung des Advokaten Ambrogio Giacobone — „Die Rechte des verführten Weibes“ — Pavia, 1890.

die Ursache, dass bei dem hier zu prüfenden Verbrechen die beiden Pole so dicht bei einander liegen? Wir können aber noch weiter gehen und zu diesen Ziffern auch noch die Zahl 12 gesellen, welche uns das reiche Bürgertum stellt, denn deren gesellschaftliche Lage weicht wenig oder gar nicht von der des wohlhabenden Adels ab. Ein absoluter Grund hierfür lässt sich meines Erachtens schwer anführen, weil jede entartete Mutter psychische Faktoren mit individueller Physiognomie in sich schliesst; einen relativen Grund aber giebt es, und zwar scheint mir die Deutung dieser Thatsachen folgende. Die Zahlen 7, 10 und 12 sind niedrige. Woher? Im allgemeinen beobachtet man, dass in der oberen Gesellschaft — beim Adel und dem reichen Bürgertum — die Mutter nur geringe Fühlung mit den eignen Kindern hat; die Ammen, die Gouvernanten, die Lehrerinnen oder Pensionsvorsteherinnen nehmen ihre Stelle ein, so „glaubt man wenigstens". Das der unmittelbaren mütterlichen Aufsicht entzogene Kind entwickelt eigne Instinkte; die Mutter kann diese nicht beobachten und bemerkt sie meistens kaum, wenn sie nicht einen ausgesprochenen verbrecherischen Charakter haben, wie zum Beispiel den Diebstahl. Die indirekte Beaufsichtigung verflüchtet sich dann vollends an dem Tage, an welchem das Kind in eine Anstalt kommt. Solche Mütter haben daher nur äusserst selten Gelegenheit, Verbrechen zu begehen. Aber auch zwei weitere Elemente vermögen den verderbten Instinkt solcher Mütter zu zügeln: die Erziehung — selbstredend nur in ihren äusseren Bethätigungen — und die dauernde Zeugenschaft der Gouvernante und Erzieherin. Bezüglich dieses zweiten eindämmenden Elementes nämlich habe ich beobachtet, dass entartete Mütter die Grausamkeiten stets allein und kalt begehen, ausgenommen in den Fällen von Beihilfe seitens des Gatten.

Die Bäuerin dagegen bietet uns andre Beweisgründe für die Erklärung ihrer niedrigen Ziffer; zunächst ist ihr Gemüt roh, die Anstrengungen der Arbeit führen sie abgestumpft, ausgehungert nach Hause zurück; sie sehnt sich nach Schlaf

und geht daher lieber jedem Ärger aus dem Wege. Die Härte der Arbeit schwächt ihren Körper Tag für Tag, lässt keine nervöse Empfindlichkeit aufkommen und vermindert die Gefühle der Neigung in ihr. Sie legt sich übermüdet nieder, der Schlaf übermannt sie und oft genug empfängt sie in einem Zustande des Halbschlafes. Die Zahl der Kinder erschreckt sie nicht, sie gebärt dem Manne so oft er will und um die Zukunft scheert sie sich wenig. „Dort unten ist Platz für alle", pflegt sie zu sagen oder: „Wieder zwei Arme für das Haus". Und dass dieses peinlich genau so ist, beweist nachstehende Thatsache. Der Beweiss scheint überflüssig, dass in den gebildeten und bemittelten Klassen, und gerade aus dem Grunde ihrer höheren Zivilisation und ihrer besseren Lebensweise ein menschenfreundlicheres Empfinden vorherrscht als bei den andren; dagegen geschieht bei den Bauern häufig, was man bei jenen besten Klassen nicht findet, nämlich die Aufnahme von Waisen oder Findelkindern als eigene Nachkommen. Hier und da mag das aus Nächstenliebe geschehen, im Allgemeinen aber ist nicht die Menschenfreundlichkeit der Beweggrund, man hat auch schliesslich nicht das Recht, so viel vom Bauern zu verlangen. Wenn man kaum für vier, sechs Kinder etwas zum beissen hat, soll man ihnen dann noch den letzten Bissen nehmen, um ihn einem Fremden zu geben? Gewöhnlich, und wohl in den meisten Fällen veranlasst unmittelbares Interesse die Aufnahme eines fremden Kindes in das eigene Haus, denn die betreffende Findel- oder Waisenanstalt lässt einer solchen Familie ein spärliches Monatsgeld zufliessen. In andren, und auch häufigen Fällen lockt der Gedanke an eine bessere Zukunft, welche man billigerer Weise von dem verlangen zu können glaubt, der, obdachlos, ein Unterkommen fand. Fast immer schliesslich verleitet eine gutmütige Unvorsichtigkeit zu solchem Schritte; sie eben drückt jene Gefühlsträgheit aus, von der vorstehend die Rede gewesen ist. Auf diese Weise lassen sich nach meiner Betrachtung der Sachlage die niedrigen Zahlen 7, 10 und 12 erklären und

der Grund, weshalb die bäurische mit der reichen und adligen Mutter auf derselben Linie stehen. Will man eine Auslegung dieses Umstandes und zwar zur Ehre der Wahrheit vornehmen, so muss er zu Gunsten der ersteren ausfallen, die in einer Umgebung lebt, in welche die Civilisation nur mühsam, wenn überhaupt eindringt.

Zur Bekräftigung dessen hier zwei Beispiele und Vergleiche.

Mariangiola L. . ., Bäuerin, Mutter von fünf Kindern und in ärmlichen Verhältnissen, gebärmutterleidend, war die Frau eines Mannes, der durchschnittlich 1,25 Lire täglich verdiente. In ihren Sitten war sie nicht die allerstrengste, von jähzornigem Charakter, letzteres auch wohl auf Grund ihres Leidens, und nicht imstande sich und die ihrigen zu ernähren. Sie sandte daher die Kinder auf den Bettel und unterrichtete sie geschickt im Felddiebstahle. Fiel beides kärglich aus, so wurden die Kinder brutal gemisshandelt, besonders ein Mädchen von acht Jahren, das einen Widerwillen gegen den Diebstahl empfand. Die Mutter suchte dessen Gewissensbisse mit der Raison des Stockes auszumerzen. Drei Zeugen hörten sie wiederholt heulen: „Wenn du nicht nimmst, was mas man dir nicht geben will, so lasse ich dich vor Hunger krepieren; vielleicht entschliesst du dich dann!“

Frau M. di R. . ., eine elegante, bewunderte, gefeierte, reiche junge Frau betrügt den Gatten, welcher durch eine zufällige Äusserung ihres gemeinsamen Töchterchens, eines reizenden Kindes von sieben Jahren hinter den Verrat kommt. Der in den teuersten und süssesten Empfindungen seines Herzens beleidigte arme Mann trennte sich nicht von der Gattin, um einen Skandal zu vermeiden, wohl aber zog er sich mit ihr und dem Kinde auf ein fernes Landhaus zurück, in der Hoffnung, die Einsamkeit und die Sammlung würden vielleicht einen wohlthätigen Einfluss auf das Gemüt seiner Frau ausüben. Trotz seiner edelmütigen Verzeihung aber geschah das nicht. Die schuldvolle Liebe wurzelte sich,

anstatt zu verschwinden, noch tiefer in ihrem Herzen ein, und die Einsamkeit liess Gedanken der Auflehnung, Pläne der Rache in ihr entstehen, welche sich in verächtlichen Handlungen gegen ihren Gatten, ein goldenes Herz, äusserten! Dieser Mann kämpfte mit Adel und Zartgefühl, und in den beissenden, täglichen Leiden fand er keinen andren Trost als die Nähe seines Töchterchens, welches unbewusst und ohne zu verstehen, was um es her vorging, aus jenem Instinkt der geistig aufgeweckten Kinder heraus, sich dem leidenden Teile der Eltern anzuschliessen, zwischen den Küssen, Liebkosungen und Spielen ihres Vaters glücklich dahinlebte. Die Unmöglichkeit einer Wiederanknüpfung des unerlaubten Verhältnisses, die winterliche Öde des Landes, die beständige Furcht vor einem Skandal peinigten das moralische Empfinden der Frau di R . . . Ihre Qualen wuchsen noch, als sie die Tochter sich von ihr ab und ganz dem hinwenden sah, den sie für ihren Tyrannen hielt. Um den Gatten in das Herz zu treffen, begann sie daher die Tochter zu peinigen. Zuerst verbot sie ihr zu spielen, dann folgten bittre Vorwürfe, ungerechte Demütigungen, Belügen des Gatten zur Rechtfertigung ihres Verhaltens; schliesslich schlug die Mutter die Tochter auch und bedrohte sie, falls sie dem Vater etwas erzählen würde. Die arme Kleine litt und mit bewundrungswürdigem Heldenmute gab sie die blauen Flecke im Gesicht und an den Armen als Folgen phantastischer Stürze aus. Der Vater glaubte das anfänglich, nach und nach aber überzeugten ihn das Abmagern des geliebten Kindes, sein jähes Flüchten von seiner Seite, sobald es die Mutter kommen hörte, dass irgend ein Geheimnis dahinter stecken müsste. Und so legte er sich auf die Lauer. Der gute Mann war noch weit entfernt von dem Glauben, dass sich in dem Herzen einer Mutter so viele Schlechtigkeit anhäufen könne, ein Kind zu martern, ihm die Grausamkeit gegen den eignen, den edelmütigen Vater in das Herz zu pflanzen, zum Dank dafür, dass er die Ehebrecherin nicht aus dem Hause gejagt hatte. Als er sich eines Tages im nahen

Gasthofe befand, hörte er Geheul und Geschrei: nicht das Ohr, aber das Herz fühlte sofort, dass das die Stimme des eignen Kindes war. Er eilte zum Landhause zurück, wie ein Wahnsinniger die Treppen hinauf, weil er ein Unglück fürchtete; aber er fand das Zimmer, aus welchem das Gewimmer drang, von innen abgeschlossen. Er schrie, man möge ihm öffnen, sonst würde er mit Hilfe der Leute die Thür einbrechen. Das half, es wurde ihm geöffnet. Im Zimmer lag das Kind völlig entblösst in Krämpfen auf dem Boden, und neben ihr stand, mit erdfahlem Gesicht, hochaufgerichtet, die Peitsche noch in den Händen, die Mutter. Der Gatte stürzte sich auf sie, und der Kräfte dreier Diener bedurfte es, um jene seinen Händen zu entreissen. Dann lief er wie ein Toller zum nächsten Karabinieriposten und er fand seine Ruhe nicht eher wieder, bis er seine Frau verhaftet sah. Diese blieb kalt und bleich und mit einem entsetzlichen Cynismus sagte sie, ehe sie ging, die einzelnen Silben skandierend, zu ihrem Ehemann: „Mag es so sein, ist es doch dein Name, den ich zu Gericht trage."

Mariangela L. . . und M. di R. . . gehören beide der Familie der entarteten Mütter an: beide sind verworfene, verruchte Geschöpfe, aber die widerlichere, die bestienhaftere, die, welche keinerlei Milderungsgründe verdient — sie wurden ihr trotzdem zugestanden — ist ohne Zweifel die vornehme Dame. Sie ist schuldig als Gattin und will sich auf die grausamste Weise rächen: den Gatten töten, indem sie die Tochter martert. Nachdem sie die ehelichen Pflichten mit Füssen getreten hat, zerbricht sie mit den gotteslästerlichen Händen auch die Pflichten der Mutter. Kein einziger Atemzug der Reue, keine Rührung, keine edelmütige Aufwallung, die ein Herz verraten würde, als die gemisshandelte Kleine vor dem Richter erschien, als der medizinische Sachverständige sein Gutachten, das feierliche Dokument ihrer Infamie verlas. Sie verteidigte sich kalt, sie mass ihre Worte ab und gelegentlich einer von der anklagenden Partei geforderten Gegenüberstellung be-

merkte sie: „Ich verstehe, das Kind sagt eben eine ihm von seinem Vater eingeprägte Aufgabe her!“ Sie wurde zu einer lächerlichen Strafe verurteilt und ihres „guten Vorlebens“ wegen — zum Teufel, sie hatte allerdings vorher nicht geraubt, gemordet oder betrogen — wurde ihr die Wohlthat der mildernden Umstände zuerkannt. Von diesen „frommen“ mildernden Umständen werde ich zur gelegenen Zeit sprechen, wie auch von dem Verhör der der Grausamkeit Angeklagten in den öffentlichen Verhandlungen. Der Bäuerin können bei ihren Ausschreitungen das Elend, die moralische Verrohung, ihre Krankheit in etwas zu gute gehalten werden. Was aber soll die raffinierte Grausamkeit der ehebrecherischen Mutter entschuldigen, die, nicht zufrieden mit der Beschmutzung des Ehebettes, aus Rachsucht auch noch zur Henkerin des eigenen Kindes wird?

* * *

Diese allgemeinen Beobachtungen haben also das anfangs über die gesellschaftliche Stellung der Beschuldigten Gesagte zum Teil vervollständigt. Wir wollen jetzt in die Einzelheiten eindringen und an der Hand der Prozesse die gesellschaftliche Stellung der erwähnten fünf Klassen, also der Familien des hohen Adels, des reichen Bürgertums, des armen Bürgertums, der Bauern und Arbeiter des näheren prüfen. Auf diese Weise geraten wir auf den Typus der „entarteten Mutter“ in seinen verschieden psychischen Phasen. Wir wollen der Ordnung der Zahlen in ihren fortschreitenden Verhältnissen folgen.

* * *

Familien des hohen Adels und reichen Bürgertums. Wir stehen hier neunzehn Prozessen gegenüber, also neunzehn, und „sämtlich“ von der Mutter gemisshandelten Kindern. Bei vieren der letzteren wurde die notwendige

Mitschuld des Vaters nachgewiesen, bei den übrigen fünfzehn nur eine nicht notwendige; und auch diese lässt sich, das Gesetz (Artikel 64 des gegenwärtigen, Artikel 103/104 des Sardischen Gesetzbuches) streng genommen, auf drei Fälle beschränken, weil es sich in zwölf Fällen nur um eine moralische Mitschuld handelt, um einen trägen, passiven Seelenzustand, eine, in einzelnen Fällen schmerzliche Ergebung, die sich nie zu einer Auflehnung aufrafft und daher der Niedertracht keinen Zügel anzulegen vermag. Ich habe diese „nicht notwendige Mitschuld“ und diese „passive Mitschuld“ gewissenhaft studiert und werde mich weiterhin ausführlicher auslassen, warum jene Väter, psychologisch genommen des Mitleids nicht unwürdig sind, die stumm und anscheinend gefühllos, häufig aber heimlich leidend, die grausame Tyrannei der Gattin ertragen. Heimlich trocknen sie vielleicht mit ihren Küssen die Thränen der Gequälten, der grausamen Wut der Mutter aber wagen sie keinen offenen Widerstand entgegenzustellen.

Die Umgebung dieser beiden Klassen der Gesellschaft ist fast die gleiche. Sie liefert diesem Zweige des Verbrecherwesens nur geringe Zahlen, sowohl aus den bereits entwickelten Gründen wie auch wegen der grösseren Entwicklung der verfeinerteren Neigungsempfindungen. In den geprüften neunzehn Fällen aber lässt sich eine tiefgehende Verrohung beobachten, welche die Fundamente der Familie zernagt. Die Grausamkeit der Mutter tritt entsprechend der Stellung, die sie in der Gesellschaft einnimmt, und der genossenen, sogenannten „feinen“ Erziehung und den hochzivilisierten Sitten, in deren Mitte sie lebt, um so schärfer und greller hervor.

Gleichwie rosige, volle Wangen, ein lebhaftes, fröhliches Auge, das elegante Kleidchen eines reichen Kindes neben einem bleichen, leidenden Mädchen mit dem trübsinnigen Blicke und einem zerrissenen, schmutzigen Gewande um so deutlicher hervortreten, so wird auch die entartete Mutter dieser beiden Klassen der Gesellschaft von ihrer heitren, gebildeten und behäbigen Umgebung stets um so bemerk-

barer abstechen. Und die Verworfenheit, in die sie stürzt und welche sie mit der armen, unwissenden Mutter auf das gleiche Niveau stellt, ist demnach noch bodenloser als die, in welche diese zweite Mutter untertaucht. Wenn auch eine durch das Gesetz zu ahndende schimpfliche That nur in einer und derselben Form ihre Strafe findet, so ist es doch ebenso wahr, dass derjenige, welcher eine Strafe verhängt, zwischen Schuldigen und Schuldigen unterscheiden muss. Der „gleiche“ verbrecherische Vorfall erschüttert die gesellschaftliche Ordnung und das öffentliche Gewissen mehr oder weniger entsprechend der Person des Thäters. Der einen Sack Korn stehlende, vom Hunger dazu getriebene Bauer und der seinem Freunde zum Zwecke des Spieles fünfhundert Lire raubende elegante Jüngling sind ohne Zweifel beide Diebe, und das Gesetz bestraft den Diebstahl nur in einer und derselben Weise. So lautet das Strafgesetzbuch. Diejenigen aber, denen der schwere Beruf der Anwendung desselben obliegt, „müssen“ aus den engen Grenzen des den Diebstahl behandelnden Paragraphen heraustreten, um mittels psychisch-sozialer Kriterien und überlegter vergleichender Urteile[1]) die „persönlichen“ Eigenschaften des Beschuldigten festzustellen. Der Bauer, der aus Hunger, und der elegante Jüngling, der aus Laster zum Diebe wird, sind zwei „Diebe“ völlig verschiedener Natur, und aus diesem Grunde werden sie auch in ihrem Verhältnis zur Straffälligkeit völlig abweichend behandelt. Das Strafgesetzbuch stellt nur eine Inhaltsangabe der Laster, der niedrigen verbrecherischen Leidenschaften dar; dem Richter liegt der Aufbau der Geschichte jedes Angeklagten ob, damit dessen „wahrer“ Grad der Verantwortlichkeit bestimmt werden kann. Dieses Verfahren nur vermag dem Spruche „Das Gesetz ist gleich für Alle“ zum Glanze der Wahrheit zu verhelfen. Und genau so verhält es sich mit der entarteten Mutter. Löst dieselbe sich auch, im allgemeinen gesprochen, von ihrer

---

[1]) Vergl. Tarde: „Die vergleichende Straffälligkeit“ — Paris 1866.

Umgebung los, welche keinen wesentlichen Faktor des von ihr begangenen Verbrechens bildet, und stellt sie auch einen abnormen Typus dar, so ist doch für ihre unparteiliche Beurteilung ausser der Abschätzung der persönlichen Lage der Beschuldigten auch die ihrer „gesellschaftlichen Stellung“ geboten, weil auch diese dem Lichte ein Thor für das Urteil öffnet. Die beiden angeführten und weitere, später noch anzuführende Beispiele geben dieser meiner Behauptung Recht.

* * *

Die uns hier beschäftigenden neunzehn Mütter durchlaufen die Stufenleiter der Grausamkeit fast sämtlich in derselben Weise: sie prügeln und demütigen das Kind, dessen Alter von vier zu zehn Jahren reicht — worauf die „wohlthätige“ Pension an die Reihe kommt —, sie foltern es moralisch und geistig, sie überhäufen es mit langen, langweiligen, schwierigen, über seinen Verstand und seine Körperkräfte hinausgehenden Schulaufgaben. Da sehen wir einen mit Händen und Füssen an einen Stuhl gebundenen Knaben; vor ihm ein Pult und darauf ein Lesebuch für Knaben von mindestens vierzehn Jahren. Das Kind musste in dieser Stellung eine fünf Seiten lange, wenn auch mit grossen Buchstaben gedruckte Erzählung ohne Irrtum auswendig lernen. Die Mutter stand wie ein Sklavenaufseher neben ihm, um die Seiten umzuschlagen, so oft das Kind mit der kläglichen Stimme eines Gefolterten „Mama“ sagte. Diese maschinenartige Anstrengung, diese harte körperlich-geistige Vergewaltigung hatte die Gedächtniskraft in ihm derartig geschwächt, dass es ihm oft genug nicht gelang, die Erzählung in „fünf Stunden“ zu erlernen, während sein Schwesterchen gleichen Alters, der Liebling der Mutter, dieselbe Geschichte in zwei Stunden „spielend“ erlernte, und zwar in „täglich einer Stunde“. Die mütterliche Logik folgerte aus diesem Umstande, dass der Knabe nicht lernen „wolle“; das Töchterchen wurde demgemäss seinem Bruder als Beispiel vorgeführt und in des

letzteren Gegenwart mit Küssen, Liebkosungen und Süssigkeiten belohnt. Der Knabe konnte diese tyrannische Methode nur viermal ertragen; bei der vierten Lektion wurde er ohnmächtig. Die Mutter aber glaubte, er schliefe nur und „weckte“ ihn mit einer Tracht Ohrfeigen. Es bedurfte erst des mitleidigen Dazwischentretens eines Zimmermädchens, um die Dame von der Ohnmacht des Kindes zu überzeugen. Dieses unselige Wurm kam mit zehn Jahren in eine Barnabitenanstalt, und einer seiner Lehrer sagte aus, dass der Knabe anfangs nicht „vier Reihen“ aus der biblischen Geschichte herzusagen vermochte, so sehr hatte sein Gedächtnis gelitten. Die liebevolle Behandlung seitens der Lehrer, der Mitschüler und des ihn heimlich besuchenden Vaters trug zu seiner körperlichen Stärkung wesentlich bei, auch gewann die Einsicht dadurch einiges. Machte er aber einen dummen Streich oder ärgerte er einen Kameraden, so brauchte dieser ihm nur zuzurufen: „Sei artig oder ich sage dem Rektor, er soll deine „Mama“ kommen lassen“, und der Knabe verstummte augenblicklich. Die blosse Erwähnung der Mutter also, dieses teuren Namens für andre Kinder, war für ihn der Inbegriff des Schreckens: in seiner Herzenseinfalt glaubte er, dass „alle“ Mütter schlecht seien zu den Knaben und gut nur zu den Mädchen. Dieses Kind also dachte wenigstens logisch.

Eine Dame, welche die Religion mit dem Bigottismus verwechselte, verlangte, dass eines ihrer Kinder im Alter von vier Jahren das „credo“ im lateinischen erlernte; der unglückliche Knabe wurde damit selbstredend nicht fertig und daher in eine dunkle Kammer gesperrt, woselbst ihm das Schreckgespenst des „Teufels“ vorgehalten wurde. Das Kind ward blöde, und jene fanatische Dame verteidigte sich mit den Worten: „Besser dumm als gottlos“, trotzdem ein als Zeuge vernommener würdiger Priester ihr zurief: „Sie werden in die Hölle kommen, nicht jenes arme Geschöpf.“ Derselbe Mann Gottes war von der „frommen“ Dame entlassen worden weil sie ihn für eine „Kreatur“ ihres Gatten hielt. Der

Blödsinnige starb im Alter von einundzwanzig Jahren, und sein gutmütiger Erzieher, der ihn mit geradezu väterlicher Liebe pflegte, brauchte seinem Schützling nur mit den Worten zu nahen: „Wir werden kein „credo“ sagen“, um ihn sofort wieder zu beruhigen, wenn er einmal aufgeregt war.

Die Liebe zur Mutter, zum Studium, zur Religion entflieht weit, weit und stirbt durch die Umtriebe einer entarteten Mutter. Die Moral des Kindes wird niedergedrückt, sein Körper geschwächt, und inmitten all dieses moralischen, physischen und geistigen Elends entwickelt sich im kleinen Herzen desselben nur ein einziges Gefühl breit und mächtig, das des „Hasses“, welches ein noch grösseres Elend darstellt. Das Kind hasst die Mutter, die bevorzugten Geschwister, die Dienerschaft, welche der Zeuge seiner Folter war, den Vater als Mitschuldigen an den mütterlichen Ausschreitungen; es hasst das Lernen, die Arbeit, es wird zum Feinde des Lehrers. Das Kind wird dann zum Manne mit einer dumpfen, aber zähen Empörung in der Brust, mit einer gegen seinen Beleidiger oder seinen vermeintlichen Beleidiger stets bereiten Rache. Ist es nicht reich, so kann aus ihm auch ein abgefeimter Verbrecher werden; selbst reich wird es den Weg finden, um den feindlichen Gefühlen seines Herzens Luft machen zu können. Gewisse Brudermorde, gewisse Ehescheidungsklagen, gewisse finanzielle Auseinandersetzungen, gewisse Veruntreuungen an der vom älteren Bruder gehandhabten Verwaltung, gewisse grausame Unterdrückungen sind nichts weiter als das natürliche Erzeugnis des zersetzenden Werkes einer unnatürlichen Mutter. Wir werden späterhin, namentlich auf den Seiten über „die Folgen der Grausamkeiten“ sehen, welch starkes Aufgebot solche entarteten Mütter nebst ihren Kindern dem Verbrechertum zuführen. Jenen Seiten müssten eigentlich die schmerzlichen, aber durch die Wahrheit geheiligten Worte vorgesetzt werden: „Er brauchte seiner Phantasie für einen Augenblick nur das grenzenlose Elend der grossen Familie der Kinder vorzuhalten, jene Myriaden von ausgehungerten, geprügelten, gequälten, ver-

lassenen, verkauften Kindern, all jene ungeheure Schwachheit, die keine andre Verteidigung kennt als die Klage, die „die Grade aller Laster und aller Verbrechen der Menschen“ mit sich herumträgt, die zwischen tausend Schrecken schmachtend und zitternd aufwächst, und von tausend Händen auf die Strassen, in die Gräben, in die Krankenhäuser und auf die Friedhöfe geschleudert wird[1].“

Die Besserung — ich wünsche mir dieses nachweisen zu können —, welche keine auf Liebe fussende Grundlage hat, und zwar muss die Grundlage schon geschaffen werden, sobald das Kind zu stammeln beginnt, ist ein das gerade Gegenteil bewirkendes Verfahren: sie hört überhaupt auf ein solches zu sein, sobald sie zu Handgreiflichkeiten ausartet. Die der Besserung dienende Strafe muss zur Menge des begangenen Dolus im richtigen Verhältnisse stehen. Die Eltern mögen eingedenk sein, dass das Kind schon im zartesten Alter in den harmonischen Beziehungen zu seinen kleinen, gleichviel ob schlechten oder guten Thaten einen Begriff vom Rechten und Unrechten hat. Ist der Fehltritt ein leichter und die Ahndung eine schwere, so wird man kein gebessertes, sondern ein richtendes Kind erhalten, welches den verurteilt, der es über das Mass hinaus straft. Und der kleine Richter ist natürlich streng, selbst bis zur Ungerechtigkeit; er verdammt immer, und die schweigend aufgehäuften Verurteilungen wecken in ihm Gefühle der Auflehnung, der Schlechtigkeit; letztere bleiben mit dem Wachsen der Jahre leider seine treuen Gefährten. In einer moralischen Familie muss die schwerste Strafe für ein Kind die Versagung eines Kusses vor dem Zubettgehen sein. Das ist keine Lyrik, keine Schönrednerei, sondern ein hoher moralischer Erziehungsgrundsatz: um so schlimmer für die Eltern, die sich nicht darauf verstehen.

Bei diesen neunzehn Müttern tritt die gleiche, besondre, hartnäckige Grausamkeit hervor: die moralische Folter.

---

[1]) Edmondo de Amicis — „Der Roman eines Schullehrers“ — Mailand, 1890 — Seite 36.

Sie martern die Kinder mit der Furcht und machen ihnen über ihre Körperkräfte und ihre geistige Einsicht hinausgehende Arbeiten zur Pflicht. Prügel sind weniger häufig, sie haben dieselbe Form, die der Ohrfeige. Dieses System nun stellt eine raffinierte, schreckliche Grausamkeit dar, denn seine Wirkungen sind weit verheerender als die der Prügelstrafen, weil die aus ihm der Gesundheit erwachsenden Schäden so verhängnisvoll als möglich sind. Das Nervensystem des Kindes ist erschüttert, verletzt; alles erschreckt es mit einer Zusatzdosis von Vorstellungen, die sofort krankhafte Neigungen annehmen; die Einsicht verarmt, das Gefühl edelmütiger Empfindungen verlässt es: es wird verlogen, falsch, kleinmütig und schaut umher mit dem beweglichen, unstäten Blicke des Diebes.

Obige Mütter entwickelten ihre grausamen Instinkte unter folgenden verschiedenen Verhältnissen. Zwei waren „eifersüchtig“ auf die Liebe des Gatten zu den Kindern; eine wurde zur entarteten Mutter, weil ihr Töchterchen dem Ehemanne unbewusster Weise ihr sträfliches Liebesverhältnis verriet; eine weitere aus religiöser Bigotterie; eine weitere aus der Eitelkeit, ihren Knaben auf dem ersten Platze in der Schule zu sehen; eine Stiefmutter aus Wut, keine eignen Kinder zu erhalten; dann wiederum eine, weil ihre Tochter von einer abschreckenden Hässlichkeit war; fünf aus angeborenem Grausamkeitsinstinkt, aus dem Bedürfnisse, andere leiden zu lassen; die übrigen schliesslich aus verschiedenen Gründen leichtester Natur, den Funken gleichend, die stets zur Hand sind, um das daneben stehende Strohbund in Brand zu setzen. Mit Ausnahme der religiösen Fanatikerin und der zwei auf ihren Gatten eifersüchtigen Frauen sind alle andren allerschlechteste Mütter: sie besitzen einen Geliebten und als „Kuppler“ Diener und „Erzieherinnen“ ihrer Kinder, sie sind auch grausam in der Liebe, aber in der Grausamkeit zu ihrer Nachkommenschaft geradezu zäh und glühend. Sie gingen fast durchgehends aus Familien hervor, in denen die Unmoral die erste Geige spielte; eine von ihnen hatte sogar

„selbst eine entartete Mutter besessen“. Diese war eine schöne, jugendliche ästhetische Erscheinung; sie hatte aber einen schneidenden Blick, der ihre Bewunderer mit Kälte erfüllte, und ihr Lächeln trug alle Zeichen des grausamen Sarkasmus zur Schau, trotzdem es sich einem herrlich schönen Munde entrang. Sie war voller bis zur Bosheit sich steigerndem Hohn gegen alle, die ihr nicht zu Füssen lagen, namentlich aber gegen andre Frauen. Weder die Furcht vor einem Skandal noch die Achtung vor dem Schmerze vermochten eine geistreiche Spitze von ihren rosigen Lippen zurückzuhalten. Sie schien zu lachen, aber ein Lächeln, welches, wie Giusti sagen würde, nicht über das Mark hinausgeht. Man schmeichelte ihr und hofierte sie daher schliesslich mehr aus Furcht, denn aus der Bewunderung ihrer Schönheit. Bei dem Studium ihres Charakters erinnerte ich mich mehr als einmal des von Sheridan in wenigen Zeilen so herrlich gezeichneten Charakters der Lady Sneerwell: (Aufzug I, Auftritt I): „Ich heuchle durchaus nicht meine Befriedigung über den Erfolg meiner Bestrebungen. In der Blüte der Jugend selber durch die vergiftete Zunge der Verleumdung verwundet, gestehe ich gern ein, dass ich seitdem kein grösseres Vergnügen kenne als das, auch die andren auf das Niveau meines Rufes zu bringen[1].“) Boshaft in der Gesellschaft, Verräterin des Gatten, grausam zum Sohne, schlecht zu den Dienstboten war sie trotzdem eine von der grossen Welt gesuchte Blüte; letztere achtete sie zwar nicht, aber sie schmeichelte ihr. Ihre Grausamkeit aber kannte tierische und wilde Zuckungen wie die Master Squeers, jenes wundervollen Typus des grausamen Lehrers, den Dickens nach der Natur für seinen Roman porträtierte[2]). Und dieser Roman bedeutet eine wahre Schlacht gegen die Lehrer-Sklavenhalter. „Gewisse Romane“ nämlich wiegen an Wert die milzige Wissenschaft tausender Bände auf; das mögen jene Herren bedenken, die das Kinn nicht aus dem Wulst der

[1]) „Die Lasterschule.“

[2]) „Die wunderbaren Abenteuer von Nikolas Nickleby.“

gelehrten und verstaubten Abhandlungen über moralische Wissenschaft emporheben wollen. Bei Master Squeers, dem Leiter und Besitzer der Anstalt, verband sich der brennende Durst nach Gewinn mit der Feude an der Misshandlung der Kinder andrer Leute — zur eignen Tochter benahm er sich ganz anders —, während unsre Dame das eigne Blut geisselte. Und die auffallendste und deshalb der besonderen Erwähnung werte psychische Erscheinung dabei ist, dass die Erinnerung an die in der eigenen Jugend erlittenen Grausamkeiten nie die Sprache des Erbarmens, der Gewissensbisse zu ihrem Herzen zu sprechen wusste. Die Thränen, die Seufzer ihres Kindes, anstatt ein Echo des Erbarmens in den eigenen Thränen, in den eigenen Seufzern einer noch nicht fern liegenden Zeit zu finden, schienen sie nur um so mehr zu erbittern, als brächen damit die erduldeten Schmerzen, die kaum vernarbten Wunden von neuem auf. Man möchte fast glauben, sie sei von einer Wollust der Folterung befallen gewesen: „Leide, wie ich gelitten habe!“ Zu den von ihr gehandhabten Martern gehörte auch das Entblössen des Kindes und das Zerstechen seines Körpers mit einem Bündel ganz feiner Nadeln; und während dieses sich mit seinem Geschrei fast die Brust sprengte, kehrte diese Musterfrau und Mutter gelassen lächelnd in ihr Boudoir zurück, um dort die Küsse des Geliebten entgegenzunehmen. Die menschenfreundliche Verteidigung versuchte sie als geisteskrank hinzustellen. Wäre sie es nur gewesen! Nein, toll war sie nicht, wohl aber ein durch und durch verdorbenes, aus Gemeinheiten zusammengeknetetes Wesen, welches die Kunst der Grausamkeit ausübte wie andre die Liebe zum Schönen und Guten. Hätte sie zu andren Zeiten und als Herrscherin eines Volkes gelebt, so hätte sie zu einer Messalina, einer Borgia gepasst; so aber hatten sich alle teuflischen Instinkte in ihr vereinigt, um sie zu einem Typus der entarteten Mutter zu stempeln[1]). Sie war nicht toll —

[1]) Zur Feststellung psychischer Erscheinungen „krankhaften“ Charakters

wäre sie es nur gewesen! Sie war eben nur infam. Möchten auch fromme Männer aus Achtung vor der Menschlichkeit gewisse schreckliche Verbrechen mit dem Mantel des Wahnsinns zudecken — wer unbefangen und ohne vorgefasste Meinung auf rein menschenwürdiger Grundlage urteilt, muss mir zugestehen, dass oft genug ein grausames Verbrechen nicht von einem kranken Geiste, sondern von einem bösartigen Menschen vollbracht wird. Man muss den kalten Mut besitzen, dem rohen Verbrechen direkt ins Gesicht zu schauen und den Verbrecher ohne sentimentale Gefühlsanwandlungen zu studieren. Ich weiss wohl: gewisse Vergehen wie das vorliegende wirken abstossend, und es ist unbedingt edelmütiger und glatter, dem Schrei der guten Seele beizustimmen, die da ruft: „Der Mensch ist ja toll!“ Nein, auch der Chirurge fürchtet sich nicht vor dem giftigen Eiter, dem ansteckenden Bacillus: er prüft den geöffneten Leichnam mit der Liebe zur Wissenschaft, in dem Glauben, damit der Menschheit Gutes zu stiften. Dasselbe sollten auch die Pfleger der kriminellen Disziplinen, besonders die jüngeren thun. Liegt diesen auch die Pflicht der Menschlichkeit ob, und ist es auch schön, sich in gewissen Fällen der warmen Begeisterung für die Empfindungen des Gefühls hinzugeben, so haben sie auch nicht weniger die Pflicht, zu geeigneter Zeit die Begeisterung aus ihrem Herzen zu verbannen und die kalte Prüfung des Wissenschaftlers, die Liebe zur Wahrheit dort eindringen zu lassen. Und wenn auch die Wahrheit meistens hässlich und schmutzig ist, welche Schuld trifft uns?

* * *

Bauernfamilien. Wir haben hier mit zehn Prozessen zu thun, in welchen acht Mütter als Hauptthäter, zwei als notwendige Mitschuldige, sieben Väter als notwendige Mit-

wird stets ein geschickter Psychiatrer hinzugezogen werden müssen, damit nicht ein irriger Zweifel oder die Täuschung triumphieren.

schuldige, einer als nicht notwendiger Mitschuldiger und zwei als Hauptthäter auftreten. Wir befinden uns hier in einer Umgebung des Elends, aus welcher eine tiefe Verderbtheit aufsteigt. Man besitzt hier diametral entgegengesetzte Auffassungen aller natürlichen und menschlichen Gesetze von den Pflichten gegen die Nachkommenschaft, von der Liebe zur Kindheit. Ein moralisches Empfinden giebt es daselbst nicht, oder es ist zum mindesten in dichte Finsternis verstrickt; die krasseste Unwissenheit regiert und tyrannisiert dort; alles ist dort arm und falsch, von dem an die Stelle der Religion tretenden fanatischen Aberglauben angefangen. Es lebt nur ein einziger „wahrer“ Kultus daselbst: das Tier im Stalle. Man prügelt den Sohn grausam, aber man liebkost die Kuh; der Wert des Kindes steht im gleichen Verhältnis zu dem Umfange der von ihm verrichteten Arbeit. Diese traurigen Umstände haben Vacquerie lesenswerte Verse in die Feder diktiert; sie atmen den Hauch des bäurischen, moralischen und geistigen Elends, und dieser Hauch sollte den Geniessenden in das Gesicht und alle diejenigen zu Boden schlagen, welche die menschlichen Schwären mit schönen Redensarten heilen wollen. Es lohnt deshalb der Mühe, hier einiges aus der Dichtung Vacqueries[1]) anzuführen.

Der Bauer:

Ausliefern meinen Sohn! Nützt er mir doch im Hause.
Er schafft schon ohne allzuviele Schläge.
Auch spart er gut und gern mir einen Knecht.
Gross ist er auch nicht, isst daher nicht viel.

(I. Aufzug. I. Auftritt, Seite 26.)

Erster Bauer (zum zweiten):

Ah Schuft! Ah herzlos feiger Henker deines Knaben.
Was that er dir, dass schlimmer er als im Gefängnis?
Ja, schlimmer! Denn dort schläft man nicht im Kote.
Auch wartet unsrer dorten wohl ein Arzt. Man isst.
Womit doch nährtest du Sulpice? Genossen,
Seht her und seht sein Mahl dort in der Ecke: Zwiebeln,
Salat ist es und Kohl!

---

[1]) Auguste Vacquerie — „Futura“ — Paris, 1890.

Zweiter Bauer:
Ich wollte sparen,
Darum that ich's.

Erster Bauer:
Ja, lach' auch noch zur Infamie,
Drum doppelt soll man heimzahl'n dir. Dem armen Wesen
Fehlt selbst die Luft!

Zweiter Bauer:
Die gute Luft macht Appetit.

Erster Bauer:
Du Ungeheuer (Sulpice betrachtend)! Wie ist eingeschrumpft
er! Ein Stuhlbein
Nur sein Arm! Sollt' man es glauben, dass er Blaisens Alter!
Gemessen hatt' ich sie und Sulpice war der gröss're!
Verwünschter Kerl! Nun wohl, der wäre überführt:
Marsch, marsch und zwar mit beiden; den einen bringt mir ins Hospiz,
Den andren in die Butte. Komm, komm, du armer, kleiner Kerl,
Und geht es anders nicht, so nehmen wir dich auf die Arme.
Halt, halt, da sind ja Läuse auch! Und voll davon sein Körper.
Schlächter!
Ins Loch.

Zweiter Bauer:
Warum?

Erster Bauer:
Du wagst es noch zu fragen?
Glaubst du, das wischt du dir so ab mit einigen Franken Strafe?
Galeere giebts und bessres noch.

Zweiter Bauer:
Was hab' ich denn begangen?

Erster Bauer:
Was du . . . elender Mensch! Habt ihrs gehört, ihr Freunde?
Du kannst es fragen noch an diesem Ort der Foltern,
Wo du zu Tode quältest deinen erstgebor'nen?

Zweiter Bauer:
Weil ich den Knaben hier hineingesperrt? Was, wie?
Wer hat ihn denn gemacht?[1])

---

[1]) Der Leser wolle gütigst auf die Wahrheit dieser Fragen merken, welche die tiefste Stufe der moralischen Gesunkenheit darstellen. Sie sind, wie ich schon bemerkte, der Kehrreim aller entarteten Erzeuger.

Erster Bauer:
Schuft!

Zweiter Bauer:
Mir gehört er an!
Seit wann darf denn ein Vater nicht mehr sein die eignen Kinder
nennen?[1])

Erster Bauer:
Genug der Worte! Und schnell fort mit dieser Viper.
(I. Aufzug. I. Auftritt, Seite 28—31.)

Faust:
Weil also er
Der Vater, darf mit diesem armen Kind er thun, was ihm beliebt?
Darf halten es in diesem Unrat er
Und ohne Brot? Und nicht einmal macht Brod allein die Nahrung.
Sein Sohn darbt wohl an Leib und Magen,
Dem deinen aber raubtest du das Brod des Geistes!
Wohl fehlte Luft Sulpice, doch andre Luft dem Blaise nicht minder.
Zwar saugt die materielle Luft er ein nach Wohlgefallen,
Und beide Lungen sind ihm übervoll; doch Luft des Geistes,
Des Wissens? Ja, Sulpicens Anblick mahnt wohl an's Gerippe,
Erbärmlich ist er und abstossend seine Miene
Zur Seite andrer Kinder; willst jedoch du prüfen,
So blick' bei Blaise nach innen auch, nicht nur nach aussen,
Und sieh dir andre Kinder seines Alters an, was sie schon können,
Ihr Wachsen in Geschichte, Wissen, Kunst, in allem.
Vergleichst du das, so wirst du schnell erkennen,
In welch' abscheulichen Verfall,
In welche äusserste Verbohrtheit
Man seine innere Kindheit doch geraten liess,
Und welche magre, bleiche Zwergin sein Gedanke!
Und weiter! Siehst das Ungeziefer nagen du
Am Knaben? Als sich Blaise befand in diesem Garten
Was that er? Fand er nicht recht ungelegen
Die Stimmen, die er hört' und liess er schnell nicht seine Pflaumen?
Er stahl! Und so gesehen ist dein Kind,
Selbst neben dem Sulpice kein leuchtender Gewinn;
Denn fressen Läuse einen, die Laster fressen jenen.

---

[1]) Vergleiche die Bemerkung auf Seite 80.

Was aber auch der Mann gethan, du solltest trachten,
Zu thuen gutes selbst, bevor du kommst als Richter,
Und wenn du ganz gescheit, dann solltest fein du wägen,
Wer von den beiden that die That voll gröss'rer Fehle,
Der Peiniger des Leibs, der Mörder einer Seele!
(I. Aufzug. I. Auftritt, Seite 32–33.)

Diese Erzeuger gewähren uns in der That das traurige Schauspiel, zu gleicher Zeit die Mörder des Körpers und der Seele ihrer Kinder zu sein. Eine Mutter prügelt erbarmungslos ihre Tochter, damit sie zur Diebin wird; eine andere, weil ihr Knabe „zu viel Brod beansprucht"; zwei, damit ihr neunjähriger Knabe durch seine Arbeit der Familie „Vorteile" einbringt; eine andre erfindet teuflische Martern, um eine kleine Kreatur von „zwei Jahren" aus der Welt zu schaffen, damit sie sich, in der Gewissheit bald Witwe zu werden, in zweiter Ehe mit ihrem Geliebten, einem Schlächter voll brutaler Instinkte verbinden kann, nach welchem sie wie toll ist; die letzten drei handeln unter dem Drucke ihrer bösen Seele. Von letzteren erlitten zwei Strafen wegen Verletzungen, Verläumdung, Felddiebstahl und Diebstählen von Dingen, die auf das öffentliche Vertrauen hin ausgestellt waren (Artikel 543, 540, 570, 625, 624 des Sardischen Strafgesetzbuches); die dritte wegen einfachen und erschwerten Diebstahls und wegen Vergehens gegen das Schamgefühl (Artikel 622, 605, 610, 420 desselben Kodex). Diese dritte schlug erst ihr Mädchen von zehn Jahren und dann zwang sie es, den bestialischen Unzuchten beizuwohnen, die sie mit ihrem Geliebten vollführte, während ihr Mann und Vater des Kindes schweinisch betrunken im Bette lag. Nicht genug damit, sie lehrte das Kind auch die Wollust des Geliebten künstlich sticheln, und diese entsetzlichen Lehrstunden wurden noch dazu durch Schläge mit einem ledernen Riemen gewürzt. Kann man sich eine grössere Verderbtheit und Gemeinheit ausdenken? Welche Phantasie des Dichters und Romanschreibers vermag sich je etwas auszumalen, was eine schmerzliche Wirklichkeit noch über-

trifft? Ich will nicht erst in die Einzelheiten hinabsteigen, die mir der Gang der Untersuchung nach und nach enthüllte; genug, es kam eine solche Fülle von Infamie, Schamlosigkeit und Barbarei zum Vorschein, dass ich mir gewünscht hätte, keine Augen zu haben, um sie lesen, keine Ohren, um sie hören zu müssen. Welch ein Haufe von Unflat! Welch' eklen Dunst, welches Gefühl des Entsetzens und zugleich des Mitleids empfand ich nicht angesichts dieser Vorgänge inmitten einer Menschheit, welche den Triumph des bürgerlichen Fortschrittes besingt. Möchte man da nicht umdrehen, was Chateaubriand in seinem „Genie des Christentums" sagt: „Der Tiger zerfleischt seine Beute und schläft; der Mensch wird zum Mörder und wacht?" Und hat Voltaire vielleicht Unrecht, wenn er angesichts der grossen Verbrecher schrieb: „Eine wilde Wut, auf allen Vieren daherzulaufen?" Die entarteten Mütter morden den Körper und die Seele ihrer Kinder und schlafen trotzdem ruhig, wie der Tiger nach der Zerfleischung seiner Beute. Ich weiss nicht, ob jene gute und fromme Dame, die mir erwiderte, dass „alle Mütter Heilige seien", mein Buch lesen wird; sollte mir aber dieses Glück zu teil werden, so wird sie sich überzeugen können, dass es dennoch einige Mütter giebt, deren Schlechtigkeiten das Gute wieder vernichten, was tausende liebevolle Mütter zu bewirken imstande sind. Ich sage „einige", weil ich über die Grenzen der Thatsachen nicht hinausgehen will. Wie viele schlechte, entartete Mütter aber mag es nicht geben, die sich der menschlichen Gerechtigkeit entziehen; vieviele tausende Kinder noch mögen wohl schlecht gespeist werden, noch schlechter schlafen und mager, unter Thränen, Prügel, Unzuchten und Foltern ausgezehrt aufwachsen, „verurteilt" sein zu „Dieben" zu werden und den Pfad der „Prostitution" zu wandeln — durch das Werk ihrer Mütter und Erzeuger!

* * *

Wir begegnen hier zwei Vätern als Hauptthätern. Diese hatten bereits verschiedene Vorstrafen wegen Verletzungen, Diebstähle und Widerstandes gegen die öffentliche Gewalt hinter sich: der eine von ihnen war „bereits“ wegen „Missbrauches der Besserungsmittel“ (Artikel 514 des Sardischen Kodex) zu drei Tagen Haft und zu fünfzehn Liren Geldbusse verurteilt worden, zum Schaden desselben Knaben, dem noch immer seine Ruchlosigkeiten galten. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich eines „kostbaren“ Verteidigungsargumentes, das ungefähr so lautete: „Sehen Sie, das Band, welches zwischen Vater und Sohn bestehen soll, wird durch Verurteilungen durchaus nicht gestärkt; es wird nicht nur gelockert, sondern trägt direkt zur Erbitterung des Gemütes des Vaters bei, der gezwungener Weise im Sohne die Ursache seiner Haft, seiner Widerwärtigkeiten erblicken muss. Begnügen Sie sich mit der schmerzlichen Demütigung des Vaters durch diese öffentliche Verhandlung, lassen Sie ihn, reuig, frei ausgehen, damit er wieder zum guten Vater werden kann.“ Und das Kind, „sein Sohn“, sein Feind? Der Sohn also ist die Quelle von des Vaters Widerwärtigkeiten? Ich gebe gern zu, dass man Elternliebe nicht aus dem Strafgesetzbuche zu lernen vermag, dass Verurteilungen das natürliche Band zerreissen, welches die Erzeuger mit ihrer Nachkommenschaft verknüpft; oder noch deutlicher gesagt, ich gebe zu, dass eine Verurteilung ein „schon gerissenes“ Band völlig trennt. Ich will aber auch garnicht, dass diejenigen, welche das Band „freiwillig“ zerfetzten, es wieder anknüpfen — ausgenommen in den „sehr seltenen Fällen erwiesener“ Reue; — ich will, dass es den entarteten Erzeugern absolut unmöglich gemacht wird, ihrer Nachkommenschaft zu schaden; ich will, dass sofort nach Aufdeckung des Verbrechens, das Kind, das Opfer der Grausamkeiten „unmittelbar“ der väterlichen Gewalt entzogen und dass diese letztere, in „notwendiger“ Folge des Verbrechens der Grausamkeiten als verwirkt erklärt wird; dass schliesslich der Richter die Verpflichtung, „nicht“ die Befugnis hat, wie

es gegenwärtig laut Artikel 391 des Strafgesetzbuches der Fall ist, einen bezüglichen Spruch zu fällen. Das in einer „andren Umgebung“ aufgewachsene und „erzogene“ Kind kann vielleicht noch diejenigen lieben und begnadigen, welche es vergewaltigten — und die Gesellschaft wird einen guten Menschen gewonnen haben —; das weiterhin bei den Eltern, den geschickten Heuchlern der Reue verbleibende Kind aber wird „stets“ ein Opfer des Sklavenaufsehers bleiben, und ich „gebe gern zu“, dass in diesem Falle sich der Erzeuger an das Kind halten wird, dem er das Gefängnis verdankte. Dieses hier ist ein ganz besonderes Verbrechen mit einer ganz eigenartigen Physiognomie und ihm müssen deshalb auch ganz eigenartige Paragraphen gelten. Die Kindheit hat ein Recht auf den „grenzenlosesten“ und „sichersten“ Schutz gegenüber jedem andren beleidigten Menschen. Wer das Band, die Rechte, die Pflichten der Vaterschaft verleugnet, verliert sie für immer oder erwirbt sie sich erst durch „streng“ festgestellte harte Proben und lange währende Busse zurück. Die Zivilisation „muss“ die gemarterte Kindheit mit einer Gewissenhaftigkeit schützen, die nichts zu wünschen lässt; wir dürfen keine halben Massregeln, keine halben Ziele wollen. Wer ein Kind grausam misshandelte, „darf nicht mehr“ in der Lage sein, diese verbrecherische That nochmals begehen zu können. Das offen Halten einer Strasse, welche selbst nur eine „Wahrscheinlichkeit“ der Grausamkeit erlaubt, ist ein Verbrechen, mit welchem sich die Gesellschaft nicht beflecken darf und welches der Gesetzgeber mit festgeformten Verfügungen zu verhindern verpflichtet ist. War der Erzeuger grausam oder nicht? War er bei gesundem Verstande oder nicht? Diese sind die „thatsächlichen“ Erhebungen, welche der Richter in Verbindung mit der psychologischen Prüfung anzustellen hat. War der Erzeuger grausam und bei gesundem Verstande, so erhalte er auch eine angemessene Strafe bei gleichzeitigem Verluste der väterlichen Gewalt. Dieses scheint mir die gerade, logische, von allen krankhaft sentimalen Anwand-

lungen freie Strasse. Die Menschlichkeit mag sich auf einem andren Wege bethätigen: sie soll dem Kinde den Frieden, die Gesundheit, die Einsicht, das Brod und die Zukunft zurückgeben, die unvermeidlichen Keime des Hasses, des Verbrechens in ihm zerstören. Und gelingt es ihr noch dazu dem zum Manne herangewachsenen Kinde das süsse Wort „Verzeihung“ aus der Brust zu locken, so mag sie stolz sein auf die Erfüllung dieser „edlen“ Pflicht und sie ihren grössten Triumphen an die Seite stellen.

* * *

Die beiden unsrer Prüfung hier vorgeführten Väter quälten ihre Kinder, unter der notwendigen Mithilfe der Mutter aus dem Instinkte der Wildheit. Der eine von ihnen behauptete, der Sohn wäre nicht sein eigner, und um ihn „zu überführen“, dass das Kind thatsächlich das „seine“ war, half ihm die Mutter den armen Jungen martern. Der zweite schlug das Kind, gleich dem fürchterlichen Peitscher in Zolas „L'Assomoir“, wenn er völlig betrunken heimkehrte und das unglückliche Wesen „aus Hunger“ weinen hörte. Das Kind des ersten Vaters verwundete im Alter von achtzehn Jahren in einer „Prügelei mit dem Vater“ letzteren schwer. Das sind so die Umgebungen, in welchen sich die durch zehn Prozesse geahndeten Grausamkeiten abspielten.

* * *

Familien des armen Bürgertums. Hier steigt bereits die Zahl; wir haben es hier mit vierundfünfzig Prozessen, darunter einigen höchst bedenklicher Natur, zu thun. Die Klasse dieser Familien besteht im allgemeinen aus Kleinhändlern und bescheidenen Beamten. Sie lebt mit Mühe und Not, aber mit äusserlichem Anstande; ja, ihr Bestreben geht gerade auf Erhaltung des äusseren Scheins aus. Dieses Bemühen offenbart sich, von andren Betrachtungen

nicht zu reden, in ganz besonderer Weise durch die Thatsachen, dass die Mütter, trotzdem sie entartete schlimmster Sorte sind, ihre Kinder mit sauberen Kleidern in die Schule schicken; Sonntags gehen sie mit ihrer Nachkommenschaft spazieren, und diese ist stets nach der Mode und mit einer gewissen Eleganz gekleidet. Diese charakterische Thatsache giebt der Verteidigung und der Angeklagten stets Gelegenheit zu erwidern, dass „eine Mutter, welche so um die Sauberkeit des Körpers und das Äussere ihrer Kinder besorgt ist, eine liebevolle sein muss und daher der ihr zur Last gelegten Grausamkeiten nicht fähig.“ Diese Behauptung, so wahr sie als allgemeine These sein mag, ist jedoch falsch in bestimmten Fällen und besonders in vorliegendem. Die Sauberkeit eines Kindes und sein elegantes Kleid sind nicht die geeigneten Faktoren zur Erhärtung der mütterlichen Liebe, gerade so, wie die Liebkosungen des Weibes nicht der Wärmemesser seiner ehelichen Treue sind. Das saubere und gut gekleidete Kleine stellt einen Teil jener „mise-en-scène“ dar, die zur Bethätigung des schon erwähnten äusseren Scheins notwendig ist; nicht Mutterliebe, sondern Eitelkeit raten sie an. Und auch zwischen Eitelkeit und Eitelkeit muss unterschieden werden. Gewisse, besonders gute und verliebte Mütter sind eitel auf die Eleganz ihrer Kinder, damit die Lobsprüche anderer ihre Kleinen glücklich machen — eine gefährliche Glückseligkeit! — und „zugleich“ auch sie, die ihre Freude an dem Glück haben, welches aus den fröhlichen Augen ihrer Kinder leuchtet. Andere Mütter dagegen finden ihre Befriedigung einzig in der Eitelkeit. Solch eine Mutter will, man „soll sagen“, dass sie eine vollkommene Mutter ist; sie will, dass ihre Kinder es in der Eleganz mit anderen aufnehmen, deren Eltern sich in besserer wirtschaftlicher Lage befinden als sie selbst; sie will, dass ihre Freundinnen, ihre Bekannten, die finanziell sich mit ihr auf gleicher Höhe befinden, sie beneiden. Das sind ihre Wünsche, daher Eitelkeit, äusserer Schein und nichts anderes; ja, unter der Schale des Ehrgeizes hausen selbst noch niedrige

Eigenschaften, ausgefeimte Grausamkeiten. Wie viele Kleinen zahlen das schöne Gewand nicht mit Thränen und unerhörten Qualen! Wieviele von diesen Unglücklichen hassen nicht trotz ihres reinen Äusseren diese Reinlichkeit, der sie so viele schreckliche Leiden verdanken! Eine Mutter, zum Beispiel, die sich in der bereits erwähnten Weise verteidigte, prägte ihrem Kinde von fünf Jahren den Geschmack an der Reinlichkeit dadurch ein, dass sie es auf die Erde warf, mit Füssen trat und gegen die Mauer schlug, sobald sie im Sonntagskleide das kleinste Fleckchen bemerkte. Des Morgens riss sie den Knaben aus tiefem Schlafe, um ihn, selbst im strengsten Winter, in einen Kübel kalten Wassers zu tauchen. Das unglückliche Opfer dieser entsetzlichen Grausamkeiten starb im Alter von sechs Jahren, und die gute Mutter erklärte noch im Trauergewande bei der Verhandlung: „Ob ich leide, sagt Ihnen mein Gewand!“ Diese Frau spielte immer Komödie vor der Welt und zwar mit der Unerschütterlichkeit des alten Komödianten, der sich selbst in den unbedeutendsten Einzelheiten seiner Rolle nie vergisst. Im eigenen Hause aber, ohne Zeugen und angesichts der Blödheit des mitschuldigen Gatten — dieser Dummkopf war in der That nichts weiter als der Diener seiner Frau — fiel die Maske, verschwand das stereotype Lächeln und der Kleine hiess nicht mehr: „Mein süsses Ludwigchen“. Im Augenblick war die schreckliche Verwandlung da und auf die vor Fremden Komödie spielende Mutter folgte die entartete. Ein Mitbewohner ihres Hauses, der zugleich auch ihr Angeber gewesen war, sagte bei der Verhandlung: „Ich glaube, Frau M. schlief nicht einmal des Nachts, um neue Grausamkeiten für den nächsten Tag ausdenken zu können. Und ihr Kind war dazu ein Engel an Güte und Schönheit. Eines Tages begegnete ich dem Kleinen mit einem Kruge Wasser auf der Treppe und zitternd bat das Kind mich um ein Stück Brod. Die Mutter erwartete es auf dem Treppenabsatze, und als sie des Knaben Bitte hörte, kam sie hinuntergelaufen; sie nahm ihm den Krug aus der Hand und

sagte mit einem Lächeln, das nichts menschliches mehr hatte: „Hören Sie nicht auf ihn, er ist ein kleiner Vielfrass; er hat eben erst gegessen.“ Sie grüsste mich und verschwand mit dem Kinde. Ich kannte bereits diese Dame und blieb deshalb auf der Lauer. Es waren noch keine fünf Minuten verflossen, als ich ein Geschrei hörte, welches mir das Herz zerriss. „Man hätte gemeint, ein Lamm würde abgeschlachtet.““ (Wörtlich.) Zu den Entlastungszeugen gehörte auch eine Freundin der Angeklagten, welche folgendes aussagte: „Ich kam nur selten in ihr Haus, dagegen trafen wir im Sommer des Sonntags regelmässig beim Spazierengehen zusammen und ich bewunderte die Eleganz, mit der sie ihr Söhnchen kleidete, die liebevolle Sorgfalt, mit der sie es behandelte.“ Nach dieser Erklärung erhob sich die Angeklagte mit triumphierender Miene und ersuchte den Vorsitzenden, die Zeugin zu fragen, ob sie nicht auch an vielen Sonntagen dem Knaben Eisgetränke habe kommen lassen. Nach der bejahend lautenden Antwort traf der Blitz ihrer Augen den Angeber; dieser aber sprang ebenfalls empört auf und rief ihr die Worte zu: „Schön, Sorbett! Es wäre aber besser gewesen, sie hätten ihm Brot gegeben und ihn nicht mit Ihren kalten Bädern unter die Erde gebracht!“

* * *

In den Prozessen gegen diese Familien begegnen wir einer ganz besonderen und ganz besonders schrecklichen Grausamkeit. Die Brutalität der entarteten Mutter aus dem Volke verbindet sich hier mit der Raffiniertheit derjenigen, welche die kleinen Freuden, Vergnügungen und Wünsche des Kindes beobachtet hat und nun täglich auf neue Mittel sinnt, um diese Freuden in Schmerzen, die Vergnügungen in Bitterkeiten, die Wünsche in Enttäuschungen zu verwandeln. Gleichwie der Mörder vielfach die Wollust des Blutes empfindet und nach der Verwundung des Opfers sich darin gefällt, seinem Opfer einen langsamen, bis zum letzten Atem-

zuge qualvollen Tod zu bereiten, so verstehen verschiedene dieser Mütter die Kunst, leiden zu lassen, und sie „studieren“ thatsächlich — ein Torquemada im Unterrock — die Art der Grausamkeit, die am besten wirken kann. Aus den Krämpfen der Gefolterten saugen sie die Sucht zur Erhöhung der Leiden jener; sie sind, mit einem Worte, schlimmer als die Bestien. Beaur, der Mörder wegen hundert Franken, hatte Recht, sich vor der Gesellschaft jener Verruchten in der Hölle zu fürchten. Zu ihnen zählte auch eine Mutter, welche die schöne Gewohnheit hatte, im Hause an ihrem Töchterchen von neun Jahren ihre Wut auszulassen, so oft sie auf der Strasse einer Bekannten mit einem schöneren und moderneren Hut als dem ihrigen begegnet war. Ihr neidisches Gemüt liess sie noch dazu an einem wahren Engel von Kinde aus, dessen häusliche Thätigkeit ihr erlaubte, eine Dienstmagd zu ersparen. Eine Stiefmutter peinigte ein Mädchen von elf Jahren unter dem Vorwande, dass letzteres ihr das Brot hinterrücks aufesse, dass es nicht arbeiten wolle — die Arme vollbrachte die gewöhnlichsten und anstrengendsten Hausarbeiten —, dass sie selbst sich nie ein Vergnügen erlauben könnte, da sie „den Wachthund spielen müsste“ — sie ging nämlich häufig in das Theater und schloss während der Zeit die Kleine allein, ohne Licht und Feuer, ein. Schliesslich verwünschte sie auch noch das Andenken der wirklichen Mutter des Kindes, die „eine Kanaille dieser Art aufgezogen hatte.“ Eines Tages sagte ihr Mann zu ihr: „Achte wenigstens die armen Toten!“ Hätte er es doch nie gesagt! Erst erhielt er eine Ohrfeige, dann bearbeitete sie mit dem Schuhabsatze das Gesicht des Mädchens, so dass lezterem ein Scheidezahn ausbrach.

Ich habe bei den Müttern dieser Klasse beobachet, dass jeder liebenswürdige Gedanke, jedes gesesellschaftliches Gefühl nur ein künstliches Gebäude, eine Fälschung ist. Falsch sind die Ohrringe, die sie an den Extratagen tragen, falsch ist das Lächeln, mit welchem sie ihre Freunde empfangen, falsch und schamlos die Schmeicheleien, die sie an die über

ihnen stehenden verschwenden. Alles ist Firniss, und häufig enthüllt derselbe eine so kundige Hand, dass selbst diejenigen sich täuschen lassen, die ihn nicht abzuschaben verstehen und alles glänzende für lauteres Gold halten. Sie schicken die Kinder in die Schule, nicht damit diese etwas lernen, sondern weil auch die anderen Kinder in die Schule gehen; sie kleiden sie gut, um nicht „sich selbst“ blosszustellen; sie führen sie nicht aus religiöser Gesinnung in die Kirche, sondern um vom Pfarrer eine jährliche Unterstützung herauszudrücken; sie diktieren ihnen zu Weihnachten Briefe an die Grossmutter und an den Grossvater nicht aus liebevoller Gewohnheit, sondern aus Gewinnsucht. Eine ganze Reihe von grossen und kleinen Handlungen geht aus derselben Fabrik von Heucheleien hervor, in welchen sie Meisterinnen sind. Sie stammen aus dem Geschlecht der Tartüffe, sie wurden von Don Basilio getauft, in der Schule Loyolas erzogen und von Gingillino unterrichtet. Jungfrauen am Körper, sind sie es nie an der Seele, und erst einmal verheiratet und „Herrinnen“ im Hause, beginnen sie ein Schreckensregment; sie säen Hass bei jedem Schritte aus. Sie sagen stets ihre Rolle her. Auch nach der Verurteilung, im Gefängnis — ich besuchte einige während ihrer Strafzeit — empfingen sie mich mit einer zeremoniellen Verbeugung, mit einem süssen Lächeln, obgleich ich sie mit meinen Worten gegeisselt hatte, wie sie ihre unschuldigen Kleinen mit der Peitsche. Auch baten sie mich mit salbungsvollem Respekt, ihre „Gnadengesuche zu unterstützen“, denn sie wären arme, verleumdete, des Mitleids werte Frauen; die Schlechtigkeit ihrer Kinder erst hätte sie den Kopf verlieren lassen.

* * *

Das ist die Grausamkeit in ihrer ganzen Ausdehnung, in allen ihren Ausdünstungen, in dem giftigen Zustande ihrer Raffiniertheit. Diese Note herrscht in allen vierundfünfzig

Prozessen vor. Beispiel: Clementina P..., vierzig Jahre alt, Frau eines städtischen Beamten. Sie ist eine kleine, magere, nervöse Dame mit tiefschwarzen Haaren, einem ebenfalls schwarzen, lebhaften Auge ohne grosse Klugheit, aber mit einem bösen, düsteren Ausdrucke in seiner Beweglichkeit. Sie hat daher die Gewohnheit, den Kopf, scheinbar aus Bescheidenheit und respektvoller Unterwürfigkeit gebeugt zu tragen. Entgegen ihrem nervösen Temperament spricht sie leise, mit Ruhe, als koste sie erst die Worte, ehe sie sie über die Lippen gleiten lässt; sie überlegt nämlich zuvor, was sie sagt, was sie thut. Sie war unaufhörlich und gefühllos grausam und „erklärt" ihre Grausamkeit mit ihrer Liebe „bessern" zu wollen; unter anderem berührte sie das Gesäss des Kindes mit glühendem Eisen, „um es zu gewöhnen, nicht mehr das Bett zu beschmutzen." Das geschah viermal, also aus brutaer Grausamkeit. Hier eine raffinierte „par excellence". Diese besass zwei Söhne, den gemisshandelten im Alter von fünf Jahren und einen zweiten, den bevorzugten, angebeteten im Alter von acht Jahren ... und beide hatte sie selbst genährt! Ihre Grausamkeit nun, die stündlich und in jeder Minute die Gelegenheit dazu suchte und schuf, bestand aus der Überhäufung des einen Sohnes mit Liebkosungen, Geschenken und Küssen, darin dass dem anderen all dieses vorenthalten und ihm dafür Demütigungen, Züchtigungen verabfolgt wurden; der Sinn der Eifersucht wurde auf diese Weise mit einem geradezu höllischen Gefallen genährt. Sie kehrte mit einem neuen Spielzeug nach Hause zurück und kostete schon im Voraus — nach Aussage der als Zeugin vorgeladenen Dienstmagd — die Wollust der Eifersucht, welche das kleine Herz des Kindes abermals zerreissen würde. Sie rief zuerst die Magd herbei mit den Worten: „Jetzt wollen wir uns amüsieren!" Dann holte sie die Kleinen, wickelte das Spielwerk aus, liess es von beiden bewundern und rief dann aus: „Wer es greift, dem gehört es!" Vier Hände zappelten, aber nur zweien, dem älteren Bruder angehörend, glückte der Fang des schönen

Dinges; der kleinere erhaschte die Luft und erhielt noch einen Schlag als Beigabe. Der unglückliche Knabe begann nun aus diesem und aus jenem Grunde zu heulen und nun bekam er es auf alle Arten zu hören; auch wurde er aufgefordert, die Artigkeit des Bruders zu bewundern, der, an solche Auftritte „gewöhnt", sich natürlich seelenvergnügt seinem Spielzeug widmete. Die Eifersucht und die Grausamkeiten beförderten den Tod des armen Kindes, der seinen Bruder mit einer weit über seine jungen Jahre hinausgehenden Tiefe und Zähigkeit hasste. Nichts ist schrecklicher, infamer, als wenn eine Mutter den Sohn mit der giftigen, stechenden Waffe der Eifersucht tötet. Und da es oft genug — natürlich in ganz anderem Maasse und unter ganz anderen Bedingungen — auch in ihre Kinder sehr verliebte Mütter giebt, die eine solche Parteilichkeit begehen, so dürfte meine Mahnung an die höchst verderblichen Folgen der Eifersucht des Kindes nicht unangebracht sein. „Von fünf bis zu sieben Jahren" kann die Eifersucht sowohl von dem Verlangen nach Liebe wie von dem Bedürfnis nach Nahrung ihren Ausgang nehmen. In diesem Falle macht die Leidenschaft unsinnige Fortschritte und nimmt schon von Beginn einen chronischen Charakter an. Alsdann werden die des Verstandes noch entbehrenden unglücklichen Kreaturen tiefsinnig und unausstehlich. Sie haben keinen Appetit mehr, sie suchen dunkle und entlegene Winkel auf; sie fliehen die Vergnügungen und Zerstreuungen ihres Alters; sie verlieren die Frische ihrer Gesichtsfarbe; ihre Haut wird schlaff; sie verfallen in Siechtum; und wie w r schon weiter oben sahen, endet ein „langsamer Tod" diesen Trübsinn, dessen Ursache selbst die aufmerksamsten Eltern nicht zu enträtseln vermögen[1])." Und nun stelle man sich gar erst solche Erzeuger vor, die diese Leidenschaft noch sticheln, nähren und vergrausamen und sich für die Folterung ihres Kindes daraus eine Waffe schmieden! Im letzten Rechenschaftsberichte Dr. Barnardo's[2])

[1]) Descuret — angef. Werk — Seite 29.

[2]) Doktor Barnardo's Homes — angef. Werk.

wird von einem achtjährigen Mädchen erzählt, das aus Eifersucht, veranlasst durch seine Mutter, seinem im Bett schlafenden jüngeren Bruder in die Augen stach, weil es selbst auf einer Strohschütte am Boden liegen musste. Man möge auch mit allen Waffenehren hier eine Seite von De Amicis[1]) anhören, die von der Entrüstung dieses Schriftstellers mit dem goldenen Herzen und der goldenen Feder überströmt: „An einem anderen Abend erzählte sie ihm, dass sie das Kinderasyl des Ortes besucht hätte und noch ganz aufgeregt davon wäre. Der Anblick einer grossen Anzahl vereinigter Kinder mache ihr den Eindruck einer Kirchenmusik, erwecke viele schöne und traurige Gedanken in ihr und rühre sie fast bis zu Thränen. Es wäre ihr, als müsste sie in solchen Augenblicken mit Freuden all ihr Blut hingeben, um das Glück dieser Geschöpfe zu sichern. Und dann, setzte sie hinzu, begleite ich in Gedanken alle nach Hause. Ich empfinde ein mich erstickendes Mitleid bei dem Gedanken, dass kalte Kammern, schmutzige Betten, ein ungenügender, ungesunder Bissen, schlechtgelaunte oder entartete Eltern sie erwarten, die sie sterben lassen, ohne den Arzt zu rufen, die sie prügeln. Warum schlägt man selbst Kinder von zwei Jahren! Verstehen Sie, wie man ein Kind schlagen kann? Der blosse Gedanke schon lässt mein Blut kochen. Ein Kind prügeln . . . das ist für mich dasselbe, wie es töten wollen. Und dabei giebt es Leute, die die Kinder so lange schlagen, bis sie krank werden! Die eignen Geschöpfe! Ich möchte aufschreien, so oft ich daran denke. Und das sieht man alle Tage und duldet es auch! Welche Schande! Das menschliche Erbarmen sollte sich ausschliesslich der Kindheit zuwenden und für den Rest der Menschheit thun, was zu thun noch möglich wäre. Zuerst an die Kinder denken, damit man ein gewisses Elend, gewisse Greuel nicht mehr zu sehen braucht. Es müste Gesellschaften[2]) geben,

[1]) E. De-Amicis — angef. Werk — Seite 200/201.

[2]) Verehrter De-Amicis, solche Gesellschaften giebt es — wenige allerdings —; sie bestehen auch aus ausgezeichneten Personen, aber „sie

welche auf solche Sklaveneltern wie auf tolle Hunde Jagd machen; die herzlosen Mütter, gleichviel, ob arm, ob hochherrschaftlich, sollten auf öffentlicher Strasse ausgepeitscht werden[1]). O, es ist eine Gemeinheit, eine Gemeinheit!.... Bestraft man nicht die Falschmünzer? Ich frage mich immer, warum man nicht auch Eltern bestraft, welche spitzbübische Kinder grossziehen. Es giebt doch deren genug, die ihre Kinder mit Gewalt zu Halunken machen, genug Familien, welche wahre Fabriken von Bösewichtern, von ausgefeimten und rachsüchtigen Frauen und Männern ohne Herz sind.... Wenn man bedenkt, dass es Eltern giebt, die ein Kind verfolgen, weil es hässlich und siech ist, und ein zweites vorziehen, weil es gut gebaut und gesund ist! Ich hatte zwei Schwestern als Schülerinnen; die eine kam in die Schule, wie ein kleines Fräulein von Stande gekleidet und mit Näschereien in der Tasche, die andere wie ein armes Mädchen angethan und mit Merkmalen von Prügeln an den Händen ... Und das waren die Kinder der Herrschaft des Ortes!"

Ich möchte auch daran erinnern, was ein zweiter neuerer Schriftsteller schrieb[2]): „Neun Monate des Jahres verbrachte ich im Hörsale einer Schule vor dreissig Gesichtern von Knaben und Mädchen, deren Mehrzahl „bleich, durchsichtig und mit tiefumschatteten Augen"; und diese Gesichter verpflichten Euch zu weit ernsterem Nachdenken als die dummen Streiche der Schüler, deren fröhlichen Lärm die erhabene Umgebung wiederhallt. Ohne es zu wollen, ohne es zu bemerken wandern Eure Gedanken zu den fernen, traurigen, leeren Behausungen der Eltern, zu dem sogenannten häuslichen Herde. Und Ihr fragt Euch nicht ohne eine gewisse Angst, ob diese Eltern keine Augen und kein Herz haben, ob sie nicht die

---

machen nicht Jagd auf solche Erzeuger, sondern warten ab, bis diese der Behörde angezeigt werden." Das ist der Schaden!

[1]) Das können wir zwar nicht fordern, wohl aber, dass das Gesetz unerbittlicher ist.

[2]) Professor Virgilio Colombo — „Das Buch des Mütter" — Hygienisches Handbuch — Bergamo, 1893 (Vergl. Vorrede).

Bleichheit ihrer Nachkommenschaft bemerken, oder ob sie wohl an sie denken, seufzend über ihre Ohnmacht; oder ob sie begangene Irrtümer zu spät bereuen, sich getäuscht haben oder noch in alten Vorurteilen, in einem furchtsamen und tyrannischen Aberglauben befangen sind."

* * *

Arbeiterfamilien. Der gute Rosmini schrieb: „Das Heil des Staates soll man in der Rechtschaffenheit und moralischen Tugend seiner Individuen suchen. Dieses ist die einzige, wahre und beständige Bürgschaft für seinen Bestand. In dem Privatmanne soll man das öffentliche Wohl suchen, in der Gerechtigkeit des Individuums das der Gesellschaft, auf den Grund des Herzens soll man den ersten Stein des sozialen Gebäudes betten, und dieser Stein ist „die Tugend". Goldene Worte! Um aber alle diese schönen und heiligen Dinge thun zu können, muss die Gesellschaft mit dem Kehrbesen der Zivilisation zuvor das Elend, die Unwissenheit, die Rohheit aus dem Wege fegen; der Arbeiter muss sein sicheres Brod, dann eine Schule haben, die ihn erst „erzieht und dann unterrichtet", damit der Glaube an Gott ihn führe und lenke. „Brot und Erziehung" vor allem! „Ihr versteht zu lesen; was es Euch thut, wenn Ihr nicht wisst, in welchen Büchern der Irrtum, in welchen die Wahrheit enthalten ist? Ihr wisst beim Schreiben Euren Brüdern Eure Gedanken mitzuteilen; was es also thut, wenn Eure Gedanken nur auf die Selbstsucht hinweisen? Der „Unterricht" kann wie der Reichtum zur Quelle des guten wie des bösen werden, entsprechend den Absichten bei seiner Anwendung: dem allgemeinen Fortschritt vorbehalten, ist er ein Mittel der Zivilisierung und der Freiheit; auf den eigenen Vorteil angewandt, wird er zum Mittel der Tyrannei und der Verderbtheit. Der heutige „Unterricht" in Europa ist, da er nicht von einem entsprechenden Grade der moralischen „Erziehung" begleitet wird, eine höchst bedenkliche Wunde,

welche die Ungleichheit zwischen Klasse und Klasse eines und desselben Volkes fortbestehen lässt und die Menschen der Berechnung, der Selbstsucht, ihren Vergleichen zwischen Gerechtem und Ungerechtem, den falschen Lehren geneigt macht[1])."

Beginnen wir damit, dem Elende den Krieg zu machen, welches immer höher steigt und Laster, Verbrechen, Verrohung zeitigt. Ein Mann, der mit dem Hunger ringt, eine kranke Frau hat, nach Brod schreiende Kinder und der trotzdem rechtschaffen bleibt, ist ein Heiliger; die Heiligen aber sind heutzutage sehr selten, alle übrigen sind nur Menschen. Ich weiss, ich weiss, dass ein jeder zur Rechtschaffenheit verpflichtet ist; die Gesellschaft aber stellt diese Pflicht auf eine sehr harte Probe, wenn das Recht auf Ernährung, um leben zu können, daneben herläuft, und es doch nur verlorene Zeit ist, wenn man auf dieses Recht pochen will. Von 232 Prozessen wegen Grausamkeiten betrafen „hundertneunundvierzig" Arbeitereltern, also mehr als die Hälfte!! Und welch Elend in diesen Familien! Man muss eben das Elend ein wenig studieren, wie ich es gethan habe, um es zu begreifen. Es begreifen? Es begreifen es in der That nur diejenigen, welche tagelang mit leerem Magen dastehen. Proudhon hat mit folgenden Zeilen ein schrecklich wahres Gemälde hiervon entworfen: „Bei den Unglücklichen offenbart sich die Armut durch den langsamen Hunger, von welchem Fourier sprach, durch den Hunger aller Augenblicke, des ganzen Jahres, des ganzen Lebens: einen Hunger, der nicht in einem Tage tötet, aber aus allen Entbehrungen, allen Schmerzen des Bedauerns besteht, der unaufhörlich die Körper untergräbt, den Geist zerrüttet, das Gewissen demoralisiert, die Rassen besudelt, alle Krankheiten und Laster sich verschwägert, so unter anderem Trunksucht und Neid, Unlust zur Arbeit und zum Sparen, eine niedrige Empfindung des Herzens, den Mangel an Zartgefühl der

---

[1]) G. Mazzini — angef. Werk — Seite 95/96.

Gewissen, die Rohheit der Sitten, Faulheit, Ausschweifung, Prostitution und Diebstahl.“ Der Franzose Dupuy hat an der Hand von Zahlen nachgewiesen, dass in den Zeiten der Teuerung das Steigen der Brodpreise gleichen Schritt hält mit dem Anwachsen der Diebstähle. Pascal sagt, der Mensch ist „ein Gemisch von Geist und Schmutz“. Sehr war; wenn also der Geist vernachlässigt wird, bleibt nur noch der Schmutz zurück, nichts anderes als Schmutz, und aus ihm werden geboren und wachsen jene Kinder auf, denen nur zwei Wege offen stehen: Kerker und Krankenhaus. Victor Hugo, jene grosse Seele, schrieb aus Anlass eines Besuches der Pariser Gefängnisse eine Seite[1]), welche eine ganze Abhandlung über Moral und Menschenliebe darstellt, zugleich aber auch eine beissende Lehre für die sich um die Kindheit überhaupt nicht kümmernde Gesellschaft. Ich mache mir eine Ehre daraus, sie hier wiederzugeben:

„Drei Kinder waren dort. Das älteste war schon ziemlich gross. Der Junge mochte siebzehn Jahre zählen, er war mit scheusslichen, gelblichen Lumpen bedeckt. Ich redete das kleinste Kind an, welches ziemlich verständig aussah, trotzdem es entnervt und verroht war.

„Wie alt bist du, Kleiner?

„Zwölf Jahre, mein Herr.

„Weshalb hat man dich hierhergebracht?

„Ich habe Pfirsiche genommen.

„Wo das?

„In einem Garten zu Montreuil.

„Allein?

„Nein, mit einem Kameraden.

„Wo ist dein Kamerad?

„Er wies auf den zweiten, etwas älteren Knaben, der gleich ihm in der Gefangenenkleidung steckte und sagte:

„Dieser da.

„Ihr seid wohl über eine Mauer geklettert?

---

[1]) Victor Hugo — „Gesehene Dinge“ — Paris, 1887. („Besuch der Conciergerie.“) — Seite 134/135.

„Nein, mein Herr, die Pfirsiche lagen auf der Erde, auf dem Wege.

„Ihr brauchtet euch also nur zu bücken?

„Ja, mein Herr.

„Und sie aufheben?

„Ja, mein Herr.

„Hier näherte Herr Lebel seinen Mund meinem Ohre und flüsterte mir zu: „Man hat ihm schon seine Lektion eingepaukt.“

„Es war übrigens klar, dass das Kind log. Sein Blick besass weder Festigkeit noch Weichheit. Es betrachtete mich von unten herauf, wie ein Schlaukopf einen Tölpel taxiert, und steckte dazu jene drollige Miene des Kindes auf, das sich auf den schlauen Mann hinausspielen will.

„Du hast nicht die Wahrheit gesagt, Kleiner, hob ich von neuem an.

„Doch, mein Herr.

„Dieses „doch, mein Herr“ wurde mit einer solchen Unverschämtheit gesagt, dass man sofort merken musste, der Phrase fehlte alles, selbst die Sicherheit. Und kühn setzte der Knabe hinzu:

„Und dafür habe ich drei Jahre bekommen, aber „ich werde Berufung beantragen“.

„Haben dich deine Eltern nicht zurückverlangt?

„Nein, mein Herr.

„Und deinen Kamerad?

„Doch, seine Eltern haben ihn gefordert.

„Er ist also besser als du?

„Das Kind senkte den Kopf. Herr Lebel sagte:

„Der Junge soll drei Jahre hindurch in einem Besserungshause erzogen werden; im übrigen ist er freigesprochen worden, weil er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Das Unglück und das Bedauern aller dieser kleinen Taugenichtse ist, noch nicht sechzehn Jahre alt zu sein. Sie bemühen sich tausendfach den Gerichten einzureden, dass sie schon dieses Alter haben und „mit Unterscheidungs-

vermögen" schuldig sind. In der That, sobald sie sechzehn Jahre und nur einen Tag zählen, werden ihre Fehltritte mit einigen Monaten Gefängnis geahndet; einen Tag weniger und sie kommend rei Jahre hinter die Riegel von La Roquette.

„Ich gab den armen kleinen Teufeln etwas Geld; vielleicht fehlte ihnen nur die „Erziehung". Alles gewogen und gemessen ist die Gesellschaft schuldvoller gegen sie als sie gegen die Gesellschaft. Wir können sie fragen: was hast du mit meinen Pfirsichen gemacht? Schön! Sie aber können uns antworten: was habt ihr aus unsrem Verstande gemacht?"

Diese armen Kinder, die mehr Verderbnis als Brod hinunterschlucken, werden unbewusst dem Bösen in die Arme geführt. Sie werden mit der Frechheit, mit der Kühnheit, mit der Lüge, mit dem Diebstahle vertraut, und da das Kind alles nachahmt, was es vor sich sieht[1]), so wird es auch ohne besonderen Unterricht zum Diebe, weil sein Vater ein Dieb ist, gleichwie das achtjährige Mädchen Unzucht treibt, weil die Mutter im Hause die Unzucht personifiziert. Diese Umgebung also ist durch und durch mit Verderbtheit geschwängert, obgleich alle diese 149 Erzeuger lesen und schreiben konnten. Wir befinden uns eben immer auf demselben Punkte. Was nützt lesen und schreiben, wenn im Herzen das Laster, in der Seele das Dunkel, im Verstande das Gift des Alkohols hausen? „Der ziemlich vorgeschrittene Unterricht bei einigen Verbrechern dieser Klasse (Hausdieben) beweist, dass der Alkoholismus und die Vergnügungssucht in ihm kein genügendes Besserungsmittel finden, wenn nicht der Unterricht durch eine kräftige Erziehung an Wert gewinnt, oder wenn der Trieb der angeborenen krankhaften Instinkte vorwiegt[2])."

Bei dieser Klasse macht sich das Elend weit mehr und trostloser fühlbar als bei der Klasse der Bauern. Erstere empfindet durch ihre direkte Verbindung mit der bürgerlichen

---

[1]) Vergl. G. Tarde — „Die Gesetze der Nachahmung" — Paris, 1890.

[2]) Marro — „Die Charaktere der Verbrecher" — Turin, 1885. — Seite 385. — R. Garofalo — „Die Kriminalogie" — Seite 233/234.

Zivilisation notgedrungen auch grössere Bedürfnisse. Kann sie nun diese nicht befriedigen, so wird sie verbittert, und aus diesen Zwangsentbehrungen keimen Neid, Hass und Trunkenheit. Es ergeben sich deshalb viele dem Trunke nur, um sich über die Leere des Magens hinwegzutäuschen, um das tausendfache Elend nicht zu sehen, von dem sie umgeben und gepeitscht sind, und nicht das Hungergeheul in dem Pferche zu hören, in welchem ihre Kinder, Frauen und Mütter wie die Hunde hausen. Giovanni L..., Vater von sechs Kindern, mit einer kranken Frau und blinden Mutter, verdiente durchschnittlich zwei Lire täglich. Er brach einen Arm und blieb zwei Monate im Krankenhause. Als er heimkehrte, fand er im Hause keinen Stuhl mehr: alles war verkauft oder verpfändet, die Familie lebte ausschliesslich vom Bettel. Infolge des Armbruches konnte L... nicht mehr so gut wie früher arbeiten; der Verdienst sank nun von zwei auf eine Lira zwanzig Centesimi. Das Elend hatte sein Herz getötet: er ergab sich dem Trunke, und wenn er seinen Rausch hatte, schrie er den Seinen zu: „Geht verdienen und stehlen, wenn ihr leben wollt.“ Er wurde auf die Polizei und zum Staatsanwalt geführt. Er machte mit seinem stumpfem Blicke den Eindruck eines Blöden und sagte: „Ich weiss, ich bin ein schlechter Arbeiter, ein schlechter Familienvater, ein Galeerentypus, aber der Hunger macht zum Tiere.“ Solche Antworten machen das Blut gefrieren und lassen sich nicht widerlegen. Mit einem Hungernden und Unwissenden streitet man nicht; für den, der hungert und in seinem Herzen keinen Strahl des Glaubens mehr fühlt, ist die Akademie ein Verbrechen. Für mich fliesen alle sozialen Gesetze und Fragen in einen einzigen Artikel zusammen: „Dem Arbeiter müssen Brod und Erziehung verbürgt werden.“ Alles übrige ist „meeting“, Schönrednerei, menschliche Eitelkeit und Dummheit. Solange dem Arbeiter Erziehung und Brod mangeln, wird das Elend mit all seinen Verwerflichkeiten nicht verschwinden. Dieses im allgemeinen. Im übrigen schildere ich nach der Wirklichkeit die Umgebungen,

in welchen sich die grausamen Handlungen abspielten. Diese Umgebung giebt uns in einigen Fällen den Schlüssel dafür in die Hand, dass die Zahl 149 im Vergleich zu den anderen eine zu hohe ist, trotzdem das hier behandelte Verbrechen Sondereigenschaften zeigt und sich von jenen Faktoren trennt, welche dagegen die Grundlage für alle anderen Verbrechen bilden, wie, beispielsweise, den Diebstahl, die Verletzungen des Schamgefühls, die fleischlichen Vergewaltigungen, Verwundungen bei Schlägereien — Verbrechen, welche in den diese Umgebung bildenden sozialen und anthropologischen Elementen ihren Keim finden.

* * *

Und da die ganze Welt eine Stadt ist, möchte ich eine furchtbar charakteristische Anekdote hier wiederholen, welche Deligny in seinem Studium gesellschaftlicher Charaktere anführt. „Bei ihm tritt die Spielleidenschaft nicht weniger heftig auf als die Trunksucht. Er hatte fast seinen ganzen Besitz verloren, denn es waren ihm nur noch fünfunddreissig Centimes geblieben. Er sagte zu seinen Kindern — er war Witwer —: „Wer zu Bett gehen will ohne zu essen, bekommt einen Sou.“ Die Kinder griffen mit Freuden zu und kosteten schon im Voraus die Zuckerstange, die sie sich am nächsten Tage für das Geld kaufen würden. Am folgenden Morgen aber sprach der Vater zu ihnen: „Wer gute Milch zum Frühstück haben will, muss mir einen Sou geben.“ Die Kinder hatten Hunger, sie gaben daher eiligst den am Abend erhaltenen Sou zurück[1]).“ Ein trauriges Bild, nicht wahr? Der Hunger der Kinder den väterlichen Lastern als Beute vorgeworfen! Und diese Laster bilden den Herd des Verbrechens[2]), sie führen den Zusammenbruch der Familien her-

[1]) Eugène Deligny — „Die Cabotins“ — Paris, 1874 — Seite 145.

[2]) Vergleiche P. Cère — „Die gefährlichen Bevölkerungen und das soziale Elend“ — Paris, 1892.

bei. Die Kinder dieser Klasse geben uns, ganz abgesehen von den Grausamkeiten, Stoff genug zu einem Buche, betitelt „Das Elend der armen Kinder“ an die Hand. Vielleicht schreibe ich es eines Tages, weil einmal diese Studien mich direkt darauf hinführen, weil ich andrerseits die Kindheit hoch halte, besonders aber jene, die mühselig und beladen ist und ihre Seele schon einbüsst, ehe sie sie erhält. Die Zivilisation wird ihren wahren Adel erst an jenem Tage beweisen, an welchem sie verhindern wird, dass unschuldig geborene Kinder notwendigerweise zu Gegenständen der medizinischen Klinik[1]) und der Verbrecherstatistik[2]) werden. In sehr vielen Familien wächst die Kindheit böse auf, trotzdem sie nicht nur menschliche, sondern auch liebevolle Eltern hat, und zwar dieses weniger infolge Nahrungsmangels, als durch das Fehlen erziehlicher Grundsätze. Und da das Kind instinktiv mehr dem Schlechten als dem Guten zuneigt, findet dieser Instinkt in den Eltern kein genügendes Gegengewicht gegen die Vorbeugung des Fortschrittes des Übels. Spärliche oder schlechte Nahrung? Erziehliche Grundsätze? Seien wir gerecht: Kann man etwas geben, was man nicht besitzt? Man wird mir zurufen: „Der Unterricht ist obligatorisch.“ Welch' grossartige Arznei! Zunächst einmal hat das schlecht oder wenig essende Kind keine Lust zum lernen, denn „Niemand“ in der Welt liebt die Arbeit, wenn der Magen leer oder fast leer ist; ferner, was soll das Kind in der Schule lernen, wenn daheim in ganz entgegengesetzter Weise verfahren wird? In der Schule heisst es: man solle das Eigentum anderer, die Eltern, Gott achten; und diese schönen Grundsätze werden mit Beispielen aus der griechischen, römischen und vielleicht auch aus der italienischen Geschichte belegt. Zu Hause aber giebt der Vater dem Kinde gestohlenes Brod zu essen, dieses hört

---

[1]) Vergleiche S. Tonnini — „Die Fallsucht in ihrer Beziehung zur Entartung“ — Turin.

[2]) Vergleiche T. Bonvecchiato – „Wissenschaftliche Abschweifungen. Aufzeichnungen eines Irrenarztes.“ — Turin.

denselben Vater Gott verwünschen und es sieht die Mutter die alte Schwiegermutter misshandeln. Und alsdann?

* * *

Der Verfall der Arbeiterfamilie in Europa ist ein allgemeiner. Die Gründe sind bekannt. Frankreich bezeugt diese Thatsache für seine Rechnung mit folgenden Zahlen des „Journal Officiel" über die Ehescheidung.

Jahr	Zahl der Ehescheidungen
1886	2,950
1887	3,630
1888	4,700
1889	4,736
1890	5,450

Der Durchschnitt beträgt sieben Scheidungen auf zehntausend Familien, und die Mehrzahl dieser Familien gehört dem Arbeiterstande an. Daher ist der für die Entwicklung des Verbrechertums fruchtbarste Boden die Arbeiterklasse der Städte[1]).

* * *

Welches nun ist der hauptsächlichste Charakterzug der Brutalität der entarteten Mütter dieser Klasse? Die Heftigkeit. Hier tritt uns die Grausamkeit in ihrer ganzen Wildheit entgegen; die naturwidrigen Vorgänge strahlen ein unheimliches Licht aus; man möchte meinen, dass in jedem derselben der „animus occidendi" stecke. Hier wird der Fusstritt gegeben, ohne zu bedenken, welchen Körperteil er treffen könne; hier das zum Brodschneiden dienende Messer mit aller Wucht geschleudert; hier das verprügelte Kind in ein

[1]) Vergleiche Doktor A. Corre — „Die Verbrecher, physische und psychologische Charaktere" — Paris, 1889 —; diesen Verfasser führte ich bereits wiederholt in meinem Buche „Die Liebe vor Gericht" an.

dunkles Loch gesperrt und tagelang mit muffigem, schwarzem Brod gespeisst. Man zerrt hier an den Ohren, dass sie reissen; die Ohrfeigen strecken gleich zu Boden, das Eisen wird glühend gebraucht und der Ort der Notdurft in ein Gefängnis verwandelt. Das durch die Schläge erkrankte Kind wird nicht ärztlich behandelt, die Arbeiten gehen über die Kräfte, der Befehl zum Stehlen, zum Betteln, zur Unzucht wird mit Stockschlägen eingebläut. Die Verletzungen gefährden sofort das Leben oder vernichten es auch gleich; und alle diese Grausamkeiten werden an „ausgehungerten" Körpern vollzogen, denn die erste Waffe dieser Mütter ist die Entziehung des Brodes. Diese zum grossen Teile zu den allerschwersten gehörenden Grausamkeiten tragen alle den Stempel des Hasses, der wilden Rachsucht; sie lassen unwillkürlich die Frage in uns laut werden: „Ja, ist das ein Wesen von menschlichen Formen — von einer Mutter oder auch nur Frau garnicht zu reden — die das vollbringt, oder nicht etwa ein von einer kranken Einbildung geschaffenes oder aus einer danteschen Bolge auf die Oberwelt gekommenes Ungeheuer? Ist es wirklich möglich, dass sich auf ein Kind, auf das eigne Kind so viel Infamie entladet und dass diese beständig, dauernd, hartnäckig Tage, Monate und Jahre weiterwuchert, ohne dass je ein Strahl der Reue, ein Augenblick des Bedauerns durchbricht?" Das nämlich ist der fürchterlichste Punkt: entartete Mütter, welche zur Besinnung kommen, finden sich nur selten; auch kann man sich keinen genauen Begriff von einem etwaigen Insichgehen bilden, weil der Gemisshandelte dann nicht mehr acht oder zehn Jahre alt ist, sondern sechzehn oder achtzehn, also eine „verteidigungsfähige" Person', die auch schon das Haus verlassen kann. Das entartete Weib setzt sein Treiben fort, bis „endlich" ein vom Mitleid gepackter Nachbar einen „anonymen" Brief an den Staatsanwalt, an die Zeitung oder Polizei schreibt, oder bis das verzweifelte Geheul und Gejammere eines gefolterten Kindes an das Ohr eines Karabiniere, eines Polizisten oder eines Bürgers mit besten Absichten klingt.

Vor einigen Jahren widerfuhr solches mir selbst, und als ich endlich von einem, dem Hause, aus welchem die herzzerreissenden Klagen tönten, gegenüber wohnenden Schnittwarenhändler eine Erklärung mit tausenderlei Vorbehalten herausgequetscht hatte, lief ich zu dem nahen Posten der Königlichen Karabinieri. Ich nahm mir zwei Mann mit, und wir fanden in dem betreffenden Hause ein Kind, welches nach dreitägiger Einsperrung mit einem harten Brote im Werte von zwei Soldi in zerrissenem, schmutzigem Gewande auf dem Boden lag und infolge der „erhaltenen Fusstritte“ an Mund und Nase blutete. Seine Mutter hatte es so zugerichtet, weil es „nach Brod“ geschrieen. Auf dem Tische aber stand eine Schüssel Salat mit harten Eiern, ein Liter Wein und an ihm kauend und gefühllos der Vater. Ich erinnere mich, dass ich das Kind auf den Arm nahm, die Verhaftung der Eltern anbefahl und dass wir schon nach fünf Minuten wieder auf der Strasse waren. Es war das ein schöner Tag für mich. Ich hörte zwei Männer sagen: „Die dort treiben es schon lange so!“ Ich aber war noch so aufgeregt, dass ich mich nicht enthalten konnte, ihnen zuzurufen: „Ihr seid zwei Feiglinge!“ Ja, Feiglinge waren es, wie alle, die solche entarteten Eltern nicht zur Anzeige bringen. Ich verstehe, dass man einen von der Behörde gesuchten Mörder aus Mitleid verstecken zu müssen glaubt; dagegen werde ich nie begreifen, dass es Menschen geben kann, die sich nie eine Freude, eine Pflicht daraus machen, zur Polizei zu laufen und die Quälgeister eines Kindes verhaften zu lassen. Zu wissen, dass man ein Kind misshandelt, seine Klagen und sein Geschrei zu hören und ruhig dabei zu stehen, ist eine „Gemeinheit“, die ich vom Strafgesetzbuche berücksichtigt und bestraft sehen will. Was hält euch zurück? Das Mitleid mit den Eltern? Was für eine Art Mitleid ist das? Hier giebt es nur ein einziges und sofortiges Mitleid, nämlich mit dem, der leidet und sich nicht verteidigen kann, das Mitleid mit dem von einem Henker gefolterten Unschuldigen.

* * *

Die Legion dieser entarteten Mütter, die nicht einmal den Vorwand, durch Strafen bessernd wirken zu wollen, für sich anführen kann, bietet uns das unwürdigste Schauspiel, welches der menschliche Geist zu erfassen fähig ist. Dass eine Mutter in einer Anwandlung von Zorn ihr Kind schlägt, ist ein bedauerliches, ungerechtes Vorkommnis, welches aber einen mildernden Umstand für sich beanspruchen kann. Ich sage, es „kann“ einen mildernden Umstand beanspruchen, sobald es sich um einen einzelnen Vorfall, um einen plötzlichen Zornesausbruch, um eine unvorhergesehene Aufwallung handelt. Und in der That folgt ihr in diesem Falle unfehlbar das Bereuen, den Schlägen Kuss und Liebkosungen. Es giebt solche im Grunde gute, aber aufbrausende Mütter, bei denen Ohrfeigen mit Küssen abwechseln und die womöglich mit dem soeben erst geschlagenen Kinde gemeinsame Thränen vergiessen.

Es sind das schwache Frauen, die durch ihre Handlungsweise die Erziehung beeinträchtigen. Mit diesen beschäftige ich mich hier nicht, weil sie nicht zu den wirklich entarteten Müttern gehören, trotzdem sie durch ihr Verfahren an sie erinnern. Es sind krankhafte Wesen, die ihrem ersten Ungestüm nachgeben und sich ebenso schnell erschöpfen. Ich kannte ehedem eine solche Dame. Ihr Kind zerbrach durch Unachtsamkeit einen Gegenstand, sie wurde fast zur Furie und schlug es darob ganz jämmerlich. Das Kind schrie, heulte und tobte; sie nahm es sofort in die Arme, küsste und herzte es, bis sie selbst in Thränen ausbrach und dem Kinde versicherte, es sei ja nichts an dem Dinge gelegen; schliesslich beruhigte sie es mit den Worten: „Auf, auf, Johannes, „verzeihe deiner Mutter“. Wie ihr Sohn aufwuchs, weiss der Himmel! Er wurde jedenfalls ein wahrer Bengel. Da es nämlich nach den Schlägen irgend ein Geschenk gab, so fing der Junge schon zu toben an, sobald die Mutter ihm nur drohte; auf diese Weise kam er um die Prügel herum und zu seiner Näscherei. Dieses System der Erziehung — wenn dieses Wort hier angewandt werden

darf — artete damit zur dummen Komödie aus: die lächerliche und brutale Rolle spielte die Mutter, die des Schlaukopfes der Knabe. Zu den Müttern der hier zu prüfenden Klasse gehörte auch eine Frau — sie war Arbeiterin in einer Zigarrenfabrik —, welche jener Dame sehr ähnelte; sie betrieb dasselbe System, nur erschwert durch eine grössere Heftigkeit. Hatte das Kind seine Prügel fort, so war sie selbst imstande, sich das Brod vom Munde abzusparen, nur um jenem zur Beruhigung Süssigkeiten kaufen zu können. An einem bösen Tage aber bekam sie die „kurze Wut“ unter — „furor brevis“ nennt Horaz den Zorn. Als sie aus der Fabrik heimkehrte, sah sie, dass der achtjährige Junge beim Spiel zwei Flaschen und zwei Gläser zerbrochen hatte, nämlich alles, was sie an Glassachen besass. Die Wut machte sie blind, sie ergriff das grösste Stück einer zerbrochenen Flasche, und schleuderte es dem Kinde so heftig in das Gesicht, dass es an einem Auge schwer verletzt wurde. Die Mitbewohner kamen herbeigelaufen, der Vorfall wurde angezeigt, der Prozess eingeleitet. Der arme Kerl büsste das eine Auge ein. Dreimal musste die Verhandlung verschoben werden, weil die Mutter infolge des Schmerzes über ihre That erkrankte. Und so oft sie ihr Kind im Krankenhause besuchte, spielten sich herzzerreissende Auftritte ab, die alle Anwesenden rührten. Der Schmerz, die Reue dieser Frau waren wirklich tief und echt.

Die Verhandlung selbst bot äusserst interessante Augenblicke in psychologischer Hinsicht.

Als der Knabe erschien, bleich und mit der Binde über dem Auge und er anstatt auf den Vorsitzenden auf die Mutter zuging, entstand eine rührende Scene. Die Mutter drückte den Sohn an das Herz, dieser schluchzte und sie heulte: „Sei ruhig, sei ruhig, du weisst, ich habe dir vergeben!“ Ein merkwürdiges Bild mit machtvollen, psychischen Farben! Dort sass eine Mutter, die entartet war, ohne es sein zu wollen, hier stand ein ruinierter, entstellter, unschuldiger Knabe und ein schmerzerfüllter Vater, der wie

verdummt vor sich hinstierte, während zwei scheinbar krystallisierte Thränen an seinen Wangen hingen; schliesslich noch ein neben dem Vater weinendes elfjähriges Mädchen. Streng genommen also war jene Frau eine entartete. Man schlägt nicht Kinder, am wenigsten aber lässt man sich so vom Zorn übermannen, dass man ihre persönliche Unverletzlichkeit schädigt. Der ungerechte Zorn — und er ist es immer, sobald er sich gegen ein schwaches, wehrloses Geschöpf richtet — kann nicht die verbrecherischen menschlichen Handlungen rechtfertigen; die Lehre war eine harte gewesen, wer aber hätte angesichts eines so galligen Temperamentes in Zukunft ruhig leben können? Zwar trat das Verbrechen hier in seinem rohen Materialismus, in allen seinen gehässigen, widerwärtigen Einzelheiten zu Tage, das psychische Element jedoch strahlte ein Licht wahrer, ehrlicher Güte zurück. Das Gesetz bestraft, weil der hauptsächlichste Zweck der Strafe die Besserung sein muss, wie Adolphe Frank sagt; in vorliegendem Falle aber fand das Gesetz bereits eine Bestrafte, Reuige vor. War das Kind auch unglücklich, seine Mutter war es umsomehr, und es also ein einfacher Akt des Erbarmens, den Weg zu finden, der eine Freisprechung auf Grund der unwiderstehlichen Gewalt in diesem Falle einer unbesonnenen Handlungsweise erlaubte. Dieses ist auch eines der Kriterien, an welche sich der Richter zu halten hat, um die wirkliche Verantwortlichkeit der angeschuldigten Mutter festzustellen, um zwischen der entarteten Mutter im wissenschaftlichen Sinne und der gelegentlichen entarteten zu unterscheiden, um zu sehen, ob auch in der „gelegentlichen" eine verbrecherische Grundlage vorhanden ist oder nicht, ob die Umgebung, der Charakter, die physiologischen Bedingungen einen direkten oder indirekten Einfluss ausübten. Sind dieses die allgemeinen Normen für die rechtliche Auslegung der Artikel 46, 47, 48 des gegenwärtig gehandhabten Strafgesetzbuches[1]), so haben auf der anderen

[1]) G. Crivellari schreibt im „Strafgesetzbuche für Italien" — Band III, Seite 417/418 — Turin, 1891: „Der Richter möge stets ein-

Seite diese Normen ein Recht auf eine noch grössere und strengere Beobachtung, wenn der Richter eine Frau vor sich sieht, die trotz der Beschuldigung der Grausamkeiten nur eine gewisse Menge des leichten Dolus aufweist. Man bestrafe, wer eine entartete Mutter sein wollte, wer es selbst nur ein einziges Mal war; man verteidige die gemisshandelte Kindheit und bewahre sie vor einer unglücklichen Zukunft: das ist die Aufgabe der Ausleger des Gesetzes. Auch ich blicke nicht auf die Einheit oder Mehrheit der That; ich blicke auf die Natur der Thatsache und die sie beseelende verbrecherische Form und beharre bis zu einer klaren, leuchtenden Gegenprobe dabei, dass der Dolus in der That selbst liegen muss. Und diesen Dolus schwächst nichts ab, weil — wie Pessina sagt — „der Dolus im Kriminalrecht schon die Absicht des Verbrechens, das begrenzte Wollen eines gegebenen Verbrechens bedeutet; er wird gebildet von dem psychologischen Moment des Wollens, der sich die materielle That auszuführen vornimmt, zu welcher sich das Verbrechen verfleischlicht[1].“ Diese hundertneunundvierzig Prozesse werden uns eine grausam schmerzliche Geschichte erzählen; sie werden eine für das Herz der Menschenfreunde oder auch nur der guten Menschen harte Wahrheit feststellen, vielleicht mehr als eine rosige Einbildung vernichten und die Gesellschaft belehren, welche mit der Einführung des obligatorischen Unterrichts, mit Gründung „irgend eines“ Verein für die verlassene Kindheit, mit der Aufnahme eines strengeren Paragraphen in das Strafgesetzbuch ihre Pflicht gethan zu haben glaubt. Diese hundertneunundvierzig Prozesse aber bestätigen mehr noch als die anderen und mit klaren Worten, ohne heuchlerische Bemäntelungen, dass es mütterliche Mörderinnen des Körpers und der Seele ihrer Nachkommenschaft giebt. Und wenn sie wenigstens mit einem Schlage töten würden!

---

gedenk sein, dass ihm damit die Auslegung der Gesetze erleichtert, und dass er selbst in den gewagtesten Verteidigungsreden mit Genauigkeit das Korn von der Spreu zu unterscheiden wissen wird.“

[1]) Die „Cassazione Unica“ — 1892 — Seite 1001.

Aber nein, sie töten langsam, sie schlürfen mit Wollust den Todeskampf ein, und sie suchen auch noch die menschliche Gerechtigkeit, das Gesetz zu betrügen. Der dieses Verbrechen betreffende Teil der Gesetzgebung hat einen Schritt nach vorn gethan, es bleiben aber noch genug zu thun übrig, und vor allem hat die Gesellschaft noch „vieles“ zu thun. Sie soll in jedem Winkel Italiens, nach dem Beispiele Englands, in der Nachbarschaft der Kinderasyle, der Anstalten zur Beherbergung von Waisen- und Findelkindern, von skrophulösen, blinden Kindern und Krüppeln Komités von „bezahlten“ Personen einrichten, welche auf entartete Erzeuger „Jagd zu machen haben“.

Solche Komitees erfordern eine stattliche Anzahl Beamte, die „gut bezahlt“ und höchst sorgfältig ausgewählt sein müssen, denn ihre Aufgaben und Vollmachten sind äusserst delikate. Und zwar müssen sie „angestellte“ sein, weil die ausschliesslich aus Menschenfreunden bestehenden Kinder-Schutzgesellschaften, selbst wenn sie es wollten, keine solche Aufpasser- und Kundschafterarbeit — eine heilige Spionage das — verrichten könnten, wie sie die Bedeutung einer solchen sozialen Einrichtung verlangt. Ein bezahlter Arzt muss diesen „ständigen Komités“ zur Verfügung stehen. Die „auskundschaftenden Agenten“ müssen die Berechtigung besitzen, die entarteten Erzeuger verhaften zu dürfen, ihren protokollarischen Aussagen muss bis zur gegenteiligen Probe unbedingt Glauben geschenkt werden. Sie sollen der Gerichtsbehörde auch „alle diejenigen“ anzeigen können, welche von den Grausamkeiten gewusst, aber keine schleunige Anzeige erstattet hatten. Ich will, dass letztere mit einer Geldstrafe von „mindestens“ hundert und „höchstens“ dreitausend Liren, je nach der Natur der Grausamkeiten bestraft werden, und dass nur die Verwandten der Angeklagten von dieser Strafe frei sein sollen. Der „Mindestsatz“ der Strafe für die Hauswirte[1]) wäre fünfhundert Lire, und ersterer selbst, dem Sinne

[1]) In England händigt Waugh, zur besseren Kontrolle der entarteten Eltern nach ihrem Verlassen des Gefängnisses, den Nachbarn der-

des Gesetzes entsprechend veränderbar. Mit einem solchen Programm müssten die Gesellschaften für die verlassene Kindheit auftreten, um wahrhaft Gutes schaffen zu können. Heute sind sie gemäss ihrer begränzten Anzahl und gemäss der Art ihrer Thätigkeit von nur sehr beschränkter Nützlichkeit[1]). Aus diesen Instituten aber soll die Wiedergeburt der Kindheit hervorgehen; sie sollen die bürgerliche Gesellschaft, die Menschlichkeit „in Thätigkeit" darstellen.

Die entartete Mutter.

Die über die entartete Mutter und ihre Beziehungen zu den verschiedenen gesellschaftlichen Klassen angestellten Einzelstudien erleichtern wesentlich die vorliegende psychische Gesamtprüfung. Wie gelangt eine Mutter dahin, die sie mit ihren Kindern verknüpfenden Bande der Liebe

---

selben Karten ein, welche auf der einen Seite die Adresse der Gesellschaft tragen, auf der anderen die Nummer, welche die Schuldigen in den Registern führten. Diese „Repeated Cruelty Cards" (Karten für wiederholte Grausamkeiten) werden von den Nachbarn im Bedarfsfalle in den Postkasten gesteckt, und auf diese Weise erfährt die Gesellschaft sofort, was vorgeht.

[1]) In dem erwähnten Bericht über das „Wohlthätigkeitshaus für jugendliche Verbrecher" schreibt auf Seite 8 Martini sehr richtig: „Die Erfahrung hat mich gelehrt, dass der Verzug in der Bewilligung der unentbehrlichen, dringlichen Lebensmittel an diese Unglücklichen und der fast bei allen „Wohlthätigkeitsanstalten" dieser Art übliche Verzug in der Aufnahme oder in anderweitigen Vorkehrungen, die „Ursache ihres Unterganges" sind." Das stimmt völlig überein mit dem, was ich über die Art und Weise des „gegenwärtigen" Verfahrens der Schutzgesellschaften für die Kindheit schrieb.

zu zerreissen? Infolge welches psychologischen Prozesses vermag sie es, kleine Wesen zu foltern, die Blut von ihrem Blute sind und die die Milch ihrer Brust säugten? Haben die angeborenen Süssigkeiten der Mutterschaft sich niemals in ihrem Herzen aufgebäumt? Hat sie niemals das Bedürfnis nach der Umschlingung ihres Halses durch zwei kleine, liebevolle Arme empfunden? Hat sie nach den ersten Ausartungen, welche ihren Kindern die ersten Thränen, vielleicht auch die ersten Blutstropfen auspressten, nie einen Stich im Herzen, nie eine sie anklagende, sie zur Reue zwingende innere Stimme vernommen? Hat die von ihr geschaffene Umgebung des Schmerzes, des Schreckens sie nie den Gegensatz eines Nestes des Friedens, süsser Lebensfreude empfinden lassen, wie sie das fröhliche Gewirr der Kinderstimmen erzeugt? Hat sie niemals ein Schauer berechtigten Stolzes durchbebt, wenn ihr Kleiner mit einer Prämie aus der Schule heimkehrte? Diese Fragen lassen sich bis in das Unendliche fortsetzen, wie auch endlos die mütterliche Liebe selbst ist, aber schliesslich laufen alle auf die eine Frage heraus: „Warum hasst sie die, die sie notgedrungener, natürlicher Weise anbeten müsste?" Wir stehen hier vor dem grössten und schrecklichsten aller Geheimnisse der Seele. Es wäre Wahnsinn, behaupten zu wollen, dass man es in allen seinen Äusserungen zu enträtseln vermag. Man muss sich auf Vermutungen und Folgerungen beschränken und auf diese Weise der Wahrheit auf den Grund zu kommen suchen. Aber man darf sich nicht vorwerfen lassen, dass man gewagte Behauptungen aufstellt, sobald der Leser weiss, dass unsere Vermutungen, Schlüsse und Folgerungen eine „thatsächliche" Unterlage haben. Die entarteten Mütter lassen sich in drei Klassen einteilen. Zur ersten gehören diejenigen, welche infolge eines besonderen Umstandes jenen verbrecherischen Weg einschlugen; zur zweiten die, deren Beweggrund irgend ein Zweck war; zur dritten schliesslich alle die anderen, welche damit ihre verderbten Instinkte befriedigen. In „allen" drei Klassen — in der letzten

natürlich ganz besonders — bildet Bosheit die Grundschicht dieses verderblichen Treibens.

* * *

Sehen wir uns die erste Klasse an.

Die Auflehnung eines Kindes, sein beständiger Ungehorsam, eine von der Geburt zurückgebliebene, unheilbare Krankheit; die Geburt eines Mädchens anstatt eines Knaben, wodurch man um eine Erbschaft kommt; eine das Kind verunstaltende und widerwärtig machende Krankheit; Eifersucht darüber, dass der Vater das Kind mehr liebkost als die Mutter; der Tod des schönsten und klügsten Kindes, während das weniger schöne und weniger aufgeweckte am Leben bleibt; irgend eine durch Zufall oder vorzeitige Schlauheit vom Kinde entdeckte unerlaubte Sache; die grössere Anhänglichkeit der Kleinen an den Vater oder die Grossmutter; die schlechte Figur, die man durch Schuld des Kindes vor Fremden gespielt hat. Alle diese besonderen Umstände fallen gleich Funken in das schlechte Herz einer Mutter und entzünden das Feuer der Grausamkeit, wo eben — und das muss man sich immer vergegenwärtigen — der Instinkt des Schlechten schon vorhanden ist. Aus diesem Grunde können die „gelegentlich“ entarteten Mütter, von der Art derjenigen, welche ihrem Sohne mit dem Bruchstück der Flasche ein Auge auswarf, nicht einmal zu dieser Klasse gezählt werden, denn wir sahen, dass ihre Seele an der That einer Entarteten nicht teilnimmt.

* * *

In der zweiten Klasse vermehrt sich der Dolus.

Man möchte dem Gatten durch die Misshandlung des Kindes einen Schmerz bereiten; die Gier nach einem Verdienst, indem man die Kinder stehlen, betteln und sich prostituieren lässt; man sucht sich des Kindes zu entledigen,

weil es einer sehnsüchtig verlangten neuen Ehe oder einem unerlaubten Liebesverhältnisse im Wege steht. Hier dienen die schimpflichen Grausamkeiten schon als Mittel zu einem noch infameren Zwecke. Ich führe daher wörtlich einen Brief an — die orthographischen Schnitzer lasse ich bei Seite —, welcher eine feierliche und schreckliche Bestätigung des hier Behaupteten ist. Marianne C . . ., neunundzwanzig Jahre alt, ist die Frau eines Steinsprengers; sie näht für das Landvolk. Sie ist eine starke, untersetzte Person mit blendend weisser Haut, dunkelblonden Haaren, beweglichen blauen Augen. Sie spricht sehr leise, als fürchte sie, dass ihre eine Anzeige betreffenden Worte von einem Polizisten gehört werden könnten. Sie blickt den Menschen, mit welchen sie spricht, nie in das Gesicht; ihre Manieren sind recht gewöhnliche, sie flucht mit Leichtigkeit als echte Toskanerin aus der Hefe des Volkes. Sie war schon zweimal vorbestraft, einmal wegen unerlaubter Aneignung, das zweite Mal wegen Betruges; es war auch bereits ein drittes Mal ein Verfahren wegen Diebstahls gegen sie eingeleitet worden, doch hatte man es mangels Beweise wieder fallen lassen müssen. Ihr Beruf als umherwandernde Schneiderin, die langen Abwesenheiten ihres auf Arbeit befindlichen Mannes, eine ausgesprochene Neigung zu fleischlichen Vergnügungen waren der Grund ihrer leichten Hingabe an den, der ihr gerade gefiel oder der sie bezahlte; man hatte ihr deshalb einen Beinamen gegeben, den ich hier aus Anstand nicht wiederholen will. Sie besass einen achtjährigen, angenehmen und aufgeweckten Knaben; er erzählte einmal dem Vater, ein Mann, Namens A . . ., hätte eines Nachts bei der Mutter geschlafen. Letzterer gelang es, ihrem Manne einzureden, das Kind müsste geträumt haben, aber von jenem Tage an hasste sie es. Wenn sie schneidern ging, vertraute sie es armen Nachbarn an, die es aus Mitleid bei sich aufnahmen und gewiss nicht der „zehn Centimes“ wegen, welche die Mutter täglich für seine Beköstigung bezahlte. Von ihren Liebhabern hatte es ihr einer besonders angethan. Sie hatte

sich nämlich in einen hübschen Burschen, einen Schmied verliebt, einen ihrer würdigen Typus, der trotz seines jugendlichen Alters von sechsundzwanzig Jahren schon vier Verurteilungen wegen Diebstahls auf sich hatte. Aus Furcht vor weiteren Erzählungen des Kindes und von dem Wunsche beseelt, die Nächte nach ihrem Gefallen zuzubringen, hatte sie es sich zur Gewohnheit gemacht, den Knaben, den sie bei sich behalten musste, wenn sie des Nachts im eigenen Hause weilte, mit „Kirschschnaps“ trunken zu machen, ihn dann zu „verprügeln“ und auf diese Weise zu „verdummen“. Dass sie ihn damit töten konnte, daran dachte die Megäre garnicht. Ihr genügte es, völlig betrunken und lasterhafter als die schlimmste Dirne ihre nächtlichen Orgien mit dem Geliebten nach Herzenslust auskosten zu können. Der bei ihrem, abermals wegen Diebstahls festgenommenen Liebhaber vorgefundene Brief wurde zum Schlüssel für die Entdeckung dieser entarteten Mutter. Er lautete:

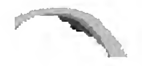
„Lieber G...!

„Heute werde ich mit der Arbeit bei den R...
„fertig, ich werde vielleicht einen guten Wein mitnehmen.
„Komme morgen abend an das bewusste Fenster und
„klopfe mit dem bekannten Zeichen. Habe keine Furcht:
„an jenen „Henker“ (den Knaben) denke ich mit einem
„Glase und vier Kopfnüssen; er wird dann gut schlafen
„und wir werden unsre heiligen Spässe angesichts
„seiner und seines Hundes von Vater machen können
„der, Gott sei Dank, noch einen Monat draussen bleibt.
„Den kannst Du dann ohrfeigen. Ich habe Dich so
„sehr gern, und es wird mir schon jetzt ganz heiss,
„wenn ich an das Vergnügen von morgen Nacht denke.
„Wir wollen uns ordentlich belustigen. Sieh zu, dass
„Du eine Henne mitbringen kannst. Ich küsse Dich
„von Herzen. Erinnere Dich des Zeichens und ziehe
„die Schuhe aus. Wehe Dir, wenn Du nicht kommst.

Deine Dich heiss liebende
Marianne.“

Ich habe bisher auf solche vornehmlichsten Grausamkeiten hingewiesen, mit denen irgend etwas bezweckt wurde. Der Zweck ist durchaus kein Milderungsgrund für dieses Verbrechen — er gilt mir vielmehr als erschwerender Umstand —, wohl aber müssen wir den absonderlichen Typus der entarteten Mutter so studieren, wie er in den verschiedenen Prozessen uns gegenübergetreten ist. Ich will von den, von mir in diese zweite Klasse versetzten Fällen noch einen anführen, weil er psychologisch von hoher Bedeutung ist. In diesem Beispiele tritt die Mutter als notwendige Mithelferin, der Vater als Urheber des Verbrechens auf. Beide sind Arbeiter: sie wäscht, er ist Hausknecht in einer Droguerie; beide sind jung, sie zählt fünfundzwanzig, er zweiunddreissig Jahre; gegen ihre Thätigkeit und ihren Fleiss war nichts einzuwenden. Unter den Eheleuten herrschte stets Eintracht, selbst da, wo sie böses begingen. Sie hatten zwei Knaben, einen von acht und einen von fast sieben Jahren. Dem älteren waren sie mehr zugethan, besonders, weil er stets der erste in der Klasse war; mit dem jüngeren gingen sie weniger zart um, immerhin konnte man ihnen weder eine schlechte noch grausame Behandlung desselben vorwerfen. Nichtsdestoweniger begann sich in letzterem, Alberto, die Eifersucht zu regen, sodass er darüber erkrankte. Der Arzt des betreffenden Viertels, ein braver Jüngling, kam teils durch eingeholte, ihn aufklärende Erkundigungen, teils durch die eigne aufmerksame Diagnose hinter den wahren Grund der Krankheit. Mit ihm von Herzen kommenden Worten und einem leicht verständlichen wissenschaftlichen Tone erklärte er den Eltern die Ursache der Krankheit Albertos. Er ermahnte sie, diesen ebenso zu behandeln wie den älteren Bruder, wenn sie ihn am Leben erhalten wollten; besonders aber prägte er ihnen ein, sich während seiner Genesung sanft und liebevoll zu benehmen. „Dieses ist die einzige Medizin, die ich Euch verordne“, sagte der gute Arzt und ehe er ging, küsste er in väterlicher Art den kleinen Knaben, der auf den Kuss mit einem trübseligen Lächeln antwortete.

Auf die Eltern hatte die Rede des Arztes einen so tiefen Eindruck gemacht, dass sie instinktiv an das Bett des kranken Kindes traten und es zu liebkosen begannen. Alberto wurde von diesem Akte einer neuen, ihm ungewohnten Zärtlichkeit so überwältigt, dass er in lautes Schluchzen ausbrach und sich fest um den Hals der Mutter krampfte, als wolle er mit Gewalt einen Teil jener Liebe an sich reissen, die ihm bisher verweigert worden war; aus den Armen der Mutter ging er in die des Vaters über. Diese Aufregung übermannte schliesslich auch die Eltern, und der Auftritt gestaltete sich zu einem unglaublichen Austausch von Liebesausbrüchen. Der Gedanke an die Möglichkeit des Todes dieses Kindes und an ihre Schuld, erregte sie mächtig und ebnete die Strasse der Reue. Sie wurden auf diese Weise die zärtlichsten Eltern bis zur Übertreibung, als wollten sie in dem Kinde die Erinnerung an die Ungerechtigkeiten töten, unter welchen sie es so lange hatten leiden lassen. Hier nun tritt der psychische Augenblick in die Erscheinung, denn bisher sahen wir nur einen „natürlichen" Vorfall, eine logische Rückwirkung, die sich durch eine Rückkehr zu den ungerechter Weise unterlassenen liebevollen Empfindungen äusserte. Vorher war Gigi der bevorzugte gewesen, der zurückgesetzte Alberto; jetzt wechselten die Rollen und zwar mit einer überraschenden, so viel ich weiss neuen Schnelligkeit im Reiche der häuslichen Neigungen. Alle Liebkosungen und Rücksichten kamen jetzt dem zu einem neuen psychischen und moralischen Leben zurückgekehrten Alberto zu gute; Gigi erhielt dagegen die Schelte, und von diesen zu Misshandlungen führte nur ein kurzer Schritt. Sie schlugen ihn mit den Worten: „„Deinetwegen" wäre uns dein Bruder bald gestorben!" Alberto liebte, eingedenk der eignen, durch dessen Schuld erlittenen Behandlung seinen Bruder nicht besonders und meldete daher jeden kleinen Fehltritt desselben schleunigst dem Vater. Dieser glaubte die an Alberto begangenen Ungerechtigkeiten dadurch am besten gut zu machen, dass er dem früher



Beleidigten eine legitime Genugthuung verschaffte. Und mit Beihilfe der Ehefrau, mit einer ausgefeimten Grausamkeit hieb er auf den älteren Knaben mit dem ersten besten, ihm in die Hände fallenden Gegenstande ein. Als beide Eltern vor dem Richter erschienen, verteidigten sie sich mit den Worten: „Bedenken Sie doch, dass jener andere Schuld gehabt hätte, wenn Alberto gestorben wäre!“ Sie nahmen nicht einmal des Sohnes Namen in den Mund. Merkwürdige moralische und geistige Verderbtheit das, eine merkwürdige Mischung von Gutem und Schlechtem, von Edelmut und Infamie, dessen völlige Deutung ein schweres Stück ist. In der Seele dieser Eltern zeigen sich einige schwarze Punkte, die uns rätselhaft bleiben müssen, und an ihnen scheitert ohnmächtig die Psychologie.

* * *

Crescit eundo.

In der dritten Klasse finden wir den vollständigen Typus, das wahre Modell der „entarteten Mutter!“ Dieser foltert, schlägt, macht weinen, Hunger und Kälte leiden, martert und erfindet aus rein bösartigem Geiste unerhörte Strafen. Keine noch so wilde Handlungsweise hält sie zurück: sie tobt selbst gegen das kranke Kind. Ihre Wildheit erhellt aus der Thatsache, dass sie, wenn sie das Kind zu töten beabsichtigt, nicht zu einem gewaltthätigen, den Tod sofort herbeiführenden Mittel greift, sondern hierzu den langen, lang überlegten Weg wählt: sie hat ihre Freude an einem langsamen Todeskampfe. Da haben wir eine, die die Geschlechtsorgane durch Nadelstiche verletzte; eine zweite pflegte das Kind nachts aufzuschrecken, bis es den Verstand verlor und dann schlug sie es; eine dritte band es in einer dunklen Kammer an einen Stuhl und hieb dann mit einer langen Peitsche blindlings auf das Kleine los; eine vierte schloss ihren vierjährigen Sohn in einen Abort ein und zwang ihn, Polenta mit menschlichem Unrat zu essen. Diese

beiden letzten Kinder starben, das eine auf dem Stuhle, das andre auf dem Abort. Und die fromme Verteidigung wollte diese Megären absolut als wahnsinnig hinstellen, wenn anders der Staatsanwalt nicht zugeben würde, dass sie in den „Besserungsmitteln etwas zu weit gegangen wären.“ Die Geschworenen indessen hielten an der vorsätzlichen Tötung fest, nur bewilligten sie die mildernden Umstände. Wo mögen sie letztere aufgefischt haben?

Solche Mütter besitzen den Instinkt und die Kunst der Verruchtheit; sie leben für das Böse, aber, verstehen wir uns recht — und das gerade ist ihr charakteristischer Punkt — nicht für das Böse überhaupt, sondern nur für das ihrer Nachkommenschaft anzuthuende. Bei einigen von ihnen gelang mir der Aufbau ihrer ganzen Vergangenheit, von der Kindheit angefangen. Ich fand ruhige, normale Perioden, dann wilde Ausbrüche gegen Haustiere, keine Freude am Spiel mit Puppen. Aufgewachsen, thaten sie sich durch Eifersucht und schlechte Streiche zum Schaden ihrer Schulgefährtinnen hervor; sie hatten einen falschen, verlogenen Charakter, sie duckten sich vor den Starken und verfuhren frech und tyrannisch mit den Schwachen. Unverheiratet, waren sie unduldsam zur Kindheit; verheiratet, ärgerte sie der Zustand der Schwangerschaft, den sie durch enges Schnüren möglichst zu verbergen trachteten. Zu Müttern geworden, liessen sie das noch in den Windeln liegende Kind bereits ihr schlechtes Herz spüren; sie nahmen ihm den Lutscher aus dem Munde, nur um es weinen zu machen und weinen zu hören und so fort bis zu jenen Handlungen der Grausamkeit, die sie kalten Blutes vollbrachten, bis zu dem Tage, an welchem sie endlich der Justizbehörde in die Hände fielen, der es „nur mit Mühe und Not“ gelungen war, das Nest dieser Unholdinnen aufzustöbern. Es ist nämlich merkwürdig, aber wahr: während man einen Dieb ohne weiteres zur Anzeige bringt, scheut man sich durchaus vor der Denunzierung einer entarteten Mutter. Es ist das eine „verkehrte“ Menschlichkeit, ein falsches, tötlich wirkendes

Mitleid, welches die „Gesellschaften für die gemisshandelte Kindheit“ bekämpfen müssen, damit die „wahren“ Gesetze der Menschlichkeit und Frömmigkeit den Sieg erringen.

Die entartete Stiefmutter.

Der sehr häufige Fall, dass die Stiefmutter an der Nachkommenschaft des in zweiter Ehe geheirateten Mannes ihre böse Laune auslässt, hat dem Worte „Stiefmutter“ die Bedeutung einer grausamen, unmenschlichen Person verschafft. Zur Bekräftigung und Ausmalung dieser Bedeutung ist dazu noch eine grosse novellistische und dramatische Litteratur vorhanden, welche die Stiefmutter als eine gegen die Nachkommenschaft ihres Gatten aus erster Ehe wütende Frau darstellt, trotzdem erstere auch ihr den süssen Namen „Mutter“ giebt. Es giebt fast kein Schauspiel, fast keinen Roman, woselbst die darin auftretende Stiefmutter nicht mit den schwärzesten, unheimlichsten Farben geschildert wird. Eine Frau braucht nur eine Stiefmutter zu sein und sofort setzt man voraus, dass sie kein gutes Herz haben kann, dass sie die Kinder ihres Ehemanns zu foltern fähig ist. Die schlimme Bedeutung dieses Wortes wurzelt nun einmal so fest, dass man ganz allgemein und alltäglich von einem als Krüppel, missgestaltet, hässlich, kretinhaft geborenen Menschen zu sagen pflegt: „Die Natur war ihm eine Stiefmutter.“ Zweifellos steckt in allem diesem etwas wahres, aber auch eine grosse Übertreibung, Fälschung und schönrednerisches Übereinkommen. Vor allem giebt es genug Stiefmütter, die vielen Müttern eine Lehre in der Liebe und Menschlichkeit zu erteilen vermögen. Und die entarteten Stiefmütter haben ein Recht auf die Anrufung jener mildernden

Umstände zu ihren Gunsten, welche die grausamen Mütter fast „nie“ für sich beanspruchen dürften. Die von Stiefmüttern begangenen Unthaten müssen daher „zunächst“ jedes irrigen Vorurteils, jeder Antipathie entkleidet, der psychische Moment des Dolus muss in seinem ureignen Gehalt geprüft werden. Das Strafgesetzbuch entlehnt für das hier zu prüfende Verbrechen seine Argumente dem Naturgesetze, das heisst, jenen Banden des Blutes, welche den Sohn mit derjenigen verknüpfen, die ihn gebar. Nun ist ja allerdings auch ein „gesetzliches Band“ vorhanden zwischen der Stiefmutter und der Nachkommenschaft ihres sie ehelichenden Mannes. Dieses Band aber fusst, wie Jeder sieht, durchaus nicht auf einem Gesetze der Natur; die Beziehungen der Stiefmutter zur Nachkommenschaft des Gatten haben mit der Mutterschaft nichts gemeinsames, sie haben nur einen Wert zweiter Ordnung, der bei dem Verbrechen der Grausamkeit ausserordentlich mitspricht. Und noch eine andere Betrachtung von allgemeiner These lautet zu Gunsten der Stiefmütter. Eine junge Frau heiratet einen Witwer mit Kindern, die sich um die eignen vermehren. Selbst zugegeben nun, dass diese Frau, Mutter und Stiefmutter zu gleicher Zeit mit einem noch so guten, liebenswürdigen und gerecht fühlenden Herzen ausgestattet ist und dass sie sämtliche Kinder ohne Unterschied behandelt, so ist es doch auch andererseits psychologisch unmöglich, dass ihre Liebe zu den „eignen“ Kindern nicht abweicht von der zu den Kindern ihres Gatten. Im ersten Falle haben wir eine von der Natur selbst eingeflösste, im zweiten eine durch das Gesetz[1]) herbeigeführte Liebe; es braucht wohl aber nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, dass sich die Liebe nicht vorschreiben lässt. Eine vollkommene Stiefmutter ist daher eine höchst seltene Erscheinung, und wo sich eine solche vorfindet, ist sie auch geradezu ein Engel und der Bewunderung mehr als einer Mutter würdig, weil ihre Auf-

---

[1]) Wohl mehr durch das Mitleid und die Gerechtigkeit. Anm. d. Übers.

opferung eine noch uninteressiertere, die Erfüllung der sich selbst auferlegten Pflichten eine noch strengere ist. Ab und zu geschieht es auch — ein lebendiges Beispiel bietet mir einer der hier geprüften Prozesse —, dass das Gefühl der Pflichten die Stiefmütter über die Grenzen derselben hinausführt, dass sie schliesslich die Kinder aus erster Ehe besser behandeln als ihr eignes Fleisch und Blut. Ihr Ehrgeiz war von dem allgemeinen Lobe aufgestachelt worden, welches so lautete: „Seht nur diese gute Frau, sie liebt die Kinder ihres Mannes fast mehr als die eignen!“ Zweifellos erkennt dieses Lob eine hohe Tugend an, es enthält aber auch einen gewissen Tadel, denn sie „musste“ die einen wie die anderen in gleicher Weise behandeln. Warum sie das musste, das lässt sich leicht beweisen.

Die Grausamkeiten können nur in den allerseltensten Fällen, sonst „nie“ eine begründete Rechfertigung finden, sie sind also die Feindinnen eines jeden mildernden Umstandes; wohl aber verdient diese, meiner Meinung nach, im allgemeinen die Stiefmutter. Es ist auch thatsächlich wahr, dass die von Stiefmüttern und Stiefvätern verübten Grausamkeiten, gerade aus diesen Gründen das Gepräge einer ganz besonderen Grausamkeit, einer ungeheuerlichen Wildheit aufweisen. In Klasse III (Gruppe C und D) finden wir zwei grausame „Stiefmütter“ und einen Vater als nicht notwendigen Mitschuldigen, während wir gleichzeitig einen grausamen Stiefvater, eine Mutter als Hauptschuldige, eine gleiche als notwendige und eine ebensolche als nicht wotwendige Mitschuldige antrafen. In der Klasse II folgt die „Mutter“ dem Stiefvater; in Gruppe C aber der Vater nur einmal der Stiefmutter und zwar als nicht notwendiger Mitschuldiger. Dieser Umstand ist einer höchst aufmerksamen Betrachtung wert, weil im allgemeinen alle, die eine zweite Frau nehmen, für diese eine besondere, blinde Neigung empfinden, welche sie der ersten Gattin nie zugewendet haben.

Ich wähle unter den Stiefmüttern einen Typus aus, der mehr als alle anderen meine Aufmerksamkeit auf sich

lenkte. Giovanni M..., Beamter, im Alter von fünfzig Jahren Witwer geworden mit zwei Töchtern, einer von fünfzehn und einer von dreizehn Jahren. Beide waren brave Mädchen, die für ein grosses Handlungshaus daheim schneiderten und nebenbei noch allen häuslichen Verrichtungen oblagen. Obwohl dort das Lächeln der Mutter fehlte, herrschten im Hause Friede, Glück und Ordnung: es war das ein behagliches, heitres Heimwesen, um welches viele den darob nicht wenig stolzen M... beneideten. Sein Amt trug ihm nur einen bescheidenen Gehalt ein, aber die Arbeit seiner beiden Töchter warf ziemlich viel ab und ihr ganzer Verdienst kam dem Familienleben zu gute. Das Haus sah so nett und sauber aus, dass man nach einem Einblick in dasselbe auf Mittel schliessen musste, die garnicht vorhanden waren. Die beiden liebevollen Mädchen sparten diese und jene Lira nur für einen edlen, rührenden Zweck auf; ein kleines marmornes Denkmal auf dem Grabe ihrer unvergesslichen, geliebten Mutter sollte das Gedächtnis an die seit sechs Jahren Verstorbene für ewig festhalten. Die sich anbetenden Schwestern arbeiteten deshalb, von demselben frommen Wunsche beseelt, Nacht für Nacht eine Stunde länger „für die Mutter“, und sie malten sich schon im Geiste das Fest aus, wenn sie eines Tages den Vater auf den Kirchhof würden führen können, um ihm diese „süsse Überraschung“ zu bereiten. Alles das erlaubt mir von weiteren Schilderungen dieser beiden Persönlichkeiten Abstand zu nehmen, denn mit dem Gesagten, so denke ich, ist der ausnehmend gute Charakter derselben genügend gekennzeichnet. Giovanni M... war noch ein ansehnlicher, kräftiger Mann, der es bis dahin nicht für nötig erachtet hatte, seinen Kindern eine zweite Mutter zu geben. Und gerade als er einer Frau am wenigsten bedurfte, weil seine Töchter ihre wirtschaftliche Kraft bereits erprobt und bewiesen hatten, verliebte er sich in ein wirklich hübsches zweiundzwanzigjähriges Mädchen, das ausserdem noch eine kleine Erbschaft erwarten durfte. Die schmeichlerischen Koketterien dieses

Fräuleins besiegten seine letzten Bedenken, und eines Tages platzte er vor seinen Töchtern mit seiner Absicht, in liebreichen Worten vorgetragen, heraus. Er kündigte ihnen an, er werde Fräulein A... als seine Gattin in sein Haus führen; auch vergass er nicht die üblichen Tröstungen: sie würden eine liebevolle Freundin, eine teure Gefährtin, eine Stütze in ihr finden, so dass sie sich weniger abzuarbeiten brauchten, und so fort; kurz, er drehte die Sache so, wie übrigens immer in solchen Fällen, als brächte er das Opfer einer neuen Ehe nicht sich, sondern jenen. Er setzte auch hinzu, dass er in den letzten Jahren seines Lebens nicht allein bleiben wolle, wenn sie sich über kurz oder lang verheirateten, und der gute Mann wurde dabei weich bis zu Thränen. Beide Mädchen begannen heftig zu schluchzen, sie erinnerten den Vater an die teure Verstorbene, sie gaben ihm das feierliche Versprechen, ihn auch im Falle ihrer Heirat nie allein zu lassen, sie versicherten für das Hauswesen völlig auszureichen, und von einem düstren Vorgefühle gepackt, versuchten sie mit einem an ihnen sonst ungewohnten Feuer mit Worten, Versprechungen und Liebkosungen alles, um den Vater seiner sie fürchterlich schmerzenden Absicht abspenstig zu machen. Wie jedermann leicht begreift, war alles vergeblich, denn „omnia vincit amor". Die A... wusste und erriet den Widerstand der Töchter, und da sie in der Verstellung eine Meisterin war, so benahm sie sich sanft, demütig, bescheiden und arbeitssam. Auf diese Weise gelang ihr auf der einen Seite die Eroberung ihres künftigen Gatten vollständig, und auf der anderen die Beruhigung der Befürchtungen der Töchter, zu denen sie eines Tages sagte: „Wir werden dann zu Vieren für die arme Tote beten." Die beiden Mädchen beugten also schliesslich ergeben das Haupt und bereiteten sich auf einen wohlwollenden Empfang derer vor, welche die von ihrer verehrten Mutter leer gelassene Stelle auszufüllen gedachte. Die Heirat fand statt. A... verzichtete auf die übliche Hochzeitsreise, um das häusliche Budget nicht zu sehr zu

belasten, sie machte ihren Stieftöchtern kleine Geschenke und betrat auf diese Weise mit klingendem Spiel das Haus ihres Gatten. Zwei Monate verstrichen ohne Zwischenfall und in holdester Eintracht. Man hätte sie für drei Schwestern halten können, um so mehr, als die Töchter der Stiefmutter alles Gute anthaten, um dadurch dem Vater eine Freude zu bereiten; auf diese Weise rückten sie allmählich und unbemerkt in die Stellungen von Mägden der neuen Hausfrau. Der Horizont begann sich zu verdunkeln; einige leichte Wölkchen verkündigten den Töchtern das Herannahen des Schmerzes, das gehabte schwarze Vorgefühl nahm nach und nach die Form der harten Wirklichkeit an. Der heimliche, zähe Krieg brach Tag für Tag los, denn A..., seit nunmehr zwei Monaten Frau M..., bearbeitete das Gemüt des Gatten mit einer langsamen, feinen, boshaften Kunst, um so den Mädchen das Herz ihres Vaters zu rauben. Dieser, wahnsinnig in die junge Frau verliebt und völlig im Banne der Liebkosungen derselben, bemerkte garnicht, wie kalt er sich zu seinen Kindern benahm, dass er ihnen mit brüsken Manieren befahl und von ihnen alles mögliche verlangte. Er hatte sich vollständig geändert: die Liebe zur Gattin hatte die Liebe des Vaters in ihm vollständig getötet; er bemerkte nicht einmal, dass seine Töchter sich doppelt zärtlich um ihn bemühten, dass sie oft vom vielen Weinen gerötete Wangen hatten. Der Friede ihres Herzens, der Friede ihres Hauses entwichen mit jedem Tage ein wenig mehr. Um dem Stiefvater „dienen“ und des weiteren so viel verdienen zu können „wie ehedem“, mussten sie viele Stunden der Nacht bei einem dürftigen Lämpchen zubringen, denn die Stiefmutter wollte auf allen Seiten „gespart sehen“. Es begann jetzt also ein Leben der Thränen, Entbehrungen, Demütigungen, aber beide Schwestern blieben wenigstens vereint und so ertrugen sie mutig alles Ungemach. Eines Tages begegneten die Ärmsten auf der Rückkehr von der Ablieferung ihrer Arbeit einer entfernten, guten Verwandten. Diese entdeckte sehr bald auf den Gesichtern der Mädchen

die sichtbaren Spuren ihrer Leiden und als sie den Grund erfuhr, fiel sie, von einem heiligen, aber unklugen Eifer gepackt, der Stiefmutter und dem Vater der Mädchen in das Haus und sagte diesen mehr als sie hören wollten, dass es eine Gemeinheit sei, zwei Engel in dieser Weise zu behandeln. Die Stiefmutter liess jetzt von dem heimlichen Kriege ab, sie hob das Visier empor und zeigte ihr wahres Antlitz. Diese junge Frau mit dem lächelnden Munde, den blonden Haaren, mit den vornehmen Bewegungen ihrer hohen, geschmeidigen Gestalt verwandelte sich in den vollkommenen Teufel. Sie spielte dem Gatten die bekannte Komödie der gekränkten Unschuld vor und heuchelte edelmütige Verzeihung. Sie begann nun eine dämonische Arbeit, nämlich die Schwestern moralisch und materiell zu trennen, um eine gegen die andere aufhetzen und so beide leichter verderben zu können. Sie forderte, dass beide nicht mehr gemeinsam schliefen und schneiderten. Die jüngere musste in ein Geschäft eintreten, die andere wurde als Magd daheim behalten. Ihre kleinen, gerechten Auflehnungen nutzte sie aus, um vor dem Gatten das Recht zu haben, sie bestrafen zu dürfen; ihrer äusseren Erscheinung nach schmächtig, besass sie geradezu stählerne Muskeln zum Ohrfeigen. Ein Tag des Schreckens aber wurde es, als sie die Ersparnisse der Schwestern für die teure Verblichene entdeckte. Sie beschimpfte das Andenken der Mutter, sie behauptete, das Geld wäre der Lohn für ehrlose Handlungen, die Frucht häuslicher Unterschlagungen. Der Gatte lies sich das auch einreden und wurde damit zum notwendigen Mitschuldigen an der Brutalität seiner Frau; man sieht daraus, wie ansteckend die Infamie wirkt. Die armen Kinder, die so lange mit wahrhaft evangelischer Ergebung alles ertragen hatten und sich nun in ihrer Ehre, mehr noch die Ehre und das Gedächtnis der Mutter gekränkt sahen, erhoben jetzt den Kopf, sie schüttelten das Joch endlich ab und boten der Stiefmutter furchtlos die Stirn. Es folgte ein Auftritt, der nach Aussage der Zeugen etwas fürchterliches war. Der Vater

und die Stiefmutter warfen sich zunächst auf die jüngere Schwester und schlugen sie mit Stühlen zu Boden, wobei sie ihr einen Zahn ausbrachen; dann packten sie die ältere, um ihre Jungfräulichkeit mit Gewalt zu untersuchen. Die Stiefmutter that, als zweifelte sie an derselben, sie warf dem Mädchen die gemeinsten Schimpfworte in das Gesicht und schlug es mit einem Stock so heftig über das Gesicht, dass eine unvergängliche Narbe davon zurückblieb. Sie wäre trotzdem gewiss nicht dabei stehen geblieben, hätte das Geschrei nicht die Nachbarn herbeigelockt. Diese „entrissen den Händen der Stiefmutter“ (wörtlich) die beiden Unglücklichen, deren Kleider zerfetzt waren, deren Gesichter von Blut trieften. Es bedurfte der ganzen Kräfte eines Strassenkehrers und der herbeigeholten Karabinieri, um das würdige Paar vor einer Lynchjustiz zu schützen. Bei der Verhandlung war der Ehemann lediglich darauf bedacht, seine Gattin herauszureissen: sie sei die Beleidigte, Herausgeforderte gewesen! Und diese lächelte mit der würdigen Miene einer Heldenmutter melancholisch zu den Reden des Gatten; ab und zu murmelte sie auch die Worte vor sich hin: „Beruhige dich, es geht nun so einmal in der Welt zu. Das ist die Vergeltung für alles Gute, was ich ihnen gethan, dafür, dass ich sie besser behandelte, als sie es verdienten. Man kennt das schon, die armen Stiefmütter sind immer die bösen Frauen, auch wenn sie verhindern wollen, dass die Mädchen zu Diebinnen oder liederlichen Frauenzimmern werden.“ Dabei trocknete sie sich die Thränen, die nicht vorhanden waren, stiess sie Seufzer aus, die gewiss nicht aus dem Herzen kamen. Kalt, als sagte sie einen seit langer Zeit auswendig gelernten Monolog her, dessen Kraftstellen sie durch Verchärfungen ihres Stimmorgans geschickt hervorhob, machte sie der Anklage Schritt für Schritt das Terrain streitig. Schwarz wie die Nacht schilderte sie die Gemisshandelten, während sie gleichzeitig that, als entschuldigte sie sie, als vergäbe sie ihnen. Aus jeder Kleinigkeit suchte sie einen Angriffs- und Verteidigungspunkt zu

machen. Sie sprach fortwährend mit einer berechneten, kalten, verschlagenen und zu gleicher Zeit salbungsvollen Beredsamkeit, die dem Herzen und dem Ohre weh that. Ebenso gehässig wirkte die Komödie dieses Antlitzes, das sich hinter der Maske des Schmerzes zu verstecken trachtete, während doch gewisse schnelle Zuckungen der Lippen, gewisse Blicke unverkennbar den geheimen Gedanken des Hasses, der Rache verrieten. Unter den dieses Verbrechens halber Angeklagten sah ich nie eine vollkommenere, genialere „Schauspielerin" als diese. Der Gatte hörte ihr mit erhobener Stirn, mit befriedigter Miene zu, ungefähr so, wie sie ein Verfasser zeigt, wenn dem in seinem Stücke auftretenden Schauspieler applaudiert wird. Ich beobachtete die Angeklagte, während ihr Anwalt sprach, ein braver Jüngling auf seinem ersten Waffengange, der die Behauptung der schweren Herausforderung kräftig zu unterstützen suchte. Nun wohl, ohne dass sie den Kopf erhob und geschickt einige Seufzer markierend, begleitete sie mit dem rythmischen Nicken ihres Hauptes die tönendsten Phrasen ihres Advokaten; und als dieser geendet hatte, sandte sie ihm ein Lächeln zu, welches, meiner Meinung nach, mehr eine schamlose Verheissung der Frau als die Dankbarkeit einer Angeklagten ausdrückte. Ihre Verurteilung schien sie nicht sonderlich zu berühren, wenigstens that sie so; sie stützte sich auf den Arm des Gatten, machte dem Vorsitzenden eine würdige Verbeugung und meinte mit einem sarkastischen Lächeln: „O, wir werden schon Berufung einlegen"; und das klang gerade so, als hätte sie sagen wollen: „Andere werden schon Eure Ungerechtigkeit gut machen." Ich erinnere mich ferner, dass sie, während ich mich aus dem Sitzungssale in mein Arbeitskabinet begab, mir ebenfalls eine Verbeugung machte und zu dem Gatten sagte, so dass ich es notwendigerweise hören musste: „Er ist fürchterlich gewesen, aber auch überzeugt?"

So war diese Frau beschaffen; mir wurde später erzählt, dass sie vor dem Appellationsgericht ungefähr dieselbe Komödie gespielt habe, noch verstärkt durch einen

häufigeren Gebrauch des Taschentuches. Hier erfolgte eine leichte Verstärkung der Strafe, weil auch ich Berufung eingelegt hatte. Wenige Tage darauf war Neujahr, und am ersten Januar erhielt ich mit der Post eine Visitenkarte des Ehepaares M..., auf welcher von Damenhand unter die Namen die Worte: „Glückwünsche und Danksagungen“ geschrieben waren. Dieses war, wie gesagt, der interessanteste Typus einer Stiefmutter, der mir im Leben begegnet ist. Beim Überlesen meiner sich auf ihren Prozess beziehenden Aufzeichnungen empfand ich abermals dieselbe Übelkeit, die mir ihre Person, ihre Stimme, ihre Geste, ihre sophistische Beredsamkeit verursacht hatten. Und ich sehe sie noch immer vor mir, auf der Bank der Angeklagten in ihrem eleganten, schwarzen Kleide, mit dem blendend weissen Taschentuche in der Hand, dessen beständige Aufgabe es war, von den Knien zu den Augen zu wandern. Ich kann sie nicht vergessen, und so oft ich eine entartete Mutter vor mir sehe, muss ich an sie denken, wenn ich mir einen Vergleich zu bilden wünsche. Sie nämlich stellt einen Typus dar, der auf sich alle die unter die entarteten Mütter verteilten Eigenschaften vereinigt. Und ich muss ferner an sie denken, weil ich nimmermehr bessere, sanftere und trotzdem vom Schicksal grausamer behandelte Kinder gesehen habe, die selbst bei der Verhandlung noch den Eindruck der „Dienerinnen“ des Hauses, jener Stiefmutter machten, die ihnen alles gestohlen hatte: den Frieden, die Schönheit des Gesichts, die Frische des Fleisches, die Liebe des Vaters, die Zukunft und selbst das dem Andenken ihrer armen Mutter geweihte Geld.

Adoptiveltern.

Wir begegnen in allen drei Klassen nur zwei Adoptiveltern, also einem Prozesse unter zweihundertzweiunddreissig, ein Grausamkeitsverbrechen betreffenden. Solche von Adoptiveltern begangene Verbrechen kommen äusserst selten vor, zunächst und vor allem, weil, mit Ausnahme der Bauernfamilien, wie wir sahen, Städter sehr selten Waisen- oder Findelkinder adoptieren; sodann, weil ein solcher hervorragend menschenfreundlicher Akt stets von einer starken Liebe zur Kindheit eingeflösst wird; man sucht sich eben solche anderweitig zu beschaffen, wenn die Natur uns diesen Trost versagt. Die beiden Erzeuger, mit denen wir uns hier beschäftigen, waren auch nicht von menschenfreundlichen Absichten, von der Liebe zu den Kindern geleitet worden, sondern lediglich vom Interesse. Der Vater des unglücklichen Knaben war bekannt, er konnte aber nicht die aussereheliche Frucht seiner Liebe anerkennen; mit Hilfe von Freunden gelang es ihm, das Arbeiterpaar N..., das, kinderlos sich in günstigen Verhältnissen befand, zur Annahme des Kindes zu bewegen und jetzt hauste dieses schon sechs Jahre bei seinen Henkern. Leider gelang die Feststellung der tötlichen Absicht nicht, trotzdem die Wahrscheinlichkeit hierfür mehr als hinreichend begründet werden konnte; jedenfalls aber wurden in acht Fällen geheilte Körperverletzungen, Einsperrung in Aborte, Nahrungsentziehung und moralische Demütigungen nachgewiesen. Die Angeklagten verteidigten sich damit, dass das Kind schlecht wäre, eine „Pest", und sie setzten noch hinzu: „Er ist zweifellos der Sohn einer Kanaille!" Sie wurden zu einer lächerlichen Strafe verurteilt.

Von der Mitschuld.

Der Sardische Kodex teilte, nachdem er von den Hauptätern gesprochen (Artikel 102), die Mitschuldigen in zwei unterschiedliche Kategorien ein, in „notwendige“ und in „nicht notwendige“ (Artikel 103 und 104); die notwendigen werden wie die Urheber des Verbrechens bestraft. Diese Unterscheidung wurde auch im gegenwärtigen Strafgesetzbuche beibehalten; kein minderes Strafmass also kommt dem Schuldigen zu gute, ohne dessen Beihilfe die Unthat nicht hätte begangen werden können. Die informatorischen Grundsätze dieser Gesetzesverfügungen sind so klare, dass meine vorliegende Arbeit, sollte sie, wie ich mir wünsche, auch in die Hände von Laien in Strafrechtssachen gelangen, sich wohl über Ausleger und Auslegungen obiger Bestimmung hinwegsetzen darf. Nur das eine will ich noch hervorheben, ich deutete auch schon im Vorhergesagten darauf hin — und zwar nur behufs grösserer Klarheit in meinen Beweisführungen —, dass sowohl das jetzige, wie auch das frühere Strafgesetzbuch betreffs der Mitschuld gerechterweise einen „thatsächlichen Akt“ verlangen, eine Absicht, die sich in einer äusserlichen Thatsache äussert. Dieser Akt giebt sodann, je nach seiner Natur, einer notwendigen oder einer nicht notwendigen Mitschuld das Leben und er beschreibt daher zwei verschiedene Figuren der Beihilfe zur Vollbringung des Verbrechens. In unserem Falle der sogenannten Grausamkeitsverbrechen nun haben wir, selbst da, wo nur thatsächliche Akte, durch äusserliche Handlungen bekundete Absichten, gar nicht einmal Beihilfe, Anstiftung, eine „notwendige“ Erleichterung zur Ausführung des Verbrechens vorhanden sind, noch eine „dritte Form der Mitschuld“, welche das Strafgesetzbuch ebenfalls berücksichtigen sollte. Man möge mir nicht entgegnen, dass für den von mir hier noch näher zu beschreibenden Missethäter schon der und jener andere Paragraph des Kodex vorsorgt, so dass die Schaffung einer

dritten Figur der Beihilfe unnötig erscheint. Hat dieser seine Gültigkeit auch für alle diejenigen, welche ein zu ihrer Kenntnis gelangtes Verbrechen anzuzeigen verpflichtet sind, so kann man doch, beispielsweise, nicht dem Gatten die Pflicht der Anzeige seiner entarteten Frau auferlegen und umgekehrt. Es lohnt sich der Mühe, das an einem Beispiele klar zu machen. Titius kehrt nachts heim und sieht zwei Diebe eine Leiter an die Mauer eines Palastes anlegen. Er ist zur Anzeige verpflichtet, er wird unmittelbarer Zeuge und selbstversändlich nur Zeuge, weil er zum Zuschauer einer verbrecherischen Handlung wurde, die ihn persönlich in keiner Weise angeht. In unserem Falle aber herrscht eine ganz andere moralisch-juridische Auffassung vor. Das in Kraft befindliche Gesetzbuch (Vergl. „Berichterstattung“ Zanardelli) spricht von einer moralischen Beihilfe, was die nicht notwendige Mitschuld anbelangt; der „Rat“ wäre also eine solche — „consilium ferre“, sagen die Doktoren. Immerhin aber muss diese moralische Beihilfe aus dem Felde der Absicht heraus und in das der Handlung übertreten. Titius „ratet“ Cajus, Sempronius zu berauben; er stiftet ihn dazu an, er vollzieht also eine thatsächliche Handlung. Hier dagegen bewahrheitet sich in einigen Fällen eine Mitschuld, die im streng juridischen Sinne nicht notwendig ist und damit von der strafenden Gerechtigkeit nicht ereilt wird. Ich dagegen will, dass sie sich einer straffälligen Verantwortlichkeit nicht entziehen kann. Eine Mutter behandelt den eignen Sohn grausam; der Vater trägt nicht nur nicht direkt, sondern nicht einmal indirekt zu den Misshandlungen bei, ja, er leidet selbst unter den über den geliebten Sohn verhängten Torturen; er reibt sich „schweigend“ dabei auf, wie wir an einem von mir angeführten Beispiele sahen. Er reagiert nicht, er verteidigt, er beschützt nicht die bedrohte Nachkommenschaft, wohl aber kann er nachweisen, dass er die unbillige Gattin tadelte und verdammte. Das gegenwärtige Strafgesetz kann ihm auf diesem Wege nicht beikommen, wer aber will es leugnen, dass eine schwere Ver-

antwortlichkeit auch auf ihm lastet? Wer möchte bezweifeln, dass er eine moralische Mitschuld auf dem Gewissen hat, die gerade aus einer „verneinenden Thatsache“ hervorgegangen ist? Ihr, der Vater, der ihr euren Sohn liebt, der ihr ihn gemisshandelt sieht, der ihr selbst unter den Grausamkeiten der Mutter leidet — warum duldet ihr das, warum verhindert ihr es nicht, warum schrittet ihr nicht im Namen der Rechte ein, welche die Gesetze und die Natur euch einräumen? Und warum verzichtet ihr auf diese heiligen Rechte nebst dazu gehörigen Pflichten und beschränkt ihr euch auf furchtsame, unfruchtbare Vorwürfe? Ein träger Zeuge der häuslichen Ruchlosigkeiten, waret ihr auch nicht zur Anzeige eurer Frau, so doch dazu verpflichtet, zu verhindern, dass jene Schandthaten begangen wurden. Indem ihr letzteres nicht thatet, übernahmt ihr eine moralische Verantwortlichkeit, die in das Bereich der Mitschuld tritt und von dem Gesetze belangt werden müsste. Und diese Mitschuld aufzustöbern und festzustellen, wäre die Aufgabe der Agenten jener „Schutzgesellschaften für die Kindheit“, wenn letztere so funktionierten, wie ich mir das denke. Auf diese Weise würde die Natur einer besonderen, wie mir scheint aber offenbaren Mitschuld festgestellt sein. Und sie ist fast immer vorhanden, so stellte ich während der von mir geprüften Prozesse fest, wenn sie auch nicht als notwendige oder als nicht notwendige Mitschuld auftritt; diese „moralische Mitschuld“ wird zum sehr erschwerenden Umstand, sobald sie sich im „Vater“ verkörpert. Gegenüber einem viehischen, Grausamkeiten verübenden Vater kann in manchen Fällen die eingeschüchterte, mitunter ebenfalls geschlagene Mutter nicht den Mut oder genug körperliche Kräfte zum Widerstande besitzen. Ein Mann aber, wenn er körperlich oder geistig kein Krüppel ist, darf nicht als stummer und furchtsamer Zuschauer der Folterung der eigenen Kinder beiwohnen. Beschränkt er sich auf eine solche unterwürfige Rolle, so verletzt er seine Pflichten und zerfetzt er die eigenen Rechte. Er stellt sich mit eignen Händen ein Zeugnis der Feigheit

aus, welches weder Thränen noch Schmerzen je zerstören können.

* *
*

Meine statistischen Ziffern beweisen, dass die entarteten Mütter, und zwar um ein bedeutendes überwiegen. Die Väter erscheinen dagegen im Gewande der notwendigen, nicht notwendigen oder rein moralischen Mitschuldigen. Warum die Väter sich meist auf die Mitschuld beschränken, erklärte ich bereits dort, wo ich von der Liebe zur Nachkommenschaft sprach. Und so tritt uns auf dem grossen Bilde der gemarterten Kinder neben der mächtigeren Gestalt der Mutter die des Vaters entgegen, welch letzterer häufig dem Trunke ergeben ist und im Alkohol die Kraft findet zur eignen Besudlung mit dem widerlichsten aller Verbrechen. Bei den mitschuldigen Vätern fand ich, dass sie fast ausschliesslich auf die Verteidigung ihrer Frauen bedacht sind, wenn sie bei der öffentlichen Verhandlung neben diesen als gemeinsame Angeklagte erscheinen. Für eigne Rechnung beschränken sie sich auf Redensarten, wie: „Das Kind ist schlecht, schlechte Kinder müssen bestraft werden.“ Und diese Verteidigung sprechen sie roh aus, ohne die falschen Künste der entarteten Mütter, als berge sich zwischen den Falten ihrer Brutalität, ausser der Unwissenheit über die väterlichen Pflichten, auch das Recht der gewaltthätigen Züchtigung der eignen Nachkommenschaft, deren Bedürfnisse, Natur und Neigungen sie völlig verkennen, über deren genaues Alter sie sich mitunter nicht einmal klar sind. Diese Väter, welche sich mit ihren Frauen in die Schändlichkeiten der Misshandlungen teilen, betrachten ihre Nachkommenschaft um nichts besser als Hunde. Man prügelt, wann und wie es sich gerade trifft — wegen eines leichten Fehltritts, aus schlechter Laune, in der Ausschreitung des Trunkes, aus Wut; das vierjährige Kind wird genau so geschlagen wie das neunjährige. Ein einziges Beispiel und eines notwendigerweise mitschuldigen Vaters will ich anführen, um nach-

zuweisen — wenn das noch nötig ist —, wie tief ein Mann die väterliche Würde in den Schmutz zu ziehen vermag. Das Ehepaar S..., Arbeiter, besass eine Tochter von sieben Jahren, welche die Mutter unter notwendiger Beihilfe des Gatten entsprechend der Ausgeburt ihrer wilden Phantasie zu misshandeln pflegte. Diese Misshandlungen wurden herbeigeführt durch die Schüchternheit der Kleinen, welche sich wiederholt weigerte, einen Herrn, der sie über die Taufe gehalten hatte, um Geld anzugehen. So oft sie mit leeren Händen heimkehrte, begann die Mutter sie mit irgend einem Gegenstande, der ihr gerade in die Hände fiel, zu schlagen und zu sagen: „Wenn Vater kommt, giebt es den Rest"; und der von der Mutter aufgehetzte viehische Vater that wirklich sein übriges. Die braven Eltern setzten sich an den Tisch, auf welchem eine gute und würzige Suppe dampfte; die Tochter aber musste unter den Tisch zu dem Hunde und bekam die Näpfe zum ablecken; und „selbst hierum musste sie mit dem Hunde kämpfen" (so ein Zeuge). Nicht genug damit; der Vater pflegte absichtlich die Beine lang zu strecken, als ob überhaupt niemand unter dem Tisch wäre; hörte man ein Gestöhn oder eine Klage, so sagte die würdige Mutter: „Höre auf, oder ich stecke dich ins Gefängnis." Letzteres nämlich war ein dumpfes Loch unter der Treppe, wohin man den Unrat der Familie trug und woselbst die Mäuse massenhaft Haus hielten. Dort wurde auch ohnmächtig vor Hunger und Kälte das Kind aufgefunden. Als dieses bei der Verhandlung der Mutter ansichtig wurde, verfiel es in Krämpfe, und der Prozess musste hinausgeschoben werden. Während die Paarung der Tochter und des Hundes bei allen Hörern Entsetzen hervorrief, lächelte die Mutter darüber, und ihr Ehemann verstieg sich sogar zu der Behauptung: „Ach was, von den beiden war der Hund der bessere!" Der Zeuge, dem das Kind anvertraut worden war, drückte sich mit folgenden Worten aus: „Als der Herr Prätor mir das Mädchen überwies, war es so schwach, dass es nicht imstande war, auch nur einen Bissen zu essen; es war ganz

Haut und Knochen und hatte Beulen an allen Teilen des Körpers; es kannte kein frisches Brod, keine Fleischbrühe, trotzdem seine Eltern sie häufig assen, keinen Wein. Es war so ängstlich, dass es sich vor jedem Dinge und vor jeder Person fürchtete, „nur nicht vor den Mäusen", deren Freundin es war. Einen vollen Monat dauerte es, bis ich das Mädchen völlig rein, sauber und heil bekommen konnte. Jetzt ist es mir und meiner Frau sehr zugethan, aber stellen Sie es nicht seiner Mutter zurück, Herr Präsident, oder es giebt ein Unglück."

Das Alter der Angeklagten und der Gemisshandelten.

Zur Bekräftigung einiger bereits gemachten und weiterer noch zu machenden Betrachtungen halte ich es für angebracht, dem Alter der Angeklagten und Gemisshandelten ebenfalls etwas Aufmerksamkeit zu schenken. Beginnen wir mit den ersteren, über deren Alter nachstehende Tabelle uns Aufschluss giebt[1]; die Tabelle über das Alter der Gemisshandelten wurde bereits im ersten Teile vorliegender Arbeit mitgeteilt.

Väter.		Mütter.	
Von 20 bis 30 Jahren	159	Von 18 bis 25 Jahren	105
„ 30 „ 35 „	50	„ 25 „ 30 „	40
„ 35 „ 40 „	15	„ 30 „ 40 „	36
„ 40 „ 45 „	8	„ 40 „ 50 „	51
Im ganzen	232	Im ganzen	232

[1]) In diese Tabelle sind nicht nur die Stiefmütter, sondern auch die Stiefväter und Adoptiveltern einbegriffen.

Zwei Bemerkungen drängen sich uns sofort nach Einsicht dieser Tabelle auf: wie kommt es einmal, dass die Frau mit den Jahren grausamer wird[1]), während bei den Vätern das Gegenteil eintritt; wie kommt es ferner, dass grausame Handlungen namentlich in den jugendlichen Jahren verübt werden, gerade dann also, wenn das menschliche Herz aller Vermutung nach noch einem Atome von guter Lebenslaune offen ist? Bei allen anderen Verbrechen, mit Ausnahme des Ungestüms, spitzt sich die Verderbtheit im Verbrechen mit den Jahren zu; hier hingegen wuchert das hässlichste aller Verbrechen gerade in der Blüte der Jugend. Damit wird noch einmal klar genug bewiesen, dass dieses Verbrechen eben eine völlig eigne und besondere Physiognomie besitzt, und dass der Gesetzgeber sich aus diesem Grunde mit ihm ebenfalls in ganz besonderer Weise beschäftigen muss; er soll die heute über diese Materie bestehenden Verfügungen gehörig erweitern und sie so einrichten, dass sie die Gestalt dieses Verbrechens „völlig" wiederspiegeln, und nicht erst nötig haben, auf Analogien oder Theorien des Vorrechts zurückzugreifen. Aus demselben Grunde kann der urteilende Richter auch nicht, wie wir noch sehen werden, die Wohlthat der generischen mildernden Umstände unter denselben Gesichtspunkten zugestehen oder versagen, die für andere Verbrecher und Verbrechen massgebend sind.

* * *

Es ist ja wahr, dass logischerweise auch die Eltern zumeist noch jung sein müssen, da ja im allgemeinen nur Kinder im allerjugendlichsten Alter gemisshandelt werden. Man könnte daher aus diesem Umstande folgern, dass das Alter der Angeklagten streng genommen kein anklagendes Beweisstück ist. Ich will mich aber trotzdem mit demselben beschäftigen und zwar einmal der bereits angeführten Gründe

[1]) Viele unter ihnen sind geradezu „rückfällige".

halber, sodann um festzustellen, wie dieses Verbrechen wegen seiner psychologischen Phasen und wegen seiner sozialen Bedingungen sowohl vom Strafrecht als auch vom Strafverfahren mit besonderen Normen behandelt werden muss, eben weil es selbst ein abnormes Verbrechen ist. Eine achtzehnjährige Kindesmörderin, die das Verbrechen begeht, um ihre Ehre zu schützen und weil der Verführer sie feige verliess, verdient unser Mitleid, auch überrascht uns ihr Verbrechen nicht. Eine einundzwanzigjährige Diebin regt uns ebensowenig auf, auch verscheucht sie nicht unser Mitleid; Teilnahme und Mitleid werden im Gegenteil noch verstärkt durch das jugendliche Alter der beiden Verbrecherinnen, wie denn überhaupt alle jugendlichen Verbrecher unsere Sympathien besitzen. Wenn wir aber jugendliche Mütter vor uns sehen, deren mütterliches Empfinden sie mit Begeisterung darüber erfüllen sollte, dass die volle Poesie der unschuldigen, glücklichen und heitren Kinderwelt sie umgiebt, und die dagegen unnatürlich, kalt, grausam und dolos sind, alsdann spornt uns dasselbe jugendliche Alter schuldiger Mütter zunächst zu einem genauen psychischen und physiologischen Studium an, und wir erblicken schliesslich in ihm gerade ein starkes Anklageelement, das logischerweise unser Herz dem Mitleid verschliesst.

Jung also sind zumeist die entarteten Mütter und zartesten Alters ist ihre Nachkommenschaft; wir sehen in der That, dass die Grausamkeit zumeist an Kindern von zwei bis sechs Jahren ausgeübt wird. Von zweihundertzweiunddreissig Kindern befinden sich hundertundfünf in diesem Alter, achtundsiebzig im Alter von sechs bis acht Jahren; von hier an nimmt das Verbrechen stark ab. In der bezüglichen Tabelle aber erblicken wir auch „sechs“ Kinder, sechs arme Säuglinge „von einem Jahre“ als Opfer der Grausamkeiten; so niedrig diese Ziffer auch ist, so giebt sie uns doch genau so bittre Gedanken ein als jede andre höhere Zahl. Sechs Kleine, die kaum den Namen „Mama“ stottern können, die nur die Klage zu ihrer Verteidigung

kennen, die die besten Empfindungen der Menschen herausfordern und die erste wahre Glückseligkeit der jugendlichen gütigen Mutter darstellen — auch sie sind schon ein Gegenstand der Folter. Man lässt sie Hunger leiden, man schlägt sie, man lässt sie stundenlang in schmutzigen Betten, in nassen Windeln schreien, die auf ihrem Körper Wunden hervorbringen, man verurteilt sie zum Tode oder zu einem siechen Leben. Und drei von diesen entarteten Müttern trieben ihre Kühnheit noch bis zu der Behauptung, dass ihr Kind schlecht wäre, dass es „Pflicht der Mutter sei, bei Zeiten zu strafen“. Eine dieser Harpyen, die sich dafür „rächen“ wollte, dass das Kind „auch“ des Nachts nach Milch verlangte, wickelte dessen zarten und schwachen Körper, besonders an den unteren Extremitäten, so fest ein, dass das Mädchen, von der Kinderlähmung befallen, trotz langer und liebevoller Behandlung nicht vor drei Jahren die ersten Schritte machen konnte. Der gerichtliche Sachverständige hegte ausserdem noch schweren Zweifel an der völligen Zurechnungsfähigkeit des Kindes infolge dieser Misshandlungen. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch bestimmt im ersten Teile des Artikels 391, wie schon hervorgehoben, eine Altersgrenze von 12 Jahren für gemisshandelte Kinder — die ich, wie durch die englische und amerikanische Gesetzgebung, auf vierzehn Jahre für Knaben und sechzehn Jahre für Mädchen erhöht wissen will. Im zweiten Teile desselben Artikels wird ein Alter überhaupt nicht erwähnt; es scheint also, dass das Alter nicht mehr als ein Extrem des Grausamkeitsverbrechens betrachtet wird, so eng sich dieser zweite Teil auch an den ersten anfügt. Ich dagegen bin der bescheidenen Meinung, dass der Gesetzgeber auch das Alter in Betracht ziehen und aus ihm vier Klassen bilden muss: von einem bis drei, von drei bis sechs, von sechs bis zehn, von zehn bis fünfzehn Jahren. Ist nämlich erst die Strafe in dem der Schwere des Verbrechens entsprechenden Verhältnisse erhöht worden, so kann der Richter sie mit nicht fehlender Gerechtigkeit gemäss dem begrenzten Alter des

Gemisshandelten anwenden und natürlich eine grössere Strenge dann ausüben, wenn das Kind sich im zartesten Alter befindet, also leichter geschädigt werden kann. Ein gemisshandeltes Kind von zehn Jahren kann aus dem Hause fliehen und die Hilfe eines Mitbewohners, eines Verwandten, eines Nachbarn oder seines Lehrers anrufen; was aber fängt ein unglückliches Wurm von drei Jahren an? Um so niedriger also das Alter des Gemisshandelten ist, um so stärker muss der Schutz des Gesetzes, um so schwerer muss die Bestrafung sein. Das Alter der gemisshandelten Kinder bildet ein hochwichtiges Problem, denn es ist der Gradmesser für die höhere oder geringere Infamie der entarteten Mutter. Kann wohl „hin und wieder“ ihre Behauptung, ihr Kind von neun, zehn, zwölf Jahren sei schlecht, Eindruck machen, so wird dieselbe Behauptung nicht nur nicht keinen Eindruck machen, sondern geradezu Abscheu hervorrufen, sobald sie ein Kind von fünf, vier, drei, zwei oder „gar einem“ Jahre betrifft. Wird daher die heutige Strafe erweitert, so muss auch das Gesetz, zwischen der festgesetzten Meist- und Mindestgrenze, dem Alter der Gemisshandelten und dem bezüglichen Dolus der Beschuldigten entsprechende Verminderungen und Erhöhungen der Strafe enthalten. Es begreift eben ein jeder, dass „dieselbe“ Grausamkeit, ausgeübt an einem Kinde von acht und an einem von drei Jahren, im zweiten Falle den Charakter eines grösseren Dolus annehmen muss.

Besserung und Grausamkeiten.

Das Sardische Strafgesetzbuch vereinigte in denselben Artikel 514 die Eltern, die Pfleger, die Erzieher und Lehrer; es wendete auf sie alle die Formel an: „Jeder

Missbrauch der Besserungs- oder Disziplinarmitttel". Der gegenwärtige Italienische Kodex aber spricht nur im Artikel 390 von diesen Mitteln; im darauffolgenden Artikel 391 gebraucht er schon das Wort „Misshandlungen". Damit erscheint der Begriff eines Besserungsverfahrens über das Mass hinaus ausgeschlossen, so eng beide Artikel auch durch die gleiche gesetzgeberische Absicht verbunden sein mögen. Bei der praktischen Anwendung stellt sich jedoch heraus, dass der Begriff des Missbrauches der Besserungsmittel auch durch den Artikel 391 sickert, soweit die Misshandlungen der Kinder durch ihre Eltern in Betracht kommen. Auf der einen Seite erleichtert das die Metode der Verteidigung, auf der andren Seite spricht das Mitleid des Richtenden mit, welcher die Misshandlung gern auf den Gedanken der Besserung zurückführen möchte und so, ein wenig aus Liebe, ein wenig mit Gewalt in der Misshandlung schliesslich den Ursprung eines Besserungsverfahrens entdeckt zu haben behauptet. Es ist durchaus in der Ordnung, dass der Richter menschlich fühlt, aber bei dieser Art Verbrechen hat die Menschlichkeit die Pflicht, sich ausschliesslich der geknechteten Kindheit anzunehmen.

* * *

Das Strafgesetzbuch wendet das Wort „Misshandlungen" an; dieses scheint mir der Natur dieses Verbrechens nicht ganz zu entsprechen. „Misshandlung" bedeutet ein einer Person entweder durch das Wort oder durch Handlungen oder durch Wort und Handlungen angethanes Unrecht. Die Misshandlung ist eine Beleidigung, welche eine Person sowohl moralisch wie auch materiell trifft; sie kann auch entweder die „Moral" allein oder auch die „persönliche Unverletzlichkeit" allein schädigen. Grausamkeit dagegen bedeutet einen „grausamen Akt". Nun wird niemand nach dem, was ich gesagt und bewiesen habe, vernünftigerweise leugnen können, dass die dem eignen Kinde moralisch oder

physisch ein Unrecht anthuende Mutter nicht eine wahre und wirkliche Grausamkeit begeht, das heisst eben einen grausamen Akt. Die Vokabel „Misshandlung“ ist zu elastisch und zugleich zu milde; sie strahlt nicht scharf genug die Grausamkeit der Mutter zurück. Deshalb möchte ich letzteres Wort an Stelle der Vokabel „Misshandlung“ gesetzt sehen, und zwar nicht durch Zufall in der Einzahl. Der Grund hierfür, der inzwischen auch für das vom Gesetze angewendete Wort gelten mag, wäre der folgende. Der höchste Gerichtshof (Urteil vom 30. September 1891)[1]) sagt: „dass das Gesetz, indem es von Misshandlungen und nicht von Misshandlung spricht, eine Reihenfolge von „schweren und wiederholten“ Handlungen in Betracht zieht, welche ein Lebenssystem darstellen, eine tierische Gepflogenheit, Schlechtes zu begehen und zwar „zumeist“ mittels Handgreiflichkeiten Feigheiten auszuüben und alles das im engen Kreise der Familie.“ Ich bemerke dazu gehorsamst, dass man hier die Mehrzahl des Wortes „Misshandlung“ allzuwörtlich ausgelegt hat, und dass weder das Gesetz noch die Praxis dieser Auslegung beistimmen können. Es kommt nicht darauf an, ob die grausame, brutale Handlung wiederholt wurde[2]), sondern gerade die „Natur derselben“ muss in Betracht gezogen werden; und besitzt sie den Charakter der Grausamkeit, so ist eine Wiederholung durchaus nicht erst erforderlich, um sie zu einem grausamen Akte zu stempeln. Ihre Wiederholung mag einen Massstab für die Erhöhung, Erschwerung der Strafe darstellen, sie darf aber nicht zum inhaltlichen Element des Verbrechens selbst werden. Die Mutter, die mit einer gewichtigen Ohrfeige den Körper ihres zweijährigen Knaben an die Erde schleudert und ihn schwer verletzt, darf nicht der Ahndung dieser That durch das Gesetz entzogen werden, weil sie nachweisen kann, dass diese Ohrfeige die einzige gewesen ist, die sie ihrem Sprössling verabreicht hat. Die

---

[1]) „Der Strafgerichtshof“ — Seite 96 — Jahrg. 1891.

[2]) In diesem Falle wäre also Artikel 79 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Ohrfeige selbst stellt den brutalen Akt dar, denn sie bildet den Beweis der Grausamkeit. Obiges Urteil dagegen stützt sich auf ein der Aufmerksamkeit wertes „zumeist“, dass dem Richter bei der Anwendung des Gesetzes allzuhäufig entgeht. Dieses „zumeist“ bedeutet, dass die Grausamkeiten nicht nur am Körper des Kindes, sondern auch an seiner Moral ausgeübt wurden. Ich habe auch an Beispielen klargelegt, dass es infame Mütter giebt, welche ein Kind grausam zu martern wissen, ohne ein Haar desselben zu berühren, und dass diese Marter eine weit grausamere ist als die brutale That. Es sind das die Mütter, welche die Moral des Kindes herabdrücken und demütigen, welche seine Eifersucht stacheln, mit einem Worte, die sich eines gehässigen, psychischen Prozesses bedienen, um das Kind leiden, weinen und krank zu machen. Der körperliche Zustand wird dadurch selbstverständlich in indirekter und schrecklicher Weise in Mitleidenschaft gezogen, das höllenhafte Verfahren der Mutter aber gilt ausschliesslich der Verderbung der Moral: thatsächliche Handlungen und Verletzungen lassen sich nicht feststellen. In der irrigen Praxis herrscht daher, soweit dieses Verbrechen in Betracht kommt, die Auffassung vor, dass man, wenn keine Verletzungen[1]), keine thatsächlichen Vergehen vorhanden sind, auch nicht von Misshandlungen sprechen kann. Man versäumt daher, was weit wichtiger ist, die Moral des Kindes festzustellen, während gerade das die „erste“ vorzunehmende Prüfung sein müsste, weil die Moral das Thermometer der wahren Natur der Grausamkeit bildet.

* * *

[1]) Übrigens führt, wie wir sehen werden, der Wortlaut des Artikels 390 des heutigen Strafgesetzbuches zu der merkwürdigen Folgerung, dass das vorliegende Verbrechen erst als vollzogen erachtet wird, sobald „ein thatsächlicher Schaden“ festgestellt ist — also eine wahrhaftige S c h ä d i g u n g. Ist das nicht der Fall, so hat auch das Verbrechen nicht stattgefunden. Entweder verletzen oder nichts damit. Und das soll so weitergehen?

Ein weiterer Hinweis von hoher Wichtigkeit und zur Bekämpfung eines andern Vorurteils, welches, vielleicht aus Mitleid, bei den Gerichtshöfen überhand nimmt und ebenfalls indirekt dem Artikel 390 des Strafgesetzbuches entspricht; letzterer stützt sich bekanntlich, gleich dem Artikel 514 des Sardischen Gesetzbuches, auf einen „Missbrauch der Besserungs- oder Disziplinarmittel“. Offengestanden, ich habe nie begriffen und ich werde nie begreifen, woher und mit solcher Kühnheit sich bei diesem Verbrechen die edle und würdige Figur der „Besserung“ einzufinden wagt. Marcian sagt: „Die Stärke des Vaterlandes soll im „Erbarmen“, nicht in der „Grausamkeit“ bestehen“; doch lassen wir lieber Marcian und verschiedene andere hierfür anzuführende Autoren bei Seite und gehen wir hübsch zu Fusse. Die Eltern haben mehr als das Recht, die Verpflichtung, die heilige Verpflichtung, ihre Kinder zu bessern, wenn diese fehlschlagen, denn die Besserung bildet die Grundlage eines wohl verstandenen, erziehlichen Systems. Die Volksweisheit sagt: „Wer mich liebt, der züchtigt mich; wer mir böses wünscht, lobt mich.“ Und auf die Kinder zielend: „Wer seine Kinder lieb hat, züchtigt sie.“ Die „gerechte, angebrachte und im richtigen Verhältnisse“ stehende Besserung ist daher die leibliche Schwester der „wahren“ Erziehung. Sie muss eine „gerechte“ sein, weil sie willkürlich oder irrtümlich angewendet, das Kind ihr nicht geneigt und störrisch macht. Sie muss „angebracht“ sein, weil sie auser der Zeit und an der unrichtigen Stelle versucht, nicht nur nicht keine Wirkungen erzielt, sondern auch gefährlich wirkt. Sie muss schliesslich „im richtigen Verhältnisse“ stehen, weil sie eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, sobald sie über das Mass des Fehltrittes hinausgeht. Victor Hugo schrieb: „In jedem Kinde steckt ein Mann.“ Da nun die mit einem Verbrechen nicht übereinstimmende Strafe den Menschen nicht zu bessern, sondern zu erbittern pflegt, so reizt auch die einem Kinde für ein leichtes Vergehen verabfolgte zu harte Strafe dieses zur Auflehnung. Und letztere steckt jedem

Menschen, ob klein ob gross, instinktiv im Blute, sobald er sich ungerechterweise angegriffen sieht.

Diese also sind demnach die charakteristischen Merkmale der wahren Besserung.

Wie aber soll man sich hier das Besserungsverfahren erklären? Sollen, dürfen die Eltern es mit grausamen Handlungen, mit brutalen Handgreiflichkeiten, mit moralischen Qualen ausüben, mit jenen Mitteln also, welche die Tierschutzgesellschaften zu verhindern streben? Ohne grosse Mühe oder besondere menschenfreundliche Wallung wird jedermann diese Frage „verneinen" können. Ich räume ein, dass die in einer heruntergekommenen, unwissenden, mit Vorurteilen durchtränkten, der Moral, der Religion, eines erziehlichen Systems entbehrenden, in einer den Fusel ausströmenden Umgebung begangenen brutalen Handlungen in gewissen Fällen das Wort „Besserung" bescheiden anzuwenden erlauben, um dadurch das gehässige Verbrechen abzuschwächen Auch das wäre ein Problem, welches die Richter von Fall zu Fall ernstlich zu erwägen hätten. Ich bestreite aber ganz entschieden, dass ein Kind mittels Vergewaltigungen und Martern, mittels Handgreiflichkeiten und moralischer Foltern zu bessern ist, mit jenen Mitteln also, gegen welche, wie gesagt, die Tierschutzgesellschaften zu Gunsten der Tiere ankämpfen. Ich für mein Teil finde, dass allemal, wenn man ein Kind jämmerlich prügelt, diese feige That mehr oder weniger das Kleid der Feigheit trägt. Ich habe von den Tieren gesprochen, und in der That können die Tiere uns etwas nützliches lehren. Der Artikel 685,7 des Sardischen Strafgesetzbuches und Artikel 491 des gegenwärtigen Kodex[1])

---

[1]) Ich sagte bereits auf einer der voraufgegangenen Seiten, dass eine einmalige Handlung bereits das Verbrechen der Grausamkeit charakterisiert. Ein Urteil des obersten Gerichtshofes von Rom vom 22. Juli 1892 unterstützt diese meine Behauptung wesentlich. Dieses Urteil führte folgendes aus: „Zur Feststellung des Verbrechens der Misshandlungen von „Tieren", vorgesehen im Artikel 491 des Strafgesetzbuches, bedarf es keiner Reihenfolge von Handlungen, da man auch durch eine einzige Hand-

bestimmen, dass diejenigen zu verurteilen waren und sind, welche die Tiere grausam behandeln oder ohne Notwendigkeit misshandeln und ausserordentliche Leistungen von ihnen verlangen. Damit nicht genug, verdammt Artikel 491 ausserdem denjenigen, der, wenn auch zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, aber ausserhalb des für den Unterricht bestimmten Ortes, die Tiere zu Abscheu erweckenden Experimenten verwendet.

Das ist durchaus gerecht und ein Lob dem Gesetzgeber für diese Humanität. Dürfen wir aber daher zulassen, dass man auch zur Besserung dieses Kindes, dieses schwachen, unschuldigen Geschöpfes, sich zu Handgreiflichkeiten, zu moralischen oder physichen Grausamkeiten hinreissen lässt? Dürfen wir auf dem Gebiet des Erziehungswesens das Besserungsmittel der Brutalität, des Stockes gutheisen, überhaupt der Handgreiflichkeiten, seien sie auch noch so leichte? Wer wollte oder könnte eine solche Ansicht vertreten? Dass es entartete Eltern giebt, welche mit Hilfe der Peitsche zu erziehen suchen, gebe ich zu; nicht aber, dass man ein solches Verfahren unterschreiben darf. Ich räume ferner ein, dass die Unwissenheit der Umgebung in gewissen Fällen der Verantwortlichkeit des Thäters mildernde Umstände zugestehen kann, aber auch nur dann, wenn die brutale That in einer Anwandlung von plötzlicher, zorniger Aufwallung, nimmermehr aber mit kalter Überlegung und wiederholt ausgeübt wird. In keinem Falle jedoch darf die Einräumung mildernder Umstände dem Begriffe zu Recht verhelfen, dass man zum Zwecke der Besserung zu grausamen Mitteln greifen soll[1]). Dieses wäre der dem Richter anzuvertrauende menschenfreundliche Teil; der Richter muss es sich zur Pflicht machen, den Eltern in gewissen Fällen einzuprägen, dass man die Kinder

lung eine Misshandlung begehen kann, die den betreffenden Teil beleidigt, verschlimmert oder beschädigt." — Nun, wenn das schon für die „Tiere" gilt, um so viel richtiger muss es für die „Kinder" sein.

[1]) Der Gerichtshof von Como, dem anzugehören ich die Ehre habe, bestätigte diese Auffassung mit einem Urteile vom 30. Dezember 1891.

selbst nicht durch Handlungen leichtester Grausamkeit bessern kann und darf. Das geschlagene, gemisshandelte Kind bessert sich nie, gerade so, wie die Tyrannei nimmermehr die Freiheit tötet. Das dem Schrecken unterliegende Kind kann man — abgesehen von den höchst verderblichen körperlichen Wirkungen — dem Sklaven gleichstellen; es wird feige, verlogen, schlecht, es verstellt sich und nährt den Hass in seinem Busen. Jene Erzeuger, welche anfänglich durchaus keine entarteten waren und im guten Glauben die Besserung mit dem Stocke durchzusetzen vermeinten, wurden schliesslich unmenschlich, weil sie plötzlich in dem Kinde einen Lügner, einen kleinen Verbrecher entdeckten. „Seht, welch ein Kind!“ sagten sie. Richtig; wer aber trug die Schuld an dieser Verwandlung des Kindes? Die Schlechtigkeit des Kindes ist das beste Dokument für die Schlechtigkeit der Eltern. Ein Kind lässt sich mit Liebe biegen wie man will, wenn man es beizeiten biegt; das Besserungsverfahren muss daher ein völlig „moralisches“ sein, kein erniedrigendes, demütigendes, qualvolles, denn es soll im Kinde edle Gefühle, gute Neigungen und grossmütige Instinkte wecken. „Kinder machen sich nie schwerer Vergehen schuldig“, daher darf die Züchtigung „nie“ das von der Menschlichkeit eingeräumte Mass überschreiten. Das Kind will studiert sein, denn in ihm steckt der Mann im kleinen, in seinem Herzen lebt eine kleine Welt neuer Neigungen, in seinem Gehirn schwirren tausende embryonale Gedanken durcheinander. Es ist das ein schwieriges, Eure Kräfte übersteigendes, Euch nicht liegendes Studium? Gut, so schafft Euch nie Kinder an, geht keine Ehe aus Laune ein, bildet keine Familie, wenn Ihr keinen klaren Begriff von den ungeheuren, schweren Pflichten habt, welche ein Kindersegen nach sich zieht. Wollt Ihr aber Euch verheiraten, habt Ihr Kinder, so „wisset“ auch sie zu erziehen: erzieht Euch selbst und achtet die Kindheit. Man wird mir folgendes antworten: „Ausgezeichnet; wer aber darf sich dann noch Kinder erlauben, wenn man so furchtbar streng verfahren will und angesichts der sozialen Lage

gewisser Klassen? Wie könnt Ihr ein erziehliches System fordern von Leuten, die nichts von einer Erziehung wissen, die in einer Umgebung von moralischem und materiellem Elend leben?“ Hier meine Antwort. Vor allem bilden die entarteten Eltern die Ausnahme, und einer Ausnahme kann man kein alltägliches Heilmittel entgegenstellen; an zweiter Stelle ist es die Pflicht der Gesellschaft, die Kindheit dadurch zu schützen, dass sie ihre Quälgeister beseitigt. Das Recht auf die Familie ist zwar unverletzlich, wie wir einen Augenblick zugestehen wollen; Ihr Eltern aber, die Ihr nicht nur nicht zu erziehen versteht, sondern Eure Nachkommenschaft noch dazu misshandelt, Ihr habt kein Recht mehr auf dieselbe, denn Ihr verleugnet, martert, verlästert sie, Ihr lasst sie hungern. Und nun komme ich, Gesellschaft, und reisse Euch die Kinder aus Händen, die Ihr ruiniert, in die Kerker, Bordelle, Krankenhäuser, auf die Friedhöfe zu gehen zwingt, um sie zu „nützlichen und brauchbaren“ Menschen zu machen. Jedermann hat ein Recht auf Gründung einer Familie? Sentimentale Prahlereien! Hier stossen wir wieder auf eine Lücke der Gesetzgebung! Die sozialen Gesetze lassen sich thatsächlich an den Fingern herzählen. Den unverbesserlichen Dieben, den Feinden der Arbeit, den unverbesserlichen Säufern, Kupplern, den Berufsspielern und den wegen Misshandlung der leiblichen Kinder Verurteilten, dieser langen Phalanx von Verbrechern sollte das Recht auf Bildung einer Familie eben verwehrt werden, gerade so, wie die Ärzte den Brustkranken, den Syphilitikern und allen andern, mit einer ansteckenden, erblichen Krankheit belasteten zu heiraten verbieten. Verbessern und reinigen wir die menschliche Rasse, wie man ja auch die Veredlung der Pferderasse anstrebt. Lasst uns das Recht auf die Familie begrenzen, die Thür allen jenen vor der Nase zuschliessen, die „zweifelsohne“ sehr schlechte Gatten und Mütter, entartete Eltern sein werden. Ich liebe die Freiheit, aber nicht die zum Verbrechen führende. Und es giebt kein schlimmeres Verbrechen als das zum Schaden der

Kindheit verübte; die Kindheit also sollte die erste Stelle in der sozialen Gesetzgebung einnehmen. Die Gesellschaft soll verhindern, dass Verbrecherfamilien entstehen. Wenn aber dem Verbote zum Trotze oder infolge anderer, erst nach der Eheschliessung in die Erscheinung tretender Umstände festgestellt wird, dass die Erzeuger in gewissen Klassen nicht zu erziehen verstehen oder die Kindheit ruinieren, selbst ohne sie zu misshandeln, so soll man diesen ihre Kinder fortnehmen. Ich wiederhole es immer und immer wieder, dass diejenigen kein Recht auf die Ausübung der väterlichen Gewalt haben, welche sie verkennen und besudeln. Und die väterliche Gewalt ist beleidigt, sobald ihr Inhaber die Nachkommenschaft in grausamer Form zu bessern sucht. Die Lehrer und die Erzieher dürfen doch auch nicht mehr zum Stock greifen, zum famosen „Ochsenziemer"? Ist es nicht streng verboten, den Schüler zu schlagen? Damit wurde also zugegeben, dass man ein Kind auf diese Weise nicht bessern darf; folglich muss, im Guten oder Bösen, den Eltern unter allen Umständen der Glaube genommen werden, dass der Geist der Besserung — der „animus corrigendi" — ihnen die Anwendung von Grausamkeiten erlaubt.

Die Natur und der Zweck einiger Grausamkeiten.

(Gewinn — Diebstahl — Bettelei — Prostitution.)

Der Richter muss sich, wie gesagt, durchaus einen klaren Begriff von der Natur der Grausamkeiten bilden. Er muss ganz besonders auf die rein moralischen Misshandlungen achten und nicht, wie man heute beliebt, vorzugsweise auf

die körperlichen Vergewaltigungen, so dass man sich fast scheut, ein Verbrechen festzustellen, sobald keine thatsächlichen Verletzungen vorhanden sind. Es ist das ein höchst bedenklicher Irrtum, der gegen die Psychologie und eine vernunftgemässe Strafgesetzgebung verstösst. Von zwei Kindern, einem moralisch und einem körperlich gemisshandelten Kinde, befindet sich — der Fall besonders schwerer Verletzungen ausgenommen — das erstere in einer schlimmeren Lage, denn nicht nur die psychische Harmonie des Kindes ist verletzt und beleidigt, sondern es werden auch, über den unmittelbaren, unheilvollen Schaden für die Gesundheit hinaus, jene Neigungen zum guten, schönen und gerechten völlig auf den Kopf gestellt, die im Herzen und Gehirn eines Kindes zu nisten pflegen. Wir sahen mit Descuret, wie verderblich die Wirkungen der Eifersucht sind. Trotzdem grassiert diese Art der Folter; und da sie eine Frucht langsamer, beharrlicher, kalt überlegter Bosheit ist, so liefert sie auch ein sicheres Urteil für die Verschärfung der Bestrafung der sie ausübenden unnatürlichen Mutter. In diesen Fällen „moralischer Grausamkeiten“ ist die Einverleibung eines psychischen Gutachtens des Arztes in die Prozessakten unerlässlich; es muss das eine geduldige, in die Einzelheiten gehende und in verschiedenen Zeitabschnitten wiederholte Prüfung sein, denn die schädlichen Wirkungen kommen, zum Beispiele bei der „Eifersucht“, mitunter erst nach Jahr und Tag zum Vorschein, wenn kein heilsames, rückwirkendes Mittel den Gang des Übels aufzuhalten sucht. Zu den eines fleissigen Studiums bedürftigen Grausamkeiten gehört auch die „Demütigung“; auch mit ihr treiben die entarteten Mütter argen Missbrauch. Wegen eines Nichts drücken sie des Kindes Gemüt zu Boden; sie machen ihm in Gegenwart Fremder bittre und ungerechte Vorwürfe; sie lassen es schmutzig und schlecht gekleidet umherlaufen; sie behaupten immer, es verdiene kein Vergnügen, kein Spielzeug, keine Prämie, trotzdem sie sehen, dass das Kind sich alle Mühe giebt, sich alles das zu verdienen; sie be-

schimpfen seine ihm von der undankbaren Natur auf den Weg gegebene Missgestalt; sie zwingen es zu erniedrigenden, eklen Dienstleistungen; sie geben ihm die Schuld für die langsame Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten; sie verwehren ihm die Gesellschaft seiner Spielgefährten. Diese sind die verschiedenen Formen der „Demütigung“, die stets den Geist tötet, den Sinn verdreht, den Körper schwächt und ihn erkranken macht, bis er dahinsiecht.

Ich besuchte eines von diesen so gemisshandelten Kindern im Krankenhause. Es war ein armer Knabe von acht und einem halben Jahre mit grossem, rachitischem Kopfe; im Bette hätte man ihn für einen vierzehnjährigen Burschen halten können. Das Kind ging langsam seiner Besserung entgegen; die vom Arzte angeordnete und von den Krankenschwestern sorgfältig ausgeführte Kur bestand lediglich darin, dass man es küsste und liebkoste und es einen „schönen“, lieben Jungen nannte. Dann lächelte und streckte es die langen, dürren Arme aus, um auch seinerseits die Wangen der guten Schwestern zu streicheln; sein Gesicht färbte sich und ein Strahl der Glückseligkeit drang aus seinen klugen Augen. Dabei fiel kein Wort von seinen Lippen, als wollte er das neue grosse Glück nicht verscheuchen, welches zum ersten Male und von Seiten mitleidiger Fremder sein Herz durchdrang! Armer Knabe! Ich wollte ihn fragen, ob seine Mutter ihn besucht hätte. Er gab mir keine Antwort, er wurde plötzlich ernst und fasste instinktiv nach der Hand der Schwester, als könnte ihm die blosse Erinnerung an die Mutter jenes Asyl des Friedens rauben. Ich beruhigte ihn, indem auch ich ihn wiederholt liebkoste, doch wollte er mir nicht mehr zulächeln. Wieviele grosse Trauerspiele mögen sich in diesem kleinen Herzen abspielen; welch einen Inbegriff von Schmerzen und Thränen drückte nicht jenes haschen nach der Hand der Schwester beim Hören des Namens der Mutter aus; welch fürchterliche Beredsamkeit auf jenem ernst gewordenen Antlitz, welches für mich kein Lächeln mehr hatte! Leider entgehen diese Äussserungen

des Schmerzes den Augen der Gerichtshöfe: man sieht sich das Kind an, aber man liest nicht in seiner Seele; man stellt fest, dass der Körper keine Verletzungen aufweist, aber man blickt nicht auf das blutende Herz. Man hat ein Kind vor sich, welches das Leben bereits durch tausend grausame Bitterkeiten kennen gelernt hat, welches in der Schule der Klage vorzeitig zum Manne geworden ist. Und trotzdem sieht man beharrlich in ihm nur das Kind, nichts andres als das Kind, welches infolge seines geringeren Begriffsvermögens sich irren, lügen und übertreiben kann. Selten, sehr selten nur werden die schmerzensreichen Erlebnisse, die es vor den Richtertisch geführt haben, um mehr mit seinem kranken Körper als mit dem Worte seine unmenschlichen Eltern anzuklagen, zum Gegenstande eines langen und liebevollen Studiums gemacht. Wer kümmert sich auch darum? Der gesellschaftliche Schaden ist nur gering, sagen sie, daher sehr gering die Aufregung über einen solchen Vorfall. Diebe, Erpresser, Mörder müssen erst kommen, um die Gesellschaft wach zu rütteln, aber kein „Peiniger des Leibes oder der Mörder einer Seele.“ Das Kind schädigt die Gesellschaft nur sehr wenig, denn, in der That, das Eigentumsrecht bleibt unverletzt. Das ist der Lauf der Welt, und ich bin gewiss kein Pessimist.

* * *

Ich will nunmehr alle hauptsächlichsten Grausamkeiten, deren detaillierte Aufstellung ich bereits für jede der drei Klassen gab, zu einer einzigen Tabelle vereinigen.

Verletzungen	Demütigungen	Hunger	Erzwingen schamloser Handlungen	Erzwingen des Diebstahls	Erzwingen des Bettels	Über die Kräfte der Kinder hinausgehende Arbeiten
154	10	27	5	3	26	13

Ich will nicht zu einer abgedroschenen Redensart greifen, sondern damit nur eine feierliche Wahrheit bekräftigen;

hier aber wäre es in der That angebracht, zu sagen, dass diese Zahlen mit ihrer „stummen Beredsamkeit“ das Herz gefrieren machen. Ihrer stummen? Nein, sicherlich nicht, denn diese Ziffern sprechen laut genug die Sprache des Schmerzes; sie umfassen die Thränen, die Krämpfe und Qualen von zweihundertzweiunddreissig Kindern, die zum Unglück geboren worden sind. Jede dieser Zahlen beherbergt ein Opfer, und von diesen vereinigten Opfern steigt das Klagegeheul der Gemarterten empor. Sie stellen eine Legion dar von kranken, geprügelten, zerfleischten, an Leib und Seele gemordeten armen kleinen Wesen. Zu ihnen gehören Tote und Missgestaltete, Verhungerte, ein Stummer, ein Blöder, ein Wahnsinniger, Kranke und Verurteilte. Und dieser mächtige Haufe von grossen Unglücklichen muss die Laster, die Schuld, die Infamien seiner Erzeuger sühnen, die an den Spruch Dantes im sechsten Gesange des „Paradieses“ gemahnen:

> Viele Male schon weinten die Söhne
> Durch die Schuld des Vaters . . .

* * *

Häufig flüchtet sich auch die Qual der „Eifersucht“ in die Kategorie der grausamen „Demütigungen“, wie wir bereits sahen; wir haben Mütter, welche diese Leidenschaft zur Entstehung bringen und dann künstlich speisen. In diesen Fällen muss der Richter seine ganze Strenge aufbieten, weil von allen Grausamkeiten diese die allerschlimmste ist. Die Eltern mögen von einem berühmten Arzte[1]) die Wirkungen der Eifersucht bei den Kindern lernen. Er erzählte von einem durch die Eifersucht erkrankten siebenjährigen Kinde. „Seine düstre Miene und eine senkrecht laufende Falte zwischen den dichten und gerunzelten Brauen liessen in mir den Verdacht rege werden, dass die Eifersucht

[1]) Descuret — „Vom Neide und von der Eifersucht“ — angef. Werk, Seite 430/431.

sich seiner bemächtigt hatte.... Als ich meine Annahme bestätigt sah, beeilte sich das Ehepaar G... mir zu schreiben. Man bat mich, das Kind, dessen Krankheit ich von vornherein so treffend charakterisiert hatte, in meine Behandlung zu nehmen, auch teilte man mir die Beichte mit, die es seinem Schullehrer abgelegt. Ich hatte den Knaben seit zwei Monaten nicht mehr gesehen, er schien mir ausserordentlich verändert. Sein Gesicht war durchsichtig bleich geworden, sein Körper aussergewöhnlich mager mit Ausnahme der rechten Seite, woselbst die Leber eine bemerkenswerte Schwellung unterhalb der letzten Rippe hervorgerufen hatte. Die Haut des Körpers hatte eine Farbe wie bei einem bleichsüchtigen Menschen, die Zunge war an der Spitze stark gerötet, der Pulsschlag ein lebhafter; der Knabe litt ausserdem an starker Verstopfung und an brennendem Durste. Ich versuchte es zunächst mit Liebkosungen und mit einem Verbote des Schulbesuches für längere Zeit. Ich bemerkte ein Zusammenziehen der Augenbrauen, wenn der Knabe, auch nur zufällig, den von der Mutter selbst genährten Säugling ansah.

„Frau G...“, sagte ich plötzlich zu letzterer, „Ihr Kind da ist fett wie eine Wachtel; es trinkt Ihre ganze Milch, die auch dem armen kranken Gustavo gut thäte. Der Kleine ist schon über ein Jahr alt; Sie müssen ihn entwöhnen und dem guten Gustavo viermal täglich die Brust geben; auf diese Weise bekommen wir ihn bald wieder gesund.“

„Haha! Die Mutter ist „gerade die richtige“, mir die Brust zu geben anstatt dem Brüderchen. Sie hat es zu lieb.“

„Mein lieber Junge“, erwiderte darauf sanft die Mutter, „ich habe dich zwei Monate länger als deinen Bruder genährt. Wenn du aber krank bist und der Doktor sagt, dass dir meine Milch gut thut, so werde ich ihn entwöhnen und dir die Milch geben, so oft du willst.“

„Gleich, gleich!“ rief der Knabe und sprang an die Brust der Mutter, wo er hängen blieb, so lange die arme Frau noch einen Tropfen hatte.“

Der Knabe genas wirklich durch dieses und noch andre liebevolle Mittel. Man beachte indessen, dass diese Mutter gut und nur oberflächlich war, während die hier bezeichneten Mütter entartete sind. Ruft also die Eifersucht bereits durch die einfache Oberflächlichkeit solche Schäden hervor, um wieviel grösser sind sie nicht, wenn die Mutter selbst mit ausgeklügelter Grausamkeit diese verheerendste aller Leidenschaften entzündet und anfacht.

* * *

Auf den Tabellen der in drei Klassen eingeteilten Grausamkeiten erblickt man auch „das nächtliche Infurchtsetzen“. Diese Grausamkeit ist ebenso schrecklich als die Erregung der Eifersucht, häufig übertrifft sie letztere noch, auch zeitigt sie unmittelbare Schädigungen der Gesundheit. „Ein heftiges und unerwartetes Krachen, ein plötzliches oder zu lebhaftes Licht, der Anblick oder das Geschrei einer anscheinend angsterfüllten Person, Erzählungen von Mördern oder das Erscheinen von Toten, lächerliche, aber nichtsdestoweniger gefährliche Drohungen — diese sind die namentlichsten Ursachen der heftigen Furchtanfälle der Kinder, welche die Spuren ihrer Schädigungen auch dem vorgeschrittenen Alter, mitunter dem ganzen Leben aufdrücken.... Die Furcht hat, namentlich bei den Kindern, Ohnmachten, Herzklopfen, Zuckungen, Lähmungen und Krämpfe zur Folge. Nicht selten lockern sich auch die Schliessmuskeln, es zeigen sich unfreiwillige Entleerungen von Urin und schlecht verdauter Speisereste[1].“ Unter unsren entarteten Müttern fanden wir einige, die aus reiner Bosheit die Kinder des Nachts mit Kettengerassel, mit Erscheinungen des Teufels weckten und dadurch Zuckungen, epileptische Anfälle, Urinausflüsse herbeiführten. Sie liessen sich selbst durch solche Folgen nicht im Mindesten beirren und fuhren in ihrer

---

[1]) Descuret — angef. Werk — Seite 312 und 314.

höllischen Thätigkeit fort, bis der Behörde schliesslich mittels eines „anonymen“ Schreibens die Sache zu Ohren kam. Die Kinder aber hatten dann schon die Krankheiten und Störungen fort, von denen sie sich vielleicht während ihres ganzen Lebens nicht wieder erholen werden. Und auch ihre ganze Moral, ihr ganzer Charakter werden die Folgen dieser Erschreckungen verspüren, die ihrer Kindheit unheilvoll wurden und ihren unschuldigen Schlaf störten. Vom Hunger gepeinigt, durften sie sich nicht einmal am Schlafe erquicken!

* * *

Sehen wir uns jetzt ein wenig die Grausamkeiten an, welche von den über die Kräfte des Kindes gehenden Arbeiten herrühren. Sie umfassen zwei Ordnungen: sie bezwecken einmal einen Gewinn, auf der andren Seite eine brutale Bestrafung; beide sind gleich schimpflich.

Wir haben Erzeuger, die zum Zwecke des Gewinns entweder auf den von ihnen bewirtschafteten Feldern oder in ihren Werkstätten ihre Kinder mit Arbeiten quälen, welche deren Körperkräfte weit übersteigen. Diese grausame Handlungsweise verstärken sie durch Prügel, weil das Kind nicht so viel schaffen kann als ihre Habsucht möchte. Andere schicken ihre Kinder zu Henkern von Arbeitgebern, die deren physische Kräfte ebenfalls durch unverhältnismässige Anstrengungen ausnutzen. Sie denken nur an den „Wochenlohn“, welchen das arme, ausgezehrte, bleiche Kind zu Hause abliefern muss und für welchen sie ihm mit wenig Brod und vielen Gemeinheiten danken. Diese Grausamkeit spielte in dreizehn Prozessen eine Rolle; sie muss die Aufmerksamkeit aller derer auf sich ziehen, welche nicht wollen, dass das Gesetz über Kinderarbeit[1]) nur Mythe bleibt, namentlich wenn sie sehen, dass die Werkstätten-Besitzer oder die grossen Fabrikanten mit solchen Eltern unter einer Decke

[1]) 11. Februar 1886 Nr. 3657, Serie 3a.

stecken. Diese Grausamkeit ist, wie jeder einsehen muss, ebenso hassenswert als diejenige, welche die eignen Eltern aus Habsucht zu Henkern ihrer Nachkommenschaft macht. Man erblickt Kinder von zwölf, zehn und acht Jahren — so die Kaminfeger — die zu einer sie entnervenden, sie geistig auf das Niveau der Tiere herabdrückenden Arbeit verurteilt sind. Und wie die Tiere werden sie auch behandelt, denn da das Kind natürlich keine Liebe mehr zur Arbeit empfinden kann, wird es mit Prügel und Hunger dazu angespornt. Die Arbeit wird daher zur Qual und zur Tyrannei; unterliegt das Kind nicht, so wird es, aufgewachsen, logischerweise zum erklärten Feinde der Arbeit. O diese gesellschaftlichen Missverhältnisse! Auf der einen Seite Kinder, Knaben und Mädchen, die rosig, glücklich, heiter im Luxus einherschwimmen; auf der andren ausgehungerte, abgerissene, unglückliche Wesen, welche mit dem Stock, mit Drohungen zur Arbeit angetrieben werden, die nicht wissen, was ein Bett, Weissbrot, Fleisch und Wein sind. Dort der Überfluss, hier nicht einmal das Notwendigste, dafür aber Prügel, im Trunke ausgestossene Schmähungen, und als letzte, logische, vernunftgemässe Folge der Hass gegen jene „Arbeit", die doch die einzige Quelle ihrer dürftigen Existenz ist. Die Arbeit, welche edelt und die Rangunterschiede aufhebt, welche im christlichen Sinne die Menschen zu Brüdern stempelt, wird auf diese Weise herabgesetzt und zur Brustwehr des Sklavenaufsehers gemacht. Und wer will es wagen, diese Kinder zu beschimpfen, wenn wir sie eines Tages als schlechte Bürger wiederfinden? Der berühmte Villari spricht in seinen „Briefen aus dem Süden" von der grausamen Arbeit der Kinder in den Gruben mit folgenden Worten: „Viele sterben, sehr viele bleiben verkrüppelt, missgestaltet oder krank für ihr ganzes Leben. Ein Ding, das Ekel erweckt[1])." Und Mosso sagt in seiner letzten vorzüglichen Arbeit[2]): „Oft kamen die Militärpflichtigen ganzer Gemeinden

[1]) P. Villari — „Briefe aus dem Süden" — Florenz, 1878 — Seite 21.
[2]) A. Mosso — „Die Anstrengung" — Seite 194.

an uns vorüber, von denen kein einziger Jüngling für den Dienst taugte, so sehr hatte die Überanstrengung jene Bevölkerungen geschwächt. Die Bürgermeister waren ganz zerknirscht über diese Schwächung der Massen. Es seien Häuerjungen, „carusi“[1]), sagte man mir . . .“

Es giebt sodann Eltern, welche ihre Kinder dadurch misshandeln, dass sie ihnen allzuviele häusliche oder Schularbeiten zumuten (die sogenannten „pensa“). Es sind das lange dauernde, langweilige, schwierige oder einfach sehr lange währende Aufgaben, die das Kind für Stunden auf einen Stuhl nageln — noch dazu mit der Angst, Dummheiten zu begehen —, das Nervensystem stark in Mitleidenschaft ziehen, den Körper und die Einsicht schädigen, abgesehen davon, dass das Kind die Arbeit hassen lernt. Daher die Kinder mit dem bleichen Gesicht und dem welken Fleisch, die leicht zum Zorne neigen und die Schule besuchen wie die zum Gefängnis Verurteilten die Arbeitssäle. Sie studieren mit Angst und Schrecken, sie lernen nichts, und ihre Unwissenheit — durch die Schuld der Eltern — wird zur Quelle neuer Grausamkeiten. Das ist der wichtige Punkt! Ich habe diese Vorgänge in die Hände bekommen, weil diese moralischen Misshandlungen hier von körperlichen Misshandlungen („Prügeln“) begleitet waren; wenn letztere aber nicht vorhanden gewesen wären, würde dann die menschliche Gerechtigkeit auch etwas davon erfahren haben? Das da wäre die Aufgabe der „Schutzgesellschaften“. Diese Gattung Grausamkeiten entgeht fast immer deren Thätigkeit, weil nur sehr wenige, selbst unter den „gestriegelten Klassen“, wie Carducci sagt, ihre Bedeutsamkeit erkennen. Ich erinnere mich in der That eines solchen ausgezeichneten Mannes; er verteidigte die Sache einer Frau, die ihren Sohn durch übermässige geistige Anstrengung krank gemacht hatte und meinte zu mir mit dem besten Glauben von der Welt: „Folgen Sie mir, sie ist eine gute Mutter,

[1]) Knaben von „zehn“ bis vierzehn Jahren, die in den sizilianischen Schwefelgruben arbeiten.

die nur das beste für ihren Sohn wollte; sie hielt streng auf das Lernen, zugegeben; gerade aber das gereicht ihr zum Lobe!" Ihr neunjähriger Junge hustete sich die Seele aus dem Leibe, aber er war gelehrt wie ein Papagei; er hasste das Studieren und zitterte bereits bei der blossen Erwähnung des Namens der Mutter! Trotzdem war jener gute Herr überzeugt, dass die mütterliche Strenge eine gerechte und „lobenswerte" wäre. In derselben Weise verlieren sehr viele das Profil des Verbrechens der Grausamkeiten aus den Augen; sie belassen damit die Kinder in den Händen von Megären, die durchaus einem kleinen Gehirn eine lange Abhandlung der alten Geschichte eintrichtern wollen, gerade so, wie ein beliebiger Totschläger einem Vorübergehenden den Dolch in das Herz bohrt. Nein, nein; das sind ebenfalls Grausamkeiten vom reinsten Wasser, und das Strafgesetzbuch muss ohne Gnade auf sie anzuwenden sein.

* * *

Weitere der Aufmerksamkeit würdige Misshandlungen laufen auf den Zweck des „Diebstahls", des „Bettels", der „Prostitution" hinaus, das heisst auf einen Erwerb mit Hülfe verbrecherischer Mittel. Sechsundzwanzig Kinder wurden mit Nötigung durch Prügel auf den Bettel geschickt, und wenn sie mit einer magren „Ausbeute" heimkehrten, setzte es abermals Prügel, als „einziges Zubrot" zur harten Kruste. Arme Kinder von vier bis neun Jahren, die bereits die Polizisten betrogen, die „unter Thränen" erzählten, dass der Vater gestürzt wäre und im Krankenhause läge, dass die Mutter gestorben sei, kurz die frechsten Lügen! Eine einzige Wahrheit sprachen sie aus, nämlich dass sie hungern. Ihr findet sie des Abends zitternd, verängstigt in den dunklen Winkeln der Strasse und sie flehen Euch von dort aus um den Soldo an, der ihnen Schläge und Fusstritte ersparen soll. Auch bemänteln sie die Bettelei mit dem Verkaufe von Wachshölzchen, die sie Euch jammernd anpreisen; sie

wissen sehr wohl, dass sie von der Mutter wie ein Hund empfangen würden, der ein Stück Fleisch stahl, wenn sie nicht eine gewisse Anzahl Schachteln an den Mann gebracht haben. Arme Kleine, wie wahr und liebevoll schilderte euch doch der grosse Meister Dickens in seinem herrlichen Roman „Oliver Twist"!

Danebenher laufen die andren, die mit der Rute der grausamen Misshandlungen zum Diebstahle angespornt werden; ich finde unter den zweihundertzweiunddreissig nur „drei" vor, und Gott wollte, das Verhältnis wäre kein grösseres! Wieviele Dieblein von neun bis zwölf Jahren und — leider — darüber hinaus, will ich nicht noch mit Zahlen anführen, die durch ihre Bedeutung sehr wohl in dieses Studium gehören! Wir sahen bereits eine Mutter, die mittels Aushungerns ihr Mädchen zum Diebstahle zwingen wollte.

Wir haben hier schliesslich noch fünf Mädchen im Alter von sieben bis zehn Jahren, die von ihren Müttern mit Beihilfe des Vaters zu abendlichen Unzuchten in den öffentlichen Gärten gezwungen wurden; und wenn sie mit einem „geringen Verdienst" heimkehrten, erhielten sie Schläge ohne Zahl, wie auch ohne Name die Infamie dieser Eltern ist. In meinem Buche: „Die Kindesmörderin im Strafgesetzbuche und im gesellschaftlichen Leben[1])" erzählte ich, wie eine prostituierte Mutter ihr eignes Kind einem alten Wüstling anbot und dieser es zurückwies, nicht etwa aus Edelmut, sondern weil es „dünn und mager" war. Ich erzählte, wie daraufhin diese Mutter und ihr Zuhälter gemeinsam den Körper des Mädchens zu mästen trachteten und es abermals dem schmutzigen Kumpan anboten, der sich dann auch jede Art Unzucht mit dem Kinde erlaubte. Vier Jahre später wurde es von einem reichen Manne im Hause einer Kupplerin entjungfert; es blieb nun der Prostitution treu und trat mit achtzehn Jahren in ein Freudenhaus dritter Güte, welches die Dirne wieder verliess, um sich vor dem Schwurgerichte

[1]) Vergleiche Seite 179 jenes Buches.

wegen Kindesmordes zu verantworten. Und ihre Mutter hat viele Genossinnen. Ich fand nur fünf vor, sie alle aber waren Lehrerinnen in der Verderbung; sie erteilten mit Worten und Beispielen Unterricht in der Unzucht, damit ihre Kleinen an vereinsamten Orten der Strassen sich bestimmten Passanten — gewisse menschliche Schweine haben charakteristische Merkmale an sich, durch sie den Dirnen sofort erkenntlich sind — zu allerlei Gemeinheiten anbieten konnten. Zwei von diesen Müttern schlugen, als die Mädchen mit leeren Händen heimkehrten, in ihrer Wut so brutal auf letztere ein, dass die Verletzungen der einen erst in siebenundvierzig, der andren in dreissig Tagen heilten.

Aus allem diesem geht hervor, dass die „Natur der Grausamkeiten“ gut festgestellt werden muss, damit auch die Strafe ihr entspricht.

Folgen der Grausamkeiten.

Wir sahen bereits zum Teil, welche die physisch-moralischen Folgen der Grausamkeit sein können; wir wollen jetzt unsre Beobachtungen vervollständigen. Zunächst möchte ich, in Übereinstimmung mit dem gelegentlich der drei durch Schläge zum Diebstahle gezwungenen Kinder Gesagten dem Leser einige statistische Zahlen bieten. Sie betreffen drei verschiedene Jahre und fast ausschliesslich wegen Diebstahls

verurteilte Minderjährige; deren Gesamtziffer beläuft sich auf nicht weniger als „achthundertundsechs“.

Gerichtsbezirk von Reggio Emilia. — 1887.	Minderjährige bis 14 Jahren		Über 14 und unter 18 Jahren	Über 18 und unter 21 Jahren
	mit Unter-scheidungs-vermögen	ohne Unter-scheidungs-vermögen		
Vom Schwurgericht verurteilt	—	—	—	1
Vom Tribunal verurteilt	4	—	10	20
Vom Prätor verurteilt	15	3	90	101

Gerichtsbezirk von Sarzana. — 1890.	Minderjährige bis 14 Jahren		Über 14 und unter 18 Jahren	Über 18 und unter 21 Jahren
	mit Unter-scheidungs-vermögen	ohne Unter-scheidungs-vermögen		
Vom Schwurgericht verurteilt	—	—	—	1
Vom Tribunal verurteilt	11	1	8	64
Vom Prätor verurteilt	16	6	94	123

Gerichtsbezirk von Como. — 1891.	Minderjährige bis 14 Jahren		Über 14 und unter 18 Jahren	Über 18 und unter 21 Jahren
	mit Unter-scheidungs-vermögen	ohne Unter-scheidungs-vermögen		
Vom Schwurgericht verurteilt	—	—	1	—
Vom Tribunal verurteilt	8	7	41	73
Vom Prätor verurteilt	9	1	39	59

Zusammenfassende Übersicht.

	Verurteilt vom Prätor	Verurteilt vom Tribunal	Verurteilt vom Schwurgericht
Minderjährige bis 14 Jahren mit Unterscheidungsvermögen . . .	40	23	—
Minderjährige bis 14 Jahren ohne Unterscheidungsvermögen . . .	10	8	—
Über 14 und unter 18 Jahren . .	223	59	1
Über 18 und unter 21 Jahren . .	283	157	2

Von den achthundertundsechs Minderjährigen lieferten mir einundachtzig Kinder unter vierzehn und zweihundertdreiundachtzig zwischen vierzehn und achtzehn Jahren, fast alle Diebe, laut ihren genauer geprüften Antecedentien sichere Beweise dafür, dass gut fünfundzwanzig Prozent ihres Verbrechertums der Verderbtheit ihrer Familien entsprangen. Erzeugt nun schon die blosse Verderbtheit der Erzeuger eine so verbrecherische Nachkommenschaft, mit um wie viel grösserer Bestimmtheit lässt sich behaupten, dass aus einer verderbten Umgebung, in der entartete Eltern vorherrschen, um so viel mehr zum Bösen geneigte Söhne und Töchter hervorgehen müssen. Es ist das durchaus logisch. Von ausgehungerten, geprügelten, die Arbeit hassenden, die Eltern fürchtenden, kranken und unglücklichen, jeder zarten Neigung baren Kindern kann man unmöglich Gutes erwarten, wohl aber alles mögliche Schlechte. Ich will kein Unglücksprophet sein, aber ich bin überzeugt, dass von den zweihundertzweiunddreissig grausam gemisshandelten Kindern — mit Ausnahme der beiden, die den ewigen Schlaf schlafen, des stummen, des wahnsinnigen und des kretinhaften Kindes — alle andren oder wenigstens der grösste Teil zum Verbrechertume ihr Teil beigetragen haben, beitragen oder beitragen werden. Werden die schon zum Besserungshause verurteilten kleinen Diebe nach ihrer Heimkehr geläutert sein? Wer nimmt sie auf? Wer hilft ihnen bei ihrer Reue? Kehren sie zu ihren Eltern zurück? „Konnten“ sie

sich überhaupt in der Anstalt bessern? Wer weiss das! Leider aber lässt sich unschwer voraussagen, dass sie verderbter als zuvor nach Hause zurückkehren, dass ihre Erzeuger in ihren Unmenschlichkeiten fortfahren, dass sie als Jünglinge, mit stärkeren Muskeln ausgestattet, sich zur Wehr setzen werden; damit erhält dann das Bild der häuslichen Infamien und Schrecknisse seine Krönung. In den Besserungshäusern kommt das Kind mit dem etwas älteren Totschläger in Berührung, der die Wohlthat des Aufenthaltes in dieser Anstalt der „famosen unwiderstehlichen Gewalt“ zu danken hat; was kann es von diesem Gutes lernen[1])? Und in den heutigen Besserungshäusern überhaupt? Es ist besser, man spricht nicht davon. Wenn in dem zwecks Besserung eingeschlossenen Kinde kein gutes Empfinden mit starker Wurzel vorhanden ist — mag sie auch unter dem frühzeitigen Laster verborgen sein — so kann man sicher sein, dass nach dem Verlassen der Anstalt wenig dazu gehört, um es zu einem eingetragenen Übelthäter zu machen. Neben dem Hefte mit der Schönschrift, neben dem Zeugnis über seine gute Moral bringt es einen dicken Band voll tausend Schliche heim, die das Strafgesetzbuch zu taxieren pflegt. Es kennt nur noch eine einzige Furcht, nämlich die vor den Königlichen Karabinieri; fort aber mit den Ehrenmännern, die nur solche sind, weil ein blödes Strafgesetzbuch drohend seine Arme reckt! Ich übertreibe durchaus nicht; wer mit den Gerichten, Besserungshäusern und minderjährigen Verbrechern vertraut ist, muss mir Recht geben. Und die dem Verderben in die Arme geführten Mädchen? Was andres soll aus ihnen werden als öffentliche Dirnen? Und die zu unerträglichen Arbeiten verurteilten Kinder? Schwach und unförmig, untauglich für jede Art ernster Arbeit aus dem Krankenhause entlassen, wie werden

[1]) Und „heute noch“ müssen die abgeurteilten Minderjährigen ihre Strafe gemeinsam mit den gewöhnlichen Verbrechern abbüssen, weil wir kein mit dem neuen Strafgesetzbuche übereinstimmendes Gefängnissystem besitzen.

sie ihr Leben zubringen? Da sie schlecht leben, die Familie und die sie übersehende Gesellschaft hassen, Gott nur im Fluge kennen werden, müssen sie nicht ebenfalls die Wege des Verbrechens, der Trunksucht, der Landstreicherei wandern und so die unglückliche Schar der Ermahnten, der polizeilich Überwachten vermehren? Wer greift ihnen helfend unter die Arme? Wer streckt ihnen eine liebevolle Hand hin, um sie aus dem Sumpfe zu ziehen, durch den sie den Fuss wie an einer Kette dahinschleppen? Und wie fest wurzelt nicht in einigen die Verderbtheit, die sie im väterlichen Hause eingesaugt haben! Ein diebisches Kind, Sohn von Dieben, kehrte nach drei in der Anstalt zugebrachten Jahren in die Welt zurück und „schien“ wirklich gebessert. Ein gutmütiger Polizeikommissar — derselbe, der es zuerst hatte zur Anzeige bringen müssen — liess sich vom Mitleid für den Jungen bewegen; er nahm ihn als eine Art Diener in sein Haus, um ihn auf diese Weise der väterlichen Umgebung zu entziehen. Der Knabe war aufgeweckt, klug und geschickt. Nun wohl! Nach vier Monaten bereits verschwand er in Gesellschaft zweier Uhren, von Bettlaken und fünfundzwanzig Liren. Das Bettzeug aber wurde von dem eigenen Vater des Burschen auf das Leihhaus getragen! Wir wollen uns doch lieber keiner Täuschung hingeben: die Strafanstalten für minderjährige Verbrecher müssen vom Dach bis zum Keller umgeformt werden; so aber sind sie, im allgemeinen gesprochen, und den besten Absichten ihrer Leiter zum Trotz nichts anderes als Fabriken ausgefeimter Verbrecher, Vervollkommnungsinstitute in der Schule der Verbrechen. Und was werden weiter die der ehrlichen Arbeit entzogenen, zum Bettel gezwungenen Kinder? Welchen Rettungsanker können sie finden, um nicht an der Klippe der Laster zu scheitern? Welche Hand hebt sich, um ihre leidenden Züge, ihre die Spuren der elterlichen Rohheiten tragenden Körper zu streicheln? Wer sagt ihnen ein sanftes, tröstendes Wort der Liebe, jener Liebe, die sie nie gekannt haben, die nie ihre kleinen, dagegen vom Hass zerrissenen

Herzen stärker klopfen machte? Nicht minder bedenklich ist die Lage jener andren gemarterten Kinder, von denen wir hier sprechen und einige Züge mitteilten. Ich sage daher abermals: das Besserungsverfahren, welches kein gerechtes, kein angebrachtes, kein im richtigen Verhältnis stehendes ist, hört auf ein solches zu sein; es verwandelt sich auf der andren Seite dagegen in ein Verfahren der Grausamkeit und erzeugt damit im Herzen des Kindes „stets" eine das Böse hervorbringende Rückwirkung. Medizinische Schriftsteller, Gelehrte des Erziehungswesens haben immer und immer wieder nachgewiesen, dass das gemisshandelte Kind ein Gefühl der Abneigung gegen seinen ungerechten Beleidiger in sein Herz aufnimmt, ebenso gegen den Gegenstand, der die Veranlassung dieser Beleidigung darstellte. Im Kinde herrst im allgemeinen die Einbildung vor, die, wie Taine lehrt, verschiedene Formen annimmt, so die der Sensationen, Gefühle und Überlegungen. Und gerade die Einbildung verhilft wesentlich zur Übertreibung der Natur der Beleidigung, die ihren Empfänger schädigte, besonders wenn sie den ersichtlichen Charakter der Ungerechtigkeit zur Schau trägt. Das ungerechterweise beleidigte, also grausam misshandelte Kind muss daher dem Zorne geneigt werden, den Descuret „ein über das Mass gehendes Muss der Rückwirkung, hervorgerufen durch einen moralischen und physischen Schmerz" nannte und Mantegazza „die gewaltsame Rückwirkung des Hasses[1])". Wer aber hasst, muss geradezu einen feigen, rachsüchtigen, jeder niedren Handlung fähigen Charakter annehmen.

Viele häusliche Dramen zwischen Brüdern, zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und umgekehrt, sind nichts andres als die Früchte des Hasses, den die Eltern durch ihre Grausamkeiten in der Familie aussäten. Es ergiebt sich daraus, dass jene entmenschten Erzeuger eine doppelte Gemeinheit begingen; sie misshandelten ihre

[1]) P. Mantegazza — „Die Physiologie des Hasses" — Mailand, 1889 Seite 134.

Kinder und drückten ihnen die unvergänglichen Spuren dieser Misshandlungen auf; sie waren also die ersten, die die Axt gegen das Gebäude der Familie erhoben, aus deren Ruinen einzig und bedrohlich der „Hass“ aufsteigt. Die Jahre, das ganze Leben eines Menschen vergeht, dieser aber wird nimmermehr die Erinnerung an seine gemarterte Kindheit aus seinem Herzen auszureissen vermögen; die Verletzungen am Körper, die Wunden der Seele werden stets zur Stelle sein, um ihn an jene schmerzlichen Zeiten zu gemahnen; die Freuden und das Lächeln des Lebens können niemals die Thränen und Foltern der Kinderjahre wett machen. Mag er selbst der Welt gegenüber „rechtschaffen“ bleiben — es wird das stets eine seltene und edle Ausnahme sein —, er wird trotzdem den Reiz fühlen, das von den Eltern verursachte Böse auf jemanden abzuladen. Ich kannte einen eitel empfindenden, häuslichen Jüngling, der eine entartete Mutter besass. Als er seine beiden Eltern verloren hatte, riet ihm sein eigener Onkel zur Heirat; er aber wehrte sich energisch gegen diese Zumutung und sagte zu mir melancholisch: „Glauben Sie mir, ich kann es nicht. Ich bete die Familie an und zugleich macht sie mir Angst. Meine Erinnerungen sind zu schreckerfüllte. Ich weiss nicht, wie das geschieht, aber wenn ich mich anschicke ein Kind zu liebkosen, so thue ich es zuerst mit furchtbarem Ungestüm, als küsste ich Erwachsener mich selbst als gemartertes Kind. Dann jedoch entflieht plötzlich die erste Wallung, und dasselbe Kind flösst mir Widerwillen ein. Nein, nein, ich werde nicht heiraten; die Kinder erinnern mich zu sehr an meine eigenen Leiden. Ich würde entweder zu gut oder zu hart mit ihnen sein; in beiden Fällen verstände ich desshalb nicht ihre Erziehung.“ Dieser junge Mensch sprach eine heilige Wahrheit, die mir nie wieder aus dem Gedächtnis schwand und heute einen würdigen Platz auf diesen Seiten findet, mit denen ich das Bild von den Folgen der Grausamkeiten zu vervollständigen gedachte.

Die Schutzgesellschaften für die Kindheit.

Ich hatte auf den voraufgegangenen Seiten wiederholt Gelegenheit, auf jene Vereinigungen hinzuweisen, die ich durch staatliche Initiative errichtet sehen möchte, wenn sie eben nicht, wie es in England der Fall ist, aus privater Veranlassung auf breitester Grundlage geschaffen werden können. Ich wies auf ihre hohe Bedeutung hin, ich legte in grossen Linien dar, wie sehr sie sich noch vervielfältigen, nach welchem System sie thätig sein müssten und wie es notwendig sei, dass sie als juridische Körperschaften teilhaben an der sozialen Gesetzgebung, um „ernstlich, wirksam und ständig“ ihre menschenfreundliche Aufgabe ausüben zu können. Um alles das durchzusetzen, bedarf es gut bezahlter, nach einem äusserst strengen Verfahren ausgewählter Beamter.[1]) Fehlt es auch nicht an Menschenfreunden und Vorsitzenden von allerbester Gesinnung, so können doch nicht sie die Jagd auf entartete Erzeuger machen; das muss eben jemand thun, wiederhole ich nochmals, der sich mit nichts andrem zu beschäftigen hat und dafür bezahlt wird. Und die zukünftigen Vorsitzenden dieser Gesellschaften müssen vor allen Dingen ihre Agenten geschickt zu leiten verstehen; ihnen muss ein vollkommenes Informations- und Späherbureau zur Verfügung stehen, besonders für die sozialen Klassen, bei denen das Laster und Elend am heftigsten wuchern; und zu diesem heiligen Werke möge auch die Presse mit aller ihrer zu Gebote stehenden Willenskraft beitragen. Auch möge sich der ehrenwerte Journalist, dem nur die Liebe zum Guten die Feder führt, nicht etwa durch die Furcht vor kecken Verleumdungsklagen zurückhalten lassen; er

[1]) Und zwar das, weil diese häuslichen Verbrechen, wie schon in England Bradlaugh hervorhob, ungemein schwer zu entdecken sind In England gehen die „policemen“ den Schutzgesellschaften bei der Aufstöberung der Schuldigen kundig zur Hand.

soll mutig seine Pflicht thun, wie sie auch die Richter thun werden, die zu seinen Gunsten der Klage mangels thatsächlicher Beweise nicht Gehör geben, dagegen aber ein Verfahren wegen Verleumdung gegen diejenigen eröffnen werden, die, ausser barbarische Eltern zu sein, auch noch falsches Zeugnis abzulegen gedachten. Diese Gesellschaften müssen ausser Zufluchtsstätten für die Gemisshandelten, auch noch Lazarette für die erkrankten Kinder, Sonderschulen für ihre Unterrichtung und Erziehung, schliesslich Arbeitsstuben besitzen, in denen sie irgend ein Handwerk erlernen können. Die völlig umzugestaltenden „Besserungshäuser" hätten für die Folge direkt von diesen Vereinigungen abzuhängen. Sie, die die Natur, die Neigungen, die Präcedentien, die Geschicklichkeit eines jeden ihrer Zöglinge bereits kennen, sie würden auf diese Weise für seine praktische Unterbringung nach dem Verlassen der Anstalt sorgen und ihn immer, gleich einem liebevollen Vormunde, bis zu seinem Grossjährigkeitsalter überwachen können; erst von diesem Augenblick an wäre er sein eigner Herr. Dieselben Vereinigungen müssten, soweit es menschlich möglich ist, die durch die entarteten Mütter und unmenschlichen Väter bewirkten Schädigungen zu heilen, aus den kleinen Herzen die Instinkte des Hasses, der Rache auszuroden und sie zu Freunden der Arbeit, des Studiums je nach der gesellschaftlichen Stellung und den Neigungen des Kindes zu machen trachten, dabei aber nicht vergessen, dass alle grausam gemisshandelten Brüder im Unglück sind. Die Asyle, die Krankenhäuser, die Schulen schliesslich müssen sich unter der Leitung erprobter, „liebevoller Familienmütter" befinden. Keine Mädchen und unerfahrene Lehrerinnen, „nur Mütter", die vor allem andren die Moral des geschädigten Kindes zurechtzuflicken haben. Luft, Licht, Sonne, gute Nahrung, grosse Reinlichkeit, viele Leibesübungen, gut abgemessenes Lernen, Küsse, Liebkosungen[1]), Spiele, thätige Moral, schliesslich eine segens-

[1]) Mein Amtsbruder Chevalier Martini erzählt gerade in seinem letzten Berichte (Turin, 1892) über das von ihm in Turin gegründete

reiche Menschlichkeit, die Liebe um sich verbreitet und mit Liebe die von den entarteten Erzeugern begangenen Schändlichkeiten vergilt — das ist die wahre Medizin. Sie wünsche ich Italien und seiner gemisshandelten Kindheit; sie zu bereiten, ist die erste Pflicht einer zivilisierten Nation. Ich lobe und bewundere die Anstrengungen, welche die gegenwärtigen Gesellschaften machen; so wie aber diese heute zusammengesetzt sind, werden sie stets nur unbefriedigende Erfolge aufzuweisen haben.

* * *

Die Grundlage dieser Gesellschaften muss die Entdeckung der entarteten Eltern bilden. Diese Aufgabe ist, wie gesagt, Rechercheuren anzuvertrauen, welche ausser ersteren auch diejenigen Nachbarn, Mitbewohner, Hauseigentümer anzuzeigen haben, die der zuständigen Behörde keinen Bericht machten, trotzdem sie von den Grausamkeiten Kenntnis hatten. Alle diese Personen sind mit einer, gemäss dem Gesetze veränderlichen Geldstrafe zu belegen. Es ist befremdlich, aber nur allzu wahr, dass sich nur sehr selten Personen finden, die frank und frei die zu ihrer Kenntnis gelangten Misshandlungen von Kindern seitens ihrer Eltern zur Anzeige bringen. Der trotzdem so leichte Begriff, dass der Schwächere des grösseren Schutzes bedürftig ist, hat sich noch nicht fest genug in der Öffentlichkeit eingenistet; schliesslich geht auch der Begriff der sozialen Pflichten und zwar wegen der uns mangelnden politischen Erziehung, nicht nur dem kleinen Volke, sondern selbst den reicheren Klassen ab, was niemand wird leugnen wollen. Man nenne es Teilnahmslosigkeit, verstärkt bis zur grausamen Gleichgültigkeit. Von mehr als einem, dem ich vorwarf,

---

und durch königlichen Erlass vom 9. Februar 1890 zur juridischen Körperschaft erhobene „Wohlthätigkeitshaus für jugendliche Verbrecher" von einem jungen Menschen, dem Küsse und Liebkosungen zur wirklichen Reue verhalfen.

einen Fall nicht gemeldet zu haben, erhielt ich folgende Antwort: „Es passt mir nicht, meine Nase in andrer Leute Häuser zu stecken.“ Und man merke wohl, dass der Sprecher stets ein Edelmann reinster Blüte war, der, als Zeuge vorgeladen, energisch seine Pflicht that. Der Schutz der Kindheit geniesst, als höchste gesellschaftliche Pflicht, nicht den breiten Kultus, der ihm zukommt. Man weiss, dass ein Kind jämmerlich geschlagen wird; ehe sich der Nachbar aber zu einer Anzeige der elenden Mutter aufrafft, muss es schon zum Krüppel geworden sein[1]. Nicht genug. Ich bemerkte bereits, dass die Anzeige in den meisten Fällen anonym geschah, also mittels eines feigen Aktes, als wäre die Überlieferung entarteter Erzeuger an die Gerichtsbehörde eine feige Handlung und nicht die Erfüllung einer erhabenen Pflicht.

Viel trägt daran der Mangel an politischer Erziehung die Schuld, welcher das Spitzeltum aus den Zeiten der Polizeistaaten mit der Pflicht der Beschützung des Opfers einer grausamen That verwechselt und zum Teil auch von der persönlichen „Selbstsucht“ abhängt. Man sagt beispielsweise: „Jene infame Mutter ist eine Harpye; jener entartete Vater ist ein böser Mensch; man lässt sie also besser links liegen, denn sie sind zu allem fähig.“ Und so triumphiert die Selbstsucht über die Pflicht. Da man also „in der Praxis“ nicht umhin kann, der menschlichen Schwäche, der Selbstsucht andrer, der Furcht oder Feigheit andrer Rechnung zu tragen, so erkennt man auf den ersten Blick, wie sehr die Aufgabe der Gerechtigkeit erleichtert werden würde, wenn erst die „Recherchen-Agenturen“ der in Rede stehenden Schutzgesellschaften ihr edles Amt ausüben; und auf der andren

[1]) Zur Ehre der Wahrheit muss dem Verfasser entgegengehalten werden, dass eine soweit gehende Teilnahmlosigkeit und Herzlosigkeit in den nordischen Ländern Europas glücklicherweise nicht zu finden ist, wie zahlreiche Beispiele beweisen. In Italien allerdings ist die krasseste Selbstsucht das oberste Gesetz aller Stände, der Verfasser übertreibt also durchaus nicht. Anm. des Übers.

Seite wird die menschliche Schwäche, schon aus Angst vor der Geldstrafe oder dem Gefängnisse einen derben Anstoss erhalten. Dieses meine Ansichten und meine Vorschläge. Ich bin überzeugt, dass ich keine irrige Fehlschlüsse gezogen habe und ich hoffe daher zuversichtlich, sie eines Tages in die Wirklichkeit verwandelt zu sehen. Nur so wird die Kindheit einen handgreiflichen Schutz geniessen.

Voruntersuchung und Verhandlung.

Prüfung der Gemisshandelten. — Die mildernden Umstände.

Ist das Verbrechen in seinem Kerne festgestellt, was recht oft eine mühselige Arbeit ist, namentlich wo es sich um moralische Grausamkeiten handelt; sind die Urheber zur Anzeige gebracht, so hebt das geduldige Werk des Untersuchungsrichters an. Jetzt dreht sich die Sache nicht mehr um den üblichen Diebstahl, den üblichen Betrug, die übliche Körperverletzung, die mehr oder minder stets die gleichen charakteristischen Merkmale aufweissen und bei denen der verletzte Teil mit losgelöster Zunge und lauter Stimme, auf eine Schaar Zeugen gestützt, Gerechtigkeit und Schadenersatz verlangt. Hier sehen wir uns einem Sonderverbrechen gegenüber, ausserordentlichen Beschuldigten, einer armen und mikroskopisch kleinen Partei, die sich vor allen und vor allem fürchtet, krank ist und häufig nicht ein einziges Wort italienisch versteht; einer Partei, die nicht begreift, wo und wem gegenüber sie sich befindet, die infolge ihres Alters, ihrer Lage, ihrer psychisch-physiologischen Bedingungen den Unterschied zwischen gewissen Bejahungen und gewissen Verneinungen nicht verstehen kann. Dieser Hinweis genügt

zum Beweise dafür, mit welchen Schwierigkeiten und Hindernissen die Untersuchung in solchen Fällen zu kämpfen hat, mit welcher Geduld sich der Richter zu wappnen hat, denn alle diese Hindernisse sind in keinem andren Prozess zu finden. Sollen, im allgemeinen gesprochen, die Untersuchungen überhaupt so vollständige als möglich sein, so müssen hier der Eifer, die List, die Doktrin, das menschliche Empfinden des Untersuchungsrichters in geradezu mustergiltiger Weise in die Augen springen. Die Angeschuldigten sollen ausgefragt und mittels Schriftstücke und Zeugen deren ganzes bisheriges Leben, Sitten, Gewohnheiten und Umgebung wieder aufgebaut werden, weil sie ein Licht in die Sache hineinbringen können; man muss sie vor allem von dem Verdachte zu befreien verstehen, dass sie lediglich aus privater Abneigung gegen die entarteten Eltern ihre Aussagen machen. Der Gemisshandelte muss einer wiederholten ärztlichen Prüfung unterzogen werden, und zwar muss der Arzt geschickt und möglichst ein Specialist für Kinderkrankheiten sein, am besten der Arzt einer Schutzgesellschaft für gemisshandelte Kinder. Ein ferneres aufmerksames Studium muss der „Natur der Grausamkeiten“ gewidmet und schliesslich — und das ist der schwierige Punkt — das Verhör des Gemisshandelten selbst begonnen werden. Nehmen wir als Durchschnitt an, dass das Kind sieben Jahre zähle. Es ist also ein leidendes, ausgehungertes, bleiches Kind mit dünnen Gliedern, verdüstert, schweigsam, krank an Körper und Seele und steht unter dem Eindrucke des Schreckens. Es hält mit der Erzählung seiner Leiden durchaus zurück, denn es fürchtet, seine Mitteilungen werden ihm neue Qualen verschaffen. Im Untersuchungsrichter sieht es einen Fremdling, den es für seinen Feind hält und desshalb mit scheelen Augen anblickt, wie es auch Furcht hat, dass von einem Augenblick zum andren die bösen Eltern zum Vorschein kommen könnten. Das Kind ist die Personifizierung des Misstrauens, das Opfer, welches noch weint und noch den Schmerz der erlittenen Prügel empfindet; welches der

Pflege, der Speise, des Bettes und vor allem einer Umgebung von liebevollen, sanften Leuten bedarf. Das „erste“ Verhör muss deshalb ein höchst flinkes sein, eine blosse Feststellung der Thatsache, soweit sie von Nöten ist, damit der Richter durch sein väterliches Wohlwollen sich die „Sympathie“ des kleinen Menschen erwirbt. Es ist eigentlich unnütz, nochmals darauf zurückzukommen, dass das Kind „sofort“ nach erfolgter Anzeige des Verbrechens den entarteten Eltern genommen werden muss[1]). Ist in dem Orte des Verbrechens keine Schutzgesellschaft für die Kindheit vorhanden, so muss es sichren Händen, einer Familie anvertraut werden, in der eine liebevolle Mutter waltet; zum Glück giebt es ja noch genug solche Mütter. Man wende also, mit einem Worte und in aller Eile, die im letzten Teile des Artikels 221 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Bestimmung an[2]).

Nach dem ersten soll ein zweites Verhör stattfinden, sobald „das Befinden des Kindes sich wesentlich gebessert hat“. Dieses zweite, nach dem Verlaufe verschiedener Tage stattfindende Verhör — das Kind muss sich erst an seine neue Umgebung gewöhnt haben — hat im Beisein der Pfleger zu erfolgen; will das Kind nicht sprechen, so belästige man es nicht; für ihn werden die Zeugen und der Arzt das Wort ergreifen. So habe ich mich immer höchlichst verwundert, dass bei den öffentlichen Verhandlungen von vielen ein so grosser Wert auf das Verhör des Kindes gelegt und angenommen wird, dass der Prozess in Rauch aufgehen muss, sobald dasselbe nicht reden will. Es ist das eine bedenkliche psychologische Unkenntnis. Was soll uns denn das siebenjährige Kind erzählen in der ernsten Umgebung der Gerichtsstätte, im Angesicht der entarteten Mutter, des unmenschlichen Vaters und des Publikums? Was soll es auf die dringlichen Fragen der Angeschuldigten antworten? Ich

---

[1]) Vergl. die Anmerkung auf Seite 112.

[2]) Ihm entspricht Art. 212 des Albertinischen Kodex — Art. 374 des Kodex Napoleon — Seite 145 des Österreichischen Gesetzbuches — Art. 290 des Gesetzbuches Beider Sizilien.

frage die gemisshandelten Kinder nie etwas; am liebsten sähe ich sie garnicht bei den Verhandlungen, also eine entsprechende Umformung der Verhandlungsbestimmungen. Spricht das Kind, so beschuldigt es jene, die, wenn auch noch so infam, immerhin seine Eltern sind; sagt es nichts, so wird ihm daraus eine neue Qual erwachsen, denn es wird dadurch gezwungen, den Ankläger zu spielen. In beiden Fällen erschreckt, versteinert es die Anwesenheit seiner Henker; sie schneidet ihm das Wort vom Munde ab; sie zwingt es unbewusst zur Lüge, das „mündliche“ Verhör also fällt völlig in das Wasser. Man verlese dagegen eine schriftliche Vernehmung und vermeide, so weit es irgend möglich ist, die Gegenüberstellung des Verübers der Grausamkeiten mit seinem Opfer. Ich halte die Zugehörigkeit des Untersuchungsrichters zum Richterkollegium des betreffenden Prozesses „stets“ für geboten; auch verbietet das Gesetz solches nicht[1]). Er kennt das Kind gut, er ist diesem bekannt, und wenn dann der Gemisshandelte in der öffentlichen Versammlung erscheint, findet er ein befreundetes, bekanntes Gesicht, das ihm mit einem aufmunternden Lächeln Mut machen wird. Es möge niemand diese Vorsichtsmassregeln für übertrieben halten; da um jeden Preis Licht geschaffen werden muss, da die Wahrheit mit Hilfe eines verängstigten Kindes an den Tag kommen soll, wird mit jedem, von der Menschlichkeit zur Aufsuchung der Wahrheit angeratenen Schritt dem Gesetze, der Gerechtigkeit ein Dienst erwiesen werden. Wie aus der Tabelle über das Alter der gemisshandelten Kinder ersichtlich, befindet sich die Mehrzahl in einem Alter von „zwei bis sechs Jahren“. Man begreift daher, wie schwer von so jungen Kindern Aussagen in der Öffentlichkeit und im Angesicht der entarteten Mutter zu erhalten sind. Ich musste mir bei verschiedenen dieser zweihundertzweiunddreissig Prozesse mit juridischen Kroniken

[1]) Und wenn das Gesetz beim Tribunale nichts dagegen hat, warum verbietet es diesen Modus bei dem Schwurgericht? Merkwürdiger Widerspruch! (Vergl. Artikel 78 der Gerichtsordnung.)

und eingeholten Auskünften aushelfen; in vielen andren aber gelangen mir schriftliche oder mündliche Requisitorien. Ich vermochte bei fünfzig Prozessen, teils persönlich, teils durch eingeholte Informationen folgendes Verhältnis festzustellen:

	Kinder	
Von 3 Jahren sprachen . . .	1	Antworteten einsilbig 3
„ 3 „ „ nicht .	6	
„ 4 „ „ . . .	1	„ „ 6
„ 4 „ „ nicht .	3	
„ 5 „ „ . . .	2	„ „ 4
„ 5 „ „ nicht .	2	
„ 6 „ „ . . .	5	„ „ 8
„ 6 „ „ nicht .	9	

Wie man sieht, befinden sich die nicht sprechenden Kinder in der starken Mehrheit. Es ist wohl auch eigentlich überflüssig, hinzuzusetzeen, dass die übrigen nur mit Not und Mühe, mit abgebrochenen Sätzen, unter Thränen und Schrecken sprachen und nur die halbe Wahrheit erzählten. Häufig auch verheimlichten sie sie ganz, um sich selbst — arme Geschöpfe! — getreu nach der mütterlichen Lehre als „schlechte Kinder“ zu bezichtigen.

* * *

Einige Bemerkungen noch über die famosen „mildernden Umstände“, die den entarteten Eltern so leicht zugestanden werden und auf die ich hier bereits wiederholt verwies. Und es verlohnt sich das auch der Mühe, weil sie in den Prozessen über die Grausamkeitsverbrechen ein nicht angebrachtes Mitleid bedeuten, eine Erkrankung der Empfindung, wie ich mich ausdrücken möchte. Der Richter betrachtet durch die Gewährung mildernder Umstände die entarteten Eltern unter denselben Gesichtspunkten, unter denen man die erstmaligen Verbrecher, Leute, die zum erstenmal stahlen, betrogen, verletzten, abzuurteilen pflegt. Es ist das ein Irrtum und wie mir scheint, ein schwerer.

Vor allem kann der zum erstenmale eines gewöhnlichen Verbrechens Beschuldigte — das minderjährige Alter selbst garnicht in Betracht gezogen — unter Umständen die That begangen haben, die ihre Bedenklichkeit mildern, z. B. aus Elend, infolge schlechter Beispiele, unter dem Einflusse des Trunkes, auf Anstiftung zweiter; es ist dann nur gerecht, dass das gute Vorleben zu seinen Gunsten spricht. Die unbefleckten Jahre sind eben so viele Zeugen seines reinen Lebens bis zu jenem hässlichen Tage; man muss sie also menschlicherweise in die Wiegschale der Strafe hineinthun. Aber, du gütiger Himmel, was hat das „gute Vorleben“ mit entarteten Erzeugern zu schaffen? Weil wir dem ersten Grausamkeitsverbrechen gegenüberstehen? Und wenn, zum Beispiel, die Angeschuldigten nur das eine Kind von zwei Jahren haben? Was thut das, ob sie schon andere Verurteilungen erlitten oder nicht; befleckt nicht bereits eine einzige Grausamkeit ein ganzes Leben, welches alle andren Paragraphen des Strafgesetzbuches höchlichst respektierte? Es wäre vielmehr folgende Prüfung anzustellen. Artikel 684 des verflossenen Kodex erscheint gerechterweise wieder in Artikel 59 des gegenwärtigen, und in beiden Gesetzbüchern giebt der Gesetzgeber keine fest begrenzten Normen dafür an — auch konnte er das garnicht —, wann die die Strafe herabsetzenden mildernden Umstände zu bewilligen sind. Diese sind dem klugen Ermessen der Richter in der Toga überlassen; sie können sie bewilligen und schenken wie es ihnen am geeignetsten erscheint; sie brauchen keine Rechenschaft über sie abzulegen, wie auch das „Urteil“ der Geschworenen, die mit kalter Einsilbigkeit verurteilen oder freisprechen, keiner Rechenschaft unterliegt. Sind aber auch keine festen Normen hierfür vorhanden, so giebt es dagegen natürlicherweise moralische Normen. Ich sage ausdrücklich „moralische“, weil die mildernden Umstände das Thürlein des Mitleids sind, welches der Gesetzgeber dem Erbarmen der Richter offen gelassen hat. Jede moralische Norm oder Satzung kann nicht, was man auch sagen wolle,

lediglich von einem mitleidigen Gefühl ihren Ausgang nehmen; auch sie muss das Erzeugnis einer kritischen Arbeit sein, einer Prüfung aller der zu Gunsten eines dem Gesetze nach Schuldigen sprechenden Umstände. Ich habe niemals die so obenhin bewilligten mildernden Umstände begreifen können; sie machten mir stets den Eindruck, als werfe ein reicher Mann einem armen Bettler eine Handvoll Kupfergeld hin. Die mildernden Umstände, welche die Menge der zu erteilenden Strafe herabsetzen, haben eine hohe moralische und materielle Bedeutung; eine moralische, weil sie ein gerechtes, begründetes, vernunftgemässes Mitleid darstellen, eine materielle, weil sie die Strenge des Gesetzes in vielen Fällen um ein bedeutendes mildern sollen. Es ist also klar, dass sie nur mit kluger Zurückhaltung zur Anwendung kommen dürfen und nur zu Gunsten wirklich würdiger Personen. Das „einzige" Kriterium des guten Vorlebens genügt „nie" für ihr Zugeständnis an einen Abzuurteilenden; sie verlangen andre Elemente, andere Betrachtungen höherer Ordnung.

Norcen bemerkt sehr richtig[1]): „Was im allgemeinen mildernde Umstände sind, soll mehr als Gesetz und Rechtswissenschaft der „gute Sinn" anzeigen; jedenfalls aber müssen diese die physische Natur der That als konkreten Begriff zur Unterlage haben, jene die Moral, die der Absicht des Schuldigen die Spitze bietet. Es ist zu einem „ständigen" Gebrauch geworden, den „guten Ruf", die „tadellose Aufführung" für mildernde Umstände zu halten, ja selbst das Eingeständnis des Verbrechens, die Wiedergabe des gestohlenen[2]), die gezeigte Reue, den geringen Wert des Schadens oder des Unrechts. Und andre Umstände noch können von Fall zu Fall sehr bald jene mildernden Umstände anraten, die der Gesetzgeber vollständig aufzuzählen und zu definieren keine Gelegenheit fand. Es dürfen indessen

[1]) Norcen — „angef. Werk — Bd. I — Komm. zu Artikel 59 — Seite 262.

[2]) Der Gesetzgeber hält sich in diesen Fällen thatsächlich an Art. 432/431, ohne erst auf Art. 59 zurückzugreifen.

dem Richter auch nicht das „ursächliche“ des Verbrechens, die „angewendeten Mittel“, die „juridische Lage“ des Thäters entgehen, ebensowenig alle jene andren Einzelheiten des Thatbestandes, die das Gesetz nicht besonders in Rechnung gezogen und im einzelnen aufgeführt hat.“ Ich stimme dem Requisit des guten Gefühls, des moralischen Elementes bei, welches an die Menge des vom Schuldigen aufgewendeten Dolus gemahnen soll, der Notwendigkeit der Prüfung der Ursache, der aufgebotenen Mittel, der juridischen Lage des Verbrechers seitens des Richters. Und zwar soll der Richter für diese Prüfung nicht erst den Augenblick der mildernden Umstände abwarten, sondern sie schon „vor“ der Verhandlung während des Studiums des Prozesses selbst vornehmen. Dagegen verwerfe ich ganz entschieden den eingewurzelten Gebrauch, dass „der gute Ruf“, die „tadellose Aufführung“ „necesse“ die Wohlthat der mildernden Umstände herbeiführen. Dieser Gebrauch bleibt deshalb juridisch und moralisch nicht weniger ein Irrtum. Ein „generischer“ Rückfälliger kann die mildernden Umstände verdienen; ein andrer, der zum erstenmale das Gericht als ein Verurteilter verlässt, dagegen garnicht. Ich könnte hierfür Beispiele in Hülle und Fülle anführen, ich will mich aber auf unsren Fall hier beschränken. Wo wäre auch ein hässlicherer, grausamerer, wilderer Verbrecher zu finden als der, welcher den Gegenstand vorliegender Prüfung bildet? Die entartete Mutter war niemals vorbestraft; schön, aber was thut das? Legt meinetwegen dieses fleckenlose Leben auf die Wagschale, sagt mir auch noch dazu, dass sie niemals gestohlen, nie die eheliche Treue gebrochen hat und dem Trunke nicht ergeben sei. Schätzet dagegen auf der andren Seite das Verbrechen in seinem ganzen Umfange ab, in seinen schrecklichen Einzelheiten, in seinen Ursachen und Folgen, und ihr werdet sehen, dass die Schale sich ohne ein Atom des Schwankens auf diese Seite senken wird. Die entartete Mutter verdiene trotzdem mildernde Umstände? Welche besondere Milde, die der Gesetzgeber nicht angeführt hätte,

kann zu ihren Gunsten sprechen? Ich sehe keine. Als diesen Harpyen dennoch mildernde Umstände zugesprochen wurden, überwog nur ein abstraktes Gefühl des „Mitleids“ oder die vom Gebrauche geheiligte irrtümliche Auffassung, dass die mildernden Umstände dem bis zu jenem Tage un, beflekt gewesenen Individuum von Recht zukommen. In beiden Fällen wird die, wenn auch nur stillschweigend gegebene Absicht des Artikels 59 des Strafgesetzbuches verletzt, wonach die Strafe den, der sie verdient, in ihrem vollem Umfange treffen soll, sie in keiner Weise aber auf Grund eines mit der „wahren Menschlichkeit“ im Widerspruche stehenden mitleidigen Gefühls nach Gutdünken herabgesetzt werden darf. Man befrage ein wenig das ehrliche Volksgewissen. Ich könnte nicht an einen, sondern an hundert Fälle gemahnen, in denen das Volk an einigen entarteten Müttern eine summarische Justiz ausüben wollte. Sammelt die Stimmen der Zuhörer bei den Verhandlungen gegen diese Megären und ihr werdet einen Chorus des Unwillens gegen die Schuldigen, des Mitleids für die Opfer vernehmen. Hier wäre in der That die richtige Gelegenheit, von einem „vox populi, vox dei“ zu sprechen; wir haben hier daher nur ein krankhaftes, sentimentales und deshalb „ungerechtes“ Mitleid. Jedes andre Verbrechen, selbst ein roher Mord kann, unter gegebenen Umständen, dem Herzen des Richtenden mildernde Umstände erpressen; sein gutes, rechtschaffenes, liebevolles, vor dem Verbrechen und dem Verbrecher einen tiefen Abscheu empfindendes Herz, wie und wo aber soll es ein Fünkchen Erbarmen auftreiben, um durch Anwendung des Artikels 59 eine Herabsetzung der Strafe des Schuldigen herbeiführen zu können? Ich weiss es nicht, ich verstehe es nicht. Und ich, der ich mein Amt mit Güte ausübe, der ich nie die mildernden Umstände dem versage, der sie verdient — ich habe stets ein tiefes Bedauern darüber empfunden, wenn es einer entarteten Mutter gelang, einem falsch verstandenen Mitleide einen Teil der ihr nach dem Gesetze zukommenden Strafe zu entreissen. Wohin noch will die ausübende Gerechtig-

keit gelangen? Wenn man die mildernden Umstände schon den Kinderschindern zu gute kommen lässt, wie kann man sie dann andren Verbrechern noch verweigern? Und ein weiterer Einwand: ist es thatsächlich wahr, dass man sie einem beliebigen Tizius zugestehen muss, „nur“ weil er bisher ein tadelloses Leben geführt hat? Ich sage nein, weil ihre Gewährung nicht mehr und nicht weniger die Anerkennung einer Tugend, eines Verdienstes da bedeutet, wo es hingegen nur eine Pflicht giebt; auf die Pflicht einen Preis setzen aber kommt einer Entkleidung des Wertes, eines Vorrechts derselben gleich. Der Geist der Artikel 684 des sardischen, 59 des italienischen, 463 des französischen Kodex scheint mir klar und lauter aus folgender Auslegung hervorzusprudeln: „Diese Verfügung verfolgt einen doppelten Zweck: durch eine allgemeine Regel die zu strengen und häufig ausschweifenden Strafverfügungen des Gesetzbuches zu mildern; gewissen Umständen der That, gewissen „Abtönungen“ der Schuld Rechnung zu tragen, welche der Kodex nicht vorgesehen hat, die aber zur Abschätzung der Moral des Thäters ihr Teil beitragen müssen, damit die Züchtigung eine gerechte sei[1].“

Das gegenwärtige Gesetzbuch ist zweifellos weit strenger als es der Artikel 514 des sardischen Kodex war; trotzdem und trotz der chimärischen Strafen wurden den entarteten Müttern schon damals die mildernden Umstände fast regelmässig zuerkannt. Auch die vom jetzigen Artikel 391 vorgesehenen Strafen sind nach Meinung sehr vieler Leute noch milde. Man fährt aber trotzdem mit der Ausdehnung der mildernden Umstände fort, die, wie ich zum letztenmal wiederholen will, der Ausdruck einer krankhaften Gefühlsduselei, eines unangebrachten Mitleids sind.

---

[1]) Chaveau und Hélie — „Theorie des Strafgesetzbuches“ — Teil IV, Kap. LXXXII: „Von der Wirkung der mildernden Umstände auf die Strafen“ — Seite 264.

Vorschläge zur Abänderung der Strafgesetze.

Väterliche Gewalt. — Strafhäuser.

In dem Teile vorliegender Arbeit über das „Strafgesetz" führte ich fast die gesamte europäische und amerikanische Gesetzgebung zu Gunsten grausam gemisshandelter Kinder an. Ich hielt es auch für richtig, mich mit allen den Auslegern des neuen italienischen Kodex, deren ich habhaft werden konnte, zu beschäftigen, um den Leser aufzuklären, unter welchen Gesichtspunkten die Artikel 390—392, besonders Artikel 391, beurteilt wurden, welche ich diesem Buche vornehmlich zu Grunde legte; um ferner an der Hand meiner Darlegungen freies Feld zum Beweise zu haben, wann und warum ich nicht deren Kriterien beistimmen konnte, wie, nach meiner Anschauung, die vorhandenen Lücken zu füllen wären; und auf diese Weise wollte ich auf Grund meiner eignen direkten und indirekten Auslegungen zu einer Folgerung gelangen. Keiner der angeführten Ausleger findet, dass die durch Artikel 391 bestimmte Strafe eine zu milde sei; keiner von ihnen verlangt, dass der Richter verpflichtet sei, die entarteten Eltern der väterlichen Gewalt zu entkleiden. Mit aller Achtung und Bewunderung nun für diese erleuchteten Pfleger des Strafrechts glaube ich dennoch die zu grosse Milde der ausgesetzten Strafe bewiesen, dargelegt zu haben, dass die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dem genommen werden müsse, der die eigne oder die ihm zur Pflege anvertraute Nachkommenschaft grausam misshandelt. Ich habe mich im Abschnitt über das „Strafgesetz" auch mit Artikel 390, mit der Kinderarbeit beschäftigt und bei dieser Gelegenheit die englischen und amerikanischen Verfügungen angeführt, weil sie mit der vorliegenden Materie in einem gewissen Zusammenhang stehen. Der grosse Carrara hat den Ausspruch gethan, dass erst bei der praktischen An-

wendung der Gesetze die Irrtümer an das Licht kommen und „in das Riesenhafte wachsen[1]).“ Nur die Praxis zeitigt Änderungen und Heilmittel. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch, welches im italienischen Sinne einen Fortschritt im Strafrecht bedeutet, aus einer langen und fruchtbaren Arbeit unsrer erleuchtetsten Köpfe hervorgegangen und Italien dank der eisernen Willenskraft und dem gelehrten Haupte eines berühmten Ministers überreicht worden ist, dieses Strafgesetzbuch hat zwei Vorzüge: es ist der einzige Kodex, der in allen seinen Teilen unter der Herrschaft eines harmonischen Ganzen steht. Und das ist für den Augenblick genug; der Rest muss später folgen. Ich sage der Rest, weil unter den Umständen, unter welchen das Strafgesetzbuch entstand und Italien geschenkt wurde, es unseligerweise, möchte ich fast sagen, den Stempel der Theorie tragen musste, die sich von jeder Berührung mit der Experimentalkritik stets möglichst rein halten möchte. Das Strafgesetzbuch ist daher nicht vollständig; die Zeit wird viele Artikel abändern, einige Strafen mildern, andre verschärfen müssen. Die Zeit wird auch die Strafanstalten schaffen, die mit den vom Strafgesetzbuche verhängten Strafen „ernstlich“ übereinstimmen; sie wird sich mit jenen Häusern befassen wollen, welche die minderjährigen Verbrecher aufzunehmen haben; sie wird der Gesetzgebung über die Kinderarbeit einen frischen Lebenshauch einblasen und in jeder Stadt Italiens Gesellschaften zum Wohle der Freigelassenen, der gemisshandelten, verlassenen, der armen Familienangehörigen, der zur Zeit untauglichen, jungen Menschenkinder entstehen lassen. Mit einem Worte, die Zeit wird unsren Kodex mit allen jenen sozialen Gesetzen bekleiden, die ihm heute noch fehlen, die aber die heutige Zivilisation gebieterisch fordert.

Ich würde mich selbst der Verwegenheit zeihen, wollte ich das jetzige Strafgesetzbuch zu kritisieren wagen. Ich glaube einen derartigen Vorwurf nicht zu verdienen, denn

[1]) **Carrara** — „**Fortschritt und Rückschritt im Strafrechte.**“

ich beschäftige mich hier nach einem langen Studium und wahrlich nicht leichten Mühen ja nur mit einem einzigen Artikel desselben. Und nur als legitime Folgerung will ich die Abänderungen aufführen, die ich auf Grund meiner Prüfungen, der gesammelten Zahlen, der gemachten Versuche dem Verbrechen der Grausamkeit für entsprechender halte. Da ich keine Missverständnisse wünsche und keine Anrufung von Vorzugstheorien, keine Vergleichsargumente liebe, da es sich hier um ein Sonderverbrechen handelt, das mit andren Verbrechen nichts gemein hat, das für sich lebt und fast stets ohne die Hilfe andrer Elemente, jedes natürlichen, sozialen, menschlichen und religiösen Gesetzes daherstampft, so sollen eben für diese Verbrechen klare, fest begrenzte, von Zweifel, von trügerischen Auslegungen nicht verdunkelte Strafverfügungen geschaffen, und alle diese Bestimmungen „sämtlich“ vereinigt, gruppiert, und mit einander verbunden werden. Man möge sich erinnern, warum ich das Wort „Grausamkeit“ gebrauchte, warum ich die Grausamkeiten in „drei“ Klassen einteilte, warum ich behauptete, dass schon „ein einziger grausamer Akt“ zur Feststellung dieses Verbrechens hinreicht. Nach und aus alledem schlage ich deshalb folgende Änderungen vor. Sie bilden die natürliche und vernunftgemässe Synthesis meiner Arbeit; auch sind in ihnen die „Strafhäuser für entartete Mütter“ aufgeführt, von denen ich noch zum Schlusse einiges sagen will.

Abschnitt VI.

Über die grausame Behandlung von Kindern.

A.

Die Grausamkeiten zerfallen in drei Klassen:

1. Einfache
2. Schwere
3. Sehr schwere.

Man nennnt eine „einfache“ diejenige Grausamkeit, welche einen beliebigen Schaden verursacht, aber keine

Krankheit oder Untauglichkeit zur üblichen Arbeit; wenn aber das eine oder andre, so eine Invalidität von nur zehn Tagen.

Man nennt eine „schwere“ diejenige Grausamkeit, welche einen moralischen oder körperlichen Schaden herbeiführt, aus welchem eine Krankheit oder Untauglichkeit zur üblichen Arbeit während eines Zeitraumes von zehn bis fünfzig Tagen entspringt.

Die „sehr schwere“ Grausamkeit zerfällt ihrerseits in zwei Kategorien:

a) diejenige, welche Verletzungen, oder eine Arbeitsuntauglichkeit über fünfzig Tage hinaus, oder eine wahrscheinlich unheilbare Krankheit, oder eine dauernde Unförmigkeit, oder eine Lebensgefahr, oder eine teilweise Sinnestäuschung, oder die dauernde Schwächung eines Sinnes oder Organes, oder eine dauernde Sprachbehinderung, oder eine dauernde Gesichtstrübung herbeiführt;

b) diejenige, welche entweder eine zweifellos unheilbare Krankheit oder den Verlust der Sprache, des Gesichts, einer Hand, eines Fusses oder des Gebrauches irgend eines Organs, oder eine endgiltige Missgestaltung des Gesichts, die Gebärfähigkeit vernichtet oder den Tod verursacht.

Die Grausamkeit ist eine „qualifizierte“:

1. wenn sie gegen die „Moral“ des Kindes gerichtet oder den „Diebstahl“, den „Bettel“, die „Unzucht“ oder den „Nutzen“ aus einer über die Kräfte eines vierzehnjährigen Knaben oder eines sechzehnjährigen Mädchens gehenden Arbeit zum Zweck hat.

(Diese Altersgrenze gilt „nur“ für jene, welche nicht durch Blutsbande mit den gemisshandelten Kindern in Verbindung stehen.)

2. wenn sie als Besserungsmittel dient oder als Disziplinarstrafe, um einem Kinde eine gegen seine Neigung oder körperliche oder geistige Fähigkeit verstossenden Beruf, Handwerk oder Kunst aufzudrängen.

3) wenn sie vorüberlegt oder die Folge einer brutalen

Bosheit ist; in diesem Falle soll die Strafe um den dritten Teil verstärkt werden; verlangt die Strafe das Gefängnis, so gebührt den Verurteilten in den ersten zwölf Jahren die Einzelhaft.

Für die Rückfälligkeit kommen die laufenden Verfügungen des jetzigen Gesetzbuches in Anwendung.

B.

Die „einfache“ Grausamkeit wird mit Haft von einem bis drei Jahren bestraft.

Die „schwere“ Grausamkeit mit Gefängnis von fünf bis zehn Jahren.

Die „sehr schwere“ Grausamkeit des Buchstabens A mit Gefängnis von zehn bis zwanzig Jahren, die des Buchstabens B mit Zuchthaus und handelt es sich um Todschlag mit Einzelhaft bis zu sieben Jahren.

Alle diese Strafen vermindern sich um ein Drittel, sobald sie nicht die Eltern in Person betreffen. Wird das Verbrechen von Stiefmüttern und Stiefvätern verübt, so tritt diese Herabsetzung ebenfalls ein; wenn von Verwandten (gemäss dem Grade ihrer Verwandtschaft), von Adoptiveltern oder Pflegern, so vermindert sie sich von einem Drittel um die Hälfte: wenn von Lehrern, Erziehern, Pädagogen, Gouvernanten, Dienstpersonen, Werkführern, Industriellen, Fabrikleitern, von jedem also, der den Knaben oder das Mädchen in zeitweiliger Aufsicht oder Pflege hat, dessen Beziehungen von der Stellung abhängt, die der Gemisshandelte bei ihnen einnimmt, von einem Drittel um zwei Drittel. Ist die Strafe Zuchthaus, so wird sie in Gefängnis bis zu zwanzig Jahren umgewandelt.

Jede wegen Grausamkeit erfolgte Verurteilung zieht den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich, nimmt dem Vormund die Pflege und jedes andre mit diesem Amte verknüpfte Recht.

Was die vom jetzigen Strafgesetzbuche vorgesehenen Nebenstrafen anbelangt, so bleiben die von demselben als Zu-

satz zur Gefängnisstrafe bestimmten an erster Stelle bestehen, nur darf der wegen einfacher Grausamkeit Bestrafte nie ohne „drei“ Jahre Polizeiaufsicht ausgehen, ohne „fünf“ Jahre der wegen schwerer, ohne „zehn“ Jahre der wegen sehr schwerer Grausamkeit (Buchstabe A) Verurteilte. Wurden die Verletzungen oder der Tod durch dem Schuldigen unbekannt gewesene Vorbedingungen oder durch plötzlich eingetretene, von seinem Vorgehen unabhängige Umstände herbeigeführt, so werden die Strafen von einem Drittel um die Hälfte herabgesetzt, das Zuchthaus durch Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren abgelöst.

Für die Sühnung „irgend einer“ der hier angeführten Strafen ist die Arbeit „obligatorisch“ und die Frucht derselben in zwei Teile zu scheiden: der eine gebührt dem Staate für den Unterhalt des Verurteilten, der zweite dem Geschädigten; dieser letztere wird unter die Geschwister des Gemisshandelten verteilt, wo solche vorhanden sind. Befindet sich das Opfer in günstiger Vermögenslage, so fällt der zweite Teil dem „Aufnahmehause für Gemisshandelte“ zu, welches unter der Leitung der Kinderschutzgesellschaften steht. Ist der Verurteilte nur der eine der beiden Erzeuger, weil der andre während des Begehens der That abwesend und „durchaus nicht in der Lage war“, das Verbrechen zu verhindern, so kann der Gemisshandelte bei diesem zweiten Erzeuger des ferneren bleiben, immer aber unter beständiger Überwachung seitens der Schutzgesellschaft.

In der Voraussetzung dessen tritt bei der vom Artikel 79 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe eine Vermehrung von einem Drittel um die Hälfte ein.

Die Männer büssen ihre Strafe in den vom gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Anstalten ab; die Frauen in einer „Sonderanstalt für entartete Mütter“, wie immer auch ihre Strafe bemessen sei.

C.

Macht sich ein Erzeuger nur der „moralischen“ Mithilfe schuldig, das heisst, hat er ohne Auflehnung oder

irgendwelche Einsprache die grausame Misshandlung der Nachkommenschaft durch den zweiten Erzeuger zugelassen, so wird er zu einer zwischen hundert und zweitausend Liren abwechselnden Geldstrafe verurteilt. Handelt es sich um einen Todschlag, so ausser der Geldstrafe noch zu Haft von einem bis fünf Jahren; um eine sehr schwere Grausamkeit ausser der Geldstrafe noch zu einer Haft von sechs bis dreissig Monaten.

Für alle anderen Formen der Beihilfe kommen die in den Artikeln 63, 64, 65 und 66 des jetzigen Kodex vorgesehenen Bestimmungen in Betracht.

D.

Wer einen ihm zur Pflege oder Hut oder in irgend einer anderen Form anvertrauten Knaben bis zu vierzehn oder ein Mädchen unter sechzehn Jahren verlässt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbusse von fünfzig bis zu tausend Liren bestraft. Wird durch dieses Verlassen eine schwere Schädigung für den Körper oder die Gesundheit herbeigeführt, so erhält der Schuldige Gefängnis von drei bis sechs Jahren, und von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn dadurch der Tod veranlasst wird. Wenn infolge des Verlassens der Knabe stahl oder Unzuchten trieb und das Mädchen stahl oder sich prostituierte, so werden die gedachten Strafen um ein Drittel erhöht, wie sie auch um ein Sechstel vermehrt werden, wenn das Verbrechen von den Eltern an ihren natürlichen oder als solchen anerkannten oder gesetzlich als eigne angenommenen Kindern verübt ward, oder wenn ein Verlassen an einsamen Orten oder zu nächtlicher Zeit erfolgte.

Findet das Verlassen in den vom Artikel 388 des Strafgesetzbuches in Betracht gezogenen Fällen statt, so treten ebenfalls die hier erwähnten Verminderungen ein.

Die vom Artikel 389 angesetzte Strafe wird, soweit sie das Kind betrifft, von einem Monat auf sechzehn Monate Haft und die Geldbusse von fünfzig auf tausend Lire erhöht.

E.

Wer den von der Behörde gesuchten entarteten Erzeugern heimliches Obdach gewährt, erhält Haft bis zu achtzehn Monaten.

Wer von der grausamen Misshandlung eines Kindes persönlich Kenntnis hat und den Fall nicht binnen zwölf Stunden bei der entsprechenden Behörde zur Anzeige bringt, erhält eine Geldbusse von hundert bis zu dreitausend Liren. Die von der Unthat wissenden Hauswirte dürfen nie unter fünfhundert Liren bestraft werden.

Wer sich weigert, den Behörden die verlangten Angaben, Auskünfte, Hilfe und Beistand zu gewähren — die „Rechercheure" der Patronatsgesellschaften zählen zu den Behörden —, wird mit einer Geldbusse bis zu dreihundert Liren bestraft; wenn er lügnerische Angaben macht, so beträgt dieselbe mindestens hundertundfünfzig Lire.

Wird die von den Erzeugern begangene Grausamkeit in der Schule vom Lehrer, in der Fabrik vom Leiter, in der Werkstatt vom Meister wahrgenommen und benachrichtigen diese Personen die zuständige Behörde nicht innerhalb zwölf Stunden, von der Wahrnehmung des Verbrechens an gerechnet, so werden die entsprechenden Strafen von einem sechstel um ein drittel vermehrt.

Der einem gemisshandelten Kinde beistehende Arzt, Chirurge, Apotheker, der es „unterlässt", der Behörde oder dem Bezirksarzte der betreffenden Schutzgesellschaft Anzeige zu machen, wird — vorbehaltlich grösserer Strafen, wenn es sich um schwerere Verbrechen handelt — mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu hundert Liren, und mit einer solchen bis zu fünfzig Liren bestraft, wenn die Anzeige sich nur um sechs Stunden nach erfolgter Wahrnehmung „verzögert".

F.

Alle Geldbussen können im Sinne des Artikels 75 des Strafgesetzbuches umgewandelt werden.

G.

Alle Angehörigen der Schutzgesellschaften für die gemisshandelte Kindheit werden als öffentliche Beamte gemäss Artikel 207 betrachtet.

H.

Das „Haus für entartete Mütter“ soll alle jene Frauen aufnehmen, welche wegen Grausamkeiten, begangen zum Schaden der eignen Nachkommenschaft oder der ihnen anvertrauten Kindheit, verurteilt wurden. Die Anstalt wird entsprechend den verhängten Strafen eingeteilt, nämlich in vier Sektionen, welche je die wegen leichter Grausamkeit, wegen schwerer, wegen sehr schwerer oder qualifizierter Grausamkeit (Buchstabe a), wegen sehr schwerer Grausamkeit (Buchstabe b) Verurteilten beherbergen sollen. Die Arbeit ist obligatorisch für alle, und der Gewinn wird gemäss der unter b bezeichneten Weise verteilt.

I.

Vorschriften für die Arbeit. Die Verurteilten haben sich mit der Kleidung, der Wäsche und der Reinigung der letzteren für die in dem „Schutzhause für grausam Gemisshandelte“, in den Asylen, Krankenhäusern, Besserungsanstalten, Bettelhäusern, Waisenhäusern, Findelhäusern untergebrachten Kindern zu beschäftigen. Sie werden von Frauen überwacht, deren erstes Requisit das einer liebevollen Mutter sein muss, und diese Aufseherinnen, die verheiratet sind und Familie haben, hausen in einer Sonderabteilung derselben Anstalt. Letztere dürfen, unter der Leitung einer gewandten Oberaufseherin — eines Musters einer Familienmutter — nichts versäumen, um den Herzen der Verurteilten liebenswürdige, zarte Gefühle für ihre Nachkommenschaft einflössen zu können. Sie bedienen sich zu diesem Zwecke einer angebrachten Vorlesung während der Arbeitsstunden, ihres persönlichen Beispiels und des liebevollen, überzeugenden Accentes der Überredung, den „nur“ eine Mutter in dem

Bewusstsein der eignen, guten, mütterlichen Aufführung zu finden weiss. Die so nützlich und segensreich in den Krankenhäusern, auf den Schlachtfeldern wirkenden barmherzigen Schwestern können in der Anstalt für entartete Mütter einzig deshalb nicht zur Verwendung kommen, weil sie das Gefühl der Mutterschaft nicht kennen. Dieses besitzt eine ganz besondere Sprache, Herz und Blick für alle Frauen, welche selbst Kinder haben und anbeten. Die Verurteilten erhalten Monat für Monat durch die Leiterin der Anstalt persönlich Nachricht über den Gesundheitszustand ihrer gemisshandelten Kinder; dieselbe Dame wird, unter Beihilfe eines ärztlichen Psychologen, ein genaues Register über die Eindrücke zu führen haben, welche die Mitteilungen auf das Gemüt des Verurteilten ausübten. Eine andere Arbeit, ausser der angeführten, wird den Gefangenen nicht zugestanden, die, nur unter der Bezeichnung einer „Belohnung“, eine für die im Krankenhause befindlichen gemisshandelten Kinder bestimmte Luxusarbeit übernehmen dürfen.

* * *

Der Zweck einer einheitlichen Anstalt für entartete Mütter, die Gründe, warum gerade die hier angeführten Personen zur Überwachung der Verurteilten berufen sind, warum gerade diese obige Arbeit von den Gefangenen verlangt wird, bedürfen, scheint mir, keiner besonderen Erklärung; sowohl diese Personen wie diese Dinge sprechen eine klare Sprache für alle; sie müssen über kurz oder lang einen heilsamen Einfluss auf die Gefangenen ausüben. In allen diesen schwarzen Herzen haust noch ein feiner, feiner Strahl des Lichts? Richtig, und durch diesen Lichtstrahl soll eben die Reue eindringen; und wenn die Strafe keine allzulange ist, wird die in die Freiheit zurückgekehrte Frau vielleicht noch den in der Schule der Verzeihung erzogenen Jüngling umarmen können. Die Seele bleibt verderbt? Gut, so dulde sie die Qual der ihrer Trägerin auferlegten Arbeit, des

Ortes, an welchem sie mit all ihrer Verächtlichkeit haust, während in einer andren entarteten Mutter die langsame Arbeit der Reue die von dem Glauben erleuchtete Hoffnung nähren muss, der Umarmung des eignen Kindes und der Wiedereroberung der verlorenen Rechte schliesslich doch noch für würdig befunden zu werden. Und diese Eroberung wird ihr nach ernsten und langen Proben einer vollständigen Besserung zu teil werden[1]).

* * *

[1]) Bezüglich des Haftsystems und seines Einflusses auf den Verurteilten möchte ich bei dieser Gelegenheit an die Worte des Professors Pessina in seinem Buche „Von den Fortschritten des Strafrechts in Italien im 19. Jahrhundert“ (Florenz, 1868 — Seite 174) erinnern. Leider behalten diese Worte auch noch für die Gegenwart ihre Geltung, weil unser Gesetzbuch Strafen verfügt, wie ich schon hervorhob, die mangels entsprechender Anstalten überhaupt nicht zur Anwendung kommen können. Es ist das ein höchst bedenklicher Umstand, besonders dadurch, dass minderjährige Verurteilte gezwungen sind, ihre Strafe in der Gesellschaft gewöhnlicher Missethäter zu verbüssen; auf diese Weise verlassen sie das Gefängnis nicht nur nicht gebessert, sondern als noch geschicktere Verbrecher. Pessina also schrieb: „Die Sühne ist nach unsrer Meinung eine Auferstehung, sowohl in moralischer, wie in juridischer Ordnung. Die gesellschaftlichen Einrichtungen müssen daher die Strafe in einer Weise verhängen, dass während der Zeit, in welcher die menschliche Thätigkeit durch die Beschneidung der Freiheit infolge ihres Missbrauches eingedämmt ist, die Moral sich immer mehr stärken und von dem Bösen befreien kann, welches sie innerlich geschwächt hatte, dass sie sich aus dem Schlamme erheben kann, in welchen sie versunken war.“ Und weiterhin: „Die Lehre von den Heilmitteln sowohl in der physischen wie in der moralischen Welt verbreitet und vervollkommnet sich entsprechend dem ausgedehnteren Studium der Übel in ihren „Wirkungsursachen“. So hat man zum unumstösslichen Gesetz erhoben, dass die Form der Strafverbüssung ausser den allgemeinen Bedingungen den „individuellen Zustand“ des ihr unterworfenen zum Kriterium haben muss. Die neue Doktrin der Wissenschaft über das Gefängniswesen betont daher die Notwendigkeit eines Prozesses der „Individualisierung“ in der Form einer mit der Strafe übereinstimmenden Busse. Und eine noch grössere Entwicklung „erwartet“

Vorstehende Abänderungen des Strafgesetzes nebst den Zusatzbestimmungen und meine Vorschläge für die Verschärfungen der Strafe sind zweifelsohne schwere, strenge, aber auch „gerechte", wie ich nochmals wiederholen möchte; sie sind im übrigen die unmittelbare Folge des in vorliegendem Buche enthaltenen. Schwere Strafen? Gewiss, aber auch „billige", denn sie sind dem rohen Verbrechen der Grausamkeit durchaus angepasst. Ich bin daher überzeugt, dass alle Personen, denen die „unsre Zukunft darstellende" Kindheit am Herzen liegt und die dessen tausendfaches, von mir nach dem Leben gezeichnete Elend ebenfalls kennen, mit mir für eine strenge Ahndung stimmen werden, welche die Rechte der in ihrem liebsten und heiligsten, in der Kindheit geschändeten Zivilisation schützt und rächt.

Wie treffend sagte nicht John Morley: „Kein andrer Fall ist würdiger der Sorge und der Aufmerksamkeit der

---

die gesamte Wissenschaft des Strafrechts von dem Fortschritt der Studien über die Wissenschaft des Gefängniswesens." Vergleiche ausserdem: Ellero — „Von der Kriminalstrafe" — Modena, 1864. — Belazzi — „Von der Strafauslegung gemäss den neuzeitigen Strafsystemen" — Bologna, 1863. — „Flugschrift über Kerkerwesen" von Vazio (1866). — Danjou — „Von den Gefängnissen, ihrer Verwaltung und ihren Verbesserungen" — Paris, 1824. — L. von Thun — „Die Notwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse" — Prag, 1835. — De Courteilles — „Die Verurteilten und die Gefängnisse oder die moralische, kriminelle und Strafreform" — Paris, 1838. -- Gabelli — „Von der Kriminalstrafe" — Florenz, 1869. — De Foresta — „Von der Strafreform" — Ancona, 1873. — Ferri — „Studium über die Häftlinge der Besserungs- und Strafanstalten" — Rom, 1881. — Marro — „Die Häftlinge, eine psychologische Studie aus dem Leben" — Turin, 1885. — Zur Vervollständigung dieser Anmerkung hier noch einige Zeilen aus dem schönen Buche „Die Kinder im Gefängnis" von Gui Tonnel und Henry Rollet (Seite 99). Auch sie unterstützen die These Pessinas von der „Individualisierung" während der Strafverbüssung; sie bestärken, theoretisch, die Sonderreform, die ich für die des vorliegenden Sonderverbrechens Schuldigen verlange: „Die Kinder müssen einzeln, ihrem Charakter und ihren angenommenen Gewohnheiten entsprechend studiert werden. Für diesen wird sich die Unterbringung an einen abgeschlossenen Ort eignen, für jenen die Disziplin einer Anstalt."

Politiker, als die Entwurzlung des brutalen und lasterhaften Missbrauches der väterlichen Gewalt[1])!"

Abschied.

Ich verabschiede mich hier von meinem freundlichen Leser, denn hier endet mein Studium. Ist es unvollständig? Enthält es unfreiwillige Lücken? Der Kampfplatz steht offen für jeden, der mehr weiss, als ich selbst. Ich meinerseits vernachlässigte nichts bei dieser Abhandlung über ein Thema, dem ich, so gut ich es wusste und konnte, die denkbar breiteste Entwicklung zu geben suchte. Ich sage „konnte", weil ich glaube, dass die meinige die erste zusammenfassende Arbeit über entartete Mütter ist. Der Leser möge mir diese Behauptung nicht als einen Akt kindlicher Eitelkeit auslegen, sondern als ein Dokument der grösseren Schwierigkeiten, die ich, ohne mich auf andere Schriftsteller stüzen zu können, allein überwinden musste, und zwar unter Heranziehung eines mühselig genug gesammelten statitischen Materials. Ich nähre die zuverlässige Hoffnung, dass der Leser ihm einen freundlichen Empfang bereiten wird. Auch möge derselbe nicht vergessen, dass meine Seele manchen bittren Widerwillen bei der Prüfung abstossender Einzelheiten zu überwinden gehabt hat. Ich besiegte mich selbst aus Liebe zur „Wahrheit", in dem Wunsche, Schrecknisse enthüllen zu können, welche viele, zu viele garnicht kennen. Dieser Umstand rechtfertigt vielleicht auch die heutige gesellschaftliche Teilnahmlosigkeit gegenüber der gefolterten Kindheit; sie trug — da haben wir sofort den Lohn — meinen eignen Kindern um so grössere Liebkosungen ein. Welch' Schicksal

---

[1]) Vergleiche meine Widmung.

aber auch meinem Buche beschieden sein möge, ich habe das Bewusstsein, meine Pflicht erfüllt zu haben, denn ich kämpfte eine bescheidene, aber überzeugte und heilige Schlacht im Namen der Menschlichkeit und des Gesetzes für die unabsehbare Reihe jener Kinder, die anstatt liebreicher Eltern schrankenlose Henker besassen und besitzen.

Buchdruckerei Roitzsch vorm. Otto Noack & Co.

Inhaltsangabe.

	Seite
Widmung	III
Ein Brief an den Senator Celleri	V
Brief an den Leser	VII
Aussprüche	XV
Die Liebe zur Nachkommenschaft	1
Einteilung der entarteten Eltern	12
Zunahme des Verbrechens der Grausamkeit	18
Die Natur der Grausamkeiten, Alter der Misshandelten etc.	21
Das Strafgesetz	24
Allgemeine Beobachtungen	50
Die gesellschaftliche Lage der Beschuldigten	61
Die entartete Mutter	112
Die entartete Stiefmutter	121
Adoptiveltern	131
Von der Mitschuld	132
Das Alter der Angeklagten und der Gemisshandelten	137
Besserung und Grausamkeiten	141
Die Natur und der Zweck einiger Grausamkeiten	150
Folgen der Grausamkeiten	162
Die Schutzgesellschaften für die Kindheit	169
Voruntersuchung und Verhandlung	173
Vorschläge zur Abänderung der Strafgesetze	183
Abschied	195



